

Pa
5182

11, 88.

233.

2, 638.

ANALECTA CISRHENANA

oder
Diseits Rheinische Sammlungen
in der

Teutschen

Staats-Geschicht

und
DIPLOMATISCHEN Wissenschaft

einiger
Particular - Staaten disseits Rhein,
Wovon gegenwärtig vorkommt

PRÆLIMINAIR - Einleitung

in diese
Teutsche Schriften

Von dem Nutzen der wahrhaften Diplomatischen Wissenschaft
eines jeden Particular-Staats in Teutschland, auch was erfordert werde zur
richtigen Darstellung einer wahren Geschichte, daß solche nicht ein blosser
Zer-Garten vor die Einfältigen seyn möge;

Nebst einem
Synoptischen Inhalt
von denen allermerkwürdigsten Politischen Geschichten

Der Stadt Erfurth
in Thüringen

aus denen Mittlern- und Neuen Zeiten,

Mit Beyfügung
Der Verträgen, zwischen denen Hohen Thur- und Fürsten
zu Mayns und Sachsen, auch andern Hohen Interessenten, de Annis
1665, 1667, 1709, und 1719, wegen der Territorial-Grenzen und übrigen An-
gelegenheiten einiger darin benannten Dörter in Thüringen.

Erfurth,

In Verlag Christian Weinmann, Buchhändler, Anno 1739.

ANALICTA CIRSHEVANA

der
Sächsische Bibliothek
in der

Sächsische

Staats-Bibliothek

DIPLOMATISCH

Particular-
Staaten sächsischer
Provinzen

PRÄLIMINAR - Einleitung



von dem
Sächsischen
Staats-Bibliothek

Sächsische

Der Staat

in

und dem

der
Sächsische
Staats-Bibliothek

In der

Wortel.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

ATON

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



NOTA:

Weil Verleger die Vorrede zu diesen Wercken nicht ehender als
bis anff nächst-künfftigen Michaelis-Tag lieffern kan; Als
wird denen Resp. Herrn Käuffern dieses ersten Stückß
hierdurch die Versicherung gegeben, daß Verleger solche
gratis an Sie schuldigster massen werde überlieffern lassen.

Vorrede.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Diplomatischen Wissenschaft eines jeden Particulair-Staats in Teutschland, auch was erfordert werde zur richtigen Darstellung einer wahren Staats-Geschicht, daß sie dem Leser keinen Eindruck falscher Ideen causire, und nicht ein blosser Irrgathen vor die Einfältigen seyn möge.

Deutschland unser hochberühmtes und gesegnetes Vaterland ist wohl würdig, daß man nicht bloß und allein in dem Univerſo dieses grossen Staats-Cörpers sich ein wenig umsehe, sondern man muß auch in allen seinen Partibus von dem politischen Zustande sich einen deutlichen und distincten Begriff zu machen suchen, und zu dem Ende, so weit es die Möglichkeit gestattet, die rechte Bahn einer jeden Staats-Geschicht in denen Haupt-Quellen ihres Urkundlichen Beweises, mit allem Fleiß erforschen. Es ist wohl an dem, daß in der Diplomatischen Staats-Science und Historie noch viele Dinge in grosser Ungewißheit beruhen, und man schiffet in den Wind, wenn man in denen verborgenen und unerwiesenen Dingen aus der unbeständigen Witterung der Imagination ein wahres Objectum darzustellen sich bemühet, oder wenn man in den Staats-Factis mit lauter Theatralischen Raisonnemens und gezwungenen Consequenzen gar behend jutappet, und ohne Diplomatischen Beweis aus denen blossen Narratis ein und anderer unerfahren, und oftmahls selbst gar übel informirt gewesenen Geschicht-Schreiber argumentiren, und einen sichern Beweis-Grund fest setzen will, zumahl wenn man solcher Scribenten Meynung gleich vor bekannnt annimmt, die entweder partyeylich, oder zu einer solchen Zeit noch nicht am Leben gewesen, da die *Facta* sich sollen zugetragen haben; Dieses bleiben dann *incerta*, ob man gleich solche noch so künstlich anzufrischen sucht, und es kommt kein Verum heraus, sondern man giebet diese Pensées nur in eine löcherliche Form, und metamorphosirer ein so ungerichtetes Ding, bis sie eine solche abgeglich die Sinnen der Klugen einen Halt so lang zu machen pflegen, bis sie eine solche abgemalte politische Figur in etwas weiter betrachter haben. Man will alldier von denen *maihle* politischen nicht weitläufig reden, dann diese admiriren bald solche Staats-Spectra, *Simplicibus* nicht schwärmet mit feiner Curiolitdt in diese *Res incertae* so hinein, daß er den Ausgang gar nicht wieder finden kan: Der richtige Beweis-Grund eines jeden Dinges ist demnach die Seele des Facti, und ohne solchen bleibet der Sachen Abhandlung ein todter Körper.

Die Universal-Notiz von Teutschland und dessen Rechten ist unentschieden. Sie bleibt aber unvollkommen, wenn man sich nicht zugleich von einem jeden particular-*Etat* dieses politischen Körpers eine genaue Kenntniß macht.

Die unlaugbare Nota Charakteristica einer wahren Staats-Geschicht muß ohn allen Zweifel aus dem Licht des

Wer nun in Beschreibung einer Staats-Geschicht den Beweis durch genuine Documenten führen kan, der gehet ohn allen Zweifel sicher, denn der Beweis per Testes hat in der Historien-Schreiberey manchmahl grosse Abfälle, weil dieser und jener Narrans, wenn er gleich zu einer Zeit gelebet, da die Geschichte vorgefallen, dennoch öfters theils nach seiner privat-Passion denen Umständen eine Masque angeleget, theils auch ex Auditorio & Relatione aliorum nur obenhin so attestiret, denn er ist nicht darzu verpflichtet gewesen, das Verum genau auszuforschaffen, und unpartyeylich aufzuzeichnen; Nun ist jedoch hierbey nicht ohne, daß man in Ermangelung einer solchen vollkommenen Richtschnur

Vorrede.

Diplomati-
schen Bewei-
ses am aller-
gersten er-
kannt werden.

Des Urkundlichen Beweises die Geschicht-Beschreibung eben nicht ganz verwerffen darff, sondern es finden sich aus denen mehrsten Zeiten noch so viele gewissenhafte und unparteyische Scriptores, denen man in ihren Erzählungen wohltrauen, auch damit die in eine bessere Form gegossene neue Staats-Relata admirabile illustriren kan, und ob auch gleich viele antique, und notorische Staats-Facta überall mit einem Diplomatischen Beweis realiter nicht embelliret seyn, so bleiben sie doch in einer unumstößlichen Wahrheit festgesetzt, zumahl wenn dagegen nichts geschrieben worden, und sich keine Vorthenlichkeit hervorhut: Die Staats-Klugheit und das Wohl der Republic erfordert demnach billich, daß man sich wohl erkundigen müße, was vor Schrifften öffentlich gegen den Staat ediret worden, damit man dagegen dem Publico das nöthige ad informationem beybringen könne, sonst macht man durch das Stillschweigen das Publicum ganz überzeugend, daß ein Ding, so öftters falsch, in der Wahrheit fest gegründet sey, und daß man dagegen selbst nichts weiter sagen könne; Es ist wohl an dem, und kan mit gar guten Grund eingewendet werden, daß die Gedanken eines Privati denen Rechten hoher Häupter in keinem Stück eine schadhafte Veränderung machen können, und solasich solche privar-Scripta, ob sie gleich öffentlich gedrucket seyn, dem Staat und dessen Grund-Beste, darüber sie sich aufzubalten pflegen, eben nicht ein Nachtheil bringen mögen Das ist nun wohl auch wahr; Sie touchiren aber doch den Splendeur eines solchen Staats, und effectuiren öftters, daß der Gegentheil von andern einen unverdienten auch manchmal gar einen ponderosen Beyfall findet: Es wird dahero zur Conservation und Utilität des Staats dieses als ein Hauptstück noch besonders mit erfordert, daß alle dergleichen auswärtige darauf zustiegende Flecke in Zeiten abgewiesen, und nicht bis auf das Extremum heden gelassen werden, denn diese rosten endlich ein, und machen in den Augen des Publici dem Kleide des Staats viel schlimme Flecken, auch eine ganz veränderte Couleur. Es wäre zwar zu wünschen, daß nach denen Regulen des Christenthums, in denen Actionibus der Menschen, zumahl von denen, die in der Klugheit und Gerechtigkeit keine Zünglein zu seyn begehren, die Liebe allezeit zum Naas-Stab gebraucht würde, und daß ein jeder nichts statuirte, vielweniger dem Staat, darinn er lebt, etwas zu allerren gedächte, Er seye dann in seinem Gewissen so fest überzeugt, daß es nicht mit Unrecht geschehen könne. Wer Prudens ist, hat zwar seylich Honestatem und consequenter Amoris Abundantiam, denn Prudentia ist das Genus, davon Honestas, als eine Species abhanget, und hat dabey media licita allezeit zum Fundament: Dabersehen Callidus Mafitiam zum Scopo führet, und choisiret lauter media illicita, Er gebrauchet viele Mühen, daß er nach seinem Sinne das Verum verfahren möge. Dieweil nun in einem Staat die Actiones detere, die ad Regimen concurriren, oder dessen Grund-Beste vertheidigen sollen, nicht allemahl nach einem Ziel zu gehen pflegen, so kommt es dann öftters auch ganz unversehens zu einer solchen Gewohnheit, daß man die außere Theile der Grund-Beste des Staats in Betrachtung nimmt, und den politischen Werckfah weiter auszudehnen suchet; Hierauf werden gewisse choisirte terminalia Principia politica zur Mode, und es incliniren dann endlich auch alle dahin, sich recht zu gewöhnen, diesen politischen Werck-Satz also zu defendiren, darbey persuadiren sie sich selbst, daß es gerecht und honoret wäre, weil man es in dem Staat so zu defendiren einzuführen. Wer aber auf solche Weise ohne Bedencken gegen sein besseres Wissen und Gewissen handeln will, mag zusehen, wie er vor Gott dem allerhöchsten Richter bestehen könne, und was er vor Reputation in der Welt davon tragen möge, wenn ein solches metamorphosirtes Ding endlich den Stich nicht halten wird.

Eine richtige
Description
von denen in-
nerlichen und
auswärtigen
Rechten des
Staats thut
viel zu dessen
Conser-
vation.

Zur Conservation des Staats ist solchemnach keines von denen geringsten Mitteln, wenn man eine rechte Description von dessen innerlichen und auswärtigen Rechten, so weit solche fundiret seyn, mit allem Fleiß abzufassen sich bemühet; Zumahl wenn solche Rechte, wie gedacht von aussen angefochten werden, so muß man den Ungrund der Attaque ohne alle Passion mit aller Bescheidenheit vernünftig zeigen, und denjenigen, der dagegen streitet, in facto erinern, wo er etwa verhoffen habe: Wenn auf solche Weise eine rechte Staats-Geschicht und ein wahres Factum in das Heine gebracht worden, so thut es eine grosse Beyhülffe, wenn man zumahl die ungefarbte Media licita choisiret, auf was Art und Weise man einen Staat gegen die außertliche Anfälle conserviren wolle, daß er auch in minimis partibus keine Abtägung leiden möge, vielweniger könne destruiret, oder demselben ein Pars entzogen werden; Wer aber vor einen Staat die Feder führen will, und solche

Vorrede.

solche zu führen geschickt ist, dem muß es nicht gebrechen an denen nöthigen Hülfsmitteln, nehmlich an denen Diplomatus. die des Staats Rechte beweisen, und in einem wohl eingerichteten Archiv verwahrt, aufbewahrt werden.

Dem ein ordentliches und wohl eingerichtetes, auch mit nutzbaren Diplomatus angefülltes Archiv, ist das politische Arsenal, darinn man die moralische Kugeln so lange verwahrt, bis man solche nöthig hat, mit dem Pulver des Verstandes in den hohen Reich zu laden, um die Rechte des Staats contra omnia aliorum Molimina defendiren zu können. Die Macht der Waffen ist zwar zu Beschützung eines Staats und zu dessen Meliorirung das stärkste Mittel; Es muß aber auch die Force des Geistes allemal billich den Anfang machen, und justam bellandi causam zeigen, oder Defensionis modum denotiren: Daraus sind die Waffen der beste Messer, Stab, und machen eine Schiedung, wenn der Gegenstell keine raison annimmt.

Es ist daher in denen bisherigen neuern Zeiten bey vielen König. Chur- und Fürstlichen Höfen vor gut, und höchst nöthig angesehen worden, die Archiven, in eine ganz andere, vorher in denen ältern Zeiten nicht bekannt gewesene, Ordnung zu setzen, Alphabetische Real-Register, und gewisse Annales zu verfertigen, die alten Urkunden zu copiren, und die Originalia auf das sorgfältigste in verschlossenen Kästen zu verwahren. Daß mit man dieselben auf bedürffenden Fall bald finden, und sich satzamen Bericht daraus erhohlen könne.

Diese Diplomatische Science ist auch einem Landes Fürsten selbst, oder wenigstens einem jeden Rath, der ad Regimen concurriren soll, so unumgänglich nöthig, daß ohne dieselben das Interesse des Staats nicht gehörig tuiret werden mag. Der Landes Fürst kan zwar freulich um alle Subalternen sich nicht bekümmern, denn davor hält Er seine Hände; Wenn aber auch diese schlaffen wollen, und auf das Falsum principium verfallen, daß man sich um solche alte Dinge nicht bekümmern dürffte, weil es genug sey, daß durch die neue Documenta die äußerliche Sicherheit ganz fest seye, und was den Statum intrinsecum beträfe, der Landes Herr Vi Juris Superioritatis seinen Unterthanen Leges vorschreiben, auch nach Gefallen die Einrichtung seiner Intraden könne besorgen lassen; So gehet dieses wohl oft so an; Man setzet aber hierdurch nicht alle Media an dasjenige Ziel, welches in allen Circumstantiis die wahre Conservation des Staats in sich faffet. Es ist wohl an dem, daß alle Räte eben nicht in das Archiv sich stecken müssen; Denn einer muß auf diese, und der andere auf jene Art ad Regimen concurriren, und das Seine beitragen; sondern es muß wenigstens ein hierzu sich schickendes Subjectum bestellet werden.

Die neue Documenta sind wohl unstreitig ein nicht geringes Mittel zur Conservation des Staats, und dienen oft sehr gut zu Abwendung der Verdriesslichkeiten; Es finden sich aber öfters doch mit denen Nachbarn neue querelen, und es wird manchmal dieser und jener Punkt angefochten, und widrige Interpretationes ausgedacht, der Nachbar ist auch zu vigilant und in etwas allzuhältig, da giebt es dann Motus und Tractaten, und man argumentiret öfters auf einer Seiten ex minimis Circumstantiis, und verfaßt auf irrige Principia: Wie hoch also daran gelegen, daß man den Statum Reipublicae wenigstens conservare, wo nicht emendire, und daß man die künftigen Impedimenta wohl voraussehe, die den Statum touchiren, auch bey Zeiten per media licita solche remove: Hierzu aber nothwendig die Arma politica allemal in Bereitschaft seyn müssen: Dieses wird wohl kein Kluger wiedersprechen mögen. Simplex machet zwar bald Difficultaten, ist prompt mit seinem Conseil bey der Hand, daß man nachgeben, und alles einräumen müsse, denn man könnte lange zugeben, bis man fertig wäre. Das ist wohl wahr, und ist eine geschwinde und commode Ars regnandi, es dauret eine Zeit lang, und hält den Simplicem wohl aus, wie stetet es aber in Zukunft mit die gute Nachkommenschaft?

Was auch den Statum intrinsecum der Republic betrifft, so dienet ein wohl eingerichtetes, und mit vielen aus dem Alterthum vorhandenen Documenten angefülltes Archivum des Fürsten eben wohl dazu, und giebt Media an die Hand wie die Jura des Landes Fürsten, und die Debita Subditorum obsequialia in ihrer Consistence stehen sollen, denn obnwohl in allen Stücken eben nicht punctual dergleichen Notiz zu finden, woraus er, gleichwie in einem hundertzährigen Calendar (die Lauffe der Aspecten) alle Commoda und Incommoda der Republic, und alle Eventus Rerum, die bald eine bessere, bald eine schlimmere Veränderung

Das Archiv des Staats ist das politische Arsenal. Penina & Arma pari passu ambulat.

Die ordentliche Einrichtung eines Archives ist einer Republic sehr nothwendig.

Die Diplomatische Science des Staats ist benachteiligt, so ad Regimen zu concurriren haben, höchst nöthig.

Die neue Documenta sind die erste Waffen; Die alte können aber öfters auch nicht entbehret werden.

Wie die hohe Jura des Landes Fürsten, und die Debita Subditorum obsequialia, allezeit in einer rechten Consi-

Stence stehen
sollen.

Summarisch
Bedeutend
von denen vor-
nehmsten
Haupt-Ge-
schäften in der
Regierungs-
Kunst, und
was zu be-
achten sey, in
Ansehung der
hohen Person
des Landes-
Fürsten, und
dessen Rech-
ten, wie auch
des Landes
selbst.

Fontes der
Staats-Ge-
schicht und de-
ren Rechten so
wohl, als auch
die limites
politici des
Dominii über
den Staat,
werden gene-
raliter be-
merket.

derung bey sich führen, zu ersehen seyn, so adminiculiren doch die in Apparatu sende Documenta off so viel, daß ein kluger Rath das Interesse des Staats in seiner wahren Consilience erkennen, und Media choisiren kan, solches, wo es eine Zerstückung leiden will, in sein gehöriges Eile zu bringen, und alle Impedimenta geschickt zu removiren.

Der vornehmste Haupt-Punct aller Regierungs-Geschäfte bestehet aber wohl mehresten Theils darin, in Conservation des Landes-Herrn hohen Standes, Territorial-Rechten, und der einmahl gemachten löblichen Landes-Verfassung, oder in so ferne es an einem andern Stücke hieran ermangelt, daß man solche verbessere, und in eine den zeitigen Umständen nach taugliche und bequeme formam consistentem bringe; So dann, daß alles in salutem Subditorum, und nicht zu deren Ruin, gereichen möge, endlichen auch in gehöriger Conservation des Landes gegen die Extraneos, besonders die Erhaltung derer Grenzen, in Abwendung thätlicher Gewalt, in Wieder-Erlangung derer entzogenen Stücken; wie nicht weniger in guter Obacht zu halten, was man in alienis Territoriis vor Regalien und Güther eigenthümlich, oder im Lehen hat, so dann gegen die, mit welchen man ein Ding gemeinschaftlich besizet, so zu verfahren, daß man ihnen keinen Eingriff thut, und sich auch von ihnen nichts entziehen lässet. Diese sämtliche, und viele andere umeheische Mittel des Heils, die ad Basin des systematischen Cypers der Republicquen gebören, muß man nun nicht bloß in cerebelli Tyrocinio allein zu suchen, anfangen, sondern zugleich im Archiv in gehöriger Beschreibung finden, daher in es besondere auch nöthig fällt, daß in ihrem Archiv nicht einig und allein die alte Diplomata und Acta Publica, so den inneren und äusseren Werth des Staats betreffen, auch gute Grund-Risse über die Stühren der Aemter, und Fuhr-Bücher, auch absonderlich eine richtige Chorographic über den Situm Carenatum des ganzen Staats obhandlen seyn müße, davon man aber zu Vermeidung aller Weislauffigkeit nicht alhier, sondern an einem andern Ort mit mehreren handeln wird.

Die Diplomatische Science, und die obgedachte Conservation derer Diplomatum sind demnach specialiter in einem Staat höchst nöthig, und es ist auch überhaupt unlaugbar, daß die Diplomata und Staats-Acta der Zeitlichen Particular-Staaten vor ein starkes Hülfis-Mittel des ganzen teutschen Staats-Rechts zu achten seyn, dann dieses seynd die haupttätlichste, eigentliche, und meistens die einzige Quellen, woraus die, so die teutsche Staats-Geschicht, und das in ihrer Grund-Weise damit verknüpfte Recht, beschreiben, das mehreste hergenommen haben, vornehmlich was absonderlich concerniret, die limites politicos des acquirirten Dominii über den Staat, und aller aus der Quell Kayserlicher Gnade hergestoffenen Regalien, auch derer denselben anhangenden Jurium und Vortheilen, die ein Staat und dessen Princeps in seinen und andern Territoriis genießet. Es kan vornehmlich auch niemand ein Reichs-Gesetz mit Grund erklären, der nicht in denen Staats-Actis, und Diplomatus der vorübergehenden Zeiten sich eine gute Notiz gemacht hat, und weiß, was Gelegenheit zu denen Gesetzen gegeben, was für Tractaten über einem Gesetz vorgegangen, wie es endlich errichtet, und nachmahls gehalten, oder angefochten, oder erläutert, oder geändert worden; Auch wie weit es seinem Staat, darinn er lebet, zuträglich seye, ob solches in allen Stücken klar, und auf passus, die es concerniret, applicabile seye, was in denen andern Oblervationibus Germaniae publicis so wohl dieser halben, als in specie anderer Vorfällenheiten wegen, lüch gewesen, wie weit der Staat, darinn man lebet, interessiret seye, und wenn mehrere Reichs-Gesetze gegeben werden, wie sich ein Staat in denen vorgehenden Handlungen verhalten möge. Auf diese Weise muß man gleichfalls aus denen Staats-Actis und Diplomatus, so den Zustand eines jeden Particular-Staats in specie angehen, sich informieren, damit man daraus distincte wissen könne, auf was Art die Pacta mit denen Nachbarn errichtet worden, was dazü Gelegenheit gegeben, was vor Tractaten vorgegangen, wie sie endlich errichtet, und nachmahls gehalten, oder angefochten oder erläutert und geändert worden, was der Staat daraus vor Nutzen habe, und wie man solchen wirren solle, oder was vor Schaden aus der vom Nachbar beschehenen Ansetzung erwachsen, und wie man solche abwenden könne; Besonders auch, wie in praemissis erinnert worden, was man in dem Diplomatischen Arsenal vor weitere Hülfis-Mittel, zum Interesse des Staats und dessen tuirung, in Apparatu habe, wie dies und jenes zu erklären seye, damit man nicht zur Unzeit damit heraus wische, oder in der Probation die Weile verkehrt auf den Bogen seze, vielweniger aber, daß man, wie sich oft Exempel findt, solche jederman zu communiciren alzu facil seye.

Vorrede.

Es beruht nun hauptsächlich die klare Darstellung einer richtigen und wahren Relation von einem Staat wohl ohne allen Zweifel darinn, die Facta nicht confuse, sondern nach aller Möglichkeit apte, distincte & ornate zu referiren, die Fontes und wo sonderlich darunter die Auctores coevos anzudeuten, und wo keine vorhanden seyn, muß man solches melden; Auch wenn ein Scribent das Factum beschrieben, der hundert und mehr Jahre hernach gelebet, und seine Erzehlung weder per testes habiles, oder per Documenta prohibet, so hat man dieses gleichermaßen anzumercken. Es ist jedoch alle hier eine schwere Frage, wie weit man in manchen Staats-Sachen dem Zeugniß eines Geschicht-Schreibers trauen dürffe, und solches beweisen könne. In Henrici Bodini Dissertatione de eo, quod iustum est circa testimonium Historicorum, wird weitausföhrlich untersucht.

An probent Historica in iudicio? quatenus? an dissentientium major, par, minorve Numerus? an Anonymus? an suppositivus? an Historicus? an Doctor? an testis oculatus? an tum, cum ejus fides in aliis vacillat? semetipsum videt? an ab affectibus immunis? an Principis, vel Patriæ amantior? an odio apud ipsum locus sit, vel publico vel privato? Weiter muß auf das Zeugniß selbst acht gegeben werden: quid dictum fuerit? an probatum? an novum? an sit magni præjudicii? an ipsi Auctori? an Testimonium verè, an dubitanter proferatur? an jurato? an sub sua, vel aliena fide? an Autor usas sit publicis Documentis & Archivis. &c.

Allein zuletzt laufft doch eben alles darauf hinaus: Es komme auf das arbitrium Judicis an, deraber wie diese Umstände in Erwegung ziehen müsse, (b) hierbey fällt noch weiter die Frage vor, ob eine solche Relation, wovoy gemeldet wird, daß sie aus Archiven geschrieben wäre, plenissimam fidem habe? und ob diejenige vorzuziehen seye, welche aus eigener Erfahrung geschrieben worden? Es ist nun mit mehrern befannt, was zwischen dem Königl. Preussischen Profund-Gelehrten Geheimden Rath, Herrn von Ludewig, und Herrn Pfannen darüber sehr heftig gestritten worden, und was der obgedachte Illustre Autor, Herr von Ludewig vor prudentissimas rationes in seinen gelehrten Wercken communiciret. Der obangeführte Herr Geheimde Rath von Moser hat von dieser Materie in dem anmerkten Buche S. 4. die folgende Gedankten:

Daß die Gesandte it. oft viel falsches an ihre Höfe berichten, theils ihre besangene Fehler zu verdecken, theils die bono valet zu machen, theils das Ansehen zu haben, als ob sie unermüdet, und glücklich in ihren Negotiationen wären, u. d. n. Wie man denn nur den Herrn von Pufendorf zum Exempel nehmen darf, der einige Sachen anders beschreiben hat, als er sich nach dem Schwedischen Archiv gerichte ist auch wahr, daß einer darselbst i. E. in loco, wo Friedens-Tractaten gepflogen werden, gegenwärtig und auf alles curios ist, öfters Bären für Wädhelren angesehen werden, daß oft die Gesandte, welche in einer Sache mährlich gebraucht werden, doch selbst das Beste nicht wissen, wie i. E. Anno 1727. die Kaiserliche und Spanische Gesandten zu Cambray immer conferirten, und nichts von dem wußten, was in Wien in der Stille passirte; Allenfalls weiß ein Gesandter it. wohl seines Hofes Absichten, Instruktionen, Fehler u. d. gl. aber weiß er oft gar nicht, auch von denen übrigen in E. Hofe passirten Partien, sondern raubet nur, und also oft das facie und finale: Es ist Entschert um eine Historie, so die eigene Erfahrung zum Grunde hat, und werde diesen öfters manchen Zweifeln unterworfen. Endlich wird gar oft in Historien, die aus Archiven geschrieben werden, vieles oder das meiste, nicht auf Relationen der Geheimden, sondern auf Protocolla, Conclusa, Declarationes, Dictata, Schreben, und andere Acta publica gebaut, warum solte ich nun in solchen Fällen diesen Fontibus die Höchstwürdigkeit absprechen, zumahlen, wo nicht widriges bey andern eben so gute Præsumtion für sich habenden Verleuten finden? Wollen wir so scrupuliren, so setzen wir der Historie überhaupt das Messer an die Kehle.

Hactenus ille. Es ist nun wohl an dem, daß ein dergleichen Geschicht-Schreiber, der aus Archiven und deren Quellen will geschrieben haben, eine starke Præsumtion vor sich habe; Der eigentliche Beweis aber ist dadurch in Facto noch nicht hergestellt, sondern es wird vor allen Dingen, wie man zur Gemüthe erinnert hat, erfordert, daß in denen erzielten Geschichten wenigstens die genuine Fontes selbst gehörig müssen aber einem jeden Geschicht-Forscher, ob er bey Durchlesung, und Erwegung solcher Historien gehörig wisse, welche Cautelen er zu adhibiren habe, von der Glaubwürdigkeit der Schrift zu urtheilen, und wie er das Incertum von dem certo, und das Fallum von dem vero unterscheiden möge, auch

Wie weit das Lux Historie den Globum postremum bestrafe, und als ein richtiges Zeugniß gelten könne? Item von denen Zeugnissen aus Archiven, aus Erfahrung, und von den Gefandten.

(b) Confer. Dn. de Moser teutsches Staats-Recht Pars II. Lib. 2. Cap. 14. §. 3.

Fontes & Documenta müssen in einer Geschichte, als das Licht des Beweises besonderer benennet werden.

Vorrede.

Wo in einer
Geschichte
Stellung aus
denen verhos
senen Zeit
Punkten keine
Folges obs
handen seyn
kann solches
gar leicht ob
ne Mühe er
innert wer
den.

auch wie weit er denen in solchen historischen Relationen angezeigten fontibus trauen könne oder nicht.

Im Fall dann bey recensirung derer Staats-Factorum keine falsche, sondern genuine Urkunden obhanden seyn, so muß der Referens solche an den rechten Ort der Geschichte zu placiren, und vornemlich daraus zu deduciren wissen, was dieses Lux Diplomatum in Facto demonstrire, und welche Clausula aus solchen diplomatis ubi eigentlich zu bemerken wären, oder im Fall man auch selbst nach fleißiger Bemühung die Probation per Documenta nicht prästiren könne, so ist gar leicht ohne große Mühe zu melden, daß in solchen Fällen dieses diplomatische Licht noch zur Zeit nicht obhanden sey, dem die träumende Einbildung von dergleichen oftmahls allzu eifertig, und ohne Beweis tüchtiger Urkunden, oder glaubwürdiger zu einer solchen Zeit gelebten Zeugen, erzehlten Geschichten, lassen nur einen bloßen Schatten ungewisser Muthmassungen zurück, und sie dienen zu weiter nichts, als zu einem Irr-Garten vor die Einfältigen; Wer daher in die verfloßene Zeiten einen Blick thun will, und die wahre Umstände zu erforschen gedencket, der muß wohl freylich keine Mühe zuersparen suchen, die richtige Fontes zu finden; Es ist aber Res ardua, und erfordert oft weitere Erforschung, die wahre Beschaffenheit der Dinge älterer Zeiten einzusehen. Gundling hat in der Vorrede über seine Disputation, de Statu Reipublicae Germanicae sub Conrado I. Francie Orientalis Rege, folgenden artigen Vortrag:

„ Ardum semus rem aggredimur. Commentarium dum scribimus de rebus Conradi I. Fran-
cie Orientalis, id est, Germania Regis. At novimus etiam operam nostram non adeo
fore iis inutilem, atque ingrati, qui antiqua amant, & Reipublice Germanicae praeci-
pua mutationes avent cognoscere, aut juris publici studia rudi pertrahere noliunt. Minerva.
Videbit, lector, nos (nihil sepe sine claris rerum Testimoniis admisisse, quod in
his necessarium reputamus, ubi non tam ratiocinationibus subsiliter excogitatis, quam
genuinis ac veris documentis ac instrumentis opus est. Neque tamen ita omnes subterfu-
gimus conjecturas, nihil ut iis plane indulgendum crederemus: Saepe etiam illas adhi-
bimus, sepe in istis aliquid praesidi collocavimus, ubi Veterum memoria ac Charta non
ear tantum obtulerunt, sed oblatas obruserunt. Qui aliter procedunt, populo narrant
fabulas, nec vera profuerunt, sed vero similia sine Historia luce, qua praesente evanescit
meteoron, & in auras labitur. Illa tempora, quae nos contemplati sumus, eo majorem
attentionem requirunt, quo gravior est in Rebus difficultas, in monumentis antiquiorum ob-
scuritas, brevitas, ac abrupta dicendi ratio. Saepe invenitur. Vto Comes obiit, Poppo Dux
successit, Burchardus Thuringiam accepit &c. Interim quis Vto, quis Poppo, quis Bur-
chardus, laet: quod suppleendum demum ex aliis est, aut investigandum multa Cura, ne
lectus incensuratum, aut sumus capiat, aut nubem tristi nebula densorem.

Viele Axio-
matische Gril-
len und pri-
vat-Meynun-
gen werden oft
statt des Be-
weises vergel-
ich unterge-
mischt.

Es müssen auch vor allen Dingen gewissenhafte Scriptores das Papier mit allzuwei-
läufigen Privat-Meynungen, und axiomatischen Ratiocinationen nicht anfüllen, noch das
Verum durch unrichtige Schlüsse zu verkehren suchen: Denn das ist eben kein sonderlich ar-
tificielles Stückgen, sondern gar eine geringe schätzbare Methode, wenn mancher Scribent
darinn ein Meißer-Stück zu prästiren suchet, und ein Factum referiret, auf Art und Weis-
se, wie er es gerne haben möchte, und nicht, wie solches in der That an und vor sich selbst
beschaffen ist. Ein solches politisches Meteoron gewinnt zwar bald der einfältigen Ap-
probation; Ein kluger aber schüttelt über eine solche Relation den Kopf, und brauchtwen-
nige Mühe, deren Valorem intrinsecum heraus zu bringen. Dieweil nun die Staats-
Geschicht der Deutschen, wie man in Praemissis erimert, als ein Hülfes-Mittel zum Deut-
schen Staats-Recht selbst ganz unentbehrlich ist, so muß man auch allezeit wie gedacht bey
deren Gebrauch die nöthige Cautelein in Ansehung der Schreiber und Urkunden cum grano
salis zu adhibiren suchen, sonst wird man niemahls zum vorgesezten Ziel gelangen können, und
die Geschichtes-Erleuchtung dienet zu keinem Hülfes-Mittel, sondern wird zu einem Gift des
Irrthums.

Gedanken
des Herrn von
Ludewig von
denen alten
Geschichtes-
Erzählungen.

Was die alten Deutschen Geschicht-Schreiber und ihre an das Licht gestellten Werke
betrifft, so hat der oben gedachte Herr Geheimde Rath von Ludewig (a.) deßfalls die fol-
gende Anmerkung der gelehrten Welt mitgetheilet:

(a) In sin-
gular. Jur.
Publ. p. 10.

Principio facile intellexi, Juris publici Germanici rationes genuinas, in tanta
legum publicarum paucitate ac tenebris, requirendas praecipue ex Historia & re-
bus mediæ ævi, hanc autem in Scriptoribus nostris esse admodum fallacem &
mancam, quod horum plerique Monachi, Clerici, Civium rerum ignari pro-
fus. Quamvis igitur formula Romanae Reipublicae affirmanda & discenda ex il-
lie

Vorrede.

lis, quae nobis narrare solent *Dionysius Halicarnassensis, Dio Livius, Salustius, Tacitus*,
aliique Autores Historiae augustinæ, fallere tamen hoc ipsum in Historicis Germanici Imperii, qui, etsi fabulae absint, tamen nobis prodant ferè, nihil, quam
clades, incendia, bella, causis nullis vel indicatis, vel æstimatis recto iudicio.
Igitur Juris publici in Germania Consulto opus esse cogitare de firmitioribus Historiae praesidiis.

Von denen neuen teutschen Geschicht-Schreibern hat der oben gedachte Herr Ver-
heinde Rath von Moser in dem angezogenen Buch S. 6. & 7. die folgende Gedancken com-
municiret:

So viel aber die neuere und diejenige betrifft, welche fast am meisten bemähet gewesen seynd, den Nutzen
der teutschen Historie in dem teutschen Staats-Recht zu zeigen, so kan ich einmal, (ob ich gleich aus billi-
gen Respekt für dieser Dilliner blätige große Meriten ihrer Namen schone,) dennoch meine allezeit
gehabte Meynung, (deren auch die obige meiste, neueste Publicisten und Historici seynd) nicht än-
dern, daß nemlich dieselbige mehr die Historie nach ihren einmahlich in den Kopf gefesteten Ideen und
Systematibus, und wie sie die Historie gewöhnlich und gern gehöret hätten, als ihre Lehren nach der Hi-
storie gerichtet haben, und dabero uns einen solchen Zustand des alten Teutschlandes vorstellten, der aller
Historie zu wieder ist, und doch sollen Wir Uns allenthalben darnach richten. Ich weiß wohl, daß dieses
Generalia seynd, worzu Beweis gehört: alleine meine jetzige Umstände wollen mir nicht ratzen, mich
zu weit hiermit zu verweisen, es haben auch Herr von Berger, Gundling, Koeler, Thomasius, und vie-
le andere, die Wahrheit dieses Satzes zur Genüge dargehan. Aus diesem nun folget von selbst, daß
also solcherley Autoribus in dergleichen Materien unmöglich könne getrauet werden, und daß, wann
dieser Esten ihres Gebäudes ausgehen wird, ihr ganzes darauf gebauetes Staats-Recht nachlässig-
er, daß man dieses nicht habe, theils sich nicht zu erfindigen, in was für einem Credit ein Autor, so die
Staats-Historie von Teutschland geschrieben hat, oder doch öfters in dem Staats-Recht gebraucht, in
Ansehung seiner Principiorum Historicorum, siehe, theils in wichtigen Fällen nicht nur bloß mit aus-
dem Leute klagen sehe, sondern die Fontes selbst nachschlage, und mit unprezicipierten Gemüthe es
wäge. x. c.

Gleichwie man eben nicht alle neue und alte Schrifften über den Zustand der Teutschen
Staaten zu verwerffen seyn, und in manchen Geschicht-Stellungen über den ganzen syste-
matischen Körper des Teutschen Reichs verschiedene Scriptores recht geteher und richtig an-
dere aber frelich auch parialisch, und ohne Auffsuchung derer Fontium, geschrieben haben,
also sind vornehmlich in verschiedenen alten und neuen Geschicht-Beschreibungen von gewis-
sen Particular-Staaten theils gute und wahrhafte, theils auch schlechte Proben eines veri-
Facti zum Vorschein gekommen.

In diesen letzteren haben einige Autores höflich und klug dieses und jenes Recht anger-
fochten, andere aber mit gar unhöflicher und in jurieuxer Feder auch allzu mercklicher Prae-
cipitance geschrieben. Diese Schrifften verdienen jedoch nicht, daß man sich darüber
weitläufftig aufhalte, weil ein jeder Kluger, wenn er auch gleich von einer Parteilichkeit
eingenommen wäre eine dergleichen Schreib-Arth nicht approbiren wird; dann obwohl
einem jeden Scribenten unverwehret bleibt, die Principia seines Staats, darinnen er lebet,
oder auch eines andern fremden Staats, apte, distincte & ornate, und so gut er immer kan,
zu beschreiben, und zu defendiren: So wird doch ein jeder, der mit einer gesunden Ver-
nufft begabet ist, sich nicht gern unter die Rubra derer Grobianorum und Staats-Volters-
Geist zu begeben suchen, sondern er kan ja, wenn er anders kein Stultus oder Simplex ist,
auf geschickte Art, und nach denen Regulen der Rede-Kunst und Klugheit vorbringen, was
er zu sagen luffen hat, auch mit Modestie erwarten, ob ein sich findender Gegenstand baktant
sey, dagegen mit Grund und Manier etwas taugliches einzuwenden; Da bedarff es dann
keiner ausschweifenden Zorn-Salve, oder eines spitzen Pasquillanten Criffels. Wer
frelich in einem richtigen Wege wandelt, oder solchen zu wandeln sucht, und ein ungeroge-
nes Laib-Thier darinn antriff, das solchen sperren, oder gar den Weg mit einem spitzi-
gen und allzu grossen Gewäch zu weisen sich unterstehen, oder solchen gar besidnen will, so
darff man frelich einem solchen Thier kein Zucker-Brod zu Leuen darwerffen, sondern man
mug es, ohne sich mit ihm gemein zu machen, an eine solche Krippe weisen, wo es eine ihm
bequeme eitzen finden könne. Man brauchet indessen das Factum selbst in denen Schrifften
nicht auszufüllen, mit einer Menge listiger oder moquanten vom Herrn Pasquino abgebor-
genen Geillen, oder andern unnötigen Cautelen und Axiomatishen Sätzen, weil dieses al-
les zur Wahrheit selbst nichts ab- und zuthut, auch dem Staat und dessen Redten nichts
schaden oder dessen mag, denn die bloße mit vielen Privat-Eier und critischen sentiments be-
kleidete Rencontre derer Scribenten württen in dem Grunde-Satz der Haupt-Sache selbst

Gedanken
des Herrn von
Moser von
denen neuen
Geschicht-
Schreibern.

Die alte
und neue Be-
schreibungen
sind nicht alle
zu verwerffen.

Diverse
Schreib-Arth
der Schriben-
ren. Einige
schreiben höf-
lich und ge-
lehr, und viele
gar unhöflich
und grob.

Vorrede.

Keine Rechts = Spaltung , sondern es sind nur bloße Certamina in der Wissenschaft, wie weit nemlich die Scribenten in solchen Staats = Factis sich umgesehen haben, und vor von zweyen in einer disharmonie stehenden Geschicht = Schreibensich am besten bemühen könne, die Wahrheit zu demonstrieren, daß vornemlich das Publicum von dem Eindruck aller falschen Ideen befreuet bleibe. Verfaßet nun gleich der eine Scriptor hierbey etwas, so alterirt es in denen Staats = Fundamentis nichts, sondern die Haupt = Basis derselben bleibt unvereglich. Was hißst also bey einer solchen bellen Leuchte, die einer angezündet zu haben vermennet, daß er selbst darneben in den Roth zu greiffen suchet, und damit so wacker um sich schmeißet. Das ist traum eine schlechte Sache, wenn ein dergleichen gepuster Bauer austritt, und das Nest, so er eher als ein ander gefunden haben will, mit solchen unbedächtigen Flossen, zur Beschauung aussetzet. Warum will man doch das Gold der Klugheit auf einer fauberen Schaale darzu legen sich bemühen. Es ist eine große Stuck = feilheit vor denjenigen Menschen der ein höheres Erthel der Erkänntniß hat, als der andere; wohl aber vornemlich demjenigen, der auch dabey die Ehrbarkeit und Leutseligkeit zum Grunde hat. Man will absonderlich kurz zu bedenken geben, was die Erbarkeit des allerbesten Christenthums, davon das heutige allgesegnete Europa erleuchtet ist, vor Regulum zum Grunde leget. Es ist gar abgeschmackt, wenn eingewendet wird: Ey das ist Theologisch, man muß wenigstens politicæ einen recht moquant und wacker abpeltzen. Dieses läßt sich nun wohl so hören, und diverriret oft das Publicum; Wenn man aber diesen Satz nach der Vernunft decidiren will, so kommt ein solches Palle = terns, da zwen Gelehrte einander so moquant begegnen, in etwas Theatralisch heraus, denn die Gauselkanten paffiren es auf dem Theatro auch nicht anders, als eben so zu machen; In Compagnien palliren wohl ein moderater und erlaubter Scherz; Einanders aber ist es um eine Staats = Deduction, die von der Wahrheit der Geschicht, und von der daraus entspringenden Duell des damit verknüpfen Rechts handeln soll. Höflich und ernsthaft zu seyn in solchen seriexen Sachen, und vornemlich in dem schreiben, ist auch in der Welt = Weisheit der Natur gegründet, und die kluge = Denden selbst sind in jener Finsterniß bemühet gewesen, nach der Höflichkeit und Ernsthaftigkeit zu trachten; auch die Wahrheit, so weit sie solche eingesehen, nicht durch Possen und Spitzfindigkeiten der Narren, sondern durch die Regulen der Klugheit zu demonstrieren. Wer also was gutes weiß, der schreibe es doch mit guter Manier und Modestie, sonst ist er ein solcher Schulmeister, von dem man erst die Spine der Ungezogenheit abhoblen sollte, ehe und bevor er vor einen rechten Lehrmeister der Wissenschaft und der Wahrheit paffiren kan:

Zwey richtig gekennzeichen der Klugheit und wahren Gelehrsamkeit in denen guten Wissenschaften. Ein Pseudo = Philosoph ist ein bloßer Schaum auf dem Meer der Gelehrsamkeit.

Zwey Dinge sind demnach als starke Weiser bey einem Klugen die gewisse Kennzeichen, daß er nemlich seine Wissenschaft andermahreißfehler bezubringen geschickt sey, weil die Klugheit, wie gedacht, die Erbarkeit und Leutseligkeit mit einem Überfluß der Liebe in sich faßet. Das andere Kennzeichen der Klugheit präsentirt sich in der Euzgend, daß er nemlich selbst seine Actiones nach dieser seiner Wissenschaft beständig dirigire und ausübe. Jamplichus sagte von dem Weltweisen Pythagora: Omne bonum Re & uti consistit, non Cognitione. Wer diesen zweyen Sätzen zu wiederstreben sucht, und diese Kennzeichen nicht von sich blicken läßt, der ist ein Pseudo = Philosoph, und hat in der Politic und Moral eine gute Unterrihtung nöthig. Das Bücher = Schreiben und schmierende ratiöniren hat vor heut zu Tag, allem Ansehen nach, wohl freylich gar kein Ende; Es wird aber nicht in allen die rechte Wahrheit demonstrieren, und vornemlich in manchen Geschicht = Schreibereyen und in der Diplomatic. Der obgedachte Herr Geheime Rath von Moser handelt also mit gutem Nutzen in dem obangezogenen Buch (b.) von der Wissenschaft die Diplomata oder Urkunden recht zu prüffen, als ein besonderes Hülfsmittel des reusichen Staats = Rechts und dessen Lehre, allda bringet er Exemple bey, angefochtener Diplomatum, so dann handelt er von dem Nutzen der darüber gewechselten Schrifften, item von denen Scriptoribus artis Diplomaticæ, besonders von Teuschland, und von der Schwierigkeit dieser Materie, wegen vieler eingeschobenen falscher Diplomatum und vitiösen Copien.

In denen Extraceten keine falsche Bindungs = Wörter einzuschleichen.

Man ist nun wohl in einem Staat nicht allezeit verbunden, alle und jede ganze Diplomatata zu communiciren, sondern es werden oft nach Beschaffenheit der Umständen Extracete mitgetheilet. Wer aber ein Diploma castriret, und falsche Bindungs = Wörter einschleucht, der hat eine gar üble Methode cholliret.

In dem Extracet, das extracta nicht unmerklich Man

Vorrede.

Man will alhier aus denen Zeiten des teutschen Religion-Krieges, ein Exemple in Thüringischen Saden bemerken, daß in der Chur-Maximilianischen Stadt Erfurt sechs Chronicken, als sehr antike Staats-Arcana bey gewissen Familien aufkommen und be-
 kannt worden, darinn sind viele vitiose und corrupte Diplomata anzutreffen, die den Statum
 Moguntinum sehr zu touchiren suchen. Diese Piecen sind in damaligen Zeiten als gross-
 Geheimnisse hier und dar in Vertrauen communiciret worden, um den Leuten ein Glau-
 ben vorzumahlen, wie deren Überbleibsaal noch heutiges Tages zeigt, denn sie lassen sich
 unterweilen als Staats-Spectra noch ein wenig sehen. Darinn sind unter andern zwey
 caltrirete Diplomata von dem grossen Adelberto dem ersten, einem mit dem Adel aller Qua-
 litäten beehrten Fürsten und rühmwürdigen Herrn, Erzbischoffen zu Mayns anzutreffen.
 Das erste wird in einer gewissen geschriebenen Chronick angeben, als sey es vom Jahre
 1125. zu der Zeit, da ein Interregnum in Deutschland gewesen, und es sehr kurz vorher An-
 no 1123. in Erfurt und Thüringen ein Tumult wegen des Lebendes vorgefallen, dabes
 ro dann der Herr Erzbischoff die Erfurth zu begütigen gesucht, und endlich Anno 1125.
 ihnen einen gewissen Census erlassen. Von dieser Lebend-Sache gedenket auch etwas
 der Gelehrte Marggräffliche Brandenburgische Hoff-Rath, Herr von Falckenstein, in sei-
 ner Thüringischen Chronik und meldet mit sehr moderater Feder folgendes:

„ Weil nun unterdessen die Unruhen hin und wieder sich mehreten, und Unser Erzbischoff in seiner or-
 dentlichen Residenz-Stadt Mayns nicht salsam seher war, so retiriret er sich nach Erfurt. Gleich-
 wichtige Urkunden betrogen dieses nicht allein, sondern entzeten uns auch verschiedentliche Dinge, die
 „ Er suchte das seinem Erzbischoff gehörige Recht wegen des Schreites in Thürin-
 gen zu erneuren, und da mochten nun von seinen Leuten einige Gewaltthätigkeiten, weilen die Thüringer
 „ in der Gölte sich nicht dazu verstehen wolten, verübt worden seyn. Dahero retiriren sich, wie die
 „ Erbzöndten melden, auf 20000. Bauern zusammen, welche der Graf Heinrich anführte. Diese
 „ überrogen den Erzbischoff zu Erfurt, um ihm mit Gewalt dahin zu vermbden, daß er vor sich und seine
 „ Nachkommen am Erzbischoff weiter hin seinen Lebenden mehr von denen Thüringern zu fordern sich eyns
 „ lid verbinden sollte. Wie nun die Bürger zu Erfurt auch der widerstandigen Bauern Parthei annehmen,
 „ und der Erzbischoff noch kein Mittel sahe der Gewalt sich zu widersetzen, so mußte er freilich geschichen
 „ lassen, was er vor dieses mal zu ändern nicht vermogte. Dieses geschah Anno 1123. Damit aber
 „ doch die unbedarffte Bürger in Erfurt mit Gewalt zum Gehoriam, wann sie in der Gölte nicht wol-
 „ ten, hätten gebracht werden, ließ er an dem Orte, wo heutiges Tages S. Severi Erzbischoffs Kirche steht,
 „ damals aber ein Frauen-Kloster funde, ein Schloss bauen, und solches nach damaliger Art besetzt
 „ in: Hingegen das Frauen-Kloster außershalb der Stadt auf den Berg, wo jetzt die Cyriax-Burg lie-
 „ get, transporiren. Hier war nun her der entlarffte Heinrich, und erzeigte seinen vor-anführlichen
 „ Land-Graven von Thüringen angefangen Straßen und Mäuren um ihre Städte aufzuführen, damit sie
 „ sich bey so grausam verworrenen Zeiten wieder die listige Nachstellungen Sigfrids, maintainiren möchten.
 „ Haben die Erfurter ihre Mäuren selbst aufgeführt, um sich wieder den Erzbischoff zu Mayns zu
 „ maintainiren? Wie kommt es dann nun, daß sie den Erzbischoff Adelbertum in der Stadt nicht allein
 „ maintainiren, sondern auch noch über dieses ein Castellum in derselben auführen lassen? Wie aber nun die
 „ residiren, seine richtige Sache ist, daß nemlich Adelbertus in Erfurt, nicht noch einigen nachfolgenden
 „ ses letzte eine richtige Sache ist, daß nemlich Adelbertus in Erfurt, nicht noch einigen nachfolgenden
 „ Erzbischoffen, von welchen hernach, etwa: Zeit residiren, ein Castell darinnen aufschubet, alle Juris-
 „ dictional und höchste Landes-Superiorität darinnen exerciren, also als jenes im Grunde unmaß, die
 „ Erfurter hätten die Städte Mäuren selbst und vor sich aufgeführt. Noch mehr solat, welches die Diers
 „ Behauptigkeit des Erzbischoffs Mayns und deren Erzbischoff über die Stadt Erfurt statlich erzei-
 „ set. Die Einwohner der Stadt Erfurt wären bis auf diesen Erzbischoff dienstbare Leute (ausgenom-
 „ men diejenigen von Adel, welche der Erzbischoff Wilhelm hinein gesetzt hatte: Die keine eigene
 „ Lebeschafften, sondern dienstbare und des Erzbischoffs eigene Güter besaßen. Diese hat
 „ nun dieser Erzbischoff in freyen Leuten und Bürgern, und die Güter in und um die Stadt zu besitz
 „ digen dieser Leuten genäh. Dieses befürdet die im Archiv befindlichen, und mit dem größten An-
 „ sehn corroborirte Urkunden, die Ich eopelich alhier mit inscriben will. Die erste ist folgendes In-
 „ halt: Die andere Urkunde lautet also:

*Quia Ego Adelbertus S. M. Archiepiscopus, Apostolica Sedis Legatus, pro honore & exal-
 tatione bujus loci, qui Erfurt vocatur, pro dilectione & fidelitate Civium meorum,
 tam curtes, quam reliquis Possessiones, que ante Festum Apostolorum Petri & Pauli libera
 facte fuerunt, que Census suum partim Magistro fori, partim Sculteto de Prulavio
 persolvunt, de liberis liberiores feci, ita, ut neque Ego, neque aliqui Successorum
 meorum supradictum Census deinceps alieni possit delegare in beneficium.
 Quapropter sciendum est, & quoniam Curiam Gerberti & Fratris sui Udoelci, que prius
 Ministerialis existit, per supradictam Legem, liberiores constitui, ita, ut statuo termi-
 no, singulis Annis Villico de Prulavio duos solidos persolvant, & nulli amplius quemquam
 super hoc respondere habeant &c. &c. Unter denen Zeugen werden genamit, die*

Exempel ei-
 niger corrup-
 tirter Diplo-
 matum in Er-
 furtschen Sa-
 chen de Annis
 1120. 1289.
 1483. II. 1497.

Corrupti-
 tes Document
 welches in ver-
 schiednen ge-
 schriebenen Er-
 furtschen
 Chroniken zu
 sehen.

vornehmste Erzbischöfliche Amtleute, der Graf, Bisthum und beyde Schultheißen, Ernestus Advocatus, Gisilbert Vice-Dominus, Syfrid Scultetus, & alius Scultetus ejusdem Nominis &c. Hac autem facta sunt, Anno Domini Incarnationis MCXXX.

In des erwehnten Herrn Autoris Erfurtischen Geschicht wird diese Copie Lib. 2. p. 56. auch mitgetheilet, und dabey nach dem Schluß der obgedachten Jahr-Zahl MCXXX. folgendes berichtet:

Der Buchstäbliche Inhalt dieses Diplomatis, (Also schreibt der Autor dieses Chronici) ist folgender: Diemeil Ich Adolbertus, des Heiligen Stuls zu Mayns Erzbischoff, des Apostolischen Stuls Legat, zu Ehren und Erbauung dieses Orts, der Erzesfur im genant wird; Wegen Liebe und Treu meiner Väter, so wohl die Hoff, als andere Güter, welche vor dem Heil. Apostela Petri und Pauli sey worden sind, und ihren Zins theils dem Marck-Weissen, theils dem Schultheissen, im Briel bezahlet, aus freyen noch freyer gemacht habe, also das weder Ich, noch jemand aus meinen Nachfahren den beuanten Zins herader Jemand's zu Lehen könne ustragen; Darumb ist zu wissen, wie das Ich Gerberts, und seines Bruders Ulrichs Hoff, welcher zuvor Ministerialis (dienstbar) gewesen ist, nach vorgeschriebenen Gesatz freyer gemacht habe, also das er alle Jahr uff bestimmten Termin dem Schultheissen im Briel zween Schilling bezahlen, und niemand weiters derentwegen zu antworten habe &c. &c. Uuter den Zeugen werden genant die Vier Erzbischöfliche Amptleuth in Erfurt, als Ernestus, der Graf oder Vogt, Gisilbert der Bisthum, Sigisfried der Schultheis, und der ander Schultheis eben des Nahmens. Datum Anno 1137.

Was nun dieses in Originali amnoch obhandene Diploma betrifft, so ist es nicht vom Jahr 1127, sondern fünf Jahr älter, nemlich vom Jahr 1120. und die Worte der Jahr-Zahl sind darinn nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben exprimirt, es fängt auch nicht an: Quia Ego Adelbertus &c. Die Schluß-Worte lauten also: In Nomine Sanctae & individuae Trinitatis notum sit omnibus tam posteris quam presentibus Ecclesiae fidelibus, quia Ego Adelbertus &c. Die Schluß-Worte aber heissen: Haec autem facta sunt Anno Domini incarnationis Milleesimo Centesimo Vicelesimo, Indictione tertia decima regnante Imperatore Henrico Quinto. Wo auch in der corruptirten Urkund stehet: Supra dictum Centum deinceps &c. da sehet zwischen diesen Worten: centus deinceps: eine ganze lange Passage ehe das Wort deinceps zu lesen, wovon man allhier mit wenigem etwas gedenken will, das es eigentlich heisset: Centus & cetera, quae ex eorum Jure . . . Ferner stehet in dem corruptirten Document: Et nulli amplius quicquam hoc respondere &c. diese Stelle lautet aber im Original-Document also: Et nulli amplius quicquam super hac Re respondere habeat. In der Zeugen-Benennung ist auch weder das Praedicatum Comes noch zu teutsch das Wort Graff enthalten; Ausser dem aber hat es seine Wichtigkeit, das die darinn benente Personen Erchenbertus Acolaf und Ernestus Advocatus, Maynsische Comites gewesen. Comes war ein Ober-Richter, auch mannmahl Ober-Waffen-Vormund, wenn er nemlich über die Castrones gesetzt war. In denen spätern Zeiten des Seculi XIV. nemlich post Interregnum, da angefangen wurde, in denen Diplomatibus die teutsche Sprache zugebrauchen, findet sich das Wort: Greve, auch Greue, und endlich Graf. In dem obgedachten Document de Anno 1120. lautet der oberste Paffus also:

Huius Rei hoc idoneos testes subscripsimus, Embrico Praepositus, Gelberti Archi-Præpiter, Erchenbertus Acolaf, Ernestus Advocatus, Gisilbertus Vicedominus, Sigisfrid Scultetus & alius Scultetus ejusdem Nominis, Cuenrat, Berthold, Eber, Gero, & Duo filii ejus, Rudiger Rejeger, Cuenrad, Hatto & alii plures, qui in hoc non continentur Cibi-rographo.

Neben dem findet sich in denen gedachten geschriebenen Chronicken eine Urkund vom Jahr 1137. welche der obgedachte Herr Autor in der Thüringischen Chronick lib. II. pag. 485. angemercket, darinn stehet die folgende Stelle:

Qui nunquam inter fratres sint dividendi, sed ad communem fratrum & scholarium refectionem S. Agidii reservandi, praeterea eorumdem hortorum censuales possessiones ea possidendi libertate donavi, quam habent ceteri, qui in Erpsfurt de manu Archiepiscopi liberi sortiti sunt hereditales &c.

Dieses Document bringet der Herr Autor in seiner Erfurtischen Historie lib. II. pag. 78. auch wieder; wiewohl in einer veränderten Copie bey, und beweiset dadurch, das in der geschriebenen Chronick solches unrichtig angemercket seye, denn er sehet den obgedachten Paffus allhier mit folgenden Worten:

Qui nunquam inter fratres sint dividendi, sed ad communem Fratrum & scholarium refectionem & Pauperum Consolationem in Festo St. Agidii reservandi, praeterea eorumdem hortorum censuales Possessiones ea possidendi libertate donavi, quam habent ceteri

CIVES

Vorrede.

CIVES, ET HOMINES NOSTRI, qui in Episcopate de Manu Archiepiscopali liberos sortiti sunt hereditales.

Man zweiffelt nun keines weges bey dieser letztern Urkund, welche man in Original nicht gelesen es werdesolche der Herr Autor allhier in der zweyten Mittheilung richtig angemercket haben. Obgleich ein Passus darinn sich findet, wobey aller Vermuthung nach ein Druckfehler mit untergelauffen, und aus der Wahrscheinlichkeit zu schliessen, daß ein Comma zu viel, und ein Wort nemlich nostri: vor mei gesetzt worden, denn es heisset in dieser zweyten Copie: Ego Adelbertus - - donavi - - - quam habent ceteri Cives, & Homines nostri &c. allhier aber wird zweiffels ohne das Comma hinweg bleiben und anstatt nostri das Wort: meisehen müssen. So läme der Inhalt in seiner richtigen Construction also heraus: Ego Adelbertus - - donavi - - - quam habent ceteri Cives & Homines mei &c. Doch will man solches auch dahin beruhlen lassen.

Was auch die Kayserl. Commission Anno 1650, zu Erfurt wegen einiger andern Diplomatum, so im obgedachten teutschen Religions-Kriege eben wohl castriret, und gar in offnen Druck gegeben worden, in ihren Protocolis angemercket hat, ein solches zeitiget ein gedrucktes Protocolum mehr als zu deutlich, dessen Eingangs-Worte lauten also:

Demnach bey denen von der Römischen Kayserlichen Majestät über dieisige Rehtitende. So Ihre Durchleuchtigen Gnaden zu Mayns vigere Instrumentis Pacis von der Stadt Erfurt comparita, altertändlich amendirter Friedens- Executions- Commission unter andern an hochermeldter Churfürstlichen Seiten für, und angebracht worden: Was müssen die wisische Hochschlöblichen Erz-Estift Mayns, und der Stadt Erfurt vor Alters getroffene Vergleich und Concordata, Gerhards, Alberti, & Bertholdi, vor diesem jemlich incorrect, und mit dem wahren Original in vielen Stellen nicht einstimmen in offnen Druck ausgangen: Und dann hochermeldtem Erz-Estift, so wohl als verführter Stadt selbst, an deren vollständiger Nützlichkeit, ein Merckliches gelegen.

Dannhero daß eine dem Original gleichlautende Copie, mit dem Original vor der Kayserlichen Commission collationiret, und zu flirftiger mehrerer Sicherheit und Nützlichkeit dem Druck untergeben, hingegen die alte unrichtige Exemplaria abgehau, und verboten werden möchten, angelehet: Als hat die Kayserliche Commission dem allgymnischen Petito zu decretiren, hernach gedrucktes Exemplar, mit verführten Originalien, durch bey Legations-Secretariis, in bester beyder Interessentien darzu verordneter Personen, mit Fleiß ordentlich durchsehen und collationiren, auch als dieselbe in allen Sätzen, Punctis & Commatibus gleichlautend befinden, Authoritate Cesareis zu dem Ende, daß beyde Interessenten sich hiñfiro darnach befändig richten können, in offnen Druck gehen lassen. Wie dann diese im Druck verfertigte neue Exemplaria hiñfiro dem Original gleichgeltig, und authentisch gehalten werden. Dingenge alle obgedachte bevor im Druck ausgelassene mangelfaste Concordata hiermit, als ungültig abgehau und verboten seyn sollen. Actum Erfurt den 6. May 1650.

Es sind auch diese Anno 1650, gedruckte Exemplaria nochmahls folgender Gestalt attestiret worden:

Das gegenwärtige in neuen Druck verfertigte Exemplaria Concordatorum mit ihren wahren Originalibus in allem von Worten zu Worten gleichstimmig befunden worden: Urkunden wir hierzu specialiter verordnete Subdelegations-Secretarii. Actum Erfurt den 23. August 1650.

Johann Paul Strang, mppr.

Seinrich Ludwig Hoffmeister, mppr.

Idem attestantur.

Cereon Molitoris, mppr.

Adam Dehman, Notar. Publ. mppr.

Dieses bezeugen auch Wir beyde Nos. publici und Stadtschreiber dafelbst

Eloian Wüller, mppr.

Hieronymus Schorch, mppr.

Der obgedachte Herr Autor hat vornemlich in seiner Thüringischen Chronick Lib. I. Cap. I. von denen Thüringischen Geschicht-Schreibern S. 4. N. 52. die obgedachte neue gedruckte Concordata folgender Massen angeführt:

III. Authentickter Abdruck der Concordatorum und Verträge, so tempore Gerhards, Alberti und Bertholdi zwischen dem Erz-Estift Mayns und der Stadt Erfurt aufgesetzt. Erfurt, 1650.

Dem obgedachtet communicirt der Herr Autor in der Erfurtischen Historie pag. 129. 395. und 433. die corrupte und conficirte Piecen als richtige Copien, welches aber schmeblich a dessen sondern von ungelehr wird gesehen seyn: In der ersten vitidfen Copie pag. 129. ist gleich die Initial-Clauful, ohne vieles andere, ganz falsch, wenn es heisset:

† In dem Namen unsers Herren Jesu Christi, Amen.

Hier hebet sich an das Gericht unsers Herrn des † Bischoffs † von Mayns, das er hat in der getreuen Stadt † zu Erfurt Amen. Man bekenn anseem † seern dem † Bischoff an seine Gericht zu Erfurt Kampffs, Gottes Friedens und Burg Friedes, und seiner Nichte, und auch der Reinnamuffs

Vorrede.

und alles des Reiches, das er von Alters hat an seinem Gerichte gehabt, und wo sein Schultheiß oder sein Richter, nicht viel wol zu Erfurt gerichten mag, da sol der Rath zu helfen endliche, 7 der des Jahres ist, das dem Erzbischove Recht geschehe, und auch dem Kläger, wann der Rath des gemant wird, von dem Richter des Erzbischoves.

Diese Stelle heisset aber in dem Original also:

In dem Tabmen unfer a Hecren Jesu Christi, Amen.

Die hebet sich das Gerichte des Erzbischoffs und seines Schreibe von Mainz, das er hat, in der Stadt zu Erfurt, Amen. Wan bekennet dem Erzbischove von Mainz, an seinem Gerichte zu Erfurt, Kampffs, Widtes-Friedes, und Burg-Friedes, und seiner Rechte, und auch der Botmannuff, und alles des Reiches, das er von Alters hat an seinem Gerichte gehabt, und wo sein Schultheiß oder sein Richter nicht viel wol zu Erfurt gerichten mag, da sol der Rath zu helfen endliche der des Jahres ist, das dem Erzbischove Recht geschehe, und auch dem Kläger. Wenn der Rath des gemant wird von dem Richter. Des Erzbischoves.

In dieser Erzbischoflichen Verordnung wird nemlich das hohe Erzbischofliche Geistlich, Weltlich, auch Burg- und Feinliche Gerichte voraus gefest nemlich: Allhier hebet sich oder gehet vor allen Dingen vor, oder es ist zu fürderst über alles andere erhoben des Erzbischoffes und seines Stifftes Gerichte, oder Ober-Botmannigkait zc. Boden man bekennet oder vor welchem man stehen muß, nemlich in allen Sachen, welche allezeit bei diesen höchsten Instanzen vorkommen, man bekennet auch dem Erzbischoff und seinem Stifte: Kampff, das ist, das Dominium Armorum, Krafft dessen das hohe Erzbischofliche durch seine Castrenses das Jus armorum, arcium & munitionum besorgen lassen. Gottes Friede, was nemlich in Geistlichen, und gewissen andern Sachen darunter gehörte, und anderswo soll gezeiget werden. Burg-Friede, das nemlich die Castrenses & Burgenes vor sich feinen immediaten Reichs-Burg-Frieden, sondern einen mediaten Burg-Frieden unterm Erzbischof genossen, wovon an seinem Orth mit mehrerem. Und seiner Rechte: nemlich die hohe Jura Fiscali. Und auch der Lothmannuff, alle Feinliche Sachen. Und aller Rechte, das er vor Alters an seinem Gerichte gehabt, nemlich das Bürgerliche Gerichte, wo in Causis Privatorum alle Processen müssen angebracht, und entschieden werden. Und wo sein Schultheiß und Richter nicht viel wohl gerichten mag, da soll der Rath zu helfen endliche, der des Jahres ist, nemlich eine Bepflichtung thun, und als Executores ihre Besorgung haben, wann der Rath nemlich des gemant (befehliger) wird, von dem Richter des Erzbischoffes, in welcher Zeiten auch bey dem Wort: endliche, kein Comma sich findet. Item was der Ereden und sein Vogt und der Bischof als Vasallen und ihre Bediente zu besorgen gehabt, und daß der Rath als verordnete Erzbischofliche Controllenrs (denn damahlen hatten sie das Post-Beding-Recht noch nicht an sich erkaufft) in allem darauf mit sehen solle, daß dem Erzbischoff von seinen Vasallen nicht in seine Rechte und Reservaten ge-griffen, sondern demselben Recht geschehe, und auch dem Kläger, daß nemlich bey dem Vogts Gerichte nicht zu weit gegangen, noch die Sachen herumgezogen, oder die Justiz protrahiret würde, ohne viele andere Sachen, welche in dieser vom Herrn Erzbischoff Gerhardo nicht als etwas neues, sondern nach der Observanz älterer Zeiten in ein großes Patent verfaßt, und in seiner Stadt Erfurt publiciren lassen. Dieses Patent so auf gewisse massen, als eine Stadt-Regiments- und Policey-Ordnung in verschiedenen besondern darinn ausgedruckten Fällen, zu achten, ist nachhero in späteren Zeiten mit dem Namen Concordata Gerhardi belegen worden, und in denen teutschen Religions-Troublen hat der Rath fingiret, es hätte das hohe Erzbischofliche Manne sonst niemahl in Erfurt ein Gerichte gehabt, sondern der Herr Erzbischoff Gerhards habe solches durch diesen Special-Vertrag mit dem Senat erhalten, denn es stünde in diesen Concordaten: Hier hebet sich an des Bischoffs Gerichte. Zu dem Ende haben sie das Wort: an, in der falschen Copie zugefegt, und das Wort: Erg, wie ingleichen die Worte: und seines Stifftes, ganz ausgelassen. Dabey ist der Schluß fingiret, es habe nur der Erzbischoff, und nicht das hohe Erzbischofliche ein Recht gehabt; Welches aber als ein allzu merklicher Error Crassissimus, und als ein offenbahres Absurdillimum, und gefährliche Cavillation sich von selbst zu Boden gelegt hat. Es scheint inzwischen daß der obgedachte Herr Autor in dieser Zeit selbst einen novum Statum einigermassen glauben will, denn er hat das gelehrte Werk sein

trucht

Erstlich in folgende Abtheilung gesetzt:

³⁹ Von erste Buch Cap. I. Von der Stadt Erfurt Ursprung und Nahmen Cap. II. Von dem Anfang der Ehrlich. Religion in Erfurt. Cap. III. Wer die erste Herren der Stadt Erfurt gewesen. Cap. IV. Von dem Zustande der Stadt Erfurt zur Zeit der Carolingischen Kaiser bis auf das Jahr 912.

Vorrede.

Das zweyte Buch Cap. I. Was zu der Zeit der Schwäbischen Kayser in Erfurt von Anno 1199. bis 1024.

vorgefallen. Cap. II. Von dem Zustand der Fränkischen Kayser von Anno 1024. bis 1157. Cap. III.

Von dem Zustande der Stadt Erfurt zur Zeit der Schwäbischen Kayser von Anno 1158. bis 1247.

Das dritte Buch was von der Zeit des Erzbischoffs Gerhards I. bis auf den Erzbischoff und Chur-

fürsten Diethericum in Erfurt geschehen und vorgefallen.

Die Erfurtische Historie ist mit der Erzbischoffs und Churfürstl. Mannsichen Historie nimmere-

ro also verknüpft, da man verschiedentliche zwischen denen Churfürsten und der Stadt getrossene Ver-

träge, Churfürstl. Diplomata, und anders mehr in Betrachtung zu ziehen hat, das man von Erfurtischer

Dingen völlig nicht schreiben kan, ohne an die Erzbischoffe und Churfürsten zu Manus zu gebenden.

Dahero will ich die Geschichte und Vorfällenheiten, die in diesem Buche abzuhandeln vorlommen, also

vortragen, das ich mich nach dem Leben und Regierung eines jeden Erzbischoffs und Churfürstens

regulire, und bey einem jeden angebe, was zu seiner Zeit in Erfurt geschehen, welches in folgenden Ca-

piteln geschehen soll ic.

Der Herr Autor richtet also sein Absehen in der choilirten Abtheilung auf 3. benante

Periodos, nemlich lmo wer der Stadt Erfurt erste Herren gewesen, und was zu solcher Zeit

vorgefallen. Ido was hernach unter denen Nömisch. Deutschen Kaysern bis auf den Erzbis-

choff Gerhardum I. in Erfurtischen Sachen zu bemerken, und Iltio was von dem Erzbis-

choff Gerhards, zu welcher Zeit nimmere die Erfurtische Historie mit der Mannsichen

verknüpft wurde, bis auf den Erzbischoff Diethericum, da nemlich Erfurt eine neue

Städtlichkeit wieder hervor suchen wollen, sich zugetragen habe. Denn in dieser dritten Ab-

theilung werden die Rubriken ordentlich gesetzt und fortgesetzt, was nemlich unter einem

jeden Herrn Erzbischoff sich zugetragen habe. Es ist nun wohl des Herrn Autoris Inten-

tion nicht, durch diese choilirte Zeit-Abtheilung, und durch die im obgedachten letzten Perio-

do eingestoffene corrupte Urkunden dem hohen Erz-Stift zu präjudicieren, sondern es

mag wohl dieses von ungesehr geschehen seyn, weil auch in verschiednen MSCptis dergleichen

den enthalten ist, oder weil es demselben beliebt, in denen gelehrten Wercken seiner Thürin-

gischen Chronick eine fast eben dergleichen Abtheilung bis gegen solche Zeit, nemlich auf das

Jahr 1247. setz zu sehen, denn in diesen Wercken hat der Herr Autor in dem ersten Buch den

Statum Thuringie antiquum, da es nemlich von denen Scribenten ben nahe bundert Jahre

durch, vor ein besonderes Königreich angemerket wird, zu beschreiben voregenommen, und

diesen Statum bis auf das Jahr 124. mit gelehrter Feder abgehandelt. Von dar gehet er

weiter, und beschreibet in dem zweyten Buch, die mittlere Historie von Thüringen, nemlich

von dem Jahr 124. bis auf das Jahr 1247. er rechnet pag. I. das dieses eine Zeit von 724

Jahren anemachete, und meldet wegen dieses zweyten Theils seiner Thüringischen Wer-

cken im Vorbericht folgendes:

Et enthält, wie ich oben, die mittlere Historie von Thüringen, und schlieset mit dem Jahr 1247. in

welchem der alte Statum der Landgraffen in Thüringen in Henrico Rapione erloschen.

Dann der Herr Autor schreibet allhier aus seinem Grunde, das eine von vielen Scri-

benten gleichfalls vertheidigte Union dreyer Länder Meissen und Thüringen, das nemlich

ganz Thüringen damahlen mit Meissen seye vereindabrey worden. In mittler Zeit erzeu-

let der Herr Autor, was nach der Endschafft des obgedachten Königreichs in Thüringen vor-

gefallen, nemlich da es gleich nachhero durch Herzoge guberniret worden, nachhero aber

Marggraffen in Thüringen gewesen, und was nach tödlichen Abgang des letzten Marggraffen,

Nahmens Eoberti in Thüringen unter denen gleich gefolgten Provincial-Graffen, und

hierauf unter den Herrn Land-Graffen vorgefallen, denn er meldet pag. 566. und 622.

folgendes:

Mit diesem (nemlich mit dem Marggrafen Eoberto,) hörte man auf, oder endigte sich die Mar-

graffschafft Thüringen.

III. Absatz Classis III.

Angemein wird Ludovici Salii oder des Springers, ältester Sohn gleiches Nahmens, vor den ersten

Landgraffen in Thüringen ausgerufen und gehalten, welchen Kayser Lotharius II. zu dieser Würde er-

hoben. So gemein nun diese Lehre gewesen, so wollen sich doch der Zeit einige finden, welche zwey Land-

graffen noch vor diesem aus dem Geschlecht der Grafen von Bünzenburg, nemlich Hermannum I. und

Hermanum II. aufstellen.

Dieser Graf Ludovicus war ein tapfferer und mächtiger Herr in Thüringen und Hessen, in dessen Re-

gierung ihn auch der Kayser Lotharius II. Anno 1130. auf dem Reichs-Lane zu Goslar zum Landgraffen in

Thüringen machte, nachdem er zuvor Hermannum II. Grafen von Bünzenburg, wie vor bereits vor-

her gehört haben, dieser Würde entsetzte. Conß pflegten alle dergleichen conferire Dignitäten, wie

es auch noch heutiges Tages geschieht, durch ein Kayserliches Diploma bestättiget zu werden. Wenn

man mich aber fragte: Ob nicht auch ein dergleichen vom Kayser ausgesertiget, und dem neuen Land-

grafen Ludovico gegeben worden, inleichen, ob nicht dasselbe annoch vorhanden? So muß ich gesche-

hen, das ich dasselbe nirgends wo gesehen, oder gefunden, ob ich schon nicht läugnen kan, es sey dergleichen

vom

Vorrede.

vom Kayser abgefasset, und Ludovico zugesellet worden. Der gelehrte Autor Thuringiae Sacrae historiae hat ein gleiches mit mir, der doch sonst eine sehr grosse Menge von Thüringischen Diplomatibus insula mitgebracht, und sagt, er habe nirgendwo dasselbe gelesen, dabero müsse es ohne Zweifel verlohren gegangen seyn.

Der Herr Autor stellet demnach, wie gedacht, gleich allen übrigen, Sächsischen Scriptoribus, seine Thüringische Zeit-Abtheilung der alt- und mittlern neuen Geschichte in drey separirte Theile, nemlich:

I. Was zur Zeit der drey Königen zu bemerken.

II. Was vor der Vereinigung mit Meissen vorgangen.

III. Als Thüringen mit Meissen vereiniger worden und davon solte das fünffte Buch handeln, welches die neue Thüringische Historie seye, die sich mit Henrico III. anfange, und bis auf izeigige Zeit gienge; worunter dann die Maynzischen Sachen mit solten abgehandelt werden.

Es wird also die dritte Abtheilung der neuen Thüringischen Geschichte in denen künftigen noch heraus kommenden Wercken abfolviret. Wegen der Kayserlichen allerhöchsten teutschen Reichs Ober-Herrschafft, bemercket der Herr Autor zwey Haupt-Periodos, und meldet pag. 58. daß die Carolingische Descendenz anno 912. in Carolo IV. oder Infante (welches wohl ein Druckfehler und Ludovicus IV. heissen soll) erloschen, allwo terret gemeldet wird:

Deren Secter unser Thüringen auf 160. Jahr zertheilt, und denselben unterthänig gewesen. Binnen diesen 160. Jahren sind nun viele merckwürdige Dinns in Unserm Thüringen vorgefallen: Dieselbe betreffen nun entweder das Weltliche oder Geistliche Regiment; Dahero theilt ich die Geschichte dieser Zeit in zwey Haupt- und General Classen ein, nach welchen Wir auch die selbe abhandeln wollen. Pag. 33. wird folgendes ponirt. Wir kommen nunmehro auf den Zustand des Landes Thüringen, wie derselbe nach Abgang der Carolingischen Kayser sich befunden. Wann wir nun, von der Endschafft des Carolingischen Regiments in Teutschland, das ist, von Anno 912. bis Anno 1247. rechnen, in welche Zeit Thüringen und Meissen mit einander vereinbart worden, so erreckt sich, daß dieses eine Zeit von 335. Jahren anmache, in welchem Periode Wir Unsere Gedanken auf verschiedenliche Dinge richten müssen, die Wir in folgenden Classen abhandeln wollen. Die erste Classe, was durante hoc Tempore in Geistlichen michin dann auch Erg-Bischoff und hernach Eurs-Romanischen Dingen in Thüringen vorgefallen. Die zweyte Classe was von denen Margrafen in Thüringen zu messen. Die dritte Classe was obgedachter massen von denen Land-Grafen in Thüringen vorkommet.

Es ist nun allhier kürzlich zu wissen, daß viele Scribenten, welche von der Land-Gravschafft Thüringen geschriben, sich grosse Mühe gegeben, einen gewissen Morem universalis Provinciae Thuringiae zu demonstriren, Krafft dessen, obwohl Thüringen bald unter dem Nahmen eines Königreichs, bald unter dem Nahmen eines Herzogthums, bald unter dem Nahmen einer Margravschafft, und endlich unter dem Nahmen einer Land-Gravschafft benahmet worden; So habe es doch in solchen vier Periodis in Ansehung der politischen Regiments-Form einerley Qualiter und Rechte behalten. Wobey dessenalzeit fest gestandenes Territorium Clausum nie eine Veränderung erlitten, und was je und zu allen Zeiten in Territorio gewesen, seye auch de Territorio, aus welchem Grund-Satz man den Situm Politicum müsse erkennen und beurtheilen lernen. Dagegen haben dann wieder andere Scriptores geschriben und ihre Gründe angeführet, welches alles in denen obhandlenen weitläufigen Thüringischen Streit-Schribten, nach eines jeden Belieben umständlich kan nachgesehen werden. Der obgedachte Herr Autor communiciret inwieweith nach seinem obgedachten Grund-Satz, wegen einer Union der Länder Meissen und Thüringen, auch darinn seine Gedanken, was er in Ansehung der Thüringischen natürlichen Grenzen vor bemerckunges würdig gefunden, und meldet in Lib. II. pag. 17. folgendes:

Kaum war die Theilung des Fränkischen Reichs vollbracht worden, als die Hunnen, die damals in Siebenbürgen, und in beuzigenen Theile von Ungarn, der nächst an Mähren stoss, wohnten, durch dieses Land und Böhmen in die Fränkische Provinzen, und sonderlich in Thüringen einfielen. Als König Siegeberrus hiervon Nachricht erhielt, rücket er mit einer Armee gegen dieselbe, und schlug sie bey der Elbe bei aus Haupt, daß sie um Frieden bitten mußten, den sie auch erhielten. Paulus Diaconus schribt dieses an, woraus wir wahrnehmen, wie Thüringen damals sich noch bis an die Elbe erstreckt habe, doch aber bald hernach dessen Gränzen, von dieser Seite, bis an die Saale engezoget worden, indem diesen Strich Landes, zwischen der Elbe und Saale, nachdem die Venedi Slavi, die auch sonst Sorabi genennet werden, besodnet haben: Dahero zu vernehmen, es habe König Siegeberrus diesen zwischen der Elbe und Saale gelegenen Theil von Thüringen, der von Einwohnern ganz entlosset war, mit dieser Bedingung denen Venedi oder Sorabis zum Abohn-Platz überlassen, sie solten denen Fremden freu verbleiben. Daß der Strich Landes zwischen der Saale und Elbe damals noch zu Thüringen gehöre, und

Vorrede.

und auch mit diesem Namen genennet worden, giebt uns Sigebertus Gemblacensis ad Ann. 567. mit folgenden Worten zu erkennen, wann er schreibt: Sigebertus Hunnos, partes Francorum depopulantes in Thuringia bello devicit. Sagittarius magister in Antiquitat. Ducatus Thuringici, p. 9. folgende Erklärung: Valensius hält davor, daß diese Schlacht zwischen der Elbe und Saale vorgegangen, und Thüringen, so nachmals den Saal-Fluß zur Grenze gehabt, damals noch bis an die Elbe sich erstreckt. Welches ich zwar, wenn man das Sächsische Thüringen darzu nehmen, nicht leugnen will. Von dem Fränkischen Thüringen aber ist bewußt, daß solches nur bis an die Saale und Linnetz gegangen.

Von diesem Sächsischen Thüringen gedenket der Herr Autor an einem andern Ort noch weiter, und meldet Lib. I. pag. 256. daß Anno 524. die Sachsen ganz Nord-Thüringen zum Recompensz bekommen hätten; Dieses erzehlet nun zwar auch Witichindus ein Scribent aus dem 10. Seculo. Der Herr Autor berichtet pag. 257. dieser Umstände wegen folgendes:

Wodurch dann dieses er sagte Nord-Thüringen zu einer Sächsischen Provinz gemacht wurde, in welcher Qualität und Beschaffenheit es auch NB. bis auf den heutigen Tag verblieben.

Es ist also nicht zu zweiffeln, daß der gelehrte Herr Autor nach seinem obgedachten Grund-Satz, und choisirten Methode die Thüringische Geschichten ferner geleht und mit geschickter Feder abhandelt wird. Was man gegenwärtig wegen der obgedachten Diplomatum zu demonstrierung der Wahrheit in Rebus Moguntinis unumgänglich erinnern müssen, ein solches ist dem Herrn Autori unschädlich, und wird ihm um deshalben niemand einen Fehler bemessen, weil diese Copien, wie gedacht, in einigen Erfurtischen M.C.Spris ja gar in offenen Druck obhanden seyn; Im übrigen aber hat man noch nicht Zeit gefunden, diese Werke über all zu lesen, folglich will man auch von denen andern Umständen nichts berühren, ob solche vor, oder gegen das Interesse dies und jenes Staats gerichtet, oder ob das ganze Scriptum impartialisch seye, als warum man ohnedem sich nicht zu bekümmern hat, denn davon sind die gelehrte Herrn Bücher Censores. Wie weit bey denen Sächsischen Gelehrten diese Werke Approbation gefunden, zeigt der folgende Extract aus den Leipziger Actis Eruditorum:

Amplissimum profecto est Studium, quod Illustris Autor, dudum ex peritia rerum historiarum eruditissimis, sibi emittendum ac decurrendum proposuit. In Thuringia curatissime describens suam nunc praclare posuit industriam. Genti Thuringorum de hoc gratulamur Scriptore & pracone. Scriptori vero ipsi gratulamur, de ea, quam exequendam suscepit, gentis Thuringorum historia, quippe quae laborem & fidem ipsius requirit, ac splendorem, quem ipsa a Falckensteinii dexteritate & industria nanciscitur, in Autore[m] repercutit multipliciorem. Si lector scire aveat, quot Voluminibus Historiam, & quam potissimum, Autor sit expositurus, eum ex compendio, quod ipse suppeditavit, comode faciemus summam. Opus integrum consistit quinque libris. Primo, -- Hi sunt illi carceres quo industria Falckensteinii, laureis secunda & nobilis, mordet, felicibusque auspicijs perumpet. Gratulamur ipsi sanam, ex edito jam libro primo ipsi comparatam, compeccari eidem in posterum animum tranquillum, Vires corporis vegetas, & industriam, a viribus, impetum animi sequentium, nunquam fatis instruam. Nunc vero cum ipso cursum ad librum revocemus primum. -- Accedit tandem Index Operi cui Illud addimus Vulgatum plaudite.

Das hochbelobte Thüringen verdienet freylich wohl, daß seine Eventus Rerum der verfloßenen Zeiten auf alle Weise richtig und klar abgehandelt werden, weil ein jeder, der in teutschem Reichs-Sachen sich richtig informiren will, diese Denckwürdigkeiten unumgänglich wissen muß. Es sind nun wohl 140. und mehr Scribenten bekannt, die von Thüringischen Sachen zu handeln sich bemühet haben, und es verdienet der obgedachte gelehrte Herr Autor, wegen seines bezeigten Fleisses in Auffsuchung vieler Fontium ganz ohnfeindlich einen Vorzug. Indem aber die Wichtigkeit der Materie hier und dar viele Beschwerlichkeit vorsetzet, daß nicht alle Quellen gesucht, vielweniger gefunden werden können, so folget in diesen wichtigen Staats-Sachen immer eine Mühe der andern nach; Pfefferkorn sagt daber nicht unweislich: Von Thüringischen Sachen zu schreiben, ist eines Theils beschwerlich, andern Theils gefährlich, und endlich fast unmöglich, wodurch er dahin deuten will, es seye gar beschwerlich alle Quellen aufzusuchen, und wenn man ohne solche schreiben wolste, so könnte man an dieser hohen und glatten Marmel-Treppe leichtlich ein wenig gleiten und ad Absurdum fallen, folglich könne man fast unmöglich vor Erlangung solcher Quellen deren Höhe übersteigen. Es ist nun überhaupt wohl wahr, daß in denen sämtlichen Teutschen Staaten die wichtige Diplomatic mit sehr großer Behutsamkeit und delicateße be-

Thüringische Denckwürdigkeiten muß man in den teutschen Staats-Sachen unumgänglich wissen.

wachtet wieder, also daß wenn manchmal ein Staat diese und jene Ataque erleidet, er nur mit dem, was nöthig ist, die Beschützung vorkrehet, und nach einer jeden Force des Angriffs die Feinde mit solchen politischen Kugeln repellirer.

Was aber absonderlich den alten Zustand der teuffischen Staaten concerniret, so find die Quellen noch viel rarer, und obgleich was in specie das vorgedachte Thüringische Königreich betrifft, sich einige Monumenta finden, so dessen Staats-Beschaffenheit in etwas zeigen, so haben doch verschiedene mittlere und neue Geschicht-Schreiber auch diese Spur weit aus zudehnen, und mit vielen Fabeln und selbst fingirren Königen in das weite Zeit und dencklicher Zeiten hinaus zu bringen und abzumahlen gesucht: Darum sagt der obgedachte Herr Autor ganz recht, daß die Historien-Schreiber nur blosser Fabeln von vielen Thüringischen Königen hergeschmieret hätten, man könnte aber eigentlich nicht mehr als drey von solchen Königen zum Vorschein bringen, nemlich den Fränckischen König Clodionem, und darauf den Bisinum und dessen Sohn Hermantried, inmassen dieses Reich vom Jahr 428. bis auf das Jahr 524. nur in allem 96. Jahre floriret habe. Nun ist auch wohl an dem, daß diese Meynung unter allen am sichersten und probabelsten befunden wird, obsteich aus dieser Thüringischen Reichs-Berfassung noch ein und andere Aufgaben verdienen, resolvirt zu werden.

Nervose Beschreibung des Thüringer Landes, in seinem alten Zustand, da es 96. Jahr, als ein Königreich zu bemerken, in der Geschichte vorkommt, nemlich de Anno 428 bis 524.

Dem was dieses obgemelther massen in die 96. Jahr florirte Königreich betrifft, so will sich noch zur Zeit keine Quelle eines Autoris Coevi, oder eines Diplomatis zum Vorschein bringen lassen, woraus uns der ganze Geschichts-Lauf vom eigentlichen Anfang dieses Reichs in allen Stücken richtig attestiret werde: Dabero müssen wir einen kleinen Sprung wagen, und vernehmen, was Gregorius Turonensis ein berühmter Geschicht-Schreiber, in der Provinz Auvergne, welcher Anno 544. nach der Endigung dieses Reichs gebohren und 595. gestorben, von denen vorgelassenen Kriegen zwischen den Francken und Thüringern erzehlet, welches auch der obgedachte Herr Autor sehr wohl excerptirt, und nebst vielen anderen beygebrachtten Quellen referirer hat.

Nun ist vor allen Dingen in Betrachtung zu ziehen, der erste von denen dreyen Königen, nemlich Clodio König der Francken, wobey man zu untersuchen hat, ob Thüringern in solcher Zeit de Anno 428. bis zu dessen Anno 524. erfolgten Endschafft ein Souveraines Erb-Reich, oder nur ein Wahl-Reich, und ob der Status pure Monarchicus gemessen? Dem ab Exemplo tan probirt werden, daß die drey Pretendenten Baderich Bertharius und Ermenfried das Reich getheilet, wie bald weiter wird zu hören seyn. Ob nun dieses Exemplum mit den älteren Fontibus der Reichs-Grund-Berfassung und deren Gesetze correspondire, denn Clodio der Francken König, so der erste König der Thüringer soll gewesen seyn, hatte sein Francken nicht erblich; hierbey fällt auch specialiter zu untersuchen vor, ob nach verschiedener Scribenten Meynung dieser Clodio König der Francken, auch zugleich ein absonderlicher sich genannter König der Thüringer gewesen, sich wirklich also geschrieben, und dieses als ein besonderes Königreich geachtet habe, auch ob es schon vorher in solcher Qualität gestanden, oder ob Clodio dieses Land darzu erhoben? Und ob Clodio Bewegungs-Ursachen gehabt, sich vor einen besondern König der Thüringer proclamiren zu lassen? oder ob Clodio nicht das ganze Thüringen, sondern nur ein Stück davon, nemlich die Gegende wo dießmal. Residenz Dispargum in Terminis Thuringiae gelegen, acquirirt und possidirt habe; oder ob ganz Thüringen unter das Fränckische Scepter subjugirt, und nur als eine Fränckische acquirirte Provinz geachtet worden? Hernach aber da Bisinus solches unter seine Gewalt erhalten, ob sich dieser vor einen König der Thüringer proclamiren lassen, und der erste König der Thüringer gewesen? Item ob Merovrus oder Bisinus dem Clodionem succedir? Der Herr Autor berichtet von des Clodionis successoribus pag. 215. folgender:

29 Nach dem Tode des Königs Clodionis ward MEROVEUS König in Francken, und wie aus gewissen
30 Umständen zu schliesen, auch König in Thüringen. Wer er gewesen, dasselbe ist hutz vorbey angehö-
31 ret worden. Weilen er entweder ein Stief-Sohn, oder näher Anverwandter des Königs Clodionis
32 war, so führte er anfänglich die Vormundschaft über die nachgelassene unminorirte Prinzen des Königs.
33 Es fielen aber solche schlimme Zeiten ein, da die Prinzen ihren eigenen Ländern noch nicht verlassen kün-
34 nten, dabero erwählte ihn das Fränckische Volk zu ihrem König. Item pag. 220. Mann und in wel-
35 chem Jahre König MEROVEUS verstorben, solches habe der Zeit eben so eigentlich bey seinen Scrib-
36 enten verzeichnet finden können; Wie viel aber zu muthmassen ist, so mag dessen Tode auf das Jahr 474.
37 eintreffen, von seiner Gemahlin ist nichts bekant, amßer nur, daß er einen Sohn, Namens Childari-
38 us nachgelassen, welcher ihn in dem Fränckischen Königreiche nachgefolget. Dierneue, welche Ari-
39 den Einfall und Wesen in Thüringen dealaubigen wollen, dieselbe sagen zugleich, er habe eine Zeitlang
40 aber

Vorrede.

über dieses Land herrschet. Nachdem er aber Anno 433. in seinem Blute ersticket, so hätten sich die
 Thüringer widerum der Dänmen Inoh entzogen, und sich zum Könige Basinum, oder wie ihn einige neu
 auch Bilinum, auch Bilinum, erwehlet. Was wir sonst von diesem Könige Basino merckwürdiges
 angeführhet finden, ist, daß der damalige Fränkische König Childericus, des vordachigen Königs
 Merovz Sohn seine Retirade und Zuflucht zu ihm nahm. Er hatte sich bey denen Francken, durch sein
 ihel großes Regiment, indem er die Unterthanen mit alzu grossen Steuern und Schatzungen belegel,
 auch außer diesem ein lieberliches Leben führte, und der vornehmsten Land-Stände ihre Töchter noch
 gütliche, sehr verhaßt gemacht, wiewegen sie seiner überdrüssig wurden, und ihm nach dem Leben trach-
 teten; Dabero er sich genähiget sahe sein Land und Königreich mit dem Rücken anzusehen, in welchem
 Embaras und Verwirrung er sich in Thüringen begab, und vom König Basino sehr gülig aufgenommen
 wurde, bey welchem er sich ganzer acht Jahr soll aufgehalten haben, da unterdessen die Francken einen
 Römischen Patricium, Nabhmens Egidius zu ihrem König erwöhlet hatten. Man hätte man vermeinen
 sollen König Childericus würde sich gegen Basinum auf alle Weise vor eine so grosse Wohlthat und erwie-
 senen guten Willen, dandbar bezeigen; Der Dank war aber schlecht; Denn Childericus pflog ohndtrind
 seines Aufenthalts demüthig Buhlschafft mit der Königin Basina, und sagte alle seinen Wohlthäter
 Hörer an. In was noch mehr, als die Francken ihres neuen Königs milde wurden, und Childericum
 wieder ins Reich herufferten, so verließ die Ehedrecherige Basina ihren königlichen Gemahl, und zog in
 Gallien König Childericum nach, welcher sie Anno 460. zur Ehe nahm. Merckwürdig ist die Ant-
 wort, welche die Königin Basina, auf die von Childerico an sie ergangene Frage: Warum sie aus so
 nem so weit entlegenen Lande zu ihm gekommen sey? gab, da sie sprach: Ich weiß was du vor ein außba-
 rer und tapfferer Herr bist. Denn dieses sage ich dir, wofern ich einen in denen jenseit des Meers gele-
 genen Ländern gewußt hätte, der besser, als du wärest, so würde ich mich zu demselben begeben, und mit
 seine Beywohnung ausgebeten haben.

Gregorius Turonensis meldet, daß die Königin dem Childerico diese Antwort gege-
 ben, nemlich:

*Novi utilitatem tuam, quod si valde strenuus, ideoque veni, ut habitem tecum. Nam
 novoris, siñ transmarinis partibus aliquem cognovissim utilitorem te, expetissim uti-
 que cohabitacionem ejus.*

Aimoinus ein Scribent aus dem 10. Seculo aber meldet, die Königin habe dem Chil-
 derico die folgende Antwort gegeben:

*Tua, inquit, virtute & modestia cognita, expetere Te decrevi. Nam si ultimus in fini-
 bus orbis te utilitorem invenire me sperarem, nulla teneret molestia impediens, quin eum
 properanter adirem.*

Diese Königin hat Basina geheissen, wie der obgemeldete Gregorius berichtet, der auch
 ihren Nahmen gar leicht erfahren können, und ihr Gemahl, soll wie gedacht, Basinus Bilinus Königin Amel-
 oder Bilinus geheissen haben. Dieser bat nach seinem Tode 3. Eöhne Nabhmens Badericum, berg.
 Bertharium und Hermanfriedum oder Ermenfrid nachgelassen, welche dieses Königreich in
 drey Theile vertheilten. Hermanfried oder Ermenfrid vermählte sich an eine Gothische
 Princelin aus Italien, Nabhmens Amelberga, wie solches Procopius ein um solche Zeit
 gelebter Autor Histor. Goth. berichtet. Weil nun diese ihres Gemahls Brüder als Ne-
 den Könige benedete, so reißete sie ihren Gemahl an solche aus dem Wege zu räumen. Sie
 liesse einsmahlen die Tafel nur die Helfte bedecken, und sagte zu ihrem Gemahl: Derje-
 uige, welcher nur ein halbes Königreich besizet, muß auch mit einer halben Tafel zusie-
 den seyn, wie Gregorius Turonensis folgender massen berichtet:

*Hermenfridi vero uxor iniqua atque crudelis, Amelberga nomine, inter hos Fratres
 bellum civile disseminat. Nam veniens quadam die ad convivium Vir ejus, mensam
 mediam operam reperit. Cumque Uxorem, quid sibi hoc velit, interrogaret, respondit:
 Que inquit, à medio regno spoliatur, decet eum mensam mediam habere mutatam.*

Hierauf ließ Hermanfried seinen Bruder Bertharium hinrichten, und schickte an den
 Fränkischen König Theodoricum in Aufralien eine Gesandtschaft, mit dem Antrag, daß
 in so ferne ihm Theodoricus Beystand leisten, und seinen Bruder Badericum wider liber-
 werden helfen, so wolte er das halbe Antheil seines Bruders Landes ihm dem Francken
 König libertlassen. Theodoricus war hierzu gar willig, und kam mit einer grossen Armee
 in Thüringen. Badericus wurde überwunden und blüete in der Schlacht. Hermanfried
 wolte aber sein Wort nicht halten, und zerfel darüber mit den Francken König, welcher
 ihn auch überwand, und wie Gregorius Turonensis berichtet, daß Theodoricus nach voll-
 brachten Dingen wieder zurück in sein Land getohret, und den Hermanfried nach verspro-
 chenen sicheren Geleit zu sich nach Zulpich oder Zülch beruffen, ihn auch herrlich beschenck-
 habe; Als aber kurz darauf Hermanfried mit dem Francken König auf der Stadt Mau-
 er gesprochen, so seze er oben herab gestürzt, und dadurch aus dieser Welt geschickt wor-
 den.

Striße der
 Königin Amel-
 berg.

Bertharicus
 wird ermo-
 det.

den. Dieses war der Lohn vor seine Bosheit, daß er seine Brüder unschuldig zum Tode befördert, und auf eine so unerlaubte Art das Thronge auf sich zu bringen gesucht, auch dem Franken Könige seine Frau und Slauben gehalten. Mit dieser Begebenheit endigte sich das Königreich Thüringen, welches, wie gedacht, 96. Jahr unter dreym Königen, oder wenn man von Bilino anrechnet, nemlich nach dem Tode Merovaei vom Jahr 456. unter zweym Königen 68. Jahr, soll florirt haben, und es wurde hierauf dieses Land bis an die Unstrut eine Fränkische Provinz, welches der gedachte Herr Autor in seinem ersten Buch der Thüringischen Chronick umständlich und mit geschickter Feder beschrieben.

Der Herr Autor berichtet auch in dieser Geschicht von der obgedachten Theilungs-
Sache Baderici, Bertharii und Hermanfridii folgender, als etwas notables:

Diese drey Söhne des Königs Basina theilten nun, nach ihres Vaters Tode das Königreich unter sich. Was ein jeder zu seinem Antheil bekommen, davon hat man keine gewisse Nachricht. Weil aber damals das Königreich in drey große Pagos und Provincien, *Pagum Angulorum, Werinorum und Thuringorum* vertheilt war, so ist es mutmaßlich, es seye durch diese drey Brüder geschehen.

Der *Pagus Angulorum* begriffe, oder wurde in zwey kleine Pagos, als in *Bodogeviam und Hartungeviam* subdividiret, und erstreckte sich bis an die *Unstrut*, und dieser mag *Bertharius* in der Erbtheilung bekommen haben.

Die große Provinz oder *Pagus Werinorum* begriff unter sich die *Pagos Salegerve Winogerve* und alles Land jenseit des *Mayns bis an die Donau*, und dieses hat vermuthlich *Badericus* zu seinem Antheil erhalten.

Die *Provinz* oder den *Pagum Thuringorum* erhielt *Hermanfridus* vor sich.

Im Fall nun dem so ist, so mag wohl diese jetzt erwehnte Provinz oder *Pagus Thuringorum*, so in denen Gegenden zwischen der Elbe, Weser und Unstrut gelegen, auch ehe dem von denen *Cheruscis* zum theil besessen worden, das eigentliche Thüringen seyn, davon *Hermanfrid* den Titul als König der Thüringer geführt. Es scheint auch ziemlich probabile, dem *Vegetius Renatus* ein Autor ex *Seculo IV.* thut in *Mulomedicinae sive Artis veterinariae L. IV. C. VI.* von den Thüringischen Werdern Meldung und *Theodoricus* schenkt dem *Dei. Goth.* thut ein *apud Calliodorum IV. varior. I. Autor Sec. VI.* die Thüringische Werdere, so ihm König *Hermanfrid* geschenktet, wie in gleichen *Jornandes* Autor *Sec. VI.* der *rebis Gothicis c. 18.* die Thüringische Werdere lobet, und es sind noch heut zu Tage die *Hark-Werdere* beider handter wasser seith berühmt. *Procopius I. Histor. Goth.* saget weiter: *Super Thuringos sua vi & Alemanni Nationes valide agunt, vetustis in Finibus a libertate.* Es waren auch die Thüringer ein überaus munteres, lebhaftes, starkes und streitbares Volk, welches nach und nach mehrere Völcker in Connexion gebracht: Denn die Völcker certirten in denen Zeiten des 4. 5. und 6. Seculi wacker um das *Dominium terrarum*, und die Nahmen der Provinzen und derer Völcker wurden solchem nach verändert. Der Gelehrte *Herizius* communiciret *Notit. Regn. Franc. Cap. I. §. 4.* von denen Franken und Thüringern folgende Gedanken:

Altera quae Originem Francorum ex Franconia ad Maenum deduxit, multos juniorum tenuit, interque eos Marquardum Freherum, inter primos quoque Franciae populos numerant Hermanduros, Nariscos, Svevos. Quos errare non est dubium. Ferner meldet dieser Autor hierbey in einer besondern Anmerkung, sentit nobiscum *Hadr. Valerius I. 4. 4. Rer. Francic. ad A. DCCXXX.* scribens: Quam nunc in Germania Franconiam vocant, Francorum, ante occupatam ab eis Galliam, veteres trans Rhenum Sedes fuisse, multos antiquitatis ignaros ac regionis nomine deceptos, falso existimasse. Darauf fährt der belobte Autor im Text weiter fort: Nam Regio illa olim non Franconia sed Alemannia dicebatur, neque in novis nominis appellationem transit, nisi post *Clodovei Victoriam* annuamque, ut infra docuimus, *CCCCXCVI.* quo devicti Alemanni se Francos dicere ad demulcendum *Vitorem*, ut putat post *Wendelinum Hachenbergius*; vel potius, quia *Franci Coloniae* eo deduxerunt, ad continentum in obsequio tam animosum & immense multitudinis populum, quod vitum quoque *Hadr. Valerio.* Ferner berichtet derselbe in der Anmerkung über den vorhergehenden §. III. folgendes: *Nicol. Sebatus l. 3. Histor. Westph. universim rem comprehendens, Franciam triplicem cum Viris eruditiss. esse dicit, quarum una Venus Francia inter Rhenum & Visurgim, Albiomque, procreavit illa omnium Francorum, qui deinde Rhenum transgressi novum illic regnum considerat. Alia hinc Gallicana, quam Franci in solo Romano victricibus armis cis Rhenum juris sui fecerunt. Alia nova & Germanica Orientalis, quam victis Alemannis porreperere per Germaniam superiorem; Ejus pars Franconia, quae sola ex ceteris debellatis Provinciis nominem retinuit a veteribus Francis. Ferner §. 7. Porro ex habitu & moribus Francorum, qui cum Germanis in plerisque congruunt, ut ininceps dicemus. Denique ex ipsi primis Francorum Sedibus, quae nullibi rectius collocantur, quam inter Rhenum, Visurgim & Albi.*

Theilungs-
 Sache der drey
 Thüringischen
 Prinzen Bader-
 ric, Bertharii
 und Herman-
 fridii, und ob
 selbige Thürin-
 gen in drey Pa-
 gos gethehet.

Vorrede.

Albim. Nam omnis *transrhenana Dicitio*, Novessio & Colonia Trajanae opposita, etiam in Tabula Peutingeriana majusculis literis *Francia* insiguitur, eademque de causa *Francia*, cum Saxonibus ei versus ortum, Alemannia versus meridiem contribuatur, inter utrumque media ponitur ab Hieronymo in Vita Hilarionis, ubi agens de viro Franco sic loquitur de illius gente: Inter Saxones & Alemannos gens ejus non tam laeta, quam valida, apud Historicos Germania, nunc vero Francia vocatur; & in notis ad cap. ult. Joëlis Prophete, Francos Alemannosque simul junxit. **Gernet in notis über diesen §.** Qui Trevisis per bella Francia cum Romanis Valentiniæ, no Imp. & versatus, & ad Rheni ripas accessit, ut adeo locorum illorum non minus quam populorum peritiam habere poterit. **Gernet berichtet dieser Illustri Autor in seinen Opusculis Part. III. Cap. IV. §. 2. von denen Thüringern folgendes:** Post eum Eugippius, qui post medium seculi quinti floruit, in Vita S. Severini C. 27. & C. 31. Thuringorum meminit, frustra errorem in Verbis hisce suspicante Marco Velfero. Videntur latam Regionem infudisse. Nam ita Anonymus Ravennas l. 4. Geograph. §. 25. Ad faciem Patrie Francorum Rhenensium est patria, quæ dicitur Thuringia, quæ antiquitus Germania nuncupatur, quæ propinquatur & Patrie Saxonum. In qua Patria aliquanta Castellata fuisse legitimus, id est, per quam Thuringorum patriam plurima flumina, inter cætera quæ dicuntur Bac (forte Nab) & Reganum (Regen, unde Regenpurg, ubi influit Danubio) quæ in Danubio merguntur. **Gernet in den Notis über diesen §.** Procopius in Gothicis sua ætate Burgundiones proxime Thuringie collocavit. *Tür. Geschichte* inquires *inquit* *in* *Thuringia* *terra* *spatiola*, quæ a natione Francorum protendebatur, usque ad Oceanum, contra Septentrionem.

Es wird aber wohl niemand mit Recht in Zweifel ziehen, daß die Franken eine teutsche Nation gewesen, und Ihre Königliche Residenz und Wohn-Platz auf dem teutschen Grund und Boden in Pago Salico am Rhein-Strom, nemlich wo die Saal in den Mayn fällt, gehabt. Ein gewisser Magnus Scientiarum Naucleus hat sehr artige und wohlgefaßte Gedancken, wenn er schreibt: Das heutige Francken ist das eigentliche vorzuehmste Franckia; Man thut also unrecht, daß man solches Franconia nennet, und man sollte es mit seinem rechten Nahmen Franckia nennen. Darum hat dann auch dieser gelehrte Mann obstreritig recht, denn obwohl diese tapffere Francken nachhero viele Herrschafften jenseit des Rheims sich unterwürfig gemacht, und in deren Situm den Wohn-Platz ihrer Könige translociret; So kan doch dieses dem obgedachten Satz keine Veränderung wükren, daß nemlich die Francken nach ihrer ersten Race aus teuschem Geblüth entsprossen und auf teuschden Boden ihren Wohn-Platz gehabt. Dieses Francken wurde also nachhero zum Unterschied Ost- und West-Francken benennet, und es hat sich auch dieß- und jenseits Rheims immer weiter extendiret, und sowohl Thüringen occupiret, als auch endlich dem Cæptere Bisini und seiner Descendence ein Ende gemacht, wie man bald in folgenden vernehmen wird.

Es kan nun mitterweils gar wohl gesehen seyn, daß die drey Söhne Bisini so wohl den obgedachten Strich Landes des Thuringau, samt denen andern Pagis Anglorum & Werinorum in ihren Besitz bekommen; Ob aber die Nahmen der gedachten Pagorum darinnen schon bestand gewesen, und von diesen dreyen Königen also erichtet, benahmt und in solche Division und Subdivision, mithin in solche grosse und kleine Pagos oder Ditionen darinnen gebracht, oder hernach Entweder zur Zeit der Francken, oder weiter hinaus unter Carl dem Grossen reguliret worden, ein solches verdient wohl, in etwas accurat untersucht zu werden. Denn es ist bekant, daß nach der Thüringer Könige genommnen Abschied aus dieser Welt das Land durch Herzoge governiret worden; Als aber Carl der Grosse die teusche Provinzien unter seinen Cæptere brachte, wolte ihm die Verwaltung durch Herzoge nicht gefallen; Dahero resolvirte er, daß nach Fränckischer Gewohnheit eine Provinz in gewisse grosse Pagos dividiret, und ein grosser Pagus wieder in kleine Pagos subdividiret wurde, darüber setzte er Comites, auch hier und dar in denen Grenz-Provinzien gewisse Marchiones, denen selben gab er aber wenig Autorität, denn sie waren nur Custodes Limitum und Generals über die Armee der Provinz. Einige Scribenten seynd der Meinung, es wären die Marchiones erst unter Henrico Aucupe aufkommen; Man kan aber zeigen, daß Carl der Grosse, wie gedacht, an verschiedenen Orten an den Grenken schon dergleichen Heroes als Officiales Campetres, welche zugleich in denen Grenz-Weisen supremam tutelam Arcium & munitionum zu administriren hatten, geordnet, wie der Monachus von St. Gallen apud du Chesne Script. rer. Francic. und andere Fontes zeigen. Dieser grosse Kayser hatte auch wohl Raifon hierzu, daß er durch viele Comites seine Regionen administriren liesse: Denn die vorhergehende Herzoge hatten ihre Gewalt oft; zu weit extendiret. Ob nun wohl der Kayser hierdurch, daß er viele Comites setzte größere Zugabten aus seinen Domainen aufwenden mußte, gestalten er denen Grafen gewisse Curtes ex

Die Francken waren eine teuschde Nation.

Die Nomina der Länder, die Badericus, Bertharius u. Hermanfrida unter sich vertheilt, sind noch zur Zeit incertissima. Von Eintheilung der Provinzen unter Carl dem Grossen.

Filco suo (dienstbare Lehen mit dienstbaren Lehen-Träger) und ansehnliche Revenuen zu ihrem Gehalt geben mußte, so hatte er doch auf solche Art viele treue Leute. Es gab also, wie gedacht Carl der Große denen Comitibus einen gewissen Distrikt, kleinen Pagum, Dition oder Gau, nicht aber, wie einige wollen, erblich und eigenthümlich, sondern dergestalt, daß einer bald in diese, bald in jenen Gau kömte translociret werden; folglich waren sie nicht erblich, und daher hat man die Grafen auch nicht nach denen Graffschafften genennet, sondern man sagte: Comes Gero, Comes Bernhardus, vid. Hertius in Dissertat. de Orig. & Progressu Spec. Rerump. in Germania, darinnen er den Leibniz refutiret, der gemeynet hat, es wären schon zu Zeiten Caroli M. Dynastie hereditarij gewesen. Bona allodialia hatte zwar die Noblesse, aber keine erbliche Ober-Herrschaft in dem Lande. In Seculo XI. & XII. hiengen die Nobiles erst an, die Allodia denen Fürsten welche ihre Länder in denen Regionen und Ditionen erblich besaßen, in Feudum aufzutragen. Wer also Allodia hatte, war drum nicht gleich ein Graf, und ein reicher Nobilis nahm nicht einmal gern eine Graffschafft an, weil einer, wenn er was verliere, wieder konte abgesetzt werden, Leibniz hat Tom. I. Ker. Brunsvic. in praefat. ein Exempel angeführt, welcher Gestalt ein Nobilis aus der Welfischen Familie es seinen Sohn verdacht, daß er ein Graf geworden. Da aber nachgehends die Graffschaffen ten erblich zu werden anfiengen, so hat erst die Noblesse den Splendeur der Grafflichen Dignität zu spat betrachtet.

Officium Comitibus unter Carl dem Großen.

Diese Comes waren demnach zu solchen Zeiten Kayserliche Stadthalter, Gewalt-Haber und Ober-Richter, sie hatten die Ober-Aufsicht und Direction über den Pagum oder Gau, dabey administrirten Sie das Volteip-Wesen, und gewisse Instanz eines limitirten Vogt-Gerichts, zu dem Ende hatten sie unter sich Vicarios und in späteren Zeiten auch Consules; Damit sie aber nicht zu weit gehen möchten, so waren in manchen kleinen Pagis Gauen (Ditionen) und Städten gewisse Schulzen und Schöppen-Gerichte angeordnet, vor welchen alle übrige Civil Sachen der Privatorum kommen mußten; Die Comes hatten also wie gedacht zu ihrer Assistenz Vicarios & Consules, und die Sculten Scabinos unter sich. Diese Scabini waren gleichfalls Equestris Personae; wiewohl auch in vielen Pagis alle Instanzen und Officiales von denen Comitibus und ihrer Direction allein dependirten. Hieneben commandirten sie das Kriegs-Volk ihres Pagi, und es hatte zu solcher Zeit ein Comes so viel als vorher ein Dux zu bedeuten, weil sie in der Region über ihre Dition die alleinige Ober-Befehlhaber und Schirm-Voigte waren; Bey dem allen aber stunden sie unter denen Bischöffen, damit sie einen Aufseher hätten, und nicht unrecht thun dürfften. Die Kayser ordneten auch öftters gewisse Missos Regios, die mußten visitiren, wie hauffgehalten worden. Als nun so wohl Tempore Caroli M. als vornehmlich im lebenden und elfften Seculo die Erz- und Bisthümer alle Regalia majora erhielten, und in bessere Verfassung gesetzt wurden, also daß der Complexus omnium Regalium des ganzen Region- und Territorial-Rechts der Erz-Stift (Salvo tamen Augultissimi Caesaris Jure Majestatico) als Eigen zuwuchs, und damit in Verknüpfung kam, so mußten die Erz- und Bischöffe darauf denken, ihre Länder und Bestungen zu conserviren, da gaben sie denen Grafen die in ihren Erz-Stift und deren pertinentien anläßig waren, ihre Gauen oder ein gewisses Stück Land, annexis Regalibus Majoribus, theils auf einmahl, theils successive, auf erblich in Lehen, wogegen diese Vasalli die erforderliche Servitia prestiren mußten, und besaßen folschemnach eine dergleichen Graf- und Herrschafft als Landes-Heren plenissimo Jure, und genossen eben die Freyheiten und Rechten, welche die Erzbischoffliche Lande selbst erlangt und in sich verknüpfet hatten. Man redet hier von denen Lehen der Erz-Stift, und nicht von andern Region-Herrn, die viele von ihren Lehen mit einem gewissen Landes-Salliat verbunden, und sub hac Conditione conferiret haben. Die Erz-Bischoff setzten selbst in ihre Bestungen gewisse Caltrenses, die solche beschützen mußten, diese bekamen theils jährlich Solaria theils aus denen Domainen gewisse Revenuen und Curtes in Feudum, da schrieben sich dann die Grafen von ihren in Lehen erhaltenen Schößern, wie an seinem Orth gar richtig soll geniesen werden. Hierbey wird aus dem teutschen Staats-Recht die Ursach vorkommen, warum in den 13. und 14. Seculis manche Grafen sich schrieben: N. N. Comes de N. und manche Comes N. de N. Ob nun wohl auch in und nach denen Zeiten der Carolingorum in vielen Regionen wieder Herzoge geordnet, und endlich einigen gewisse Pfalz-Grafen entsenget worden, nemlich, wo die Herzoge ihre Autorität allzuweit zu extendiren suchten; so wurden doch diese Welfische Fürstenthümer und Graffschaffen nachhero auch erblich, und es erhielten die Pfalz-Gravii Du-

+ Stiftern und vornehmlich denen

ces Marchiones, und viele andere Comites, von denen Kasern successiv auf solche Weise eben wohl die Regalien. Dieses ist also eine kurze General-Bemerkung derer alten Pagorum, und deren Verwaltung, deßfalls an seinem Ort, und zumahl was die Thüringische Pagos und Gauen betrifft, das nöthige specialiter vorkommen wird.

Wenn wir nun allhier bey dem obgedachten alten Zustande von Thüringen, da es als ein Königreich beschrieben wird, erforschen wollen, woher Gregorius Turonenis und Fortunatus Venantius den specialen Bericht dies und jener Umständen, und vornemlich des allerletzten Periodi vom Ausgang sothanes Königreichs erhalten haben, so dienet kürzlich zu wissen, daß man dieses alles einer gewissen Thüringischen Princeßin Nahmens Radegundis, einer Tochter Königs Bertharii, zu danken habe. Dann als Ermenefriedus seinen Bruder Bertharium ermorden ließe, und eine Tochter Nahmens Radegundis von demselben obhanden war, so nahm er solche zu sich an seinen Hoff; Als nun König Theodoricus und sein Bruder Clotarius nach gewonnener Schlacht gegen die Thüringer auch die Vestung, Burg = Scheidingen, eroberien, und diese liberans schöne Princeßin vor den obgedachten Clotarium gebracht wurde, so resolvirte er mit selbiger eine Vermählung zu treffen, und nahm sie mit zurück nach Frankreich. Diese Königin Radegundis hat nun denen Bischöffen nicht nur mündlich alle Thüringische Affairen der dasgemählig Zeit entdecket, sondern auch mit denenselben in Christen verschiedlich correspondirten, wie selches unter andern vornemlich zeigen ihre Briefe, die sie an die Bischöffe auf dem Concilio zu Tours geschrieben. Im übrigen ist ihr unfrächtlicher Wandel, grosse Frömmigkeit, und geführtes heiliges Leben bekandt, und in Actis Sanctorum umständlich beschrieben. Sie lebte bis Anno 590. und gelangete zu einem hohen Alter. Es war vornemlich Fortunatus Venantius sehr lange bey derselben an ihrem Hofe zu Poitiers in sehr großen Gnaden, und hat viele Thüringische Sachen von ihr in Erfahrung gebracht. An diesem Ort hat sie 2. Ebsther errichtet, nemlich ein Herren- und Frauen-Closter. In dieses letztere begab Sie sich auch selbst, und ist als Abbatissin darinn gestorben; Es belohnet sich demnach wohl der Mühe werth, daß man sich von dieser Königin Radegundis, deren Leben P. Mabillon beschreiben, in etwas informire.

Was auch die Harmonie der obgedachten Fränckischen und Thüringischen Geschichte betrifft, so will man allhier kürzlich dieses wenige bemerken, daß nach denen oben erzehnten Umständen Clodius König der Franken, das Land der Thüringer, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, unter seinem Scepter gehabt. Als nun nach ihm Merovæus auf dem Fränckischen Thron gesiget, und nach dessen Tode Childericus der Sohn Merovæi anfänglich auch den Fränckischen Thron behauptet, hernach aber auf eine Zeitlang solchen verlassen mußten, und wie der Geschichts-Lauff eiaget, seine Zuflucht bey einem König in Thüringen suchte; So findet sich nicht, wann und zu welcher Zeit Thüringen dem Fränckischen Scepter eigentlich entrisen worden, und ob es unter Childerico eine recht besondere gewagte Herrschaft sey. Es war inzwischen von dem König Childerico eine recht besondere gewagte Herrschaft, bey dem allzu gutes Vertrauen gegen Bilinum, daß er sich nicht scheuere, ein Aylum zu suchen. An quarenten und vierpateur eines Fränckischen Perinenz. Stieß ein Aylum zu suchen. An diesen Hoff soll er 9. Jahr gewesen seyn, und nachhero die ihm gefolgte Königin Basina sehr Gemahlin erhalten haben, aus welcher Ehe dann Clodovæus, oder Ludovicus I. ein sehr großer und mächtiger König der Franken entsprossen ist. Dieser hat sich zum Christ. Glauben bekehret, und weil er der erste Christliche König in Europa gewesen, so pflegen um dieser Ursach willen die Könige in Frankreich in ihrem Titel **Allerchristlich** zu führen. Dieser Clodovæus hat mit denen Thüringern starke Kriege geführt, und sich deren Landes, so Basinus occupiret, wieder bemächtiget. Der Herr von Eckart berichtet (a). Es wären die Thüringer vorher zu Zeiten dieses Clodovæi Herrn Vaters, Königes Childerici, mit großer Macht und Gewalt in die Fränckische Pagos Salegewe, Wirogewe und Weringewe eingefallen, und hätten grausam gehaulet. Davon wird aber an einem andern Orte zu handeln seyn, ob nemlich diese Pagi damahls wirklich also genennet worden; Dieser obgemeldte große Clodovæus hat nun die Thüringer, nachdem er sie überwunden, zunächst gemeldte große Clodovæus hat nun die Thüringer, nachdem er sie überwunden, und nur mit dem Trügemaß, doch scheint es, daß er Bilinum an der Regierung gelassen, und nur mit dem Trügemaß zufrieden gewesen. Gregorius Turonenis schreibt: Clodovæus decimo regni sui anno (qui est 491.) Thuringis Bellum intulit, eosdemque suis ditionibus subjugavit.

In Thuringien sehen muß man sich vor allen Dingen von der Princeßin Radegundis informieren.

Harmonie der Fränckischen, Thüringischen, und Sächsischen Geschichten in dem Vten und Viten Seculo, zu welcher Zeit Thüringen als ein Königreich beschrieben wird.

(a) Eckart. Tom. I. Comment. Ker. Francic. p. 33.

Folg

Folglich ist der obgemeldte Bisinus auf seinem Thron nicht allzulang best gewesen, sondern er wurde nunnmehr durch den Sohn seiner ehemaligen Frau Gemahlin obgemelter massen jünzbahr, und einer höheren Oberbothmäßigkeit subiect gemacht.

Der Geschichts-Kauff Clodovei li. Carl beschreiben enthalten viele Dents-würdigkeiten.

Der Geschichts-Kauff dieser Zeiten verdient wohl, daß man sich daraus informiret, was vor notable Umstände vorkommen, und was von denen Zeiten dieses grossen Clodovei li. Carl weiter bis auf Carl den Grossen und dessen Absterben in Fränckischen und Teuffischen Sachen sich zuggetragen habe. Dieser Clodoveus machte nicht die Thüringer alleine, sondern vorher die Alemannier schon jünzbahr, dahero ist zu glauben, daß um diese Zeit die Leges Salicæ sind geschrieben worden. Basilius Heroldus hat die Salische Geseze sehr schön ediret, und fast bey jedem Lege die Malbergias richtig angemercket, welche letztere Eckart erkläret, auch hier und dar den rechten Verstand sehr wohl getroffen. Der Herr Geheime Rath von Ludewig hat vornehmlich in seinen Opusculis von diesen Salischen Gesezen sehr wohl und gelehrt geschrieben. Den Originem dieser Geseze will der Herr von Leibniz in gar entfernten Zeiten gefunden haben, indem er gemeynet, es wären diese Geseze schon vor des Pharamundi Zeiten geschrieben worden, zu der Zeit nemlich, da die Francken per Dynastias sich beherrscher worden; Es ist aber wohl diese weite Hinaussetzung nicht glaubhaft, und es hat Gundling in zweyen Dissertationibus davon sehr wohl gehandelt. Es kommt auch aus verschiednen Quellen sehr probale vor, daß Clodoveus, wie gedacht, denen Alemanniern da er solche überwunden, und mit seinen Ost-Francken militirte, und in eine Zertheilung dieses Gesezes gegeben habe. Die Francken zwischen dem Rhein, der Mosel und Roer, nennete man Ripuarios. Eßln war darinn Metropolis Ecclesiastica, und Nachen Metropolis Civilis. Die Brabander und Hennegauer waren auch Franci Ripuarii, und gehöreten in diesen grossen Pagum. Clodoveus gabe also seinen Francis Ripuariis einen Legem Ripuariam, der aber vom Salischen Geseze wenig unterschieden ist; Dahero schreibet Eginhardus, ein Staats-Ministre Carl des Grossen, die Francken hätten Legem Salicam & Ripuariam gehabt. Es wird nun von einigen davor gehalten, es handele das Salische Gesez nur allein von der Succession, welches doch nach vieler Wahrscheinlichkeit nur vor ein Caput und zusammen gezogenen Theil ex toto Legum Salicarum complexu zu achten. Basilius Heroldus hat unter allen Autoribus, wie gedacht, die Salische Geseze am besten ediret, und im Fall man den Statum des Fränckischen Reichs so weiter, und besonders unter Carl dem Grossen, recht will kennen lernen, so muß man nemlich die Capitulares dieses grossen Kayfers wohl einsehen und verstehen. Diese hat Baluzius in zwey Folianten am besten ediret, und mit diesen Anmerkungen und Observationen gelehrter Leute angezeiret.

Von des Clodovei Herkunft kommt vor ein Bemerkungswürdiger Umstand.

Hierbey kommt von diesem obgedachten grossen Clodoveo noch ein Bemerkungswürdiger Umstand vor, daß er nemlich zur zweyten Gemahlin eine Burgundische Princeffin, Namens Clotildis, des damaligen am Leben gewesen Burgundischen Königes, Gundebalds verstorbenen Bruders Chilperici Tochter gewählet hat. Wie nun Clodoveus bey diesem Gundebald die Anwerbung thun liesse, so merckete derselbe wohl, warum Clodoveus die Princeffin verlangte, und suchte sie zu erhalten möchte. Gundebald gerauete es jedoch nicht so gleich abzuschiegen, sondern suchte nur das Verwands-Geschäft ins weite Feld zu spielen, wandte auch vor, weil die Princeffin eine Christin, und Clodoveus noch ein Heide seye, so gabe dieses Hinderniß Clotildis aber gabe gar bald das Ja-Wort. Darauf liesse der Gesandte Namens Aureolus die Clotilde in einer Sänffte mit Ochsen bespannt forttragen: Da sie aber ein Stück auf dem Wege waren, so sagte Aureolus die Braut auf ein Pferd, und liesse mit ihr wacker davon jagen. Gundebald schickte nach, und wolte die Princeffin zurück hohlen lassen, die Verfolger fanden aber weiter nichts als eine leere Porte-Chaise. Hieraus erhellet, auf was schon schon gesetzt gewesen, auch was ~~von dem Clodoveo~~ ~~in solchen~~ ~~Zeiten~~ ~~schon~~ ~~gesetzt~~ ~~gewesen~~, welches an seinem Ort nicht allein aus denen Exemplis, sondern auch aus denen Observanzen und Nachrichten weiter vorkommen wird. † Dieser Gundebald war der Autor Legum Burgundicarum.

Clodovei Thron-Folger theilen das Reich Die Thüringer

Die Söhne Clodovei und Fränckische Thron-Folger sind nemlich der vorher gemeldte Theodoricus, Clodomirus, Childbertus, und Clotarius Filius Clotildis, und Gemahls der Radegundis. Weil nun des Thüringischen Königs Bisini 3. Söhne Bertharius, Badericus und Hermanfried keine Jünz-Könige seyn wolten, sondern das Reich souverain beherrscheten, Hermanfried auch durch die getroffene Mariage in einen formidablen Stand † Auch was Jürgund in sich begriffen habe

Vorrede.

sch feste, daß er denen Söhnen Clodovai, welche das Reich getheilet hatten, Tete bieten fonte, endlich aber seinen Bruder Bercharium ermorden ließ, und Theodoricum König des Fränckischen Aufrasiens gegen seinen andern Bruder Badericum zu Hülf krieff, auch denselben nach geleisteten Beystand mit einem schlechten Dank abspesen, und in Schimpff und Spott leer zurück weisen wolte: So bathe Theodoricus seinen Bruder Clorarium um Beystand, denn seine Armee war durch die vorher erfolgte Schlacht sehr geschwächt, Er hielt auch an die Fränckische Trouppen eine nachdrückliche Rede, und stellte nicht bloß seine eigene Sache vor, sondern gabe ihnen zu bedencken, die vormahlige Incursionen derer Thüringer in die Fränckische Lande, und die verübte unmensliche Grausamkeiten so wohl an Manns-Personen, als auch an dem Fränckischen Frauen-Zimmer, er sagte:

wollen nicht mehr ginsahit seyn.

Indignamini, quæso, tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala, quidatis obsequiis, pacem cum his inire voluerunt: Sed illi obsequiis ipsos diversis mortibus peremerunt: & inruentes super parentes nostros, omnem substantiam abstulerunt, pueros per nervum femoris ad arbores appendentes, puellas amplius ducentas crudeli necce interfecerunt: ita ut ligatis Brachii super equorum cervicibus, ipsique accerrimo moti stimulo per diversa petentes diversas in partes feminas distulerunt. Alii vero super orbitas Martum extensis, fidiisque in terram confixis, pluraque desuper onerata transire fecerunt, confectis ossibus, canibus, avibusque eas in cibaria dederunt. Nunc autem Hermentridis, quod mihi pollicitus est, festellis, & omnino hæc adimplere distimulat. Ecce Verbum directum habemus: camus cum Dei adjutorio contra eos.

Wie Gregorius Turonensis (a) hiervon Bericht giebet. Nachdem nun hierauf, wie oben erhelt worden, die Thüringer von denen Francken übermunden worden, so machte Theodoricus dieselben wieder unsbar, und legte ihnen einen beschwerlichen Tribut auf, daß sie nemlich alle Jahr zu der Königt. stüch eine gewisse Anzahl Schweine liefern mußten, welches zu den Zeiten des Kayfers Henrici II. auf Ansuchen des Marggraffen Wilhelmi erst wieder nachgelassen worden, wie das Chronicon Vetus Ducum Brunsvicensium in Leibnitsii Script. Tom. II. p. 17. meldet: Was auch die Sachsen zur Zeit des obgedachten Fränckischen Königs Theodorici vor eine mächtige Nation gewesen, und was sie von Thüringen bekommen, ein solches zeigt die Geschicht solcher Zeiten, und ist oben allschon berichtet worden. Es sind aber diese tapffere Sachsen doch endlich von denen Francken nach und nach subject gemacht, und vornemlich durch den Kayser Carl den Großen vöblig bezwungen worden. Der obenbesobte Hericus hat in den angeführten Opusc. Notit. Rer. Franc. Veter. diese Umstände Nervös gefasset, die man also folgender Gestalt anhier mit anmercken wollten:

(a) Gregor. Turonens. l. 3. Hist. Francos. c. 7.

Filius Clodovæi Theodoricus natu major, qui in Aufrasia regnabat, cum Hermentridi Thuringorum Regis, cui contra Badericum fratrem auxilio venerat, perfidiam ulturus, bello cum aggressiretur, victo eodem & post occiso, Thuringiam eis Unstrutam Fl. (alii Unstruden vel Onestuden vocant) ditioni Francicæ subjecit. Id quod factum videtur A. DXXXI. Cæterum quod Nicol. Schaten tradit, Hassiam eo tempore simul cum Thuringia in Francorum ditionem concessisse, & Franckenbergam tunc a Francis conditam fuisse hæc baud dubie falsum est. Nusquam enim a Thuringis subjugator Catto legitur, imo hæc semper a prima Origine in ditione & obsequio Francorum manserunt. Dii post evenit, ut Hassia, West-Thuringie nomine veniret, cum felicet Ducatu Thuringie attributa fuit. Idem Theodoricus, an potius filius ejus Theodebertus, bello cum Saxonibus, ut videtur, feliciter confecto, Tributum his imposuit: Nam ut est apud Gregorium Turonensem l. 4. hist. cap. 14. Missi ab his ad Clorarium Franc. Regem Legati dicebant: Non sumus contentores tui, & ea quæ Fratris (Fratri, legit Valestus) ac nepotius tui reddere conserimus, non negamus. Idque tributum etiam deinceps jam nominato Clothario & ejus posteris præstitum, colligere est ex Fredegarium Continuat. Chron. C. 117. & postea demum a tributo quingentarum vaccarum inferendalium (sive quæ singulis annis inferebantur) eos absolvit Dagobertus, ut Fredegarus ipse nos docet Chron. C. 74. idem §. 28. At Carolus M. Francorum regnum ad summum evexit fastigium & in immensum amplificavit. De Regno Langobardorum cum adjacentibus Istriæ & Liburniæ armis occupato, imperioque in Urbem Romanam & Ducatum Romanum quæsitum, unquam alio loco dicetur. Saxonem post longum bellum in ditionem Francorum redegit.

Hey so bewandten Umständen erscheinet dann gegenwärtig aus der Thüringischen Historie nur so viel, daß nicht mehr als ein König, nemlich Hermanfried zum Dorsheim kommt, der dieses Reich eine Zeitlang souverain beherrscht hat, und mit diesem ist auch zu gleich dessen Flor, darin es nemlich unter dem Nahmen eines besondern Königreichs gestanden, erloschen. Es ist in præmissis erinnert worden, was gehalten die Umstände dieser

Vorrede.

in dem IVten V. und Vten Seculo mächtig gewesen Nation wohl verdienen, untersucht zu werden, denn es ist probable, daß dieses in solchen Zeiten florirte Thuringia magna sehr ansehnlich gewesen, und wie Eckart in Notis ad Prologum Legum Salicarum recht wohl ansetzet, daß dieses Thüringen ein grosses Stück von Teutschland in sich begriffen habe. Einige leiten das Incertissimum Thuringorum Nomen her von dem Abgott Thor, und ihren Ursprung von denen Hermenduris, andere sagen auch sie kämen her von denen Werinis, von welchen letzteren die Leges Werinorum gar bekannt seyn. Leibnitz observirt, daß eine ziemliche Gleichheit der Rahmen zwischen diesen und denen Thüringern gewesen, doch will er den Satz positive nicht behaupten. Bey dem Geographo Ravennateni hehet: *Thuringi antiquitus Germani sunt appellati.* Sie brachten viel Völcker in ihre Connexion, daher hält ein gewisser Gelehrter davor, es wären die Völcker, welche in Sec. V. & VI. sub nomine Thuringorum vorkommen, eben nicht alle von einer Race entsprossen, sondern es seye das Thuringia magna, ein Globus variarum gentium gewesen.

Diese wenige Umstände hat man allhier vorläufig anmerken wollen, die man aber ganz kurz berichten müssen, und nicht in ihrem völligen Geschichts-Lauff allhier darstellen können; Denn dieses sind nur Prolegomena, worinn man zum Vorschmack von einigen wenigen gemischten Sachen zu reden angefangen. Wegen Thüringen sind auch besonders durch den Herrn Geheimen Rath von Binau in seiner teutschen Reichs-Historie, wie ingleichen durch den obgemeldten Hertium die Carceres der Antiquitäten eröffnet worden, wobey wenige Umstände und Fontes Scriptorum übrig geblieben, welche dieselbe nicht excerptirt und referirer; und es hat der oben belobte Herr Autor absonderlich mit sehr geschickter Feder ex Professo von Thüringen gehandelt:

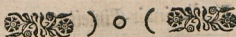
Dn. de Falckenstein re-
fuitet eine
Schrift de
Anno 1713;
von Erfur-
tischen Sach-
sen.

Es hat auch im übrigen der obgedachte Herr Autor in diesen Wercken seiner Thüringischen Chronie ein gewisses Scriptunculum sub Rubro:

„ Kurz-gefaßte und gründliche Nachricht von den vornehmsten Bege-
„ benheiten der uhrhalten und berühmten Haupt-Stadt Erfurt in
„ Thüringen

hier und dar sehr geschickt wiederleget. Und es ergiebet sich aus diesem kleinen Harmonischen Zer-Garten des obgemeldten Scriptunculi, daß der Werkmeister nicht nur über einige von den obgedachten geschriebenen Erfurtischen Chronicken, sondern auch über gewisse gelehrte Staats-Opera, worinn dem hohen Erk-Stiftt Maynz eben nicht viele Günst zugedacht, jedoch in ganz moderater Feder geschrieben worden, von ungefehrer rathen sey; Dabey hat aber dieser eifertige Geschicht-Steller sich keine rechte Notionem distinctam machen können, auch mag er wohl von dem wahren Facto keine Information erhalten haben, folglich hat er lauter Ideas Confusas sich in den Kopff gesetzt, und dabero ist es auch weiter geschehen, daß er in den großen Ramis des teutschen Staats-Rechts sich in etwas zu weit verstreuet, und verschiedene Sätze unglücklich abformiret, auch solche mit so vielen Ficktionen und Calumnien, auch ab- und Zusprechung dieser und jener Rechten untermischet, und vornemlich die von denen Erfurtischen Consulation durch Kauf an sich gebrachte Maynzische Vogt-Berechtigkeit mit so vieler Unrichtigkeit auszuwehnen gesucht hat. Es laß sen sich nun wohl gar bald viele Fabeln und viele Stillen hinschmieren, sie desumieren aber auch so bald, und gehen aus einander wie der Nebel, es sind Staats-Schwämme, so ohne jemand's Zutun von selbst zerfallen; Wer demnach ein daches Factum deduciren und das Recht wohl appliciren will, der brauche, wie dieser Autor der allzu kurz gefaßten Nachricht, keine falsche Duellen, und sage nicht zur Unzeit, mit so vieler grob- und Ungelegenheit, daß dieses Recht oder jenes Unrecht sey. In Regno Prudentum hat nun wohl freylich eine hübsche und ordentliche Schreib-Art statt; In Regno Stultorum aber ist man damit nicht zu freiden, sondern sie selzen einander wacker ab, und certiren recht um den Primum Grabianorum locum: Doch was ist es Noth, daß man von solchen Vöbel-Tänzen viel redens mache, weil ein Kluger ohne dies schon weiß, daß die Bescheidenheit und Hübschkeit in allen Dingen der aller richtigste und beste Meßstab seye, denn wenn man ein Ding nicht den Beweis in Händen, so ist die Grobheit überflüssig, und es wird ein odieuxes Mixturum, wenn die Geschicht-Stellung und Sach-Beschreibung damit besidelt wird: Ein so ungehobettes Staats-Rad macht also gar eine falsche Seise, und es schicket sich nicht allzu wohl, in die schöne helle, und durchlauchtige astralische wohl angelegte Staats-Selder unferes Hochgelegneten Teuschlandes.

PRAEL-



J. N. S. E. J. T. A.

Präliminair-Einleitung.

SON der Darstellung der gegenwärtigen Schriften, nebst denen Verträgen in Thüringischen Affairen, so nach dem Westphälischen Frieden-Schluß, zwischen denen Hohen Ehr- und Fürsten zu Maynz und Sachsen, auch andern Hohen Interessenten, errichtet worden.



Je gegenwärtige teutsche Schriften sub Rubro : *Analecta cis Rhodana*, werden als bloße Historische und Politische *Observationes* zu denen Geschichten derer Teutschen Particular-Staaten und Provinzien, so in dem diesseitigen Sira des Rheins biß an die Elbe begriffen seyn, hiermit aus guter Wohlmeinheit, ohne jemand dadurch zu präjudiciren, mitgetheilet und bengetragen.

Von der Darstellung der gegenwärtigen teutschen Schriften.

Man zweifelt nicht, es werden selbige ihre Liebhaber finden, obgleich *Momus* auch dabey nicht unterlassen wird, sich mit einzumischen, und seinen Untergebenen, darüber er das Regiment führet, nemlich denen *callidis Sultis & simplicibus*, etwas vorzumahlen: Denn *Prudens* läßt sich so leicht nichts vorschwozen, sondern untersucht erst, ob es auch in der Wahrheit also Grund habe. Man hat demnach alhier wohl billig zu erinnern, wie man zwar dem Urtheil der Klugen sich gern und willig unterwerffen wolle, weil diese die rechte Aufrichtigkeit zum Zweck haben, und keine *Frisponnerie* zu hegen pflegen, sie behalten immer einen *bon sens*, ob sie gleich in allen Fällen, wo man *ex Principiis* mit ihnen redet, in *infinitum* zu addiren geschickt seyn, welches man auch gar gern sich wird gefallen lassen, in Hoffnung, daß denenselben diese Werke wenigstens in denen mehresten Stücken und vornemlich in denen Haupt-Sachen selbst, nicht mißfällig seyn werden, wenn auch gleich einige darin enthaltene geringe *Circumstancien* den Beyfall nicht finden solten. Man will nun diese *Opuscula* eben nicht unter die Zahl der gelehrten Schriften setzen, sondern selbige, wie gedacht, nur als eine bloße Sammlung dessen was man *obseruiret*, hiermit darlegen, und zu einem Zeit-Vertreib versuchen, ob man zu einem höheren Stückwerk des Wissens gelangen, oder doch demselben etwas näher kommen könne; Denn des Menschen Wissen ist ein bloßes Stückwerk, und der eine hat mehrere Gaben als der andere, sich in seinen Begriffen von solchen Stückwercken eine Sammlung zu zueignen. Ein kluger Mensch ist demnach unaufhörlich dahin bemühet, wie er von dem unvollkommenen Wesen, so ihm anklebet, sich nach und nach entbinden, und immer einen *Stoffel* höher an der Vollkommenheit occupiren möge; Der Grund-Satz

des allgemeinen Staats- und Natur-Rechts wird also wohl ohne allen Zweifel darinne beruhen: **Suche zu erlangen alle Theile der Vollkommenheit;** Es ist aber politice zu reden eine wichtige Frage, die man einen Klugen aus denen Kräften des Verstandes und aus der ihm vorgefallenen Erfahrung beantwortworten lässet, ob ein kluger und gelahrter Mann, der alle menschliche Klugheit und Wissenschaften besitzt, in dieser Welt zur eigentlichen Vollkommenheit gelangen könne, daß er nemlich nichts unvollkommenes mehr an sich habe? und ob unter allen gedruckten Büchern eine so vollkommene Schrift zu finden sey, welche nach aller Leuten Köpfen eingerichtet, oder daß von keinem Leser darinn nichts erinnert, oder hier und dar dis und jenes nicht desideriret werde? Es ist auch wohl an dem, daß manche Schriften vielen guten Saamen in sich fassen, derin die Felder der Absurditäten ausgestreuet worden, hingegen aber sind von vielen rechtgelahrten Leuten so tüchtige Werken an das Licht gebracht, darbey gar wenig auszusagen, dem ohngeachtet pfeget doch die Critique der Grillen-Fänger darüber manchmal in etwas zu weit sich auszu dehnen. Die Menschen müssen freylich forschen, und dieses ist nicht allezeit eben so was schlimmes, sondern es komt in solchem Fall darauf nur an, ob ein solcher Forschender, wie gedacht, eine gute Meinung habe, oder ob er nur ein Fripon sey, der ein falsches Dacht zu Drehen sucht, und solches zu denen Klugheits-Lampen gern verkauffen will.

Man hat nun wegen dieser Werken präliminairer noch dieses wenige zu melden, daß die beygefügte Urkunden sollen numeriret und generaliter mit dem Nahmen Document benennet, deren Numerus auch besonders bis an das Ende des ganzen Wercks unabgesetzt continuiret werden; In denen Geschichts-Erzehlungen aber sind diese Piecen mit dem general Nahmen Diploma beleyet, und die Wissenschaft oder Erläuterung solcher Piecen, ist mit dem termino Diplomatiche Wissenschaft angezeiget; Somit heisset bekanntlich Diploma nur so viel, als ein Freyheits- oder Gewalts-Brief, Bulle, Patenti und aufgesetzter Band, darinnen einem etwas zu thun und zu verrichten schriftlich gestattet wird.

Im übrigen hat man vor gut befunden, in diesen Historischen und Politischen Observationen bey denen Abhandlungen der Geschichten über einen jeden Staat, vor das allererste durch eine kurze Präliminair-Einleitung zu zeigen, was durch Haupt-Verträge verglichen, und auf einen Fuß der unlaugbaren Gewißheit fest gesetzt worden. In dieser Absicht hat man also auch in der gegenwärtigen ersten Apertur von denen Thüringischen Denkwürdigkeiten die Haupt-Verträge, so zwischen denen hohen Chur- und Fürsten zu Maynz und Sachsen, wie auch hohen Fürstl. Schwarzburgischen und Gräfl. Habsburgischen Häusern unter Mediation des hohen Chur-Hauses Sachsen errichtet worden, alhier beyfügen wollen. Obgleich diese Piecen eben nicht sehr rar seyn, und in des Gaskellii und anderen Schriften allschon per ExtraCum communiciret worden. Darinn ist alles so deutlich und umständlich ausgedrucket, daß man nicht nöthig hat, dabey eine Erläuterung und besondere Anmerkung zu machen, sondern es wird wohl damit allein genug seyn, daß man zu einem desto leichtern Begriff die Summarien eines jeden Articuli alhier kurz anmercket; Gleichwie man auch im übrigen vor gut befunden, durchaus in diesen Wercken denen Aphorismis umständliche Summaria vor zulegen.

Es zeigt nun der folgende richtige Abdruck dieser obgemeldten Recessen, was massen solche von Ihro Käyserl. Majestät selbst auf allerseits hoher Pacifcenen Ansuchen, allergnädigst confirmiret, und darinn als in einem Instrumen-

eo Publico alle vormahlige Streit-Puncten gehoben und gänglich abgethan worden.

Wobon die folgende Summarien einen deutlichen Vorschmack geben, und die Harmonie dieser beyden in zwanzig Articula bestehenden Verträgen nervos vorstellen:

Art. I.

Des Leipziger Vertrags

Betrifft das abvratte Wäpnische Territorial-Recht über die Stadt Erfurt, nemlich: Das Territorium cum omnibus paribus Juris superioritatis in und über Erfurt, nach jangen Etat, nichts ausgenommen, inclusive dreier Rente Hühberg und Zennsdorf soll Chur-Wäpnung ohne einigen Anspruch des Hauses Sachsen, verbleiben.

Art. I.

Des Erfurter Execut. Recess.

Jus Territorii über Erfurt, und dessen Etat verbleibet Chur-Wäpnung, wie im Leipziger Transactions-Recess ad 1. verglichen worden.

Art. II.

Des Leipziger Vertrags.

Alle Præsentationen des Hauses Sachsen auf Erfurt sollen hinweg fallen, nemlich die präsentirte Kirchspiele, Markt Steuer, Evocation vor das Hoff Gericht zu Jena, verlangte Appellationes, Forderung zu Lande Fügen, Infauation und Affigirung der Patentes, Beschreibung zu Luftverhaltung und Land-Traur, auch alle andere, so man ex parte Saxonica präsentirten können und wollen.

Art. II.

Des Erfurter Execut. Recess.

Alle Landes-Herrliche Præsentationen des Hauses Sachsen, so an Erfurt gemacht werden, sollen gänglich hinweg, deren sich Sachsen, wie im Leipziger Transactions-Recess Art. II. gedacht worden, völlig begiebt.

Art. III.

Des Leipziger Vertrags.

Sachsen hat die Verlöbndung des Erb-Schutz, so ihm a. 1483. vom Erfurterischen Senat offerirt worden, angenommen, sich dessen begeben, und wegen des jährlichen Schutz-Geldes, welches damals versprochen worden, nunmehr zum Äquivalent ein gewisse Capital empfangen.

Art. III.

Des Erfurter Execut. Recess.

Sächsischen Schutz wegen Erfurt. Dessen vom Erfurterischen Rath beschickene Verlöbndung wird von Sachsen, wie im Leipziger Transactions-Recess Art. III. verglichen worden, angenommen, und sich dessen sowohl, als des Schutz Geldes und Lehns-Richte gänglich begeben, via. die Verlagen sub lit. A. B. C. D.

Art. IV.

Des Leipziger Vertrags.

Das Geleit-Geld und kleine Geleit auf der Straffen, die sich durch Erfurt ziehet, und so weit sich der Erfurterische District erstrecket, soll an Chur-Wäpnung gegen ein Äquivalent cum omni jure abgetreten werden. Die Züh- und Handels-Leute sollen kein höher Geleite bezahlen, als in vorherigen Zeiten üblich gewesen. Wegen des Äquivalents soll ein zwölfjähriger Anschlag aus denen vorhergehenden Geleits-Rechnungen de a. 1665. bis 1679. und von dar so weiter bis 1618. und 1619. extrahirt werden, wie viel das Geleit-Geld betragen.

Das Straffen-Recht und Leib-Geleit behält ein jeder Fürst in seinem Territorio.

Wegen der Geleits-Straffen auf denen Straffen des Chur- Wäpnischen Territorii soll der Geleits-Neuter den Übertreter vor den Schultheß in das nächste Dorf führen, die Cognition und Dürigung der Straff bleibt dem Sächsischen Geleits-Hute, bedungen soll eine Straff-Zoffel verglichen werden, nach welcher sich der Geleits-Mann richten, und der Schultheß nicht höher exequiren soll.

Leib-Geleit dar jeder pars in suo Territorio, und das Hero auch den Vorreit, muß aber bey Anfang des andern Territorii nachreiten, und soll denen höher-Standes-Personen wieder ihren Willen nicht angemüßet werden.

Den Zoll läßt Chur-Wäpnung in dem Stand quo ante, wenn der obgedachte Geleits-Vertrag der Vertauschung in der gezeigten Zeit nicht erfolgt, so soll im Chur-Wäpnischen Zoll und Sächsischen Geleit eine nähere Untersuchung geschehen, alle Neuerungen abgethan, und in den Stand des vorigen Jahrs gezeiget werden. Item von der Zoll- und Geleits- Freyheit derer Wäpnischen und Sächsischen Subiecten. Das Fürstl. Sächs. Wappen an des Geleits-Einnehmers Haus soll bis zur Handlung bleiben, nach dem Schluss abgethan, in dessen Nicht-Erfolgung aber auf ein Jahr gemacht, an des Geleits-Einnehmers Haus angesetzt, und darunter geschrieben werden: hier wurde Sächsisch Geleit bezahlt.

Art. IV.

Des Erfurter Execut. Recess.

Das Sächsisch Geleit in dem Erfurterischen District hat ein Chur-Wäpnung gegen ein Äquivalent sollen abgetreten werden. In diesem Punkt giebt Chur-Wäpnung allhier nach, und überläßt solches dem Fürstl. Hause Sachsen, worzu das Straffen-Recht und Leib-Geleit nicht zu rechnen, dieses bleibt jedem Theil in seinem Territorio. Wegen Verstraffung des verfahrenen Geleits wird ein Reglement gemacht, damit zwischen dem Chur-Wäpnischen und Sächsischen Subiecten, kein Streit und Irren, entstehen möge. Sächsisch Wäpnung betreffend, so giebt Chur-Wäpnung auch darinnen nach, und gestattet den Geleit-Schind.

Art. V.

Des Leipziger Vertrags.

Die Sächsisch Lehn betreffend, nemlich: das Fürstl. Haus Sachsen überziehet an Chur-Wäpnung das Dominion directum über die 17. Dörffer, so in denen Biesfeldacher und Bispesbühlchen-Dorffern gemeldet, item die Helft des Gerichts zu Bispesbühlchen, se. Via, item Ulndorf, Schmirz, Weßelicht, Waltesbühlchen, und wenn sich auch noch mehr finden solte, samt der Schwarzbürgelchen-Älter-Belehnung, so dem Erfurterischen Senat bis daher geschick, mit Verpfechtung der gehörigen Evictions-Leistung. Wegen Hannebergschen und andern Lehn im Fürstl. Sächsischen Territorio, so sollen, wenn sich dergleichen finden, solche vertauschet oder verkauft werden. Das Bioppsche Gutß zu Biesfeld bleibt dem Fürstlichen Hause Sachsen; Die Achen territoriales aber verbleiben bis zur Geleits-Handlung in suspendo. Wenn der Penultimations-Recess

was wegen des Beliebs nicht zu Stande kommt, will Sachsen das Gut an einen privatim verkaufen, welcher die Chur-Mäynische Territorial-Hoheit venieren soll.

Art. V.

Des Erzfürst. Execut. Recess.

Das Dominium directum über die Sächsische Lehn des Erzfürstlichen Senats überträgt das Fürstliche Haus Sachsen an Chur-Mäynen laut Verlage sub lit. C. Mäynisch Gut will Sachsen verkaufen, und es bleibet bey dem allem wie im Leipziger Transaction-Recess art. 5. verglichen worden.

Art. VI.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft die Mäynische Lehen, nemlich: Gorha, Apolda, Amt Tenneberg, Waltershausen, Altenburg, und den Hof Altenberg, und was sich künftig von dergleichen Lehen noch mehr finden sollte u. laisset Chur-Mäynen fallen. Die Wieder-Einlösung, und der Lehn-Nexus wegen Cappelendorf und dazuy gehörige Dörffer, item Groß-Rudelsdorf, halb Salungen und Lichtenberg cum pertinentiis wird von Chur-Mäynen sich begeben, nebst Verprechung der Eviction-Keilung contra Siste Fulda, wegen halb Salungen und Lichtenberg, hieses alles erhalt nunmehr Sachsen erlöset ohne einige Wieder-Einlösung und Lehn-Recognition. Dergleichen will die Stadt Erfurt wegen der Einlösung der Dörffer oder Wäylungen Wiglau und Jagau renunciren.

Art. VI.

Des Erzfürst. Execut. Recess.

Chur-Mäynen überträgt das dominium directum dieser ansehnlichen Lehen an die Fürstl. Sächs. Häuser, wie im Leipziger Recess art. 6. verglichen worden.

Art. VII.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft Sonndorf und Mühlberg cum pertinentiis, welche der Erzfürstliche Senat ebenen von Chur-Mäynen bekommen, und a. 1592. an Sachsen verpfändet; Nunmehr aber wird dem hohen Erz-Erzt solche wieder einzulösen frey gelassen, nemlich Mühlberg gegen zwölff tausend ein hundert fünf und fünfzig Gulden u. gl. 8. pf. und Sonndorf fünf tausend ein hundert sieben und siebenzig Gulden 16. gl. 4. pf. in Summa 17337. Gulden 7. sol. Chur-Mäynen will auch den Hauff Sachsen wegen dieser Lehen keine Nachrechnungen machen, sondern solche lassen.

Art. VII.

Des Erzfürst. Execut. Recess.

Chur-Mäynen löset diese verpfändete Lehen ein, und contentiret die Creditores. Diese Lehen verbleiben unverschuldet dem Erb- oder Bothmäßigkeit Erb- und Eigenhümlich, wie im Transaction-Recess art. 7. verglichen worden. vid. Verlage sub lit. M. Sachsen laisset ex propriis einigen Pfarrer und Schuldiere in Amt Sonndorf additamenta salarii bey, welche seit so lang gewesen sollen, als lang sie bey der Information hie officia erforderlicher massen prästiren.

Art. VIII.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft die Wild-Bahn und hohe Jagden in denen Hölzern des Erzfürstlichen Districts, nemlich: die hohe Jagden auf der Waagenweiden, Steigerberg, und Wilderoda, verbleiben Chur-Mäynen. Die hohe Jagd in denen übrigen Hölzern des Erzfürstlichen Districts Chur-Mäynen Hoheit giebt Chur-Mäynen als dominia Territorialis & directus an Sachsen in Lehn,

mit Vorbehalt der Niedern Jagd und des Juris forestis insgleichen, das ein Churfürst in Mäynen in hoher Person in diesen Hölzern jagden dürfft, solches aber allmal notificiren wolle. It dass ein Zerkhaller, wenn er ein Dem-Herr zu Mäynen, alle Jahr 2. Stück roth, und 2. Stück schwarz Wildpret zu genießen, so er entweder in Person, in Beseyn eines Fürstl. Sächs. Jagd-Bienens schieszen dürffe, oder auf Verlangen, ihm solte zugeschießt werden.

Art. VIII.

Des Erzfürst. Execut. Recess.

Chur-Mäynen giebet aus freumblichen Gefallen gegen das Fürstliche Haus Sachsen nach, und laisset fallen das im Leipziger Recess art. 8. gemeldte dominium directum und Lust-Jagen raumet in einem gewissen District des Chur-Mäynenischen Erzfürstlichen Territorii diesem Hochfürstlichen Hause die Jagd ein, auf Erbschaft tanquam regale. Da Abbas des Cisterciensischen Klosters sancti Petri in Erfurt erlöset seine Niedern Jagd Gerechtigkeiten an das Fürstliche Haus Sachsen, erhält dazogen von Chur-Mäynen ein Equivalent.

Art. IX.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft die Zeller, Georgenthaler und Reinhardt's-Drummer-Höfse, cum pertinentiis in Erfurt, mit denen Gerechtigkeiten, wie solche hergebracht, verbleiben dem Hause Sachsen; auf benötigen Fall müssen solche zum Bestungs-Way, gegen Lauff anderer Stücke abgetreten werden. Der Erbzins soll auch alle Jahre richtig abgetragen werden.

Art. IX.

Des Erzfürst. Execut. Recess.

Zeller, Georgenthaler und Reinhardt's-Drummer-Höfse balet bleibt es so viel die Instruktion auf benötigen Fall der verbesserten Fortification betrifft, bey dem, was im Leipziger Recess art. 9. verglichen worden.

Art. X.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft Jffroda. Dieses bleibet unter Chur-Mäynenischer Landes-Herrscher und Lehnherrlicher Hoheit nach wie vor. In die Cammer zu Weimar wird jährlich vor die ordinaire Land- und Brand-Steuer 100. Gulden entrichtet, und desfalls Versicherung gemacht.

Art. X.

Des Erzfürst. Execut. Recess.

Jffroda. Landes-Herrscher, und Lehnherrliche Niedern, aus Ober- und Niedern Gerichten, verbleiben dem hohen Erz-Erzt Mäynen. Chur-Sachsen übergiebet einige in Händen habende Documenta. Der Sachsen-Weymarischen Cammer werden fast bei dem Leipziger Recess art. 10. enthaltenen praxen wegen der Steuern zweytausend Gulden Capital übergeben, und dadurch diese Steuern erloschen gemacht.

Art. XI.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft Gleichen, Mandenbän und Cranichfeld, darin wird Sachsen die Possession der Landesherrlicher Hoheit, wie solche hergebracht, bis zu Instruktion der Hauptsache zugesandt. Der Herr Graf von Hagensfeld soll gleichfalls bey seinen Gerechtigkeiten, und Graflichen Reichs-Standschaft gelassen werden, und wegen der Dörffer Jngersleben, Gumpersleben und Wesen der Dörffer Jngersleben, Chur-Mäynen, und der Herr Graf von Hagensfeld alle in- und außersich, werden auch der Herr Graf von Hagensfeld alle in- und außersich, werden auch mit allen darin befindlichen Pflichten, und die nach Mandenweiden geleistete Freyh-Dienste cum omni jure an die Fürstl. Häuser Gorha und Schwarzhörsburg überlassen.

überlassen. Legtere renouciiren auf den Mühlbergischen Wandersleben; Desfalls laßt der Sachsen den Lehn-Nexum fallen, Schwarzbürgische Ansprüche werden gleichfalls nachgegeben. Etretum cum omni iure verbleibet Ebur-Mayns, Erörterung gewisser Conditionen. Das Vorwerk in Wandersleben zu taxiren, und dem Herrn Grafen zu Hagsfeld zu überlassen. Cranichfelder See und andere darum gelegene Stücke, wie auch die Blantenpainer und Cranichfelder Jagd betreffend. Neudorf und andere Puncten wegen Wandersleben, und des Vorwerks daleibst, werden unter gewissen Conditionen verglichen.

Art. XI.

Des Eßfurt. Execut. Recess.

Gleichen, Blantenpainer und Cranichfeld. Darinnen wird das Fürstliche Haus Sachsen in der Possession vel quasi des Jus Patronatus cum omnibus commodis & emolumentis, so weit es solche bisher exercirt, und im Gebrauch gehabt, bis zu Austragung der Haupt-Sache, inselichen der Herr Graf von Hagsfeld bey der Gewehr seiner Gerechtsamen, so weit er solche hergebracht, und sonstigen hobenden Gräfl. Reichs-Cranichschloß, gelassen. Das Ebur-Fürstl. Haus Sachsen, welches die Sequestration ad interim führt, wird er-sucht, solches exercitium actuum Superioritatis diesem Recess gemäß zu führen, und es bleibet dabei, was im Leipziger Recess dieser Sache wegen abgehandelt worden. Die Dörffer Jauersteden, Gännsersleben und Eißendörff, verbleiben denen Fürstlichen Häusern Sachsen und Schwarzburg, vid. Befestigungs-Brief sub. lit. P. und sollen die Untertanen dieser Dörfer hin-sfort keine Kirche mehr zu Wandersleben thun, und blei-ben dem Schwarzbürgischen Hauße alleine zugebrau-chen, wehln sie wollen. Sachsen Gesa renouciirt auf das Jus feudaltatis der Schlußde zu Wandersleben, und Freudenthal, der Herr Graf von Hagsfeld soll das Vorwerk zu Wandersleben vor 1682. Gülden 103. Groschen einlösen. Die übrige Umstände betreffen die Freyne zu Wandersleben, welche die Untertanen zum Vorwerk zu lassen haben. It. Wegen Wandersleben wird die Berücksichtigung der Religions-Freyheit soll ge-setzt, und soll damit gehalten werden, wie es im Leipz. Rec. art. 17 der Relation halber zu Eßfurt verordnet worden. Das Dorf Etretum hätte laut Recess Ebur-Mayns cum omni iure verbleiben sollen, wie aber auß-freundlichem Gefallen an das Fürstliche Haus Sachsen überlassen, mit Reservierung der Schwarzbürgischen daleibst habenden Rechten. Ebur-Mayns consentirt all-hier in die vom verstorbenen Grafen zu Gleichen a 1591. unternommene veräußerte und an Sachsen verkaupte ansehnliche Lehn-Stücke, vid. Beilage lit. K. Wegen der See, Reich Mühlstätt und Wiesenwachs zu Kra-nichfeld, auch hohe Jagden zu Blantenpainer und Nie-der-Cranichfeld beruhet es auf fernerer Handlung. Das Dorf Neuchroda, welches an das Fürstl. Haus Sach-sen Hagsfeld gegen 7000 fl. abgetretet, item das ver-lobene Gräßliche Gleichliche Archiv betreffend.

Art. XII.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft der Cartpainer ihre Gefälle zu Bembach, denn diese bleiben laut Recess de an. 1643. selbige.

Art. XIII.

Des Eßfurt. Execut. Recess.

Cartbaug zu Eßfurt ist in seine Güther und Zinsen in der Vogten Bembach und Gressen Döringen immi-trirt worden, thut dahero in der Beilage sub. lit. s. Ver-

zicht, ratione fructuum perceptorum & expensarum, Art. XIII.

Des Eßfurt. Vertrags.

Betrifft der Geistlichen ihre Zinsen im Sächsischen Ge-biethe. Item Vergleich wegen der Steuern von densen Güttern der Geistlichen.

Art. XIII.

Des Eßfurt. Execut. Recess.

Geistliche Zinsen im Sächs. betreffend. Die Geistlich-keit soll den sechsten Theil aller gangbaren Erzeugnis- und Gefällen im Sächsischen an statt der Steuern zu-richt lassen jedoch soll es nicht an einem Drit erlöben, sondern an jedem Drit, wo die Gefälle seyn, abgezogen werden.

Art. XIV.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft den Schwanzse, und es bleibet desfalls bey dem Recess de an. 1533.

Art. XIV.

Des Eßfurt. Execut. Recess.

Schwanzse betreffend, bleibet bey dem Vertrag de an- no 1533.

Art. XV.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft das Jus Patronatus des Fürstl. Hauße Sachsen in etlichen Erfurtischen Dörffern, denn dieses wird ver-glichen und in gewisse limites gesetzt.

Art. XV.

Des Eßfurt. Execut. Recess.

Jus Patronatus betreffend, bleibet dahay was im Leipz. Recess art. 15. verglichen worden.

Art. XVI.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft den Spretha- und Wippachische Rinalsch- und Walschleben-Kubler Streit, als welcher durch Man-nische und Sächsische Commission soll abgethan wer-den.

Art. XVI.

Des Eßfurt. Execut. Recess.

Walschleb- und Ringleb- Spretha- und Wippachische Fluß-Streit betreffend.

Art. XVII.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft die Religion zu Eßfurt, und dessen Lit.

Art. XVII.

Des Eßfurt. Execut. Recess.

Religion betreffend: Ebur-Mayns giebt denen Wels-chen und Luthischen, Geistl. und weltlichen Unterthanen zu Eßfurt, und denen zu diesem Ort inclusiva Mühlberg und Londers gehörigen Dörfern, wie nicht weniger Meroda, Gleichen, und allen in diesem Recess gemeldeten Dörthern, eine schriftliche Versicherung in der Beilage T. wegen der Zinsen genädigt verfaßten Religions-Freyheit.

Art. XVIII. XIX. XX.

Des Leipziger Vertrags.

Betrifft die künftigen Irrungen und wird verglichen, wie es künftig damit soll gehalten werden. Item die Renouciation derer Ebur- und Fürstlichen Mann-ischen und Sächsischen Höfen, auf alle bisherige und künftige Ansprüche. So dann die Vereinigung und Festhaltung dieser verglichenen Puncten.

Art.

Act. XVIII. XIX. XX.

Des Erfurth. Execut. Recept.

Künftige Fering, wie auch Renunciation derer Ehr- und Fürstl. Mayns- und Sächsischen Höfen auf alle bisherige und künftige Ansprüche, auch die Vereinigung und Beibehaltung dieser in beyden Recessen verglichenen Puncten, betreffend. Item dieser Recepte halber soll Kayserl. Maj. allergnädigste Confirmation ausgeführt werden.

Die Beylagen bestehen in folgenden Puncten.
Lit. A. an die Herzogen zu Sachsen des Raths zu Erfurth abgegangenes Schreiben, die Kostinigung des Erbshuges betreffend. Lit. B. Cession des Raths zu Erfurth zu Abtrag der Erb-Schug-Gelder an Sachsen-Altenburg u. Weimar unv. mur. Lit. C. Antwort derer Herzogen zu Sachsen auf des Raths zu Erfurth Kostinigungs-Schreiben unv. murand. Lit. D. Quittung der Fürstl. Sächs. Höftr. Altenburg und Weimar, wegen abgetragenen Schug-Gelder unv. murand. Lit. E. Übertragungs-Brief des dominii directi der Sächsischen Lehen und Pflechten, an welchen der Stadt Erfurth das dominium utile zustehet, unv. murand. Lit. F. Ehr- u. Maynsischer Renunciations-Schein. Wegen der Lehen-Gerechtigkeit über Göttha, Schloß und Stadt, wie auch Amt Fenneborn, Walpershäusen, und andere. Lit. G. in simili wegen Wöldele auch Altenburg und des Hofes Altenberg. Lit. H. Ehr- u. Maynsischer Renunciations-Schein über Richtenberg und halb Sal-

lungen. Lit. I. Des Raths zu Erfurth Verzicht-Brief über Cappellenborff und die Wüstungen Wieglau und Ingau. Lit. K. des Stifts S. M. Virg. in Erfurth Verzicht-Brief wegen des Dorfs Großen-Rudolstedt. Lit. L. des Raths zu Erfurth Verzicht Br. off. wegen des Dorfs Großen-Rudolstedt. Lit. M. Fürstl. Sächs. Altenburgl. Cession des Wiederlösungs-Rechts an Mühlberg. Lit. N. der Fürstl. Weimarischen Cammer vom Rath zu Erfurth erhaltene Cession über 1000 Fl. wegen Jeroda. Lit. O. Versicherung des Raths zu Erfurth, wegen Jahrl. 500. Fl. Sächsischer Heeres-Lit. P. Ehr-Maynsische Versicherung wegen der Dörffer Ingersleben, Guntzberleben und Sülzenbrück, aus welchem die Frohnen nach Wanderingen geleistet werden. Lit. Q. Fürstl. Gottpolischer Übertrags-Brief derer Gleichischen in und um Erfurth im Erfurthischen Gebiet besessenen Lehen und After-Lehen. Lit. R. Ehr-Maynsischer Consens über die mit Graf Carln zu Gleichen an 1591. getroffene Kauf-Handlung. Lit. S. der Cartpaus zu Erfurth Verzicht, racione fructuum parcellarum & censuarum. Lit. T. Ehr-Maynsischer Versicherung-Brief wegen des Exercitiregionis.

Hierauf folget die Kayserl. Declaration, daß allerseits hohe Facientes, nemlich Ehr-Mayns, und die Ehr- und Fürsten zu Sachsen um Confirmation dieser Recessen nachgesucht, dahnenhero auch die gegenwärtige Kayserl. allergnädigste Confirmation und Ratification erfolgt seye.

Dieses ist der summarische Inhalt derer Leipziger und Erfurthischen Recessen de Annis 1665. und 1667. davon der supra gedachte Gastellius in seinen teutschen Werken sub Rubro: de statu publico Europaeo, auch einen Extract mitgetheilet. Die Recepte selbst hat man in der gegenwärtigen Praliminär-Einleitung wie sie von Wort zu Wort lauten, in folgenden Abdruck mitzutheilen vor dienlich erachtet.

Abdruck der von Kayserl. Maj. allergnädigst confirmirten Leipziger und Erfurth. Recessen de Annis 1667. und 1667. zwischen denen hohen Ehr- und Fürstlichen Maynsischen und Sächsischen, auch dabey in einigen Puncten intercellirten Fürstl. Schwarzburgischen und Gräflichen Saesfeldischen Höfen.

SIr Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Vohheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien, ic. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Württemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heilighen Röm. Reichs, zu Burgau, zu Nähren, Ober- und Nider-Bauhin, gesürter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Fried, zu Kyburg und zu Götz, Landgraff in Eltsch, Herr auß der Römischen March, zu Portenay und zu Sains. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänglich, daß Uns der Hochwürdig Johann Philips Erz-Bischoff zu Mainz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Erz-Canzlar, Bischoff zu Würzburg und Wormbs, Herzog zu Jeancken, Unser lieber Neve, und Ehrfürst, solan die Hochgeborne Feidrich Wilhelm, und Johann Ernst für sich und seine Gebrüdere, wie auch Ernst, alle Herzogen zu Sachsen, Sülch, Ewe, und Berg, Landgraffen in Nüringen und Morz-Graffen zu Meissen, Unsere liebe Oheimde und Fürsten ahoersamlich zu vernehmen geben, welcher Gestalt die zwischen erst besagtes Ehrfürsten zu Mainz Edd. Vorfahren am Erz-Erzt Mainz und Ihre an zween; und dem gesambten Fürstlichen Hauß Sachsen am andern Theil, wegen deren bey der Statt Erfurth und derselben District hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, auch in anderen Dingen mehr eine Zeithero im Rechten geschwebte höchst beschwerliche Zerungen und kostbare Streitigkeiten durch Gottes Gnad und Vermittlung des Durchleuchtigen, Hochgebornen, Johann

Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Gölch, Cleve und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, und Burggraffen zu Magdeburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschallen, Unsers lieben Obheim und Churfürsten Edd. gültlich beseligt und gründlich verglichen worden, alles mehrern Inhalts deren darunter auffgerichteten und Uns in Originali fürgebrachtten vier von allerseits Interessenten ratificierten Transactions- und nachgehends ferner abgehandelten Executions-Recessen, so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehen, und also lauten:

Wen Gottes Gnaden Wir Johann Philipp des Heil. Stuels zu Mainz Erz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst, V. Leipziger Schöff zu Würzburg und Wormbs, und Herzog zu Francken zc. vor Uns und Unrer Recess de Nachkommen, am Erz-Erfft, und von desselben Gnaden Wir Ernst Herzog zu Sachsen, An. 1665, Gölch, Cleve und Bergen, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravensstein, auch vor Uns und Unrer Erben und Nachkommen Urkunden und bekennen hienut und Erafft dieses.

Demnach auf veranlaßte und gesuchte, auch willigt übernommene Mediation des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des andern, Herzogen zu Sachsen, Gölch, Cleve und Bergen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein, Unsers besonders lieben Freundes und Herrn Bruders, auch freundlich viel geliebten und Hochgebrüeten Herrn Vatters und Vaters, diejenige Irrungen, welche sich so wohl wegen deren bey der Statt Erfurth, und in derselben District hergebracht und präcedirter Recht- und Ehrdichtigkeit, als auch in andern Dingen mehr, von vielen Jahren hero, zwischen Uns, dem Churfürsten zu Mainz und Unsem Erz-Erfft an einem: und denen Herzogen zu Sachsen am andern Theil, auch unsem beiderseits Vorfabn eraionet, nach längerlicher und mühsamer Handlung allerseits Gevolmähigte und Abgesand-Näthe den 28ten Decembris des abgewichenen 1665. Jahrs in der Statt Leipzig gültlich erörtert und gültlich benogelt auch hierüber nachfolgender Veraleich:

Zu wissen als zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Mainz, und Er. Churfürstl. Gnad. Erz-Erfft an einem: So dann dem Fürstl. Haus Sachsen am andern Theil, so wohl wegen Dero bey der Statt Erfurth und in derselben District hergebrachter und präcedirter Rechten und Gerechtigkeiten, als auch in andern Dingen mehr, nicht allein von vielen Jahren hero sich allerhand Irrungen enthalten, sondern auch nach erfolgter Occupation und Veränderung der Statt Erfurth von neuen ereignet, oder noch künftig zu besorgen gestanden, zu deren gültlicher Hinlegung und Verbitung aber die Chur- und Fürstliche Theil auter Beliebung getragen: Und solchen Zweck desto eher zu erreichen, den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen den andern, Herzogen zu Sachsen, Gölch, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschallen, und Churfürsten, auch Burggraffen zu Magdeburg, und die Mediation gebüerend ersucht, die dann Ihre Churfürstl. Durchl. willigt über sich genohmen, auch, daß dero Herrn Brüdern Fürstl. Durchl. hien guten Rath mit bestragen möchten, und befunden, und zu solcher Handlung eine Zusammenricht uns allerseits gevolmähigter Näthe und Gesanden auhero nach Leipzig veranlaßet, daß darauff endlich durch abthliche Bereshung, und so wohl höchst gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Persönlich, als auch durch Dero zu End unterbeschriebene darzu deputirte Geheimden und Hoff-Näthe angewendete sonderbare Bemühung, auch gethanes vielfältiges bemegliches Zureden, zwischen allen interessenten deshalben anwendenden Gevolmähigten Näthen und Abgesandten, ein beständig Vergleich abgehandlet, dadurch alle obhanden gewesene, und beorgte Differentien, Präentions und Forderungen und Ansprüche, sämlich bey- und hingelegert, von Grund aus abgethan, und also die darinnen enthaltene Puncta sambt und sonders, als ein willkürliches Recht und unwillkürliches Transaction bilibet, auch zu mehrerer Urkund in diesen Recess verfaßt.

Und zwar esslich der Territorial-Punct in Handlung gezogen, und dahin vermittel worden, daß Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mainz und dem Erz-Erfft das Territorium cum omnibus sordibus superioritatis in- und über die Statt Erfurth, wie auch auf dem Lande, und in den Sächsischen und andern Lehenbahren, auch eigenthümlichen Mainzischen und Churfürstlichen in selbigen District, wie auch im Umbr Mühlberg und Zondorf eigenen Dichten, Schößlern, Dörffern und Güthern hinfürs allerdings ohne Anspruch verbleiben.

Art. I.

Justerritorii
in
Magdeburg
und
Zondorf

Und

Art. II.
Landes-
Fürstliche
Prætenfio-
nes.

Und solchemnach zum andern die Fürstl. Sächsishe Prætenfiones der Nothhülff, Nothheur, Evocation vor das Hoffrecht zu Jena, Annehmung der Appellationen von Fürstlichen Gerichten, Erforderung zu Landes Räten, Insinuation der Patenten und derselben Anschlag, Beschreibung zu Aufsichtung in, Haltung der Landes-Camer, und alles andere, was vom Territorial-Recht, und Landes-Fürstlicher Hoheit dependirt, hinweg fallen, dahero auch in Engleien die Titulaturen und andere Expeditiones nach diesem Vergleich allenthalben eingerichtet werden sollen.

Art. III.
Schug.

Als drittens dem Fürstl. Hauff Sachsen von der Statt Erfurt der vor langen Jahren auffgerichtete Erb-Schug, nunmehr gezimmerder massen loßgelündiat, so hat hochgedachtes Fürstliches Hauff Sachsen vor sich und ihre Nachkommen nicht allein solche Loskündigung angeprochen, und die Statt Erfurt, weilen Sie, was die Fürstl. Altenburgische und Weimariſche Camer betrifft, so viel Capital, als zu Abtrag des bisher gewöhnlichen Schug-Gelts von nöthen, compensando guth gethan, auch mit dem Fürstl. Gothischen Theil sich deshalb vererglichen, dergestalt quittirt und versichert, daß ferner kein Schug-Geld von teils auch bey denen dem Fürstl. Gothischen Theil aber, wegen angeregten Vergleichs, dabey es, wie auch bey denen dem 18. Junii Anno 1663. vermdg einer absonderlichen Obligation, dem Rath und der Statt Erfurt vorgeliebenen fünfzehn hundert Thalern, bis zu Abtrag der Capitalien, seine Freiß und Bewenden hat, immittelst so viel Zinsen und Gefälle, als zu Abrichtung der jährlichen Pension vonnöthen, in einem gelegenen Dorff angewiesen, und zu unseßbarer Ertzeung, durch die Beamten der Dörten verhoffen werden solle.

Art. IV.
Geleidt.

Ferner ist vierdens des Gelaidts halber, damit ins fünffig keine Irungen und Unrichtigkeit daraus entstehen mögen, auf folgende Maß-Handlung zu pflegen, verglichen worden, daß nemlich, so viel das Gelaidt und kleine Geleidt, welches hithero in Erfurt eingenommen worden, betrifft, solches von denen Fürstlichen Sächsischen Herren Interessenten, abn Ihre Churfürstl. Gn. zu Mainz auf dem Land und Geleidt-Estraffen, die sich in und aus Erfurt ziehen, so weit sich der Erfurtische District erstreckt, dergestalt, daß eine billigmäßige Ertzeung angelegenen Dorffschafften cum omni jure geschet, verhandlet, jedoch hieby die Estraffen nicht geändert, sondern nach Anleitung der Geleidt-Effel, wie es hithero üblich gewest, gehalten, und die Fuhr- und Handels-Leuth in Durchführung der Güter, mit neuerlichen Gelaidts Abnmut- oder Aufhaltungen nicht gehindert, die andere Estraffen, und außser Erfurt habende Gelaidt auch bey dem Fürstlichen Hauff Sachsen verbleiben, und solche Handlung förderlichst und zwar zum tensten innerhalb sechs oder acht Monaten, von dato dieses Vergleichs abn, zu Erfurt vorzunehmen werden solle, und ist, so viel den Modum betrifft, vermittelst dessen man zu eigentlicher Erkundigung des Anschlags so wohl angeregten Gelaidts, als auch der Dorffschafften, die pro æquivalenti zu geben, gelangen mag, in Vorschlag kommen, daß auf 12. Jahr zurück, abn von Michaelis Anno 1667. bis 1679. und Michaelis 1678. bis 1672. Extracten der Gelaidt-Rechnungen zu beschreiben, auch das kleine Gelaidt, auf ein billiges Quantum zu setzen, so dan die Handlung darauf zurichten wehre.

Der Anschlag der Dörffer aber, so vor das Gelaidt gegeben werden, soll nach dem Zustand, wie sie bey angehender Handlung sich befinden, eingerichtet, und was caduc, jedoch zu hoffen, es christl. wider anubringen und gangbar zu machen, die Halbscheid nach Landes-Gebrauch angezt werden, immittelst aber, bis zu erfolgendem Vergleich, und dessen Confirmation verbleibet das Fürstl. Hauff Sachsen bey dem Besz und Einnahm: des Gelaidts, und davon dependirenden Rechten, (außer was in nachfolgenden bedinget) in statu quo nun.

Estraffen-
Recht und
Leib-Ge-
leit.

Das Estraffen-Recht und Leib-Geleit, behält ein jeder Chur- und Fürstlicher Theil in seinem Territorio, jedoch ist bey dem Estraffen-Recht, so viele die verfallende Estraffen, wegen Verfabrung des Gelaidts anlangt, diese Veranlassung geschieden, daß, wosern der Gelaidt-Neutter einen in dem Mainzischen Territorio antretts, so das Gelaidt verfabren, ihm zu gelassen sein solle, denselben in das nechste Mainzische Dorff mit zunehmen, und durch den Schultheissen daselbsten anbarben zu lassen, hieby die Cognition und Dichtung der Estraffen dem Sächsischen Gelaidt-Abnt billig verbleibt. Man will sich aber förderlichst beederseits einer gewissen Straff-Effel vergleichen, nach welcher sich der Gelaidt-Man zu richten, und der Schultheiss höher, als dieselbe besaget, zu exquiren, nit Schuldia sein solle.

Vor-Ritt
bey dem
Leib-Ge-
leit.

Was dan das Leib-Geleit betrifft, soll jeder Theil alda, wo sein Territorium angehet, den Vor-Ritt haben, bey Anfang des andern Territorii aber, nach reiten. Wan auch hohe Standts-Personen dieser Dörten reiteten, were denenselben das Leib-Geleit jedesmahls annehmen, wider ihren Willen nicht zuzumuthen.

Conter

Ebenermassen haben Ihre Chur. Fürstl. Gn. zu Mäyns und Dero Ery. Stifft, den Zoll in dem Stand quo nunc, allerdings zu lassen versprochen.

304.

Solte sich aber begeben, daß beide Chur- und Fürstliche Theil über Zuberficht, wegen angezeigter Gelaits-Handlung sich nicht binnen obgenannter Frist vereinigen könnten; So wehre so wohl bey dem Mäynsischen Zoll, als Sächsischen Gelaitte nähere Uebersuchung vorzunehmen, alle Newerung abthutun, und in den Stand des 1618den Jahrs zu richten, auch diejenige Chur- Mäynsl. und Fürstlich Sächsische Bediente, die 1618. der Zoll- und Gelaits-Freyheit genossen, das bey zu lassen, jedoch zu Verhütung aller Mißbräuche, dieselbe gegen einander zu benennen.

Wegen des Fürstlich Sächsischen Wappens an des Gelaits Einnehmers Hauße in Erfurth, ist folgendes beisset; Es soll das Sächsische Wappen, wie es jezo ist, bis zur Handlung verbleiben, alsdamm aber, wann die Handlung geschlossen wird, dasselbe ganz abgethan, oder im Fall es über Verhoffen zum Vergleich nicht käme, an stat des jetzigen, das Fürstliche Wappen, auf ein Tafel gemahlet, dieselbe abn des Gelaits-Einnehmers Hauß affigiret, und darunder geschrieben werden.

Sächsische Wapen.

Hier wird Fürstlich Sächsisch Gelait bezahlt.

Der Güter und Dörffer halber, zum Künfftigen, welche von dem Fürstlichen Hauß Sachsen der Nabt zu Erfurth, nach Inhalt des Wieselbach- und Gisperselbischen Lehen-Briffes, so viel die darinnen benante 17. Dörffer, und die Helffte des Gerichts zu Gispersleben Sei. Viti betrifft zu Lehen trägt, so ist es aus bewegenden sonderbahren Ursachen dahin vermittelt worden, daß ihrer Churfürstl. Gn. zu Mäyn, und dem Ery. Stifft, das Fürstliche Hauß Sachsen das Directum dominium und Lehen-Recht abn solchen vorbenannten Lehen-Entlichen, wie auch an denen Dorffschafften, Nlenndorf, Schmirz, Udestett, Waltersleben, und da dergleichen mehr sich finden solten, welche ratione utilis domini nach Inhalt der Lehen-Briffe, ganz-oder zum Theil dem Nabt zu Erfurth zukändig, und derselbe als ein Pfister-Lehen, von den Grafen zu Schwarzenburg oder andern, diese aber hinwider vom Hauße Sachsen recognoscieren, in Kraft dieses übergeben, und darbey zu vertreten zugesaget.

Art. V. Sächsisch Lehen

Solte sich hierüber finden, daß der Nabt ebenfalls wegen Hennenberge, oder sonst in Fürstlichem Sächsischen Territorio vom Hauß Sachsen etwas zu Lehen trüge, solten solche Lehen, von gedachtem Nabt vertauschet oder verkauft werden.

Das Kappische zu Berstlatt ligende Ritter-Gut, bleibt dem Fürstlichen Hauß Sachsen, weil sich aber des Territorii wegen Zrungen ereignen mögten, so sollen bis zu obermehrer Gelaits-Handlung, die Actus territoriales darbey in suspensio gelassen, und so dan dieses Dorf Berstlatt zu der Erlesung vor das Gelait mit gebraucht werden, in Entstehung aber solcher Vergleichung, will das Hauß Sachsen dieses Kappische Gut an die Statt Erfurth, oder einen Privatman, der die Chur-Mäynsische Superioritet ohne Differenzet erkennet, verbandeln.

Kappisch Gut.

Hingegen haben Sechstens Ihre Churfürstl. Gn. zu Mäyns und Dero Ery. Stifft die angegebene Lehen-Berechtigket abn Gotha, Schloß und Statt, Apolda, Ambt Tennenberg, Waltershausen, Altenberg, und den Hoff Allendorf, auch da sich deren künfftig andere, so das Hauß Sachsen vom Ery. Stifft Mäyn vormahls zu Lehen getragen hette, oder tragen sollen, finden würden, fallen lassen. Wie auch der Widelösung des Amtes Capellendorf, und deren von dem Hauß Sachsen dabey bis dato ingehabten Dörffer, sie mögen Mäynsische Lehen sein oder nicht, sonderlich des Dorffs grossen Nudelstatt (vermittels der Statt Erfurth, und des Stiffts Beatz Mariae Virginis erlassenen Anspruchs) nicht weniger der widerkauffs Aemter, halb Salungen und Lichtenberg sambt allen Zuschörungen, dergestalt sich begeben, daß hinführo das Fürstliche Hauß Sachsen dieselbe Erb-und eigenthümlich (und zwar ohne einige Einlösung, und respectivo Lehen-Recognition von Ihrer Churfürstl. Gn. und dem Ery. Stifft Mäyns) besitzen und behalten, zu dem End die Pfand-Verschreibungen, und andere daz zu gehörige Briffliche Urkunden, so viel deren vorhanden und künfftig gefunden werden, ausgehendiget werden, wie auch in allen und jeden Ansprüchen, die dem Hauß Sachsen wegen des Stiffts Fulda im Kaufbriffe de Anno 1501. über halb Salungen und Lichtenberg befindlichen Vorbehalte zu wachsen möchten Chur-Mäyns und Dero Ery. Stifft das Hauß Sachsen vertreten, auch sie beederseit vor einen Mann steden, dergleichen hochgedachtem Hauße Sachsen die Statt Erfurth wegen der Dörffer oder Wüstungen Biglaw und Jngaw einen Renunciacion-Schein, Kraft dessen sie sich ebenermassen der wider Widelösung gänglich begeben, ertheilen solten. So viel aber

Art. VI. Mäynsische Lehen.

Zum Siebenden die beyden Pfand-Schlösser und Aemter Nühlberg und Tonnendorff anlangt, so werden dieselben ohne fernere solennische Aufkündigung cum omni jure Ihrer Churfürstl. Gn. und dem Ery. Stifft Mäyns gegen Entrichtung des Pfand- und Kaufschillinges nemb.

Art. VII. Tonnendorff u. Nühlberg.

nemblich Siebenzehnen tausend dreyhundert drey und dreyßig Gúlden siben Großten Meißnisch (darunder die Harttsalliche zwey Tausend mit begriffen) thut vor Mühlberg zwölff Tausend Einhundert fünfßig und fünfßig Gúlden 11. Gr. 8. Pf. und vor Zondorff fünfßig Tausend Einhundert sieben und siebenßig Gúlden, 16. Gr. 4. Pf. mit Dörffern, Wildbahn, Gerechtigkeiten, Nymungen und allen Zugehörungen, wie sie der Rabt zu Erfurth vor sich und von dem Erzh. Stifft besessen, und Anno 1592. Herzog Fridrich Wilhelm, und Herzog Johann zu Sachsen 2c. Christhel. Gedächtniß einbekommen, und solchem nach jezige Herzogen zu Sachsen oder andere ihr rentweg innen haben, abgetreten, jedoch ohne Rechnung und ohne Pretension wegen Ruin der Häuser und anderer deterioration, deren sich Ihre Churfürstl. Gn. und das Erzh. Stifft mit Beding, daß auch von daro abh. keine vorseßlich gelche, austrücklich begeben. Im Fall aber bey solchen Pfand-Nembtern etwas zu befindn, so das Haus Sachsen seither der Inhabung von neuen darzu gebracht, und zwar solche Stücke, wann sie mit Documentis oder sonstn zu bescheinigen, in die wider Einlösung nicht zu ziehen, sondern absonderlich gegen Erzeigung des nygen Werths obit Chur-Mainz zu überlassen, und die zu beeden Nembtern gehörige Documenta, so viel deren vorhanden, getrewlich aus zu antworten, jedoch soll gedachte Bescheinigung von daro dieses Schlusses innerhalb sechs Monaten beschehen, und da sich darüber beide Theil von selbstn nicht vergleichen können, ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen darinnen zu arbitriren, ersucht werden.

Art. VIII.
Wild-
Bahn und
hohe Jag-
den.

Demnach sich Achrens der hohen Jagden halber, auch Irrungen ereignet, indem das Fürstl. Haus Sachsen dieselbe allein auf denen in dem Erfurthischen Distrikt gelegenen Wäldern und Gebähten (außer der Wagweide, dem Steigerberg, und Wildrüder Holze, so sambt hoher Wildbahn und allen Jagten respectu Sachsen, alleinig Chur-Mainisch bleiben) weiter exerciren, vom Chur-Mainischen Theil aber solches dahero nicht eingeräumt werden wollen, damit es nicht zu Kränkung des Chur-Mainischen seßiger Dythen haben den Territori gereichen mögte, welches, daß es abn Fürstl. Sächsisch Seiten keineswegs intendirt werde, derselben Gesandtschaft sich austrücklich erlehret; So haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich eigener Person interponirt, und ist zu einem expediens vorgeschlagen und beliebt, das Zwey Churfürstl. Gn. zu Mainz und dero Erzh. Stifft, das dominium directum solcher Jagten hinführo zu stehen, und das Fürstliche Haus Sachsen dieselbe (jedoch ohne Schickung sonderbahrer Gesandtschaft allein vermittelst eines Revert) zu Lehen empfangen, und solchem nach, wie bis daro, also auch in künftigen die hohen Jagten auf besagten Wäldern und Hölzern (welch förderlichst zu versteinen) gebrauchen und exerciren sollen.

Es soll aber darbey die Churfürstl. Sächsische Jagt-Ordnung in acht genohmen, und die Nider-Jagt in ject angesetzt versteineten Wäldern und Hölzern, wie sie bishero in Übung gewesen, zu amdt dem Jure Foresti, welches gleichfals Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mainz zustehet, von Sächsischer Seiten allerdings ohnbeeinträchtigt gelassen werden; Und gleich wie Zwey Churfürstl. Gn. in Mainz, wan Sie sich zu Erfurth befinden und zu Dero eigenen Lust, auf ein oder den andern obernanten, dem Haus Sachsen sonst allein zu bezagen gehörenden Holz oder Wald, eigener Person eine Jagt anstellen begehren, solches auf erfolgte Notification und in Gegenwarth gewisser Sächsischer Jagt-Bedienten, welche auf Erfordern darbey zu seyn ein für allemahl von Fürstl. Herrschaft befehlet werden sollen, zu thun unbenehmen; Also würd man Fürstl. Sächsischen Theils, im Fall erwobnte Jagt in eigener Person von Ihre Churfürstl. Gn. nicht gehalten, Deroelben Statthalter, Ober- oder Regierunas-Præsidenten in Erfurth, man derselbe ein Domb-Herr zu Mainz, jährlich zwey Stück roth und zwey Stück schwarz Wildpret ein folgen, zu seiner Willfähr gestellet seyn lassen, ob Er es zur Lust eigener Person, in Bezeim eines Fürstl. Sächsischen Jagt-Bedienten Oer ihn anzuweisen) zu schiessen beliebt.

Art. IX.
Zeller Ge-
orgenthä-
ler, und
Brunner,
Höffe.

Gleicher Gestalt behält zum Neudren das Fürstl. Haus Sachsen die in der Statt Erfurth habende Freyhöffe, als Zeller, Georgenthäler und Reinhardts Brunner Hoff, sambt deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten, wie hergebracht ohne Eintrag. Diefen aber zu der Fortification eines und andere von solchen Häusern gebraucht werden müste, ist verglichen, daß dasselbe durch Bau-Beständige, von beeden Theilen darzu verordnete und verordnete Leuthe angeschlagen, und gegen ein ander gleichwürdiges Wohl gelegenes Haus in der Statt ausgetauschet werde, welches hernacher eben die Freyheiten, wie das vorige haben solle. Wegen des Reinhardts Brunner-Hoffs, sollen Besizere zum Revers, Bestellung eines Lehen-Trägers, und zu Entrichtung des im Lehen-Brieff benannten Erbinkes angehalten werden.

Art. X.
Jfferoda.

Wegen Jfferoda ist zum Zehenden folgende Vermittelung geschehen, daß nemblich solch Dorff ins künftige Chur-Mainz und dem Erzh. Stifft mit Landts-Fürstl. und Lehenherrlichen Rechten, auch Ober- und Nider-Gerichten verbleiben, vor die ordinari und Extraordinari Landts- wie

wie auch vor die Franck. Steuern aber jährlich Einhundert Guldten nach Weymar entricht-
tet, auch, da künftig eine neue Schenckē dafelbst gebauet würde, das darunder begriffene Quan-
tum der drey und vierzig Guldten 17. gl. Franck. Steuer, nach Proportion erhohet werden solle;
Im Fall auch bey denen Underthanen einige Säumnis hierinnen vorginge, will Chur-Mainz und
das Erz-Stift jedesmahls schleunig exequiren lassen, darben zu mehrer Versicherung dem Hau-
se Sachsen freyscheyt, sich an der Statt bey Fürstl. Camer habender Forderung zu erheben, und
wann künftig solches Capital abgelegt würde, sollen zu dem End drey Tausend Guldten Meisnisch
an ein zulängliches Stück Gutt, ausser dem Erfürstlichen Gebiech angewendet werden, und das-
selbe dem Hauß Sachsen zur Hypothec hiemit eventualiter verschrieben seyn; Jedoch soll außser
dieser vorbehaltenen Land- und Franck. Steuer Perception weder deshalb noch sonst andere
Jurisdiction, oder Beschwörung inferiret, noch die Chur-Mainz. Bediente, oder sonst jemand
aus den Einwohnern oder Eingesessenen des Ohrts vor Fürstl. Sächsische Gerichte, zu Lands
Fagen, Musterung, oder dergleichen beruffen werden.

Es hat sich auch hierbey Chur-Mainz und das Erz-Stift verbunden, solches Haus und
Dorff nicht zu veräußern. So viel aber das Jus Patronatus betrifft, bleib solches ebener massen
dem Erz-Stift, und weil diese Sach durch gegenwertigen Vergleich gänzlich hingeleget und so-
piriret, hat man sich vereinigt, die, obbemelte Dorff betreffende Documenta und Urkunden
originaliter oder was sich von andern Acten nicht füglich separiren lässet, in beglaubter Ab-
schrift auszuantworten.

Nicht weniger bleibet zum Elfften das Fürstl. Haus Sachsen in possessione vel quasi
juris territorialis cum omnibus commodis & emolumentis den Gleichen, Blancken,
hain und Cranichs-
feld.
So viel aber das Jus Patronatus betrifft, bleib solches ebener massen
dem Erz-Stift, und weil diese Sach durch gegenwertigen Vergleich gänzlich hingeleget und so-
piriret, hat man sich vereinigt, die, obbemelte Dorff betreffende Documenta und Urkunden
originaliter oder was sich von andern Acten nicht füglich separiren lässet, in beglaubter Ab-
schrift auszuantworten.

Nicht weniger bleibet zum Elfften das Fürstl. Haus Sachsen in possessione vel quasi
juris territorialis cum omnibus commodis & emolumentis den Gleichen, Blancken,
hain und Cranichs-
feld.
So viel aber das Jus Patronatus betrifft, bleib solches ebener massen
dem Erz-Stift, und weil diese Sach durch gegenwertigen Vergleich gänzlich hingeleget und so-
piriret, hat man sich vereinigt, die, obbemelte Dorff betreffende Documenta und Urkunden
originaliter oder was sich von andern Acten nicht füglich separiren lässet, in beglaubter Ab-
schrift auszuantworten.

Ingleichen wird auch der Graff von Hagsfeld bey der Gewehte seiner Gerechtsamen, so weit
dieselben herbracht, und sonst habenden Gräflichen Reichs-Stande ruhig gelassen, damit aber,
weil der Haupt-Streit mehret, beide Theile zu einigen Thätigkeiten zugelangen, nicht Ursach ha-
ben, solle Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen das exercitium actuum superioritatis immit-
tels folgender Gestalt zu führen, gebührend ersucht werden, daß, wan der Graff von Hagsfeld künfftig
in actionibus realis oder personalibus, da nicht außserhalb Landes contrahirt
wird, von jemand verklagt, oder von seinen ertheilten Bescheiden und Urtheilen appellirt würd,
oder auch sonst einiger anderer Actus territorialis, welchen bisshero das Haus Sachsen exer-
cirt, zu verrichten vorfällt, solche Querelen, Klagen, Appellationen und andere jezt ersehnte
Actus der Superiorität ad interim von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen angeschlossen,
darüber cognosciret, exequiret und gebührender massen verrichtet, auch von dem Graff von
Hagsfeld die Reichs-Steuer und Camer-Gerichts-Ziehler, ohne Abzug obiger 500. fl. an Ihre
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geliefert, und von Derselben gleichgestalt ad interim die
Vertretungen gegen das Reich geleistet werden.

Die Haupt-Controvers aln sich selbst aber wird mit Vorbehalt beederseits rechtlicher
Nothdurfft vor dem Hochlöbl. Camer-Gericht zu Speyer ausseibet, jedoch, daß der Process zum
schleunigsten befördert, alle Thätlichkeiten und Intentionen beederseits gegen einander gänzlich
vermieiden, auch von keinem Theile, als ob durch diesen Vergleich die Possess weiter als ein jedes
Theil solche würdlich und beftendig hergebracht, gegeben, oder gefunden worden, künftig bey Er-
örterung, oder mehrenten Hauptstreits oder sonst angetrogen werde.

So vill die drey Dörffer Ingersleben, Güntherleben und Sülzenbrückh betrifft,
wolle Ihre Churfürstl. Gn. zu Mainz, wie auch der Graff von Hagsfeld von derselben An- und
Zusprechen nunmehr gänzlich absehen, und sollen dieselbe sambt denen darinnen vorhandenen
Mitterleben, auch denen aus solchen Dörffern bisshero nach Wändersleben geleisteten Prohibiti-
onen, und cum omni jure Ihrer Fürstl. Durchl. zu Gotha, und denen Graffen zu Schwarzburg
verleihen; Und haben jezt gemelte Graffen allen weiteren Anspruch auf Mühlberg als das bar-
auff haffende Pfand-Schilling Quantum beträgt, (so Chur-Mainz dem jetzigen Pfands
Inhabern abzutatten) gänzlich renouciiret, und die Fürstliche Altenburgische Verschreibung
auszuantworten versprochen.

Dingee

1665
1665
1665

1665
1665

1665
1665
1665

Art. XI.
Gleichen,
Blancken,
hain und
Cranichs-
feld.

1665
1665
1665

Ingersle-
ben, Güns-
therleben
und Sül-
zenbrückh.

Jus feudali-
tatis zu
Wanders-
leben

Hingegen wollen Ihre Fürstl. Durchl. zu Gotha die Leben, oder jus feudalicum zu Wandersleben gänzlich fallen, die Graffen von Schwarzburg aber geschehen lassen, daß die in gedachtem Wandersleben befindliche hohe und Niedere Gerichten, jus Patronatus, Fischwäcker, Aßterleben, Gemeiner Bach, Ofen, und Frohn-Diensten daselbst, wie solcher Oher in seinen Fluren gelegen, nichts darvon ausgeschlossen, dem Graffen von Hagsfeld bey der Übergab mit eine geräumt werden, jedoch verspricht derselbe, an jeztgedachten und anderen Gleichförmigen Ohertern, in ecclesiasticis und Kirchen-Gebrauche keine Newerung vorzunehmen, noch zu verstaten, auch bey der Huldigung die Underthanen dessen zu versichern.

und
Steten.

Ferner bleibt das Dorff Steten cum omni jure, ausser des Besizers Eigenthum nunmehr Mairisch, wein aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Gotha bey der Oberleben desselben sich auch interessirt zu seyn erachtet, als haben sich Ihre Churfürstl. Gn. zu Mainz erklehret, daß wann in Hennenbergischen oder anderen Ohertern ein gleichmäßiges Leben, jezo oder künfftig angegeben werden könnte, Ihrer Fürstl. Durchl. zu Gotha, mit demselben gleicher gestalt, auch cum omni jure, (jedoch ausser des Besizers Eigenthumb) dargegen gewillfahret werden sollt.

Das For-
werck zu
Wanders-
leben.

Das Forwerck zu Wandersleben betreffende, wühd dasselbe mit seinen Gebäuden, den ahn Ställen, Scheuren, Schäfereyen, auch Fleckern, Wiesen und Trifften, Schaff-Nutzungen, und anderen Zugehörungen, in einen gewissen Anschlag gebracht, welche Taxam, oder Anschlag, der Graff von Hagsfeld, denen Graffen von Schwarzburg; vermittels daarer Zahlung abzulatten hat, immittels, und biß zu deren würcklicher vollkündigen Befridigung, die Graffen von Schwarzburg bey der Proprietat und Posses überwehten Vorwercks ruhlich gelassen werden, und können hierzu drey der Haushaltung erfahrene Taxatores, als einer von Chur-Sachsen und von jedem Gräflichen Hauße auch einer benennet werden, welche nach verbergehender Durchsehung der alten Anschlag, Erb-Register, Kauff-Brieffe und dergleichen, auch mit Zuzi- hung verständiger und unparteyischer Hauß-Würthe und Werckhleuthe, entweder vermittels Körperlichen Abdes, oder bey derjenigen Pflicht, damit ihrer Obrigkeit sie verwanndt, abgedachtes Vorwerck zu Wandersleben, sambt Zugehörungen, in einen gewissen, bey der Gemeine des Oheris sonst üblichen Tax und Anschlag legen, und denselben den beeden Gräflichen Häußen und der Ihrer Hand und Eigel ausstellen lassen sollen.

Gerichte
zu Hoch-
heim,

Die Gerichte zu Hochheim unsern Wandersleben gelegen, behalten Herzogen Ernst zu Gotha Fürstl. Durchl., das dominium directum aber über das Gut Freydenhall verbleibt Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mainz, und recognoscirt solches Gut der jeztge Besizer als ein feudum von dem Graffen von Hagsfeld, es könnte dann derselbe erwieslich bedrängen, daß das Gut Freydenhall, und andere in Wandersleben gelegene Aßterleben, Gleichförm Camer-Gut senen auf solchen Fall würden sie gegen eine billigmäßige Satisfaction und Bergleichung dem Graffen von Hagsfeld, wider zurück gegeben; Inmassen auch die im Erfurthischen Gebiet in und um Esfurth befindliche Gleichförmige Leben oder Aßterleben, so vill deren der Rath in Besitz hat, Ihrer Churfürstl. Gn. und dem Erb-Stift zu Mainz, die übrigen aber, welche die änguli besitzen, dem Graffen von Hagsfeld verbleiben. Und wollen Ihre Churfürstl. Gn. zu Mainz ratione dero Mainzischen Leben Stückchen, so Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, der Chur-Sachsen Administator, Christi löbl. Andenckhens Anno 1591. von Graff Carl zu Gleichen seel. erkaufft; dero Consens in solche Alienation und den bemeltes Jahr darüber außgetreteten Kauff-Brieff hiez mit gegeben haben, gestalt dann die in gedachtem Kauff-Brieffe versprochene vier Hirsch, jährlich und jedes Jahr besunder, wann sie der Graff von Hagsfeld besetzt, und selbige zu schiessen anmel- den läßet, gegen Entrichtung des aemwöhlichen Nürsch-Verdes gefället, und denen so sie abdhollen, gesolget, wie nicht weniger das Nider-Waldwerck an Haasen, Füchßen, Hünern und derglei- chen in denen Planckenhain und Cranichfeldischen Gebölckern sambt der in obangelegenen Kauff- Brieff benannten Huth und Triff, dem Graffen von Hagsfeld ferner gelassen werden.

Cranich-
felder See

So viel den Cranichfelder See und die darüber gelegene Teiche und Mühlstetten, sambt den daran flossenden Wiesen, Wachs auch die Planckenhain und Cranichfeldischen hohen Jagreen anreicht, hat auf Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mainz und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Vermittelung, das Fürstl. Hauß Sachsen Gotha und Weymar freewillig sich erklert, künfftig auf so viel, als ohne merckl. großen Schaden der Wildbahnen entzihen werden kan, fernere Handlung gegen billigmäßige Zahlung oder andere annehmliche Satisfaction nicht auszuscha- gen. Würde auch das Fürstl. Hauß Sachsen Weymar, mit Lehens Documenten, oder sonst bescheinen, daß das Dorff Neuckereda Sachlich Leben sey, so recognosciret von hochgedachtem Hauße der Graffe von Hagsfeld solches billig, oder thut selbiges, gegen Empfangung seines Pfand.

Hand-Schillings nach Proportion der ganzen Summen, dem Fürstl. Hause Sachsen wider abtreten.

Ehener Gestalt soll es auch mit Neuendorff, wann es erwiesen, daß es Mainisch Leben seye, mit Abtretung desselben gegen Chur-Mainß gehalten werden. Ferner sollen auch die auf Ihrer Fürstl. Durchlaucht. Herzog Ernsts zu Gotha Verordnung eingehobene Gefälle der freien Wanderleben in Monats-Frist nach Vollziehung dieses Vergleichs dem Grafen von Haxfeld abgeliefert werden, dieselige aber, so die Grafen von Schwarzburg zu Wanderleben eingehoben, oder auch andere Abnutzung des Vorwerchs daselbst, läßt der Graf von Haxfeld gänzlich fallen, und bedingt sich nur die, so bey denen Unterthanen noch zurück stehen, von Ihnen künfftig einzufordern. Hingegen wollen auch die Grafen von Schwarzburg geschehen lassen, daß die von denen Einwohnern zu Wanderleben bißherozum Vorwerch geleistete Frohn-Dienste nicht mit in Anschlag gedachten Vorwerchs gebracht werden. Die Ubergabe des Dorffs Wanderleben und anderer in diesem Vergleich benannter Dörffer, so künfftig desselben an Chur-Mainß, oder den Grafen von Haxfeld kommen, soll dergestalt geschehen, daß Ihre Fürstl. Durchlaucht zu Gotha, und der Graf von Schwarzburg die Unterthanen ihrer Pflichten erlassen und so dann so wohl Chur-Mainß, als dem Grafen von Haxfeld, dieselbe in neue Pflichten selbst zu nehmen frei stehet, und ist drey bey austrücklich bedinger, daß die Steuern von den Dörffern Cradendorff, Mütersdorff, Hochfeld, Kettewitz, Langefeld und halb Dienstfeld, so die Grafen von Hohenlohe jetzt in Besiß haben, in obgedachtem Quanto der 500. Fl. mit eingeschlossen, auch die Grafen von Hohenlohe, weaen dieser Dörffer, da wider sie geklagt würde, oder sie auch selbst zu klagen hätten, allermaßen wie oben bey Gleichen, Bianckenhain und Exramfeld vor beschunden worden, an Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen verweisen, und in der Regierung zu Weimar nichts angenommen werden soll, jedoch daß durch solche Veränderung der Steuern, denen Grafen von Hohenlohe an ihren Rechten kein Abbruch geschehe. Und weil sich etliche Dorffschafften befinden, als nemlich Schwerborn, Schmiera, Ollendorff, Müstedt und Waldersleben, welche ganz oder zum Theil der Rath zu Erfurth von denen Grafen von Schwarzburg, als Schwarzburg vom Fürstl. Hause Sachsen bißhero als Pfister-Lehen recognosciret; Als sollen dieselbe Pfisterlehen gegen einen billigmäßigen Abtrag, oder Vergleichung ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz von ermelten Grafen von Schwarzburg überlassen; Inmitteltst aber von ihnen dem Rath und der Stadt Erfurth nicht mehr geschrieben werden: Liebe Getreue.

Was sonst die Bürger oder Einwohner in Erfurth, als Singulf von gedachtem Grafen von Schwarzburg racione Arnstadt, an Pfisterlehen in Besiß haben, dasselbe wird oberwehrenten Grafen ferner gelassen, die Documenta, Erb-Register und andere Urkunden aber, zur Grafschafft Gleichen gehörig, welche bey dem Fürstl. Hause Sachsen, der Haxfeldischen Weidienen Vorgeben nach, zu befinden sein sollen, hat sich das Fürstl. Haus Sachsen erkündet, dieselbe mit Fleiß nachsuchen und durchsehen zu lassen, und was vorhanden, und ohne Prajudiz ausgeantwortet werden kan, mit der begehrten Communication dem Grafen von Haxfeld zu wolfahren, so wohl auch die Verordnung zu thun, daß die in denen Fürstl. Regierungen und Hoffgerichten vorhandene Acta Mürsberg contra Hohenlohe, auf Ansuchen indgen vorzulegen, und so viel daraus von nöthen, in Copia abaeislet werden.

Denen Carthäusern zu Erfurth sollen zum Zwölfften, die in der Weigten Brembach eingezogene Zinsen, nach Inhalt des in Anno 1643. disfalls aufgerichteten und zu Ende angebennten Vergleichs, bey dem es sein ungeändert Verbleiben hat, ohne Wieder-Erhaltung der situationum perceptorum, welche Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mainz über sich genommen, restituiret, und sührohin richtig abgeliefert werden. Die übrige in Sächsischen Landen der Mainzl. Geistlichkeit eigenthümlich zustehenden Güter und Zinsen

Zum Dreyzehenden betreffend, sollen von denselben keine Steuer-Heffe, sondern hin-sühro alleine die ordinar Steuern, in dem Quanto und nach den Terminen, wie sie Anno 1518. gekauffet worden, jedoch jedesmahl nach Abzug der Caducen genohmen, und was nicht völlig gansebar, nach Proportion moderirt, bey denen extraordinaren Steuern, und Anlaegen aber nichts gefordert, auch denen Geistlichen von den Beamten zu ihren Zinsen ohne Verweigerung und Ubergabung der Gebühren schleunig geholfen werden, die Zins-Necker aber, so viel deren bißhero im Sächsischen zu kleinen Brembach gelegen, denen Geistlichen zustehend, geben die Steuer wie bißhero.

Wegen des Schwanses läßt man es zum Vierzehenden bey dem Betrag de Anno 1553. bewenden.

XX. nA
consl auf
Tietze
Dorff.
IVX. nA
schul
IVX. nA
wogig

IVX. nA
gleich
Ue
künden.

Art. XII.
Carthäuser.

Art. XIII.
Geistliche
Zins
Sächsi
Ge
bier.

Art. XIV.
Schwan

D

Demnach sec.

Art. XV.
Jus Patronatus,
Demnach zum Sunstzehenden, das Fürstl. Hauf Sachsen bey etlichen Erfurtischen Obffern die Jura Patronatus präsentandi, vocandi, examinandi und ordinandi sambt der Visitation hergebracht, so hat es darbey sein Verbleiben, jedoch deroestalt, daß aus solchen Actibus auf keine andere Jura oder Actus, noch zu einigem Eingrif des Juris episcopalis, oder anderer Actuum secularium auch Ecclesiasticorum, welche im übrigen Mainisch verbleiben, Extension gemacht werde. Bey vorgehenden Visitationibus aber, soll jederzeit ein Geistlicher Augspurgischer Confession aus Erfurt wegen Ebur-Mains, welcher vor den Fürstl. Deputierten, den Vorgang haben solle, mit darzu gezogen, und gebraucht, alles dabey conjunctim verrichtet, auch so viel immer möglich unnöthige Unkosten vermitteln werden.

Art. XVI.
Jubel-
Streit.
Wegen der Spretauschen und Schloß Wippachischen, dann der Ding- und Walschleibischen Jubel enthaltenen Irzungen, wollen zum Sechzehenden Jbro Churfürstl. Gnaden zu Mains, und das Fürstliche Hauf Sachsen Commissarios zusammen schicken, und solche privat Streitigkeiten beslegen, oder sonst ohne Weiltäufftigkeit erörtern lassen.

Art. XVII.
Religion.
Es haben auch zum Siebenzehenden Jbro Churfürstl. Gn. zu Mains, auf Begehren des Hauses Sachsen beliebet, und bewilliget, den Ratum civitatis also zuzulassen, daß die Evangelische aus dem Rath und andern Ämtern nicht verstoßen werden, sondern wann auch gleich künfftig mehr Catholische Subjecta mit darzu gebraucht würden, zum wenigsten die Heilige Evangelisch seyn sollen, wie es dann auch in specie bey ihrer vorigen Religions-Assecuration der Statt under dem 12. Decembr. An. 1664. ausgestellt, unveränderlich verbleiben soll, ingleichen sollen die Underthanen, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche in dem Erfurtischen Districtu, wie auch denen Pfand-Ämtern, Fomdorf und Mühlberg, ebener Gestalt zu Heroda und Stetten, auch Gleichschen und allen anderen in diesem Vergleich verbleibenden Lehirtern, Gütern und Dörffern, da das Exercitium Augspurgischer Confession in Kirchen und Schulen angezühlich ist, bey solchem Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, Kirchen und Schulen, Armen-Häusern und andern piis locis, und darzu gewidmeten Einkünften, so wohl diejenigen, so Jura Patronatus haben, dabey unhinderlich gelassen werden, allen dessen zu allen Zeiten beständig genießen, was des Religions-Exercitii Kirchen Schulen, und anderen Dependencien, wegender Stadt Erfurt obgedachten 12. Decembris An. 1664. eingewilliget, und diesem Vergleich beigeheffret worden.

Art. XVIII.
Künfftige
Irzungen
Damit zum Achrzehenden künfftigen Irzungen mit allem Fleiß vorgebauet, oder da über Verhoffen deren entschänden, solchen schleunig und ohne Weiltäufftigkeit abgeholfen werden möge, will man beeder, Ebur-Mainischen und Fürstl. Sächsischen Theils die Justiz der Gebühr nach administriren, und ein Theil des andern geistlichen und weltlichen Underthanen, denen Rechten und Billigkeit gemäß, gleich und recht hinc inde unweigerlich wiederfahren lassen, gestalt dann dieselbe auch nach Qualität der Actionen und in Rechten verordneten Remediorum Juris, jeder in seiner Angelegenheit forum competens zu suchen, oder sich daran zu halten, an dem andern betreffen. In solchen Dingen aber, welche Ebur-Mains und das Erb-Ertzthum einander betreffen, und von der Stadt Erfurt, samt Dero Gebiebt und was davon dependiret, oder von dieser Gegend Landen herühren, soll anfangs gültliche Erörterung versucht, und zu solchem End beedersseits qualifizierte Bediente von Rätben, und anderen zusammen geschicket, die Fundamenta alles Fleißes untersucht, und ein ander vorgestelt, bedürftige Erkundigung eingezogen, und billigmäßig Vorschlag und rationes gehdret in Entstehung der Güte aber, das Werck auf rechtliche Aufzführung gestellt, und hierzu in wichtigen Sachen, entweder zu einem engen compromiss, auf das Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer veranlasset, oder von jedem vorbenenneten Theil zween Rätbe, oder andere vornehme Ministri, in geringern aber zween der Rechten und des Processus erfahrene Notarien constituit, vor denselben als arbitris compromissariis im Land Thüringen vermittelts drey ungewechselten Ertze, Products weiß, binnen gewisser Zeit, deren man sich bey Antritt des Processus zu vergleichen, verfahren, die Acten zum Bespruch Rehtens verständiget, der Dhr aber aufs Loß gestellet, und von jedem unpartheiische Schöppen-Stühl oder Faculteten benennet, wohin das Loß fällt, und ein Urtheil eingeholt, und publiciret, darneben aber jedem Theil zu einem Urtheil gehalten, und es mider selbigen Prosecution auf vorige Maas der Nothdurfft eine Leuterung vorbehalten, und nach Anweisung der Rechten procedirt, entzweythen aber bis zu dem Sachen Austrag, keine Thätigkeiten gegen einander verübet werden.

Art. XIX.
Renunciatio.
Wie nun zum Neunzehenden, beyde Ebur- und Fürstl. Theil von gedachten ihren Utrinque habenden Præzensionibus und Juribus obberürter massen abgelsanden, und selbige

bigen fallen lassen, also haben sie sich ferner gegen einander erklet, daß sie nechst dem, was oben jedes Obtrinsgemein und absonderlich vermerket worden, im übrigen auch allen und jeden weitern Praerogation, Ansprüchen, und Befugnissen, so sie an einander selbst, oder ein Theil an des andern Landen, auch deren Land-Ständen und Untertanen haben, oder zu haben vermeinen mögten, woher auch solche rühren, oder ihren Ursprung und Grund hetten (darunter jedoch der Privatorum tragende Lehen, so wohl credita und andere Actiones nicht gemeint) Geist- oder Weltlichen benambt, oder unbenambt sambt und sonders, bevorab auch denen Exceptionibus restitutionis in integrum, instrumentorum noviter reperorum, ordinis, commissionis, appellacionis, supplicationis, und allen andern Ausreden und Rechts-Bohrlhaten, auch Patris und Transactionibus, welche diesem Vergleich und obangeregtem Austrag zuwider lauffen, und angeführt oder ausgenommen werden könten, hiermit renunciiret, auch sich deren begeben haben wollen, also daß dieselbe gänzlich tod und unkräftig sein, und von keinem Theil deswegen zu ewigen Zeiten weiter nicht gesucht, noch darob einiger Anspruch oder Ungleichheit in oder außser Gerichts erwecket werden solle oder könne, und zwar so wohl vor sich, ihre Erben und Nachkommen, als auch vor Dero in vorhergehenden Puncten erwähnte Mit-Intercessit, deren Wohlburfft und Angelegenheiten, durch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mainz und das Fürstl. Haus Sachsen, auf die von ihnen beschene Imploration oder Veranlassung bey dieser Handlung vertreten und verabhandlet worden, im übrigen bleiben beeder Theile auch Dero Vassallen und Untertanen, in des andern Landen habende Schuld-Forderungen, Zinsen, Triffen, und andern Particular-Rechten, so diesem Vergleich nicht zuwider sein, ganz ungeträndt.

Es sollen auch zum Zwangigsten beede Theile bey Chur- und Fürstlichen Worten, Erben und Nachkommen, es mögen, welches Gedr verhöret, in oder außser Reichs-Morus und Krieges-Troublen entstehen, warum und wie sie wollen, in stets wehrender ewigen Freundschaft mit einander leben, keiner dem andern nach seinen Landen und Leuten, heimlich oder öffentlich Schaden zufügen, noch mit Durchzügen, wider die Reichs Constitutiones, vielweniger mit Einquartierung, Contributionen, streiffenden Parteyen, oder sonst auf einseitig Weis beschwehen, noch bergwaltigen, sondern zu jeder Zeit mit auf rechten teuffischen treuen Hertzen einander alle Freundschaft erweisen, wie dann Herrn Herzog Friederichs Wilhelmis zu Sachsen Fürstl. Durchlaucht bewilliget, daß, wosien die Stafen von Waldeck zu Frieden sein, ihre Churfürstl. Gnaden zu Mainz, um bequemer Communication Willen, die Erststücken und Eichsfeldischen Landen, sonderlich aber einen Obtr zu haben, darinnen bey nothwendiger Durchführung, und Mittags, oder unumgängliches Nachtlager ihrer Chur-Fürstl. Gnaden Welfer dalesthen loziret, und desto besser Disciplin gehalten werden können, einen Platz in der Herrschaft Zonna zu erkauffen, so vil als zu Logirung 500. Mann genugsamb ist, und darauf Wohnung Ställe, und Schoppen zu bauen, jedoch ohne Werckh und Fortification, und daß kein Graben über 6. Eulen breit, um das Gebäude geföhret werde, auch salvo jure Territorii, und daß dieselbe, so zu Aufsicht der Gebäudt darein gesetzt werden, in Criminal-Fällen, und in der Herrschaft aufstehenden Contractibus, vor den Zonnischen Gerichten Recht nehmen sollen.

Art. XX.
Vergung.
Vergung.

WOn Gottes Gnaden wir Wilhelm Hertog zu Sachsen, Gütlich, Cleve und Berg, Landgraff in Fränkingen, Marggraff zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herz zu Ravensstein, hiermit Urkunden und bekennen vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, gegen männiglich: dennach in Anno 1573 nach wepland des Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Wilhelmis, Herzogen zu Sachsen ic. Unfers in Christi fest, ruhenden gmdigen und freundslichen lieben Groß-Herrn Watters, löblicher und Christlicher Gedächtnis, und dem Grotz Carthaus zu S. Salvador in Essfurt gehörige Getraibdia, Geld, Gänze, Hüner und Wachs: Ertzsinen eingezogen, bezuegen berührter Obren, am Keyserl. Cammer-Gericht zu Speyer, super restitutione comi causi, Ctag erhoben, und endlich am 12. Decembri des 1665ten Jahrs, die Restitution erkant worden, daß dannhero der Würdig, unser lieber anächtiger und getreuer Ehren Vnus Herbst, jetziger Prior Carthaus, surth de ser Obrens zu S. Salvador in Erfurt, um Erweidung solcher Restitutionen gebührlig angelehet. Di nun wohl wir neben denen Hochgebornen Fürsten, unsern freundslichen lieben Brüdern und Bettern, Herrn Albrechten, Herrn Ernsten, und Herrn Friedrich Wilhelmis, Herzogen zu Sachsen Gütlich, Cleve und Berg, als mit Intercessenten, und der mit Recht eingewendeten Revision darwider zu gebrauchen gehabt; So haben wir doch hieauf der Nothdurfft nach mit ihrem Edd. freundlich communicirt, deren Bedencken, Gutachten, und Bittmacht eingehohlet, welche allerseits sich der Revision zu begeben, und Jhnen neben dem Prior die gütliche Transactionen belienben lassen, dahero solchemnach erwöbter Prior auf beut den 7ten dieses Monats seinen vorangenehmte schriftlicher Ladung, in eigener Person, nicht allein erschienen, sondern auch zu Legitimierung seiner Person, von dem Würdigen, unsern lieben Anächtigen und besondern Ehren E. Michaelen der Carthaus Cella salutis zu Langelsbawen Prioren und Provincie inferioris Alemannie Vissitatoren, schriftliche Bittmacht zu trangsiren, handeln und schliessen, cum clausula rati & grati übergeben, darauf durch unsere verordneter Cangler und Räthe

Vergleich
zwischen
Sachsen
Weymar
und denen
Carthaus
surth de
ser Obrens
An. 1643.

folgender

folgender Gestalt diese Sach gänglichlich und zu Grunde auf ewig verfallen und bezeuget. Nemlich es hat mehr genannter Prior in Krafft habender Schlüssel Vollmacht bewilligen, versprochen, und zugesagt, daß alle und jede Abgaben an berührten Erbzinsfin, so entweder mündlich eingeschrieben, oder bis dato bereits eingelangten werden können, samte allen aufzuwendenden Expensen gänglichlich fallen, und weder hier, noch in andern Theilen, noch unsere und ihrer Erben und Nachkommen, bekriegen nicht belangt werden sollen. Und nachdem alle diejenigen, so in unserm Fürstenthumb und Landen Erbzinsfin, wie die auch Röhmen haben besitzen und genießen, uns dem Landts-Fürsten gleich andern Ständen, die bewilligte Land- so wohl auf bezugende Fall extraordinari Steuern, dem bilslichen Anschlag nach entrichten und geben; Als hat der Prior sich gleich andern Geistlichen und Ordens-Personen, so in diesem Fürstenthumb Erbzinsfin haben, hierinnen zu erzigen versprochen.

Hiernecht hat vor diesem unser gewesener Amts-Vogt zu Bremsbach Christoph Schlichter diese Erbzinsfin eine Zeitlang Sachweiss innen gehabt, daran Ihme die Centen von vorigen Jahren noch etwas abzurichten schuldig; Dieweil aber bey jetzigen schweren Zeiten ihnen beedes zu thun unmöglich gefallen, so hat der Prior bewilligt, daß er unbeschadet seiner Zins Forderung so weit der Zeit halben zurücke stehen wolle, daß alle weg, war er bey einem Centen fünf Thale einnimmt, er Schlichter bis er vollends mündlich beschiedet, den sechsten Theil einlösen möge, und daß Ihme daran vom Conventen kein Eintrag gethan werden solle. Endlich renouciert und begiebt sich der Prior Krafft habender Pleinpotenz vor sich und seines Carthusier-Ordens zu S. Salvator in Erfurth nicht allein alles rechtlichen Processus und Anforderung wie dieselben Nahmen haben mögen, sondern hat auch verprochen, binnen dreyer Monaten hierüber nicht allein vom Kayser, Cammer-Oberricht gebühlichen Schein, sondern auch von dem General und Provincial des Carthusier-Ordens eine künftige Ratification in besser und bilfendiger Rechts Form, bevoraus mit Ablegung aller Wale und Geislichen Nichten, und was demselben abhängig einzupringen und zu übergeben; Dargegen wollen wir vor uns, hochermelte unsere freundliche liebe Brüder und Bettern, unsere und ihrer Erben und Nachkommen; erstreckten jetzigen Prioren Vitum Herbst, und seinen Orden von Carthaus zu S. Salvator in Erfurth, in würdlichen Zeug und Bewilligung, auch folgenden Erbzinsfin, als nemlich 46. St. 8. Er. 3. neue und 2. alte Pfennige, aijn Geld, als 44. St. 10. Er. 5. neue 2. alte Pfennige zu Groß-Bremsbach 15. Er. 9. Pf. 1. Hle. Klein Bremsbach . . . 1. Pf. 3. Er. Vogelberr. 34. Th. Gants, als 9. und 2. Viertel. Groß-Bremsbach, und 242. Ganz zu Kleinen Bremsbach, 16. Michels Hüner, als 10.4 und 12. Viertel Hun. zu Grossen Bremsbach, 56 und 2. Viertel zu Kleinen Bremsbach, 41. Hund Wachs zu Grossen Bremsbach, 34. Walter, 2. sechshebent. 1. Essfurt. Weg. Korn, als 23. Walter, 2. Viertheil 7. 1. Erfurthl. Wegen zu Grossen Bremsbach, 10. Walter, 2. zu Klein Bremsbach, 1. Walter zu Diersleben, 29. Walter 3. Viertheil, 1. Theil Gersten, als 21. Walter 1. Viertel, 2. sechshebent zum Grossen und 8. Walter 2. Viertel 2. Theil zu Kleinen Bremsbach, 3. Walter, 25. Viertel, 3. Erfurth. Wegen und 3. Meymarische Viertel Haser, als 1. Walter 1. Viertel 3. Erfurth. Wegen und 3. Meymarische Viertel zu Grossen Bremsbach, 1. Wj. zu Kleinen Bremsbach, 1. Wj. zu Diersleben, alles Vermöge der Ihme ansehe übergebenen Carthusier Zins Register hiermit und Krafft dieses, in besser und beständiger Form Mechtens, redigiert und eingeschrieben haben wie wir Ihme denn nicht alleine die Carthusier Zins Bücher, durch unsere Beamtie mündlich anweisen lassen, sondern auch des ansehigen Episcopiens sind, Ihme und des Ordens-Bischof auf vorgehende Erfüllung obiger betingter und bewilligter Conditionen, darbey jederzeit Landes-Fürst zu schicken, und zu verbürgen; Was er auch künftighen Fürgeben nach, noch mehr Erbzinsfin zu grossen Dbringen außsündia machen können so wollen wir Ihme auf unterthänigste Anrufen, durch unsere Decemte schleunig darzu verhoffen lassen, sonder Geselbde; Zu Wskund ist hierüber dieser Reces aufgerichtet, gedoppelt ausgefertigt, von uns mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Fürstl. Canzlers Secret betruchet, wie denn auch vil besagter Prior solchen gleichfalls mit eigenhändlicher Unterschrift und Aufzeichnung seines anvertrauten Convents Juncker bekräftiget, darvon dann ein Exemplar bey unsrer Carthyl behalten, und das andere Ihme auscontrovortet worden. So geschehen und geben zu Weymar den 15. Augusti Anno 1643.

Wilhelm. (L. S.)

(L. S.) F. Vitus Herbst, Prior Carthusei ut supra.

Churfürstliche Vertheilung über die Freyheit u. das Exercitium der Religion Zugespürte Confession mit Bekräftigung des Hochwürdigsten Capituls zu Würsten und Herrn Johann Philipp von Gottes Gnaden, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Erb-Canzler und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms, und Herzog zu Francken ic. thun hiermit kund:

Johann Philipp von Gottes Gnaden, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Erb-Canzler und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms, und Herzog zu Francken ic. thun hiermit kund:

Demnach Rath- und Bürgermeistere, Rath, Räte, Vormünder und ganze Gemeine Bürgerschaft in dieser unserer Stadt Erfurth gegen uns nicht allein in denen mit uneren und unerer hohen Orden Aliren zu dieser Rechts Execution verordnet gewesenen Generalen, Dhom-Capitularen, und gemeinen Räten, in unserm Nahmen aufgerichteten und bewilligten Accord-Acten, wie solche wörtlichen Inhalts in teutscher Sprach folgen.

Zu wissen: daß heute den 1. Oobr. des Jahres 1664. auf Genehmbaltung des Hochwürdigsten Capituls zu Würsten und Herrn Johann Philipp von Gottes Gnaden, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Erb-Canzlers und Churfürsten ic. durch die Hochwohlgeborne Herren, Franciscum de Pradel, Kö. Majest. Maj. Kraussnich, auch Chur-Mäinst. und Dero Aliren Chur- und Zinsen ansehr zur Execution der Kayserl. Maj. wider die Stadt Erfurth versammelten Wälder, Generalen, und Dero Willig Ludwigen Herzoglichen Herrn von Graiffenloew, höchstermeidter Ihrer Churfürstl. Gnaden Bevollmächtigten, so wohl vor sich, als auch mit dem Lande gen. ertheilten Einem ic. und der Stadt Erfurth Endes Unterschiedene Deputate und Bevollmächtigte, so wohl auf Seiten

1664.

des Rathes, der Räte, und Vormünder von Birteln, Büßten und deren vor den Thoren am andern Theil ic. folgende Puncten eingangen und zu Bezeigung, daß gedachte Statt höchstermelter Ihrer Churfürst Gnaden ic. als ihres Gnädigsten Herrn und Landes-Herrn Discretion und Ende sich zu submittiren und zu ergeben, däniglich resolviert seye, also bewilliget worden.

Daß der jetzige Magistrat, betreffend der ganzen Bürgerschaft ohne Verzug die Stellung Cricks-Burg, und zwey Statt-Thore, als: das Brückler- und Krenpffer-Thor zu Handen und Gewalt Ihrer Churfürst Gnaden zu Waing, unter guter Verwahr Königl. Französischer Chur-Wäpnl. selbst, und anderer Andern Waffnen, übergeben sollen, so lang bis höchstermelter Ihrer Churfürst Gnaden beliebig, andere Verordnungen zu machen, wie alles zu reguliren, und wie selbige ihre Sicherheit vest gestellet, haben wollen. Die übrigen vier Thore der Statt sollen geschlossen, und nur zu der Bürgerschaft Bequemlichkeit, und zu Fortufft des Land Volck, Handels und Wandel der Nachbar-Schafft zu eröffnen erlaubet seyn, Gesellschaft fremde Leute, Heer, oder Kriegs Volck, anders wo nit, als durch bemelte zwey besetzte Thore, eingelassen werden mögen.

Hochstermelter Herr General de Prædel und Herr zu Reiffenberg, geben auch hiemit im Namen höchstermelter Ihrer Churfürst. Gnaden zu Waing vor jets und zu allen künftigen Zeiten vollkommene Vertheilung des Gewissens und Religions-Freyheit, niemohl die Statt bisfalls ohne dem in vor gangnam auch specialiter durch Kayserl. Majestät und ihre Churfürst. Gnaden schon vertheilt ist.

Ebenmäßig verprechen auch gedachte Herrn de Prædel und von Reiffenberg ihre Verbit einulegen, imd Ihre Churfürst. Gnaden zu disponiren, daß selbige ein Pardon und Amnestie so wohl für die Personen, als jets gemelte Herrn ansetzen, und absonderlich zu Röm. Kayserl. auch Churfürstlichen Hulden und Gnaden wollen gestellt haben; Indeme auch der meiste Schaden auf den Dörffern, fürnehmlich durch die Abwesenheit des Land-Volckes veruracher worden; als sollen fürderlich alle Untertanen, oder eine nothwendige Anzahl der elden, zu Verwahrung ihrer Höffe und Häuser sich wider auß der Statt auß Land erben. Diese belibete und bezeriet ist unterschriebene Puncten sollen also bald nach Königshoffen geschickt, und nitend durch eben die Signaturenschreibende der Statt Deputierte (so entweder alle, oder mehrertheils sich dahin zu begeben, die auch der Herr zu Reiffenberg dafelbst Ihrer Churfürst. Gnaden geschriben vorstellen wird) überreicht werden. Ben Vollziehung jetz gemelter Actien, solle alle Friedlosigkeit aufgehoben seyn, und die Gefangene gleichfalls ohne Ranzion losgelaßen werden. Damit nun diesemnach die Einwohner der Statt und umliegende Landschaft ohne hinder Ihre Geschäfte, Bestellung und Reisen frey sicher verrichten mögen, will der Herr de Prædel, durch die ganze Armee schaffte Anstalt machen lassen, auf daß alle Soldaten und andere unter seinem Commando begriffen ne niemanden in Handel und Wandel iren noch hindern mögen. Zu mehrer Beurlaubung obiges alles send gegenwärtige diese Actien beederseits unterschrieben, und mit gewöhnlichen Verschafften versiegelt worden; So geschehen im Lager vor Erfurth den 1. Odob. Anno 1664.

(L. S.) Prædel.

(L. S.) Philips Ludewig, Freyherr zu Reiffenberg.

(L. S. Civit. Erfk.)

Deputierte des Rathes, der Vormünder von den Birteln, Büßten und der Commun:

(L. S.) Georg Henrich Ludolph, Schloß-Raths-Meister.

(L. S.) Christian von Sahr, Schloß-Vierherr.

(L. S.) Georg Lauterbrun, Conyndicus.

(L. S.) Johannes Ziegler, dritter Raths-Meister.

(L. S.) Elias Melzer, Oberstadt-Boigt.

In Namen und von wegen des Regierenden und der andern Vier-Räthen.

(L. S.) Johann Georg Hesse, Vormund des Birtels Maria.

(L. S.) Henrich Languth, Vormund des Birtels Andrea.

(L. S.) Hieronymus Schorch, Secretarius.

(L. S.) Jacob Martin Frost aus der Bürgerschaft.

(L. S.) Rudolph Wölcker, Vormund der Fleischer.

(L. S.) Christoph Stieglis, Vormund der Schmiede.

(L. S.) Martin Kuntsch, Vormund der Barbier.

(L. S.) Hans Jacob Huck, Vormund der Gärtler.

Im Namen und von wegen der sämtlichen Vormünder und Bürgerschaft.

Sondern auch durch ihre bald darauf nachher Königshoffen Abgeordnete, und ferners nach unferer Ver-schulichen Ankererkunft samt und sonders sich dergestalt unterthänig submittirt, daß durch die darbey gehorsamt geleistete Lands-Fürst. Erbbuldigung, sie ins künftige gegen uns und unser Erg. Cristt, als Ihre höchste Lands-Fürstliche Obrigkeit, heil, und gehorsam zu erwiesen, ausdrücklich sich verpflichtet, und uns darbey unterthänig angelanget, daß wir gnädigst geruhen möchten, ihnen die, so wohl in Krafft des Frieden. Schlußes competirende, als auch in cheft berühren von uns gnädigst ratificirten Accord versprochen, auch hietvor mehrer-mahls deutlich versicherte Freyheit der Religion Augspurgischer Confession durch eine von uns und unserm Erg. Cristt bestraffte und besetzte Libertät zu bestatigen; daß wir dannenhero und damit wir unsere Chur-Fürstl. Clemenz und Milde ihnen nach mehr zu verschüßern geben möchten, solche Bitte gnädigst stat und Raum finden lassen; thun bewegen, hiemit und in Krafft unferer Lands-Fürstl. Obrigkeit, und dieses vor uns und alle unsere Nachkommen an jets gedachten Erg. Cristt, urkunden und bekennen, daß cheft erworfene un-ferer Raths- und Bürgermeistere, Rath, Räte, Vormünder, und ganze Gemeine Bürgerschaft, zu dem

denen zu dieser unserer Statt gehörigen Untertanen auf dem Lande, auch allen ihren Nachkommen, bey obgedachtem Exercitio Religionis Augulthane Confessionis, auf Trass und Weise, wie solches sich in gegenwärtigem Zustande befindet, und insonderheit bey allen denen Kirchen, darinnen solch Exercitium bishero verrichtet worden, und die Augustinische Confessionis-Verwanthe, Gemeinden im Besiz gehabt, ingleichen bey der Professura des Studii Theologici Augulthane Confessionis, bey dem Gymnasio und Trivial-Schulen, wie auch darzu gedienten und verordneten Besolungen, Einkünften, Zinsen, Renten, Pfarr- und Schul-Häusern, samte allen andern reidibus, wie sie Nahmen haben mögen, sonderlich aber der Anordnung und Direction des Ministerii, und der dahin gehörigen unter ihren Religions-Berwandten verfallenden Erörterung der Ehe und ehelicher Sachen bezugbrachten Styls nach, wie auch bey freyer Praesentation- und Bestellung deren dazu erforderlicher Inspeccion und Assessor, auch Kirch- und Schul-Bedienten, zusamt allen anderen zu solchen Exercitio gehörigen Assibus und Gebrauchen alles dem Instrumento Faci, und darinnen confirmirten Religion: §. hoc tamen non obstante &c. zu, gemäß auch ins Fünftige frey, ruhig, und ungehindert gelassen, und darinnen unter keinen Vorwand, kein strächtiger werden sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir Ihnen auf ihr insondeniges unterdänigliches Bitten, diesen Confirmations-Brief ertheilet, und Unser Insignel für uns und unsere Nachkommen daran henden lassen. Und Wir Johann von Heppenheim genant von Saal, Dechant und Capitel gemeinlich des Dhom Stiffts zu Mainz bekennen für Uns und unsere Nachkommen, daß obige Religions-Confirmation, mit Unserm Wissen und Verwilligung geschehen ist: Hab haben darinn unsers Capituls Groß-Insignel zu begehret, unsers gnädigen lieben Herrn des Herrn Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Mainz, Insignel, an diesen Brief thun henden, der geben ist zu Erfurt den 12. Decembr. An. 1664.

Johann Philips El. Arch. M. Epf. mpp.

(L.S.)

Em. mi.

(L.S.)

Capit.

Zu desto mehrer Bekräftigung und Verbindlichkeit aller und jeder hierinnen abgehandelter Punkten, ist gegenwärtiger Reces, ausgerichtet, und bis zu erfolgender derer sämtlicher Chur- und Fürstl. Herrn Principalen und Interessenten Subscription und Besiegelung, welche innerhalb zweyer Monathen von dato an, von einem jeden Ihres Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als Mediatoren, unsehrbar eingeschickt werden soll, von denen anwendenden Vörenten und Abgesandten Krafft habender Vollmachten mit Hand und Siegel vollzogen auch darüber abgebet worden, Der Röm. Kay. Maj. allergnädigste Confirmation, förderlich darüber zu suchen und auszurücken, alles treulich und sonder Beschränkung. So geschehen in Leipzig, den 7. Decembr. An. 1665.

Wegen Ihrer Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Gotha

(L.S.)

Jacob Henrich Heydenreich.

Aufgerichtet und von Ihnen allerseits unterschrieben, und vollzogen worden, auch veränderte damahls genommener Abrede, jetzt etwelter Reces, von des Herrn Churfürsten zu Sachsen Ebb. uns allerseits zu eigenhändiger Vollziehung zugesendet worden, daß wir den selben uns gebührend vortragen lassen. Und weil wir befunden, daß alles dasjenige, so darinnen enthalten, unsern Chur- und Fürstenthumben auch Landen und Leuten zum besten, insonderheit aber zu Befestigung des allgemeinen Friedens, im Heil Röm. Reich, auch beständigen guten Vertrauens zwischen uns dem Churfürsten und Erz-Stift, und Unserm gesamten Hauße Sachsen angesehen, und abgehandlet. Als haben wir der Churfürst zu Mainz, mit Wissen und Demilligung unsers Dhom-Capituls, und wir, der Herzog zu Sachsen, solchen Reces in allen seinen Punkten und Clausulen auch selbstem vollziehen wollen, und versprechen hiemit nochmahls bey Chur- und Fürstl. wahren Worten, Treu, und Glauben, über demselben jetzt und zu ewigen Zeiten beständig zu halten, und weder vor Uns noch durch andere demselben zu wider etwas vorzunehmen, oder zu verstaten, zu dem Ende wir dieses mit unsern, der Chur- und Fürsten zu Mainz und Sachsen, auch respective unsers Dhom-Capituls Unterschrift und anhangenden Insignel bekräftiget.

Und wir Johann von Heppenheim, genant von Saal, Dechant und Capitel, gemeinlich des Dhom-Stiffts zu Mainz bekennen für Uns und unsere Nachkommen, daß obiger zwischen dem Erz-Stift Mainz, und dem Fürstl. Hauße Sachsen aufgerichteter Reces, mit unserm Wissen und Verwilligung geschehen ist, und haben darumb unsers Capituls Insignel zu hochgedachtes unsers gnädigen lieben Herrn, des Herren Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Mainz Insignel an diesen Brief thun hängen lassen. So geschehen den 8. Februarii. 1666. 29. Januarii.

Johann Philipp, Elect. Arch. Mpr. Ernst, Herzog zu Sachsen. Mpr. Bon

Son Gottes Gnaden wir Johann Philip, des Heyl. Stuels zu Mainz, Ratification
 Erzbischoff, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Cankler und Churfürst, des Leipzi-
 gischhoff zu Würzburg und Wormbs und Herzog zu Francken, vor Uns und unser get Recces
 Nachkommen am Erz-Stift, und von desselben Gnaden wir Friederich Wilhelm, und wir de An. 1665.
 Johann Ernst, Gevattern, Herzogen zu Sachsen, Sächlich, Cleve und Bergen, Landgraffen in von denen
 Ehüringen, Marggraffen zu Meissen gefürstete Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Marck und Chur- und
 Ravensperg, Herrn zu Ravensstein, auch vor uns, unsere Erben und Nachkommen und respecti- Fürsten zu
 ve Hrn. Brüder und Gevattern, die Durchl. Hochgeboene Fürsten, Herrn Adolph Wilhelm, Maynz
 Heren Johann Georgen und Herrn Bernharden, Herzogen zu Sachsen, Sächlich, Cleve u. Sachsen
 und Bergen, auch alle ihre Erben und Nachkommen, erkunden und bekennen hiemit und krafft welche er-
 dieses; Demnach auf veranlaßte und gesuchte, auch willigt überhommene Mediation des folger den
 Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des andern, Herzogen zu Sachsen, 29. Januar.
 Sächlich, Cleve und Bergen, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten, Landgras-
 fen in Ehüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nider-Lausitz, Burggraffen zu
 Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein, unsers besonders lieb-
 den Freundes und Herrn Bruders, auch freundl. vielgeliebten und hochgeehrten Herrn Wetters
 und Gevatters, diejenigen Irungen, welche sich so wohl, wegen deren bey der Stadt Erfurth,
 und in dierelich Districth hergebracht, und pretendirter Recht und Gerechtigkeiten, als auch in
 andern Dingen mehr, von vielen Jahren hero zwischen uns dem Churfürsten zu Mainz, und un-
 fern Erz-Stift an einem und Unß denen Herzogen zu Sachsen am andern Theil, auch Un-
 fern Wedertheils Vorfahren ereignet, nach länglicher und mühsamer Handlung unsers allerseits
 Bevollmächtigte und Abgesandte Räthe am 13. Decembr. des abgewichenen 1665. Jahrs, in der
 Statt Leipzigs glücklich erledert, und gänzlich beigelegt, auch hierüber nachfolgender Vergleich:
 zu wissen, als zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen,
 Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Mainz und Sr. Churfürstl. Gnaden Erz-Stift an Einem;
 So dann dem Fürstlichen Haus Sachsen am andern Theil: r. u. supra pag. 7.

Waren unterschrieben

- | | | |
|---|---|--------------------|
| Wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu überhommener Mediation verordnete | | |
| (L.S.) | (L.S.) | (L.S.) |
| Carl Freyherr
von Friesen. | Hans Friderich von
Bürkerströda. | Nicol Pfretschner. |
| (L.S.) Philips Ludwig Freyherr
zu Meissenberg wegen
Chur-Mainz. | (L.S.) Johann Christoph Marei D
wegen Sachsen Mörseburg
und Naumburg. | |
| (L.S.) Johann Meymund Jäger
Chur-Mainzischer Rath
und Lehen-Probst. | (L.S.) Wolff Conrad von Thumshirn,
wegen Sachsen Altenburg. | |
| (L.S.) Hans Dietrich von Schönberg wegen Sachsen Altenburg. | | |
| (L.S.) Johann Christoph Wer wegen Sachsen Weymar. | | |

Auffaericht und von Ihnen allerseits unterschrieben und vollzogen worden, auch vermdg das
 mahls genommener Abred ieytemelter Recces von des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lo-
 Uns allerseits zu eigenhändiger Vollziehung zugesendet worden, daß wir denselben Uns gebührend
 vortragen lassen, und weil wir befunden, daß alles dasienige so darinnen enthalten, Unfern Chur-
 und Fürstenthumben, auch Landen und Leuthen zum besten, insonderheit aber zu Verbestigung
 des allgemeinen Friedens im Heyl. Röm. Reich, auch beständigen guten Vertragens zwischen
 Uns dem Churfürsten und Erz-Stift, und Unfern gesambten Haus Sachsen angesehen und
 abgehandelt. Uns haben Wir der Churfürst zu Mainz, mit wissen und Bemilligung Unsers
 Rhomb-Capituls, und Wir die Herzogen zu Sachsen, solchen Recces in allen seinen Punkten
 und Claußeln auch selbst vollzihen wollen, und versprechen hiemit nachmahls, bey Chur-
 und Fürstl. wahren Worten, Eren und Glauben, über denselben iez und zu ewigen Zeiten be-
 stendig und bestiglich zuhalten, und weder von Unß, noch durch andere demselben zu wider etwas
 vorzunehmen, oder zu verfassung, zu dem Ende wir dieses mit Unfern der Chur- und Fürsten zu
 Mainz und Sachsen, auch respectivo Unfers Rhomb-Capituls Unterschrift und anhangen-
 den Insignen bekräftiget.

Und

Und wir Johann von Heppenheimb gnant von Saal Dechant und Capitul gemeinlich des Rhomb-Stifts zu Mainz bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, daß obiger zwischen dem Erzb-Stift Mainz und dem Fürstlichen Hauf Sachsen aufgerichteter Reces mit Unserm Wissen und Verwilligung geschehen ist, und haben darumb Unseres Capituls Insigel zu Hochgedachtes Unseres gnädigen lieben Herrn des Herrn Erzb-Bischoffen und Churfürsten zu Mainz Insigel an diesen Brieff thun hängen lassen. So geschehen den 8. Februarii Anno 1666. 29. Januarii

Johann Philip El. Ar. M. (L.S.)

Friderich Wilhelm Herzog zu Sachsen. (L.S.)

Johann Ernst Herzog zu Sachsen. (L.S.)

DOC. II.

Executions
Reces zw
schen den
Chur
Maynzi
schen und
Fürstliche
Sächs.
schen Ho
sen de An.
1667.

Im Gottes Gnaden Wir Johann Philipps Erzb-Bischoff zu Mainz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzb-Canzlar und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms und Herzog zu Francken ic. Vor Uns und Unsere Nachkommen am Erzb-Stift, und von desselben Gnaden Wir Ernst Herzog zu Sachsen, Gült, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Geshäfter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, auch vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Urkunden und bekennen hiermit und Krafft dieses;

Demnach durch Obdtlichen Bescheid, auch nach angewendeter Vermittelung des Durchleuchtig Hochgebornen Fürsten, Unseres besonders lieben Freundes und Herrn Bruders, auch respectiv freundlichen vielgeliebten Herrn Welters, Bruders und Herrn Schwalters, Herrn Johann Georgen des andern Herzogen zu Sachsen, Gült, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschallen, und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nider-Laufnis, Burggraffen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck, und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, in denen zwischen Uns dem Churfürsten zu Mainz und Unserm Erbstift, und Uns dem Herzogen, und Unserm gesambten Fürstlichen Hauf Sachsen an Einem und andern Theil, von geraumen Zeiten her geschwebten Irrungen am 20. Decembris des verwichenen 1665ten Jahres ein gültlicher Vergleich aufgerichtet, und von Uns darbey gehaltenen Räten und Gesanden unterschrieben und vollzogen, nachgehende auch von Uns solcher allerseits ratificirte, die darin enthaltene Practanda aber zu anderweitiger ehesten Erörterung ausgeset. Hiernächst zu solchem Ende eine abermalige Zusammenschickung veranlasset, und als man auf beyden Theilen erschienen, durch die hierzu Depurirte und Abgeordnete Räte obangeregte Practanda zur Hand genohmmen, und theils derselben erlediget, theils aber durch fernere gültliche Handlung erläutert, so dann hierüber ein absonderlicher Reces der von Wort zu Wortten also lautet

Zu wissen: Als zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipps Erzb-Bischoffen zu Mainz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzb-Canzlar und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg und Worms und Herzogen zu Francken, und St. Churfürst. Gn. Erzb-Stift Mainz, an Einem; so dann dem Fürstl. Hauf Sachsen am andern Theile, die bey der Statt Erfurt und sonst von geraumer Zeithero obgeschwebte Irrungen, durch gültliche Vermittelung des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des andern, Herzogen zu Sachsen, Gült, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschallen und Churfürsten Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nider-Laufnis, Burggraffen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck, und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, mit allerseits Interessenten Beileben und Genehmhaltung, besahe des 10. Decembris Anno 1665. aufgerichtet und ratificirten Reces hinaund beygesetzt, etliche darin begriffene Puncta aber zu mehrer Untersuchung und widerständlicher Vollziehung ausgestellt, und zu solchem Ende eine Zusammenschickung allerseits bevollmächtigter Räte und Gesanden veranlasset worden.

Die dan auch bestimmbten Tags in Erfurt erschienen, das Berckh under die Hand genohmmen, allerseits vorbrachte Erinnerungen gegen oberwehnten Leipzischen Reces gehalten, überlegt und reiflich erwogen, daß darauf nach benannte practanda prælit, dasienige so weiter Handlung beddfft, erörtert und darüber gegenwertiger Executions-Reces besahe und vollzogen worden.

Art. I.
Jus Terri. über die Statt Erfurt ders eigene und dem Fürstl. Hauf Sachsen Lehenbahr gewesen, auch aigen torii.

eigenthumbliche Ehur-Mainische Dehret, Schloffer, Dörffer und guter Inhabt obgemeldeten Leipzischen Reces. allerdings sein Bewenden.

Nachdem auch die Fürstl. Sächsishe Praetensionen der Nothhülff, Nothfeyr, Evocation vor das Hoffgericht zu Jehna, Annehmung der Appellationen von Erfurtischen Gerichten, Erforderung zu Landtügen, Insinuation der Parenren, und dero selben Anschlägen, Bescheldung zu Aufwartungen, Haltung der Landes-Drawr und aller andern, was vom Territorial-Recht und Landes-Fürstl. Hoheit dependiret, hinweg gefallen, als hat das Fürstl. Haus Sachsen nicht allein an Dero gesambtes Hoffgericht zu Jehna, sondern zusetzt auch an Dero Regierung und Cansleyen, daß ins künfftige in allen dergleichen Fällen und Begebenheiten, Sie sich in ihren Expeditionen darnach achten sollen, albereit gedbrige Verfügung ergehen lassen.

So ist ferner auf des Raths zu Erfurth, besage lit. A. gesimmd beschehene Loffkündigung des Erbshuges, auch denen Fürstlichen Sachen Altenburg-Coburg- und Weimarschen Dient-Camer lit. B. ertheilte Cessionen derselbe und gemeiner Statt samdt aller Zugehr von der Erbshüße Verbindnus und Lehenpflicht entlediget, quiritret, und daß hinführo kein Schutz-Gelt gefordert werden solle, versichert worden, wie lit. C und D. außweiset. Herzog Erffisen zu Gotha Fürstl. Durchl. aber wegen deren künfftig auf zwvehundert, und künfftig Gulden, Schutzgeld, und Ein Tausend Siebenhundert vierzechen Gulden, 6. gr. der Statt gethenehen Geldes, also zusammen, Sechstausend, Neunhundert vier und sechzig Gulden, 6. Groschen, Capitals auf die Gefälle der Dörffer Klein-Netzbach und Mörsburg dergestalt versichert, daß dero selben Jährlichen drehhundert Acht und Vierzig Gulden 4. gr. 6. pf. als der Zins von verührter Summa von denen Underthanen, so hierzu würcklich angewiesen werden sollen, gelisset, und vermbde Leipzischen Reces. hierzu durch die Dogeyr unfehlbar angehalten, zusetzt erfordert aber der dreyjährige Zinsstand von der Camerey befridiget, und deshalber, wie auch, wegen vorgedachter Anweisung so wohl als erstmöglicher Abführung des Capitals und eventual Assignation in die Fürstl. Weimarsche Camer ferner special Vergleich getroffen werden sollen, dabe neben hat das Fürstl. Haus Sachsen in einem Schreiben aba Ihre Kayl. Mt. gehorfsamt gebeten, daß in künfftigen Lehenbriefsen, dasteneige, so in den vorigen der Statt Erfurth Erbshuges halber enthalten gewesen, außgen lassen werden möchte.

Obwohl der Güter Gelaitshalber, so weit sich der Erfurtische District erstreckt, zwischen dem Erg-Caufft Mainz und dem Fürstl. Haus Sachsen auf gewisse maffe, laut Leipzischer Reces. Handlung zu yfzen verglichen worden, so hat man dennoch verschiedener vorkommener Difficultäten halber darzu nicht gelangen mögen, derowegen solches Güter Gelait dem Fürstl. Haus Sachsen verbleibet, damit aber, weil das Straffen-Recht und Leibgelait idem Ehur- und Fürstlichem Theile in seinem Territorio zukommt, gleichwohl bey Besahrung derselben und in andern Fällen zwischen den Ehur-Mainischen Gerichten und Fürstl. Sächsischen Gelait-Bedienten kein Streit entstehe, auch die Fuhr-Leute der Handlung und Commercie zu Schaden nicht übernehmen noch aufgehalten werden, so hat man sich der Straff-Taffel verglichen, und solche der Gelait-Taffel beigefüget, die wider Ehur-Mainische Zoll-Ordnung de anno 1521. und Fürstl. Sächsischen Gelait-Taffel de anno 1441. einglossene Mißbräuche abshafft, und daß es bey solchen beedereits Ordnungen, weil sie besone der durchsehenen Register im Jahr 1618. also in obervanz gewissen bleiben solle, beschlossen, auch wer von beedereits würcklichen Bedienten Zoll- und Gelait frey sein soll, den Schlägich außgenommen. abgeredet, benennet, und der Zoll- und Gelait-Taffel beigefüget, jedoch darbey beedereits beliebet. Da künfftig ein und andern Theils mehr führung würckliche Bediente angenommen werden möchten, daß dieselben so wohl im Gleit als Zoll dieser Besprechung genieffen sollen. Ob auch schon wegen des Fürstl. Sächsischen Wappens am Gelait-Hause alhier im Leipzischen Reces. einige Veränderung beliebet, so sind jedoch Ihre Ehurfürstl. Gnd. zu Mainz gütwillig darvon abgestanden und verbleibet demnach solches Sächsl. Gelait Schild, wie es bishero gewesen ist, auch hinführo.

Die Cession des Dominii directi derer Dörffer und Güter, so die Statt Erfurth vom Fürstl. Hause Sachsen entweder zu Lehen oder Pfisterlehen bissher getragen, ist Ihre Ehurfürstl. Gnd. zu Mainz, besage Ubertags-Briefs sub lit. E. würcklich geschehen, und erlebren sich Ihre Ehurfürstl. Gnd. zu Mainz, samdt dero Domb-Capitul, daß Sie das Gräffliche Haus Schwarzburg mit denentzogen Lehen, so von demselben der Rath zu Erfurth und die Grafen zu Schwarzburg von dem Fürstl. Hause Sachsen bishero recognoscirt, beleihen wollen, und von Ihnen gemelter Rath solche Stück mit dem Prädicat Liebe Gerewe: zu Lehen empfae

Art. II.
Landes-
Fürstliche
Praetensio-
nes.

Art. III.
Schuz.

Art. IV.
Gleit.

Art. V.
Sächsl.
Lehn.

Art. VI.
Mayn-
gisch L.
hen.

empfangen sollen; Es möchte dann ins künftige mit beyderseits Besieben ein ander Vergleich getroffen werden: Es hat sich auch das Fürstl. Sachß. Weimarische Theil erboten, wann sich jemand, zu Erhaltung Ihres Rappischen Ritterguts im Erfurtischen Territorio zu Vermeidt gelegen, angeben würde, demselben solches erblich zu überlassen.

Gleicher gestalt haben Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mainz und dero Erz-Stift nicht allein auf alle die im Leipzischen Reces angegebene Lehensgerechtigkeit an Gotha, Schloß und Stadt, Apolda, Ambt Zeuneberg, Waltershausen, Altenberg und den Hoff Altdorff (: deren zwar das Fürstl. Haus Sachßen sich nicht erinnern wollen, sondern sich auff Kayß. Belehnung beruffen:) auch da sich deren künftige andere, so das Haus Sachßen vom Erz-Stift Mainz vormahls zu Lehen getragen hette, oder tragen sollen, finden würden, Besagte-Beylagen lit. F. und G. sonderbare schriftliche Renuntiation geihan, sondern auch sich der Widerkauffs-Ambtern Viechtenberg, und halb Salkungen, sambt aller Zugehörung, Besag lit. H. dergestalt begeben, daß hinführo ersterwehntes Haus Sachßen, dieselbe Erb- und eigenthumblich, ohne einige Einlösung behalten, und Ihr Churfürstl. Gnd. zu Mainz und dero Erz-Stift dasselbe darbey vertreten, auch sie beederseits vor einen Mann stehen sollen, mit Versprechen, wosern sich bey dem Chur-Mainzischen Lehen-Hoff noch ein und andere Briefliche Urkunden von Vorüberihren Lehen- und Widerkauff-Contracten finden würden, solche gegen Quittung ausantworten, auch was dieser wegen denen Käger und Lehenbüchern eingetragen, als mortificirt, noriren, und deswegen aus der Chur-Mainzischen Registratur einen besglaubten Schein ausshändigen zu lassen, Gestalt dann selbige hiermit und Krafft dieses gänzlich mortificirt sein und bleiben sollen, Inmassen auch wegen des Amtes Cappellendorff und derer vom Hause Sachßen hiehero darbey eingeschabter Advesser, Sie mögen Mainzisch Lehen sein oder nicht, so wohl wegen der Wüstungen Wiegtau und Ingaud der Naib zu Erfurt, wie nicht weniger derselbe, und das Stift Beate Mariae Virginis, wegen des Dorffs Grossen-Rudelskett, solcher gestalt wie die Beylagen lit. J. K. und L. ausweisen, Verzicht geihan, und alle Documenta, so sich jeso finden, außgeantwortet, auch da sich deren mehr finden mögten, gegen Quittung extrahirt werden, und hiermit ebenmehlig abgethan und mortificirt sein sollen.

Art. VII.
Mühl-
berg und
Zondorff.

Wegen deren uff dem verpfändet gewesenem Chur-Mainzischen Ambt Mühlberg gehafften 1255 fl. haben Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mainz nach Empfang der Fürstl. Sachßen Altenburgl. Cession lit. M. sich so wohl mit denen Herren Grafen zu Schwarzburg, als teigen Inhabern gemelten Amtes denen gebunden von Wilsleben auß gewisse Maasß verglichen, auch darneben dem Fürstl. Sachß. Renthmeisters zu Weimar in originali vorgelegter Camer Rechnungen, vor unterschiedliche zu dem Ambt Mühlberg erkauffte Zinsen und ligenbe Gründe bezahlet worden, wider erstattet: Und weil man auch der Fürstl. Sachß. Vohalschen Camer wegen deren auß dem Verpfandt gewesenem Ambt Zondorff gestandener fünf tausend, ein hundert, sieben und siebenzig Gulden 16. gr. 4. pf. nebenst ein hundert Gulden für den Saal See ausgezahlten Kauffschillingen bahre Erstattung, wie nicht weniger, was wegen der von Ihrer Fürstl. Durchl. zu Gotha gefördereten Baukosten zu Zondorff, so wohl des Heringischen heimgefallenen Lehensguts zu Mühlberg, durch das Inhalts Leipzischen Recesstes verwilligte engere Compromiss erkant werden mögte, zuhandt dem, was der Jahres Früchte halber verglichen wird, Abtrag zu thun erbödig ist: So soll alsdann von dem Fürstl. Hause Sachßen so wohl dieses Amts, als Mühlberg Ihre Churfürstl. Gnd. zu Mainz cum omnibus jurißibus durch hierzu Deputirte Commissarios gänzlich widereingeraumbt, auch die Pfand-Verschreibung sambt der Kayß. Confirmation zu rück gegeben werden, wie auch dem Fürstl. Hause Sachßen der Revers, welchen Herzog Friederich Wilhelm der Chur-Sachßen Administrator und Herzog Johannes zu Sachßen beyderseits Christl. Andenkens, bey Aufrichtung dieser Widerkauff-Handlung von sich gestellt, widerumb ausgeantwortet werden solle. Wird sich er aber nicht finden, so soll Er Krafft dieses gänzlich mortificirt und abgetiget sein. Und demnach Ihre Fürstl. Durchl. zu Sachßen Gotha auß dero eigenen Mitteln etliche Pfarrer und Schueldiener in denen Pfands-Ambtern umb deswillen, damit Sie bey Information der Pfand- und Zinsen schuldigen Fleiß anwenden, und dem Ihnen hierin vorgeschrieben Methodo nachgehen solten, mit gewissen Additionibus versehen, und unerachtet der erfolgten Einlösung, wosern anders die Pfarrer und Schueldiener der Stiffung Unigie thun, es nachmahlen darbey zulassen gemeinet: So hat es hierbey sein Bewenden, jedoch mit der auss-
druckt.

trächtlichen Bedingung, daß, wo einer oder ander Pfarrer und Schuelbiener solches Infor-
mation-Berckh nicht dergestalt beobachten würde, als es von Ihrer Fürstl. Durchl. hie-
bevor angeordnet worden, deroßelben solche Additiones wider zu sich zu nehmen und anders
wohin G. Dit zu Ehren anzulegen, vorbehalten seyn soll.

Als man auch wegen der hohen Jagten in dem Erfurtischen District alles zu guter
Nützlichkeit stellen wollen, und sich befinden, daß auf solche Weise, wie in dem Haupt Re-
cess enthalten, künftigen Mißverständen nicht gründlich würde abgeholfen werden, so
haben beide hierunder sonderlich interessirte Ehur- und Fürstl. Theile einen anderweitigen
Vergleich beliebt, und zwar dergestalt, daß Ihre Ehurfürstl. Gnd. zu Mainz auf dem
Eieyrberge, und der Waagweide sambt daran stoßenden Closter, Jungfer, auch Wal-
tersleben, Mörseburger, und Röderbürgern und Feldern und was darinnen angefallen, bis
an den Weg, welcher in dem Grund des Zeigstahls sich anfängt, und bis auf Egeslett ge-
het, die Hohen- und Nieder-Jagten alleine: Ihre Fürstl. Durchl. zu Weimar, dero Erben
und Nachkommen aber von diesem Wege an, welche auf beeder Theile Kosten verzinnet
werden solle, in allen andern, auch dem Willkeder Holze mit allen, was in den Schellend-
der-Holz-Hauser- und Egesletter Fuhren angefallen ist, auch denen Feldern die hohen
Jagten alleine haben, und wie bis anhero, also auch ins künftige exerciren: Hierdurch
aber weder Ihrer Ehurfürstl. Gnd. ahn dero jure territoriali und forestali, noch Ihrem
und der Underthanen Eigenthumb, Viehe, Triffen, Holzungen, und andern Gerechtigkei-
ten, wie sie bißhero in Übung gewesen, nichts benommen sein, auch die Nieder-Jagten
einer Jeden wie, und wo Er solche herbracht, fürterhin also bleiben sollen: Auch haben
Ihre Ehurfürstl. Gnd. zu Mainz dem Fürstl. Hauß Sachsen zu freundlichem Gefallen sich
erklebet, nicht allein dem wegen des domini directi der hohen Jagten im Erfurtischen
District, dessen sie sambt dero Erz-Stift sich hierdurch in hoc passu gänzlich begeben,
vom Hauß Sachsen bewilligten Lehens-Revers, so wohl die Jähelichen vier Stückh
Wildes und Luß-Jagten fallen, sondern auch Ihr Fürstl. Durchl. zu Weimar dero Erben
und Nachkommen, neben der Hohen Jagt in Holz und Feldern auch die Nieder Jagten in
dem Eschloß, Peter- und Wechsel-Holz, also daß bis auff 300. Schritte umb diese Höfzer
niemand als Fürstl. Sachs. Jäger oder Schützen Haafen oder Fische zu schiefen befugt
sein sollen, alleine zulassen und zu übergeben: Wie dan der Herr Prälat des Closters S.
Petri, gegen ein von Ihrer Ehurfürstl. Gnd. Ihm versprochenes Equivalenz seine gebadte
Nieder-Jagts Gerechtigkeith dem Fürstl. Hauß Sachsen cedirt und abgetreten. Worbey
auch abgedr. daß die Nebe unter das hohe Wild zu rechnen, und die folge beyden Theilen auf
24. Stunden solcher gestalt zu verstaten, daß derjenige, so etwas geschossen, seinem Gränz-
Nachbar bey der Folge den Aufschuß anzuweisen schuldig seyn solle.

Wiewohl Ihr Ehurfürstl. Gnd. zu Mainz noch zur Zeit von denen Zeller-Geörgenthaler-
und Reinhardtsbrunner Höffen zur Fortification keine gebrauchten. So ist deroßelben den-
noch die bedingte Austauschung in dem Leipzischen Reces. benembten Fall ferner vorbehalten, ler-
und
entschieden aber der teigse Besizer des Reinhardts-Brunner-Hoffs zur Schuldigkeit, jedoch
ohne Nachtheil der darauff haßtenden Ehur-Mainzischen Frey-Zins-Gerechtigkeith angewel-
sen worden.

Wegen des Landes-Fürstl. und Lehenherrlichen Rechtens, auch Ober- und Niedergerich-
ten zu Ifferoda, hat das Fürstl. Hauß Sachsen, so viel Documenta, als sich gefunden, ausge-
antwortet; Alderweiln aber wegen bekanten grossen Unvermögens der Ehur-Mainzischen
Underthanen daseibsen in Abführung der dem Fürstl. Hauß Sachsen, für die bißhero ge-
genosse ordinar-wie auch extraordinar Land- und Franckfeur bewilligten Jährlichen 100.
fl. sich besorgliche Beschwörung utragen mögten, ist dergleichen, daß ein für allemahl 2000.
fl. Capital der Fürstl. Sachs. Weimarischen Camer an Erfurtisch activ-Schuld cedirt
werden sollen, inmassen auch Inhalts lit. N. beschehen ist.

Hey Gleichen, Blanckenheim und Nider-Erranichfeld, bleibt das Fürstl. Sachsen
in possessione vel quali juris territorialis cum omnibus commodis & emolumen-
tis, so weit es solche bißhero exerciret, und in Gebrauch gehabt; Ingleichen wird auch der
Graff von Hafffeld bey der Gewehr seiner gerechtfamen, so weit dieselbe hergebracht, und
sonsten habenden Gräfflichen Reichs-Stände ruhig gelassen; Es ist aber Ihre Ehurfürstl.
Durchl. zu Sachsen, Inbalt Leipzischen Reces. des Gehürend ersuchet, das Exerccium
actuuum superterritoris, bis zu Austrag der Hauptsachen, auff Maß und Weise, in it-
ermettem Reces. enthalten, zu führen. Und wiewohl, so viel solche Hauptsache beris, daß
selbige

Art. VII.
Wild-
bahn.

Art. IX.
Zeller Ge-
renten
und
Reinhardts-
Brunner
Höffe.

Art. X.
Ifferoda.

Art. XI.
Gleichen,
Blanken-
heim, und
Erranich-
feld.

selbige auf gültige Wege hingelegt werden möge, vorgefallen, so hat es doch wegen Kürze der Zeit vor diesmal nicht geschehen können, sondern wird man deswegen ebenfens zusammen schicken und fernere Handlung pflegen. Und hat wegen der fünffundert Gülden, daran Sachsen Gotha 17. Fl. 17. gl. 1. pf. und Sachsen Weimar dreyhundert iren und achtzig Gülden 3. gl. 1. pf. zugehörig, die der Graff von Haxfeld dem Fürstl. Hauß Sachsen interimis Weise zur Recognition durch die Underthanen Jährlich zu leisten gewilliget, den dem was hiervon im Leipziger Recess abgehandelt worden, sein Bewenden. Weil auch eventualiter die bey der Fürstl. Weimarischen Camer der Stadt Erffurt gehdriße Schuld dafür hauffet, hat bemelter Rath deswegen sub lit. O eine schriftliche Versicherung von sich gestellet: Und nach dem von Zeit des Leipziger Recesses das Fürstl. Hauße Sachsen Weimar abn Steuern gedachter Ohren nichts erhoben, sondern dieselbe an 608. Fl. 7. gl. 1. pf. annoch zu rückstehen; So erwartet dasselbe zu forderst dem Bezahlung. Könnte aber leggedachtem Fürstl. Hauße, wegen obiger Jährlichen 500. Fl. andere annehmliche Versicherung gemacht werden, stünde es auf fernerer Vergleichung. Es sind auch Ihre Fürstl. Dchl. zu Sachsen Gotha und die Herrn Graffen zu Schwarzburg, vermög begelegten Schreins sub lit. P. daß Ihnen die Dörffer Ingersleben, Günthersleben und Sulzenbrück verbleiben, und die Underthanen ders Dörffer leise Frohne zu Wandersleben hinführo zu thun schuldig seyn sollen, gnugsamb versichert worden, und bleiben demnach solche Frohnen den Herrn Graffen von Schwarzburg allein zugebrauchen, wohin Sie wollen.

Jus Feudal-
litis zu
Wanders-
leben und
Freuden-
thal. item
das For-
werck und
Frohne zu
Wanders-
leben.

Hingegen haben Ihre Fürstl. Dchl. zu Sachsen Gotha nicht allein auf das Jus Feudal-
tatis dero Lehenstücke zu Wandersleben und Freudenthal Krostt dieses, Verzicht gethan, son-
dern auch die aus Wandersleben gefallene, und auf beschene Fürstliche Anordnung verwohnte
te Nütungen dem Herrn Graffen von Haxfeld abfoloen und anwießen lassen, wie dann auch die
Herrn Graffen zu Schwarzburg die Erb- und Heb-Register auch andere Documenta, so viel
deren vorhanden, extradiret, die Underthanen zu Wandersleben der Pflicht entlassen, selbige hin-
gegen Herr Graff von Haxfeld, nechst Versicherung Sie bey Ihren Dörffern und Gerechtigkei-
ten ruhig verbleiben zu lassen, aufgenommen, und nachdem nunmehr, Vermög Leipzischen
Recesses die Taxation des Forwerkes zu Wandersleben verchiffelt gemacht worden; So
stehet dem Herrn Graffen von Haxfeld frey: binnen dato und Michaelis des 1669. Jahrs die
Zahlung des durch die Taxation bestimmten Pretii an 1682. Fl. 10. gl. dergestalt haar zu lei-
sten, daß, da vor der Hey Ernde die Abführung erfolgete, der Herr Graff von Haxfeld die
fructus naturales, und die Herrn Graffen zu Schwarzburg die fructus industriales,
sambt der Wiße Nützung bis Michaelis haben, sonsten aber und da auff Michaelis und
also nach verrichteter Hey Ernde die Einlösung erginge, die Herrn Graffen zu Schwar-
zburg nebenst denen Industrialibus ebenfals die fructus naturales behalten, und hierüber der
Saamen und das Ackerlohn dorer auf das künfftige Jahr bestelten Acker, so weit solche Besel-
tung nicht mit des Dorffs Wandersleben hergekommenen Frohnen verricht worden, vom
Herrn Graffen von Haxfeld ersattet werden solle: Und soll nach erfolgter Einlösung der Herr
Graff von Haxfeld angerogtes Forwerck, gleich dem Dorff Wandersleben vom Erb-
Eiffist
Mainz zu Manneben zu erkennen schuldig seyn: trüge sich dann zu, daß der Herr Graff von
Haxfeld die auf Michaelis 1669. gestekte Frist vorbegeben liesse, und also das Forwerck zu
Wandersleben umb das taxirte pretium mit daarer Zahlung nicht an sich zwingen würde, so
were alsdan derselbe weiter nicht zu zulassen, sondern die Herrn Graffen zu Schwarzburg behiel-
ten solches Forwerck Erb- und Eigentümlich, jedoch daß Sie dasselbe von Ihrer Ebur-
Fürstl.
Dnd. zu Mainz gleichfals zu rechten Manneben trügen. Es würde aber solchdenfals die Frohne
dorer Underthanen im Dorff Wandersleben, welche bis dahin zum Forwerke zu leisten ist, dem
Herrn Graffen von Haxfeld verbleiben. Damit auch, wofern binnen solcher zur Einlösung ge-
setzten Zeit sich casus fortuiti ereigen solten, aller besorglicher Streit und Mißverstand verhöbet
werde: so ist es dahin verglichen, daß solche casus fortuiti, wen Sie nicht aus beweislicher culpa
dorer Herrn Graffen zu Schwarzburg und der Ihrigen sich begeben, der Herr Graff von
Haxfeld gelten, und dorer ungeachtet das vollständige pretium der 1682. Fl. ablegen und ent-
richten solle; Was auch die Frohnen betrifft, welche die Underthanen des Dorffs Wanders-
leben interim zum Forwerke leisten, haben die Gräffliche Schwarzburgal. Bediente, solche von
den Leuten zu erfordern: Im Fall aber dieselbe ungehorsamblich außbleiben, und sich dessen
weisen werden, den Haxfeldischen Beamten, oder in dessen Abwesenheit den Schulden
doris umb Hüffe anzulangen. Da dann die Haxfeldische Befehlshabere denen Schwar-
burgischen unweigerlich die Hand bieten, oder auf weiter vorgehenden ungehorsamb die Herrn
Graffen

Graffen zu Schwarzburg propria autoritate durch gehorhams Zwanh die Underthanen zur Gehörhalten mögen.

Zu übrigen sollen die Underthanen des Ohrtes der Religions assurance halber, alles Religions- dessen zu gewissen haben, was diesfalls andern zum besten im Leipzischen Recesf. art. 17. verglichen Assicura- und disponirt ist, und darwider von niemanden beeinträchtigt werden: Gestalt dann auch der Warrer daselbst die Besoldung, wie seine Vorfahren zur Zeit der Graffen von Gleichens solte ge- hat, nochmahls behalten, und dessen hierdurch versichert seyn solle:

Ubrige Gleichische Lehen und Affier-Lehen im Erfurtischen Gebieth in und umb Erfurt Gleichis- har das Fürstl. Haus Sachsen und zwar Sachsen Gotha, als iehiger Inhaber des Ober-Lehen- sche Lehen Rechts vermittels Scheins sub lit. Q. Ihr Ehr- Fürstl. Gnd. zu Mainz abgetreten: welche und Affier dann die ienige, so die singuli innen haben dem Herrn Graffen von Haffeld zur Affier-Beleh- Lehen im nung ferner conieriren, und sollen von den Herrn Graffen zu Schwarzburg die Lebenuhe Ih- Erfurt- rer diesfalls getragenen Pflicht erlassen, und damit respectiv ahn Ihr Ehrfürstl. Gnd. und sehen.

Ob auch wohl das Dorff Stetten, vermdg des Leipziger Recesfes gegen ein gleichmefiges Dorff Lehen Ihrer Ehrfürstl. Gnd. zu Mainz, cum omni jure, blesben solte, so seind Sie idoch Ih- ter Fürstl. Dchl. zu Sachsen Gotha zu freundslichem Gefallen hiervon gunwillig abgefunden, und werden nicht weniger die Herrn Graffen zu Schwarzburg bey Ihren biss dato daselbsten gehaltenen Rechten allerdings gelassen.

So wirds auch bey dem Ihr Ehrfürstl. Gnd. zu Mainz racione der Meinischen Gleichis- Lehenstücke, so Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, der Ehr- Sachsen Administrator sche Alie- Christliedl. Andencken Anno 1591. von Graf Carln von Gleichens sel. erkaufft, Krafft des nation der Leipziger Recesfes in solche Alienation, und den gemelten Jahres darüber aufgeschickten Kauff- Tauszsh- Brieff, allbereit gegebenen Consens nochmahls beständig gelassen, und deswegen ein absonder- Lehen- licher Consens-Brieff sub lit. R. aufgewantwortet.

Und weil die fernere Handlung wegen der Eranchfelder-See, Teiche, und Mühlstetten, Serner Wiesenwachtes, auch Blantenkeimb, und Wader-Eranchfeldischer hohen Jagten, worzu das Handlung Fürstl. Haus Sachsen Gotha und Weimar sich freywillig erlehret hat, annoch nicht vergan- ein ige gen, so soll solche auf des Herrn Graffen von Haffeld erwartendes Nachsuchen und Vorschla- Eranchfel- ge under die Hand genommen werden.

Hiernechst hat dem Fürstl. Haus Sachsen der Herr Graf von Haffeld gegen Empfangung seines Pfandschillings, welcher sich auff 2700. fl. befunden das Dorff Reichroda abzutretten Dorfer sich erlehret, und soll auch das Fürstl. Haus Sachsen in possessione vel quasi des Dorffs Reichero- Newendorff verbleiben, biss an Ehr- Mainischer Seithen das Dominium directum erwies- da und sen werden wird, idoch das solche binnen vier Jahren geschehe, in Verbleibung dessen aber das Teuen- Fürstl. Haus Sachsen fernere Anspruchs entboden seyn solle.

Das Grafl. Gleichische Archiv betreffend, hat sich dasselbe dem Fürstl. Haus Sachsen Gleichisch nicht finden wollen; Jedemoch wird von Fürstl. Sachsischen Seithen dero Negrungen und Hoffgericht anbefohlen, daß die von Würzburg contra Hohenlobe ventilirte Acta dem Herrn Archiv. Graffen von Haffeld auf Ansuchen mögen vorgeleget, und so viel daraus vonnöthen in Copia abgeloliet werden.

Weil vom Fürstl. Hauße Sachsen Weymar dero Beamten in der Bogten Brembach Art. XII. und Grossen Dbringen gewisser Immissions-Befehl ertheilet, und die Carthaus in Ihrer daselbst Cartheus- habende Güther und Zinsen würcklich immittirt worden, so hat dieselbe racione fructuum ser. perceptorum & expensarum sub lit. S. schriftlichen Verzicht ausgehändig.

Die von denen im Fürstl. Sachsischen Territorio gelegen Mainischen Griffligkeit ei- Art. XIII. gentumblich zustehenden Erbinfen und Güthern zu fordern habende ordinari Steuer, ist auf Geistliche Ihrer Ehrfürstl. Gnd. zu Mainz bewegliches zureden, und in Ansehung dessen, daß die Bestere Zinske im der Wacker und Zins-Güther ohne das die Steuern, wie bishero zu entrichten von gesambtem Sächs- Fürstl. Haus Sachsen gleich vorhin von Sachsen Altenburg gesehen, dergestalt moderirt, sehen. daß Sie inskünftige den sechsten Theil aller gangbahren Erbinfen und Gefällen ahn statt sol- cher Steuern zu rück lassen, Jedoch die Fürstl. Bediente diesen für die Steuer bestimmten Antheil Zinsen nicht an einem Ohrt für dem andern, sondern jedes Ohrts absonderlich erbeben, und abzi- hen, und darneben, daß annehmliche Frucht geliefert werde, beobachten, auch jedesmahls die Geistl- Bedienten, daß solcher Zins Antheil ahn statt der Steuer verglichener massen abgetragen worden, quieriren, der Geistlichkeit auch zu denen noch ohngangbahren Zinsen besser Wohlthätigkeit nach vorhalten, selbige bis zu erlangter Nichtigkeit auch nicht belegen, und so wohl gangbar- als gang-



Art. XIV. Schwanz Sec. ungangbare Zinsen von allen extraordinari Anlagen, Inhalts des Haupts-Recesses freygelassen werden solle.
Art. XV. Jus Patronatus. Bey dem vorhergehenden Artikel, ist kein prästandum vorgesehen, sondern es bey dem Vertrage de Anno 1573. nochmals gelassen worden.
Art. XVI. Gluz. Exercit. Wie auch so viel den sunstgehenden Artikel betrifft, es bey dem Leipziger Recess sein wenden hat.

Seind die zwischen der Wallfleher und Klingeler, dann Spretaw: und Wippacher, wie auch Klein Brembacher Führen vorgewessene Ertitigkeiten, vermittels zusammen geschickter Deambten und Deidenten, auf vorhero genommnen Augenschien auch eingezogenen Kundschaft meistentheils gültich hin- und bezugelegt worden, und soll auch das übrige gleich gestalt ehstens vorgehenommen und erdrtet werden.

Art. XVII. Religion. Und ob zwar durch den Westphälischen Friedensschluß die Stadt Erfurt und alle dazuy gehörige ihre Religions-Freyheit vorhin ganglamb versichert, So haben dennoch Ihre Chur-Fürstl. Gnd. zu Mainz und dero Erb-Stift zu allem Überfluß auf Begehren, des Fürstl. Hauses Sachsen, die Underthanen, Adel und Unadel, Geistlich und Weltliche in dem Erfurtischen District, wie auch denen Pfands-Ämtern, Tondorf und Mühlberg, ebener gestalt zu Jferoda, auch Gleichschien und allen andern in diesem Vergleich berührten und abgetretenen Deutern, da das Exercitium Augspurgischer Confession in Kirchen und Schulen izeo süßlich, und was in dem 17. Art. des Leipziger Recesses weiter enthalten, darben ohnhinderlich und ohne Eintrag zu lassen, bestehende Verstärkung mit Consens des Domb- Capitulß lib. T. gnädigst erteile

Art. XVIII. XIX XX. Rünstige Irungen Wegen verglichener Administration der Justiz in künfftigen Irungen zwischen Chur-Mainz und Fürstl. Sächs. Underthanen beyderseits Renunciation auf alle Präzentionen, und gegen dem Leipziger Recess laufender Ausreden, auch beständiger stetswehrender ewiger Freundschaft, hat es allerdings bey erst erwehntem Recess und deme darin beschriebenen modo procedendi sein Verwenden: Und soll die Röm. Kayf. Mjt. ebenfalls zu mehrer Bekräftigung dieses Recessus umb allergnädigste Confirmation gebührend ersucht werden.

Zu Urfund dessen ist gegenwertiger Recess außgerichtet, und bis zuerfolgen deren fambtlichen Chur- und Fürstl. Herrn Principalen und Interessenten Subscription und Siglung, welche innerhalb Monats-Freyt, von dato an, von einem jeden Ihrer Chur-Fürstl. Dñl. zu Sachsen als Mediatorn unsehrbahr einschickt werden soll, von denen anwesenden Räten und Abscandten, Krafft habenden Vollmachten mit Hand und Siegel vollzogen worden, Alles stetlich und sonder Befehde. So geschehen zu Erfurt den 12^{ten} Maji Anno 1667.

Frederich Greiffenclaw von Bollwarth
 wegen Chur-Mainz (L.S.)
 Geroon Molitoris D.
 wegen Chur-Mainz (L.S.)
 Wegen Ihrer Fürstl. Dñl. zu Sachsen Gotha (L.S.)
 Jacob Henrich Heydenreich.

Folgen die Beylagen.

A.
In die Herzogen zu Sachsen des Raths zu Erfarth abgegangenes Schreiben die Losung des Erbshwes betrefsend.

Urchlechtigster Hochabornner Fürst! Ewer Fürstl. Durchlaucht sind unsere underthänigste, und stets gestiffene Dieni zuvor, gnädigster Fürst und Herr, Ewer Fürstl. Durchl. ist ganglamb bewußt, was vor Ertitigkeiten und Miß-Verstände zwischen dem Hochlöbl. Erb-Erste Mainz und hiesiger Stadt von wolten Zeiten hero, bis auf die nechstverwichene Jahre sich enthalten, was dieselbe uners Orts über deme, daß man die hohe Landes-Fürstl. Dñl. erheit unerer gnädigsten Herren der Herrn Erb-Bi-Raths zu Schöff, und Chur-Fürsten zu Mainz schuldigster Gedür nicht vollkommenlich erkennen wollen, vor vüllstige Besorgniß und Gefahr entstanden und wie numm-ber obangeregte Ertitigkeiten und apprehensioes welche von unerer Vorhaben auf uns kommen waren, dem Allerhöchsten sey dafür ewiger Dank, necht, allerdings aber, und aufgeschoben worden sind. Gestalt wir dann verhoffen, hinfürs unter dem Schutz Ihrer Chur-Fürstl. Gnd. und Durchl. zu Mainz, in guter Rüge Friede, Sicherheit und Wohlstande zu leben, hier-ber aber uns nach nichtes unwillich erinnern, welchergestalt bey vorigen verwirren und gefährlichen Zuständen und Klänften, unerer Vorhaben öfters, so wohl von Benachparten, als andern große Widerwertigkeit und Zedeknügß erlitten, also, daß Sie darwider alle cath-ome Mittel ergreiffen und darentoben mit unerschriedlichen mächtigen Fürsten, und Erbtlichen Häusern, inmassen mehrmals mit denen Herren Landgraffen zu Hessen und Herzogen zu Braunschweig gestehen, Confederationen und Concordata auf gewisse Zeitrn, mit dem Hochlöbl. Chur und Fürstl. Hause Sachsen aber endlich Anno 1483. einen ewig währenden Schwes-Vertrag, (darinnen jedoch Päbstl. Keyf. Röml. Kayser, Marz und Unser gnädigster Herr von Mainz ausgehenommen) Sich dessen in allen widrigen Begegnüssen, Feindseligkeiten, und Empörungen nächlich zu gebrauchen, außgerichtet und geschlossen haben.

Ob wir nun wohl solchen Schwes-Vertrag also sort an betten können seyn lassen, jedennoch aber, weil wir nicht allein hiedervoriger gefährlicher Besorgungen nummehr entboden, indem Unserer gnädigsten Landes-Fürsten Chur-

Ehurfürst. Gnad und Durchl. und das Hochlöbl. Erb-Erbsitz Mainz mit der Väterlichen Vorsehung und die hiesige Stadt als andere dero getreue verpflichtete Untertanen gegen männlich zu vertreten und zu schützen sich haben, dahero dann solcher Erb-Erbsitz und Verbindlichkeiten an Seiten Ew. Fürstl. Durchl. Höchstlöbl. Durchl. Gnade mehr oder, als unsers Orths mehr nötig oder Bedürfnig sein wird, sondern auch hierbei zu bedenken, daß obsond dieses Erb-Erbsitzwesen mehr Hochgedachten Erb-Erbsitz Dero über hiesige Stadt dahobter Fürstl. Obrigkeitlichen Verordnungen, ganz ohnmächtiglich were: Democh daraus so wohl zwischen Ew. Fürstl. Durchl. Höchstlöbl. Durchl. Gnade, und mehr Hochgedachten Erb-Erbsitz, als auch denselben und uns über kurz oder lang ein und andere Zweifel und Unklarheiten verursachende Ausdeutungen erwachsen dürften: Wir aber, so viel abn Uns ist, gegen alle immer endschlichelichkeiten, welche ins künftige zu einiger Weiterung und Ungelegenheit ausschlagen könnten, aus dem Weeg räumen, und den Zweck der angehaltenen Leijzige Conferenz zu ein ewigen Vertraulichkeit und Freundschaft, zwischen mehr Höchstbefohlenen Erb-Erbsitz und Ew. Fürstl. Durchl. Gnade Sachen, als worbey noch göttlicher Gnade unser Wohlstand am besten floriren kan, beschören dessen wollen. So haben wir und zumahl auch dahero, weil wir guternastern vernommen, daß des Erb-Erbsitz und diefalls bedeydte Verbindlichkeit Aufhebung mit gemeinen Belieben zugehehen, Ew. Fürstl. Durchl. nicht zuwider sey, Uns desto getroffer unterfangen, hierdurch mit männlichdes der unserigen guten Willen, Uns untertäniglich zuversprechen, das wir uns mehr angeregten Erb-Erbsitzes und aller in dem darüber aufgeschriebten Vertrage enthaltenen verbindlichen Clausulen wohl bedächig verziehen und begeben haben wollen, hierbey aber für alle Ansehen und Gnade, welche Zeit verstrehet Concordaten von dem Höchstlöbl. Ew. Fürstl. Durchl. Gnade Sachen hiesiger Stadt Uns und unsern Ansehlichen auf dem Lande erwiesen worden, Ew. Fürstl. Durchl. untertäniglichen fleißigen Dank sagen, und weiln wir Uns beschiden, daß beyfristige mehr verbräuten Erb-Erbsitz-Vertrags unsrer Vorfahren sich obligiret zu einiger besten recognition und anderer daramals in Handlung kommener pretenzionen und Compensationen, jährl. 1500. fl. zu entrichten, so auch bis auf diese Zeit lasten geschehen zu seyn Wir vermeinen: So wollen wir zu Bezeugung unsrerer untertäniglichen Erkenntnis durch bahre Zahlung, oder annehmliche Versicherung so viel Capitals, als bereits mit E. Fürstl. Durchl. versprochen, des gehaltenen Comodi halber hierdurch ein für allemahl gnädiche Ersetzung thun, auf das E. Fürstl. Durchl. und zumahl bey der vesten Postenzeit ihren gebührenden Preys behaltn, auch unsere künfftigste Dankbarkeit dardeneh continerlich halten möge.

Wie nun Ew. Fürstl. Durchl. gnädigster Gegenloshagung wir uns untertäniglich versichern, also wünscheln wir auch zugleich von Grund unsrerer Herzen das der zwischen oft höhermelten Erb-Erbsitz und Ew. Fürstl. Durchl. und dero Hohen Ew. Fürstl. Herrn mit interessenten aufgesetzte Vergleich so wohl zu dero selbstem Haußes, auch dero Fürstenthums Lande, und auch guter Prosperitet, als hiesiger Stadt gedehlichen Wohlstande und Aufnehmen gereichen möchte, mit untertäniglicher Bitte, Ew. Fürstl. Durchl. wollen Uns, als dero wildesten zu allen möglichen untertänigsten Diensten bereitwilligste, zu dero beharlichen Fürstl. Hulde empfinden seyn lassen. Geben under Unserm Stadt Secret am 4^{ten} Martij Anno 1666.

Wir Rathsheister, Bürgermeister und Rath der Stadt Erfurt hiermit Erkunden und bekennen, demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Ew. Fürstl. Gnade Sachsen und unserm Verordneten des Erb-Erbsitzes halber im Jahr 1483 ein Vertrag aufgericht, und darinne hiesige Stadt jährlichen 1500. fl. Schuß-Geld zu geben verbunden: Indem den 13^{ten} Decemb. Anno 1666. zwischen Ihro Ehurfürstl. Gnad und Durchl. zu Mainz, unserm gnädigsten Herren, und Höchstverordneten hiesige Sachsen beschlossenen Vergleich aber die Aufhebung angeregten Vertrags also, das wegen des Schuß-Geldes ein für alle mal Ersetzung geschehen solt, beliebt worden: Und es dann an dem, das dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Sülch, Cleve und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Weissen, gefürsteten Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Mark und Brandenburg, Herrn zu Ravensstein zc. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, wir an obberührten 1500. fl. jährl. 375. zu liefern schuldig gewesen, welche bisher so mit dem Jahr von 7500. fl. Capital, so wir in 3. Fürstl. Durchl. Rent. Camer zu Altenburg und Coburg liehen gehabt, compensiret worden, aber nunmehr durch gängliche Cedirung sölder 7500. fl. Capital künftige Schuß-Geldes tiefer oder compensirung ein vor allemahl abgetilgt seyn soll. Das dero halber, wir ersternelint beide Fürstl. Rent. Camern, als nemlich die Altenburgische über 4500. fl. die Coburgische aber über 3000. fl. Capitals Krafft dieses quitt, selbig und leß gezeilet, und alles fernern Aufwands besetzt haben wollen, allermaßen wir und hiesige gemeine Stadt von Abtrag mehr berührten Schuß-Geldes verbunden worden seynd, getreulich und ohne Geschehe. Deslen zu Urkund haben wir diese Cesion und Quittirung under unserm Stadt Secret wissentlich aufgestellt. So geschehen den 1. May, Anno 1667.

Wie Fürstl. Sachsen Verordnungen Theil, ist wegen künftiger verzins- und respective Zahlung, so viel Capital als dessen Contingent an dem Schuß-Geld austragt, und einiger anderer habender Forderung ein besondere Vergleich getroffen worden.

Wir Gottes Gnaden Ernst, Herzog zu Sachsen, Sülch, Cleve und Bergen zc. Unsern gnädigsten Erben zuvor, Erbante und Verbleibe besondere, wir haben verlesen, was abn uns wegen Losfünbung des Erb-Erbsitzes, damit zwe Vorfahren und Ihre, dem Ew. Fürstl. Gnade Sachsen von altem Zeiten her vermannt gewesen, Ihre unständlich gelangen lassen, und Uns dardeneh unentfallen, wie bey der zuerzogen in verwichenen 1655ten Jahr gehaltenen Conferenz under andern insonderheit dieser Punkt zur Handlung ge-

Wann es dann bey demjenigen, was in dem am 20. Dec. gedachten Jahrs mit des Herrn Ehurfürsten zu Mainz Ob. beoffenen Vergleich bisfalls enthalten, allerdings verzeichnet: Darnenhero wir die von euch beschriebene Losfünbung, samt angebeffeter Erklär- und Dankagung gnädiglich vermercken: Als wollen wir Euch der Verwandnis, mit welcher Ihre Uns hierunter zugethan gewesen, hiermit erlassen haben: Und gleich wie wir mit euch

B.
Cession des
Raths zu
Erfurt
zu Abtrag
der Erb-
Schuß-
Gelder an
Sachsen
Altenburg
und Wei-
mar, mut.
mut.

C.
Antwort
derer
Herzogen zu
Sachsen
auf des
Raths zu
Erfurt
Losfün-
dung
und
Schreib.
mut. mut.

und gemeiner Statt bey jedweder Begebenheit es treulich gut gemeinet, dessen wir vor Gott und aller Welt Zeugniß zu haben verhoffen: Also wünsch und gönnen wir Euch, daß Ihr unter dem Schutz des Herrn Churfürsten zu Mainz lbd. in Ruhe und Friede, auch besändiger Ehrbarkeit lebet, und an statt des gedachten nunmehr zurück gelegten Ungemachs desto mehr Wohlstand und Annehmungen erlangen und genießen möget.

Wir erinnern uns hievon gleicher Gestalt der Fürst, welche dem Fürstl. Hauße Sachsen Ihre und Eure Vorfahren um etlicher nothwendigkeiten, im Erfurterischen Diaria gelegenen Kehen Willen geleistet, und ist auch deswegen in obangegogenem Leitziger Vertrage die Vermittelung gehalten, daß Ihr derselben künfftig ertheilen solltet. Dorchhalten wir euch dann von solcher Lebens Pflicht, so viel Uns betrifft, Krafft dieses lösgelagte, und an mehr beschyldete des Herrn Churfürsten zu Mainz lbd. dero wir das Directum Dominion und Lehenberecht abgetreten, darmit verwiesen haben wollen; Und findt Euch hiernächst in Gnaden jeberzeit bezugthun. Datum Friedenstien den 2ten May Anno 1667.

D.
Quittung
der Fürstl.
Sächsfl.
Häuser
Altenburg u.
Weinr.
wegen ab-
getragener
Schulden
mut. mut.

D On Gottes Gnaden, wir Friderich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Gölich, Cleve, und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Weissen, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, hiermit thun kund und bekennen; Demnach vermöge des durch Vermittelung des Herrn Churfürsten zu Sachsen und Burgraffen zu Brandenburg lbd. zwischen dem Hochwürtselben Herrn Johann Philippen Erz. Bischoffen zu Mainz des Heyl. Röm. Reichs in Germanien Erz. Cambrlan und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg und Worms, auch Herzogen zu Brandenburg, unserm besondern gel. Herrn und Freund, auch Herrn Gewatter, und Sr. lbd. Erz. Erbt. an einem, und unserm Fürstlichen Hauße am andern Theil zu Leitzig am 20^{ten} Decemb. 1665, aufgeschriebten Hauptverzeichte ander andern verabhandelt worden, daß der vor langen Jahren mit der Statt Erfurt außgeschreyete Erbtzins von gedachter Statt gegen und unter massen lösgelagter, solche Verlöbdingung auch an Erbtzen, unserm Hauße angenommen, und die Schuld-Gelder durch Compensacion oder anderartige Verlöbdingung gut gethan werden solten, und aber der Rath zu Erfurt durch ein am 17^{ten} Martij Anno 1666, datirtes Schreiben angelegte Verlöbdingung des Erz. Bischoffs, weentlich gemacht, auch darnach ein anädigste Gegenverlöbdingung ihnen wie vorerhalten lassen; Da Sie dann hiernächst so viel die Schuld-Gelder betrifft, des unserm Fürstl. Hauße insonderheit zu kommenden Antzeils beyer 7500. Rl. Hauptsummes halber, vermittelst Abree bey Unserer Altmünzhal. und Secourischen Cammer habenden Schuld-forderung richtige Gestalt getroffen, und deswegen Cession und Quittung außgeschicket, bezugthun dann nichts mehr übrig ist, als daß obensals unsers Theils hierüber gehörige Quittung erfolge; Als wollen wir erwehnten Rath zu Erfurt wegen nunmehr abgeführten Schuld-Gelder derrer 7500. Rl. mit Vergebung der Exception non numerata vel accepta pecunia hiermit recht besändig quittiren haben, mit versprechung, daß weder von Uns, noch Unsern Nachkommen Sie solchen Erbtzuges und Erbtzins-Gelder halber in einigen fernem Anspruch nicht genommen werden sollen; treulich ohne Geschehe. Uffersindlich haben wir diese Quittung mit Fürstlichung unsers Fürstl. Secretis eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Alzenburg den 5. May. 1667.

E.
Ubertra-
gung
Brieff des
dominii di-
recti der
Sächsfl.
Lehen u.
Auffrelehen
an welche
der Stadt
Erfurt
das domi-
nium uile
aufsetzet.

D On Gottes Gnaden, Wir Ernst Herzog zu Sachsen, Gölich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Weissen, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark und Ravensstein, Herr zu Ravensstein, thun kund und bekennen hiermit öffentlich, als durch Vermittelung des Durchleuchtlichen Hochadelichen Fürsten, Herrn Johann Georgens des andern Herzogen zu Sachsen, Gölich, Cleve und Berg, des Heyl. Röm. Reichs Erz. Mar. Schallens und Churfürstens, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Weissen, auch Ober- und Nider Lauffnis, Burgraffen zu Magdeburg, Schwens zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein; Unserm freundlich geliebten Herrn Wetters, Bruders und Gewatters, die zwischen dem Hochwürtselben Herrn, Johana Philippen Erz. Bischoffen zu Mainz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erz. Cambrlan und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg, und Worms, auch Herzogen zu Brandenburg, unserm besondern lieben Herrn und Freund, Sr. lbd. Erz. Erbt. und unserm Fürstl. Hauße eines und andern Theils, obhanden gewene Erfurter siche und andere Ertritzigkeiten besage und Inhalt eines undern dero Leitzig den 20^{ten} Decemb. des necht abgelegten 1665. Jahres vollzogenen und allerleits erlebte und erforschten und verfertigten Haupt-Recesses und gültigen Verzeichts abgethan, bezugelaget, und deneben ein verlobbige ewige Freundschafft und Wohlwiltige Verlöbdingung geschlossen, und eingelaget worden. Da wir dann Krfft des in solchen Recess enthaltenen fünfften Articuls, Heyhermet. Er. lbd. und dero Erz. Erbt. uder andern eingewilligten Punkten, das dominium directum und Lehen-Recht an den Fürstern und Dörffern, so von dem Fürstl. Hauße Sachsen benannte Liebenadelichen Dörffer und die Helffte des Gerichts zu Gispersleben & Viti vertritt, hißhero zu Lehen gethanen Rath zu Erfurt, nach Inbalt des Weilsachschiden und Gisperslebischen Lehen-Brieffs, so viel die dazumien benannte Liebenadelichen Dörffer und die Helffte des Gerichts zu Gispersleben & Viti vertritt, hißhero zu Lehen gethanen mehr sich finden solten, welche ratione utilis domini nach Inbalt der Lehen-Brieffs, ganz oder dem Theil desselben Rath zu Erfurt zuständig und derselbe als ein Auffer-Lehen von den Grafen zu Schwarzburg oder andern, diese aber hindert vom Hauße Sachsen recognosciret, Krafft angeregten Recesses übergeben, und darbey zu vertreten zugelaget, und hochbedacht Herr Churfürstens zu Mainz lbd. und dero Erz. Erbt. außserhalb obigen gemeinen Haupt-Recesses von Uns noch einen erlichen Ubertassungs-Schein und Verlöbdingung erfordert. So fiken wir nicht allein von dem directo dominio und Lehen-Recht vorgemelter Dörffer und Güttern, so viel Uns davon zugedörig gewesen, nochmaßls gänglich ab, und übereigen dasselbe Sr. lbd. und dero Erz. Erbt. eigenhändig, ewig und unweiderrücklich, als daß deswegen, weder von Uns noch unsern Nachkommen zu einigen Sagen nittemer mehr nichts gesucht noch auf einigley Weise angedenket werden soll, sondern mit versprechen auch, Sr. lbd. und das Erz. Erbt. so viel Uns betrifft, darbey zu vertreten alles bey Fürstl. wehren Worten treulich und ohne einigley Arglist und Geschehe. In dessen Zeit und verhaltung wir diese renunciacion übergebung und Verlöbdingung unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und Ablegung unsers Fürstl. Secretis-Insigels außgeschicket. So geschehen zu Friedenstien den 20^{ten} Febr. Anno 1667.

Adit

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden, des Hepl. Stuels zu Mainz Erzb. Bischoff, des Hepl. Röm. Reichs durch Germanien Erz. Canglar und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms, und Herzog zu Francken ic. verlinß und unsere Nachkommen an Erz. Stifft Mainz thun kund und bekennen hiemit öffentlich; Als durch vermittelung des Durchleuchtigen und Hochgeborenen Fürsten, Herrn Johana Georgen Herzogen zu Sachsen, Sülch, Cleve und Berg, des Hepl. Röm. Reichs Erz. Marggraffen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraff zu Hessen, auch Ober- und Nider Laußnitz, Burggraffen zu Magdeburg, Grafen zu der March und Ravensberg, Herren zu Ravensstein ic. Unsers besonders lieben Freundes und Herrn Bruders die zwischen Uns und unserm Erz. Stifft, auch dem Hochw. Fürstl. Hause Sachsen, eines und andern Theils, obhanden gewesene Erfurtische und andere Ertringkeiten, besage und Inhalt eines andern dato den 10 Decembris des nechst abgelegten 1665. Jahrs vollzogenen allerleits beliebt und mit Hand und Siegel beträftigten Haupt. Recessis und gültlichen Vergleichs abgethan, vergelegt, und dnevont ein no beständige ewige Freundschaft und gute Nachbartsche Verstandniß gestiftet und eingeführt worden, da wir dem Krafft dieß in solchem Recess enthaltenen 6. Articulis, hochwichtigen Fürstl. Hause Sachsen unter andern eingewilliget, und abgehandelt verstanden, auch die angegebene Lebens. Berechtigket an Erbscho, Erbschoß und Statt, wie auch Amt Zeinberg und Walterhausen, und da sich künftig deren andere, so das Haus Sachsen, vom Erz. Stifft Mainz vormals zu Lehen getragen hette, oder tragen sollen, finden würde, sollen lassen. Das wir daberu auch Amt Gerba, wie auch dem Amt Zeinberg, Welckerhausen, und was sich bey dem Fürstlichen Hause Sachsen Verhaschten Theils von dergleichen Walnsischen Lehen. Erücken mehr befinden mögte, daran wir Anspruch haben könten nicht allein abgefunden, und darauf renunciiret, sondern auch allenfalls und zum Überflüssigen Schein darüber gegeben haben, das deswegen weder von Uns, noch von Seitens unsers Erz. Stiffis zu diesen Tagen nimmermehr nicht dergleichen gesucht, oder auf einigerley Weise pretendiret werden solle, alles bey Churfürstl. wahren Worten, treulich und ohne einige Arglist und Gesehrde. Zu dessen steiff und verhaltung wir dieß renouciation und unser eigenhändigen Underschrift mit Anhängung unsers Churfürstl. Recess. und Versicherung ausgefertiget. So geschehen zu S. Marins. Burg in unser Statt Mainz den 20sten Febr. des 1666sten Jahrs.

Und wir Johana von Heppenheims, genant von Saal, Dechant, und Capitul gemeinlich des Dhom. Stiffis zu Mainz, bekennen vor Uns und unsere Nachkommen, das obberührte renouciation mit Unser Wissen und Bewilligung geschehen, und haben darumb unser Capitul Insigel jugedachtets unsers gnadigen lieben Herrn des Erz. Bischoffs und Erbsitzens zu Mainz Insigel thun hengen, der geben ist im Jahr und Tag wie obschet.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden, des Hepl. Stuels zu Mainz Erzb. Bischoff des Hepl. Röm. Reichs durch Germanien Erz. Canglar und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms, und Herzog zu Francken, vor Uns und unsere Nachkommen an Erz. Stifft Mainz, thun kund und bekennen hiemit öffentlich, als durch Vermittelung des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten, Herrn Johana Georgen Herzogen zu Sachsen, Sülch, Cleve und Berg, des Hepl. Röm. Reichs Erz. Marggraffen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Hessen, auch Ober- und Niderlaußnitz, Burggraffen zu Magdeburg, Grafen zu der March und Ravensberg, Herren zu Ravensstein, unsers besonders lieben Freundes und Herrn Bruders, die zwischen Uns und unserm Erz. Stifft, auch dem Fürstl. Hause Sachsen eines und andern Theils obhanden gewesene Erfurtische und andere Ertringkeiten, besage eines andern dato heutig den 20 Decembre. des nechst abgelegten 1665. Jahrs vollzogenen allerleits beliebt, und mit Hand und Siegel beträftigten Haupt. Recessis und gültlichen Vergleichs abgethan, vergelegt und dnevont ein beständige ewige Freundschaft und gute Nachbartsche Verstandniß gestiftet und eingeführt worden, da wir dann Krafft des in solchem Recess enthaltenen 6. Articulis, hochwichtigen Fürstl. Hause Sachsen, unter andern eingewilligten und abgehandelten Punkten der Widerrkauffe Heintze Richterberg und halb Salzgungen, sambt allen Zugehörungen, Uns dergestalt begeben, das wir unsers Fürstl. Haus Sachsen dieselbe erd und Eigentümlich und zwar ohne einige Einlöschung besitzen und behalten, Zu dem Ende wir Ihnen die Pfandverschreibungen, und andere dazzu gehörige briefliche Urkunden, so viel deren vorhanden, und künftlich gefunden werden, auszuhändigen und in allen und jeden Ansprüchen die dem Hause Sachsen wegen des Stiffis Hulda im Kauffbrief de Anno 1521 über Richterberg und halb Salzgungen befindlichen Vorbehalts zuwachsen möchten Wir und unser Erz. Stifft dasselb verretzen, auch beedertseits vor einen Mann stehen wollen.

Und aber die Hochgeborne Fürsten, Herr Ernst, und Herr Johann Ernst, vor sich und Seine geliebte Herren Schwäbrer, die auch Hochgeborne Fürsten, Herrn Adolph Wilhelm, Herrn Johann Georgen, und Herrn Verenaerden, allerleits Herzoge zu Sachsen, Sülch, Cleve und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Hessen, Grafen zu der March und Ravensberg, Herren zu Ravensstein ic. Unsers besonders liebe Freunde, alle solche Erücken, in dero Befitz, dannhero außershalb obigen gemeinen Haupt. Recess, von Uns noch eine besondere Renouciation, überlass und Versicherung. Schein erfordert haben: Das wir also mit Vorbehalt und Einwilligung unser Dhom. Capitul von obangeregten Widerrkauff. Nembtern, Richterberg und halb Salzgungen, sambt allen Zugehörungen, nicht alleine abgefunden, und darauf renunciiret, sondern auch zugesamlet ihren Urd. sämtlichen und allen Deroelben Erben und Nachkommen, dieselbe ohne Einlöschung hiemit überlassen, mit Versprechen, das wir und unser Erz. Stifft Sie in allen und jeden Ansprüchen, so etwa wegen des Stiffis Hulda Ihnen geschehen möchten, verretzen, auch neben ihren Urd. und dero Nachkommen vormals zu Lehen getragen herten, oder tragen könt künftig etwas, so das Haus Sachsen von dem Erz. Stifft Mainz vormals zu Lehen getragen herten, nicht daran suchen, soll deswegen weder von Uns noch von unserm Erz. Stifft zu diesen Tagen nimmermehr nicht daran gesucht, oder auf einigerley Weise pretendiret werden, alles bey Churfürstl. wahren Worten, treulich und ohne einige Arglist und Gesehrde. Zu dessen steiff und verhaltung, wir diese renouciation, Cessus, und Versicherung und unser eigenhändigen Underschrift und Anhängung unsers Churfürstl. Recess. Insigels ausgefertiget; So geschehen zu S. Marins. Burg in unser Statt Mainz den 20sten Febr. Anno 1666.

F. & G.
Chur.
Mainzl.
Renouciation
schein
wegen an
gegebenet
Lebens
Geredrig
keit über
Gerba,
Schloß u.
Statt, wie
auch Amt
Terne
berg, Wal
tershausen
u. andere.
Insimul we
gen Apols
da auch
Altenberg
und des
Hoff Al
tendorff.

H.
Chur.
Mainz
scher Re
nouciation
Schein ab
ber Richt
enberg u.
halb Sal
zgungen.

und

Und wie Johann von Heppenheim genant von Saal, Dechant, und Capitel gemeinlich des Dhom-Stifts zu Waing bettunen vor Uns und unsere Nachkommen, daß oberrührte reuocacion, Cession, und alssecracion mit unterm Willen und Verwilligung geschehen, und haben darumb unser Capitul Insigel zu geschadtes unser gnädigen lieben Herrns des Erzbischoffen und Churfürsten zu Waing Insigel, ahn diesen Brieff thun hangen, der gegeben, ist im Jahr und Tag wie obsteht.

J.
des Raths
zu Erfurt
Verzicht
Brief
der Capell
endorff u.
die Wü-
stungen
Wiegla
und Ju-
gau.

Wir Rathemeister, Bürger-Meister, und Rath der Statt Erfurt mit vorwissen und gutem Willen der Vormünder und gesamter Bürgerschaft hiermit Urkunden, und bekennen, daß, als unsere Vorfahren am Rath im Jahr 1508, denen Weyland-Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, des heyl. Röml. Reichs Erbs. Marschallen und Churfürsten, und Herrn Johannem Gedruden, Herzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, das Schloß Capellenendorff und dessen Zugehörung auf einen kändlichen Wiederkauß-Verkaufft, Sie zwar dabey beding, daß ihnen und ihren Nachkommen zu allen Zeiten auf gedribendes Ansuchen ernantes Schloß sambt dessen zugehörigen, gegen Ersattung der empfangenen 8000. fl. und nochmalis mit 4000. fl. erhöhet, und also zusammen 12000. fl. wider zu lösen gegeben werden solte, solches auch belege des an höchstgedachter Chur- und Fürstl. Seiten Anno 1534. ausgefleten reuocacion betriebe und geschiden zu lassen gnädigst verpfordern werden.

Wann aber der Wiederslösung halber sich Irung eröbden, und man die Sache vor die Wiederegesetz gebracht, jedoch oberrührer, und also obenerregtes Schloß und Ampt Capellen Dorff bey dem Durchl. Fürstl. Hauße Sachsen, Weimarscher Ämten bis dato ohnabgetheilt blieben, und dann nachdem der Hochwürdigste Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Philippus des heyl. Cuius zu Waing Erzbischoff, des heyl. Röml. Reichs hürch Germanien Erbs. Cansler und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms, und Herzog zu Francken, unser gnädigster Herr, ohnloszsin mit gesamten Fürstl. Hauße Sachsen, beiliger Statt halber zu Leipzig, eine Conferenz und Handlung zu pflegen, gnädigst beliebt, vermittelst deren es und andere, mit Ihro fernem Willen und gutem Belieben, zu diesem Vergleich gebeden, daß wir uns der Wiederslösung des Ampts Capellenendorff, und deren zugehörigen Dörffern, Sie mögen Chur Waingl. Lehen sein oder nicht, dergestalt begeben solen, daß hinfüro hochgedachtes Fürstl. Hauß Sachsen gegen andere ihr Churfürstl. Gnad bekühene und im Handt. Recchs. befindliche Verwilligung, dieselbe Erb- und eigentümlich, und zwar ohne einig Einlösung und selb. Lehen recognition von höchstnenneter Ires Churfürstl. Gnad und dem Erzb. Stift zu Waing besitzen und behalzen, zu dem Ende auch die Hand-Verpflichtung und andere darzu begehre Briefliche Urkunden so viel deren vorhanden, und künftig gefunden werden, ausgenähiget werden, auch hiesige Statt wegen der Dörffern oder Abtheilung Wiegla und Jngau eine reuocacion-Schein ertheilen solten. Als haben wir nachdem von Iro Churfürstl. Gnaden uns anderrers begnadigung widerfahren, in unterhänigster Gehülß, solchem Vergleich nach zu kommen, uns willig und schuldig befunden, und darauf nicht allein alle, das Schloß und Ampt Capellenendorff betreffende Briefliche Urkunden, sambt obenerwehnten Churfürstl. reuocacion, ausgeantworret, sondern eben uns auch vor uns und unsere Nachkommen des bedingten Wiederslösungs-Rechts, auch aller anderer Ansprüche so wohl insgemein an Capellenendorff, als insonderheit an denen Wüstungen Wiegla und Jngau, Krafft dieses solcher Befallt verzeihen und begeben, daß wir und unsere Nachkommen in ewigen Zeiten daran nichts präcediren noch suchen wollen. Getrueulich und ohne Gesehrde.

Urkundlich haben wir unter Statt Insigel wissentlich hierauf dencken lassen. So geschiden den 26. April 1667.

K.
des Stifts
Beate Ma-
rie Virginis
in Erfurt
Verzicht
Brief we-
gen des
Dorffs
Groffen
Kudessert.

Wir Dechant, Scholaster, Cantor, Senior, und ganz Capitel gemein, Unser lieben Ires Stifts Kirchen in Erfurt, hiermit Urkunden, daß es wir wohl zu Wiederslösung unres Eigentümlichen dem Rath und hiesigen gemeiner Statt verfürbten Dorffs groffen Kudessert, dahero weil es von dem Durchl. Fürstl. Hauße Sachsen Anno 1535. einigsetegen werden, nach unterm Willen nicht gelanden können, indem das Fürstl. Hauß der Wiederslösung halber, mit dem Rath in Streit gestanden, welcher zwar vor denen Wiederegesetzern anhängig gemacht, allein bis dato unerdreret, und das Hauß Sachsen in Besiz verbleiben, jedemoch Uns jedertzen unsere Gerechtigkeit und Ansprache ohnbedenken, sondern vorbehalten, inmassen derrer auch bey der zu Leipzig zwischen dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, des heyl. Cuius zu Waing Erzbischoffen, des heyl. Röml. Reichs hürch Germanien Erbs. Cansler und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg und Worms, und Herzogen zu Francken, unsem gnädigsten Churfürsten und Herrn, und höchstged. Fürstl. Hauße Sachsen, necht verwidenden 1665. Jahres apffelosen Conferenz zwar Erwähnung geschiden, darauff aber, mit Inthen Willen und gutem Belieben, verglichen worden, daß so wohl wir, als obbesagter Rath, uns allen Anspruch an ernantes Dorff verzeihen, und im Handt. Recchs. befindliche Verwilligung verbleiben solte.

Wann dann höchstnenneter unser Gnädigster Herr Churfürstl. End. und Durchl. solchen Vergleich weislichdächtig ratificiret: So haben wir die betahlte reuocacion umb so weniger zu difficultiren geacht, sondern eben uns und Krafft dieses in bester Form Rechtens, unserer an Dorff Groffen Kudessert gegebenes Recht und Gerechtigkeiten, jedoch ohnbedenket derrer Erb. Insigen, so wir baldist zufernden haben, dergestalt gänzlich verzeihen, und begeben, daß wir mit daran (ausgenommen eben verübete Erb. Insigen): hinfüro zu ewigen Zeiten nichts mehr präcediren, sondern ossi höchstgedachtes Fürstl. Hauß Sachsen ohne Anspruch, ruhig darob lassen wollen, sonder Argelich und Gesehrde. Urkundlich haben Wir diesen Reuocacionen-Schein mit Inthen Capitel Insigel beduncket und wissentlich ausgehändiget. So geschiden in Erfurt den 4. Januarii 1666.

L.
des Raths
zu Erfurt

Wir Rathemeister, Bürgermeister und Rath der Statt Erfurt, mit vorwissen und Willen der Vormünder und ganzen Bürgerschaft, thun hiermit kund, nachdem wir auf dem Dorff groffen Kudessert, welches dem Stift Beate Marie Virginis alhier zuständig gewesen, und von dem weyländ. Durchl.

Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friderichen, Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Weissen, Anno 1553. eingezogen worden, einen gewissen Pfandschilling zu fordern, auch dabero das besien Reitution geschehen sollen, besage des wischen Ihrer Chur Fürstl. Gnd. und hiesiger Statt. Anno 1553. zu Weimar aufserichteten Vertrags, Inseer Vorfabren ausgewirctet gebabt, darauff andere Irrungen mit eingefallen deswegen man der Widerlösung halber vor die Ribergekeze gezeihen, so doch unerörtert, und das Durchl. Hauß Sachsen Weimarscher Linien bis dato yet solchen Dorsf verbleiben. Und oben in dem wischen dem Hochwüchsigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, des Heyl. Röm. Reichs zu Mainz Erzbischoffen, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erg. Consularn und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg und Wormbs und Herzogen zu Francken. Unsem gnädigsten Herrn, und dem gesambten Durchl. Fürstl. Hauße Sachsen den 2ten Decembris An. 1665. beschebenen Vergleich, mit Insem Ruffen und gutem Belieben betätiget, das so wohl Wir als E. Wohl. Herrn. Capitul obergenanten Erbst. Beate Marie Virginis allen Anspruchs an besagtem Dorff Großen Buchelstert renuncieren und solches gegen andere Ihrer Churfürstl. Gnd. beschebene, und im Haußt Recets enthaltene Vermilligung hochgebohten Hauße verbleiben solte: Das wir zu solcher Renunciation, nach dem von Ihro Churfürstl. Gnd. Uns anderwertige Wegandigung widerfabren aus unerbänigstem gehorsamb Uns willig befunden, und Inseer Krafft dieses in bester Form und Wasse, als solches geschehen soll, kan oder mag, Uns bezegelt und also erlichehen, das Wir an mehr genantem Dorffe, weder wegen des darauff gebohten Pfand Schillings, noch sonstien, auch einiger andern Ursache etwas pretendieren oder suchen, sondern nichtgedachtets Fürstl. Hauß darbey ohne Anspruch ruhig verbleiben lassen wollen, ohne einige Bescherte und Irgeißel. Dessen zu Urkund haben Wir diesen Renunciantion Schein mit Insem Statt. Secret betretet, und wesentlich ausgeßellet. So geschehen Erfurt den 26. Januarii 1667.

Verzicht
Brief
des
Dorffs
Großen
Buchelstert.

W. G. Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Säch. Cleve und Bergens, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Weissen, Graflicher Graf zu Henneberg, Graf zu der Markk und Anspachstein etc. Erkennen hiermit vor Uns, Inseer Erben, und Nachkommen, Inseer Krafft dieses Briefes öffentlich, das dem Hochwüchsigsten Herrn Johann Philippen, Erg. Bischoffen zu Mainz, auch Herzogen zu Francken etc. Unsem besondert gel. Herrn und Freunde, auch Herrn Schwartzen, Wir das Widerlösungs Recht, so Uns, als Wir den Grafen zu Schwarzburg, Arnstettischen Linien, das Chur. Mainel. Pfenn. Almbt Mühlberg und 30000. fl. eingeräumt haben, ausdrücklich vorbehalten, bezegelt abtreteten. Item auch Er. Ebb. ab. und cediren derselben solches Jus reuendit hiermit nochmalts in besondiger Inseer Form, bezegelt, das Sie erworbenes Almbt auf Was und Weisse, als es Uns geltehen köme, jedoch auff Ihre Unkosten, auch ohne Inseer Rathen oder einiger Erlaubung der 30000. fl. wider an sich lösen, und sich hierzu in ober ausser Bedachtens dieser Inseer ebendertrefflicher Cession, zu Ihrem besten gebrauchen mögen. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Inseer Fürstl. Secret hieran hengen lassen, getrenlich und ohne Bescherte. Geschehen zu Mühlberg den 11. Februarii Aa. 1666.

M.
Fürstliche
Sächs. Ma
tenburgs
sche Cession
des Wie
derlösungs
Rechtes am
Mühlberg

Wir Rathemeister, Bürgermeister und Rath der Statt Erfurt hiermit Urkunden und bekennen, Nachdem des Hochwüchsigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipps des Heyl. Röm. Reichs zu Mainz Erzbischoffen, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erg. Consularn und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg und Wormbs, auch Herzogen zu Francken, Inseer gnädigsten und Herrn Churfürstl. Gnd. und Dpt. dem Durchl. Fürstl. Hauße Sachsen Weimar, für die an Statt der ordinar und extra ordinaria Land wie auch Fronschneur, so dasselbe in dem Dorffe Issroda zu erheben hergebracht gebabt, verbrochene Jährliche 100. fl. ein für allemahl 2000. fl. abermalts verwilliget, welche von hiesiger gemeinen Statt bey gesambter Fürstl. Camer zu Weimar anno 1608. stehenden Capital. Schuld Herforderen zu vergrößern, und darüber Cession und Quittungen zu erheben gnädigst an Uns gelohnen worden. Das Wir Uns hierzu wegen der Schuldbiligkeit, vormit bes. Rathemeister Thier Churfürstl. Gnd. und Dantel, und Dero Erg. Capit. Wir verfasst sind, unerbänigst hiermit willig bekunden, inmassen Wir dann Krafft dieses bezogter Fürstl. Camer verordnet sind, unerbänigst hiermit willig bekunden, inmassen Wir dann Krafft dieses bezogter Fürstl. Camer nicht allein Inseer angelegter Compensation 2000. fl. bezegelt, das Sie Uns solde an denen, vermöge des im ber 2000. fl. wegen Issroda. Rechtens quittiren ohne Bescherte. Dessen zu Beträffigung haben Wir Inseer Statt Secret wesentlich hierauff drucken lassen. So geschehen den 1. Maji An. 1667.

N.
Der Fürstl.
Weimars.
schen Cam
mer vom
Rath zu
Erfurt
ertheilte
Cession u
ber 2000.
fl. wegen
Issroda.

Wir Rathemeister, Bürgermeister und Rath der Statt Erfurt, Urkunden hiermit, das der Hochwüchsigste Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Philip, des Heyl. Röm. Reichs zu Mainz Erzbischoff, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erg. Consular und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Wormbs und Herzog zu Francken, Inseer gnädigster Herr, Uns gnädigst anfragen lassen, was malten Er. Churfürstl. Gnd. und Durchl. bey der zu Leipzig wischen derselben und Inseer Erg. Einß. Einß. und dem Fürstl. Hauße Sachsen anders Theils geschehener Handlung zu beliben wegen denogen worden, das wirfern den Dero Graf von Hassenfeld die 500. fl. so Er. Churfürstl. Gnd. Inseer Krafft dieser Renunciation des juris reuendit in dessen possessione vel iure, das Fürstl. Hauß Sachsen yet Gleichen, Blankenheym und Franck. sich bis zu Austrag der Handrache hiehe, durch die Inseer Inseer jährliche zu entrichten hetten, nicht richtig lief fern lassen würde, auf solchen unerböhten Wickschlungs Fall, hienemst Selber, welche hiesige Statt bey den Fürstl. Sächsischen Camern hat verherbet stehen, und abgedachte 500. fl. von denselben gefürdet, und in an behalten werden solten. Wir gnädigst Begehren, hieüber der Fürstl. Sächsischen Weimarschen Camer zu Urkund, bis derselben von dem Herrn Grafen zu Hassenfeld ander weite abtunmliche Versicherung gemacht werden würde.

O.
Verfiche
rung des
Raths zu
Erfurt
wegen
jährlicher
500. fl.
Hassenfelds
cher Liefs
setzung.

würde, schriftlich Schein auszustellen. Wan dann höchstbesagter Er. Churfürst. Erb. und Deht. hierinnen zu gehoramen Wir Uns Schuldig erachtet, und nicht zweiffeln, dieselbe diesfalls gemeine Statt anfanglich obhabes gehalten wissen werden, Als Ihum Wir Uns hiermit dahin erkleben, zum Fall mehr hochbeder Herr Erbst. von Hassfeld die obligende Verrichtung dreyer 500. Fl. Jährlich nicht leisten wurd, daß Wir Uns solche an gemeiner Statt bey obdennter Fürstl. Weimarischen Rentz. Camer habenden Forderung burg erlassen, jedoch aber zeitiger Notification samde einer Quittung jedesmal gewarten, und dargegen dieselbe gebührend quittieren lassen; Gerechlich und ohne Beschwehr. Dessen zu Bekräftigung haben Wir Unser Statt Secret. hierauf drucken wolleten. So geschähen den 23. May 1667.

P.
Chur
Maynsf.
Versiche
rung we
gen der
Dörffer
Ingerole
ben, Gün
theroleben
und Sül
genbrück
aus wel
chen die
Seebnen
nach Wan
derleben
geleitet
werden.

W. Hr. Johann Philip von Gottes Gnaden, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erg. Cantlar und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Vormbs und Herzog zu Francken, vor Uns und Unsere Nachkommen am Erg. Stifft Mayns thun kund und bekennen hiemit öffentlich, als durch Vermittelung des Durchl. hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Georgen Herzogen zu Sachsen, Sülch, Elze und Berg, des Röm. Reichs Erzmarschallen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nider. Kaufm. Burggraffen zu Magdeburg, Grafen zu der Warck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein. c. Unser besondern lieben Fremds und Herrn Bruders, die zwischen Uns und Unserm Erg. Stifft, auch dem Hochlöbl. Fürstl. Hauze Sachsen, eines und andern Theils, obhanden gewesene Erbfürstliche und andere Erbtzitzzeiten besage und Inbaltz eines undern dato Leipzig den 23. Decembris des necht abgelogeten 1665. Jahrs volzogenen allerleits beliebt, und mit Hand und Siegel bekräftigten Hauze, Recesse und gültlichen Vergleichs abgethan, bezeuget, und benebens eine beständige ewige Freundschaft und Nachbatriche Verständnis gestiftet und eingeführet worden, da Wir dan Krafft des in solchem Recesse enthaltene 11. Art. so viel die Dörffer Ingerleben, Güntherleben, und Sulgenbrück betrifft, Uns erklebet, von derselben Zu- und Ansprüchen gänzlich abzutheben, und solche samde denen daraus bishero nachher Wandelnden geleifteten Frohndiensten und cum omni jure dem hochgebornen Fürsten, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen, Sülch, Elze und Berg, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Grafen zu der Warck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Unserm besondern lieben Fremds, und denen Grafen zu Schwarzburg vollen zu lassen, daß wir dahero mit Bewerwilt und Einwilligung Unserer Ditem. Capituls nicht allein von allen Zu- und Ansprüchen benanter heryer Dörffer abgelanden, und darauf renonciert, sondern auch zum Ausschuss darüber diesen Schein gegeben haben, daß deswegen weder von Uns, noch von Keisern Unserer Erg. Stiffts zu ewigen Tagen nimmermehr nichts dergleichen gesucht, oder auf einmalyer Weiße präsumiert werden solle; Alles sey Churfürstl. mahren Worten, freulich und ohne einigz Argelst und Beschwehr. Zu dessen steiff und besser Haltung Wir diese Renonciation und Unserer eigenhändigen Underschrift und Umbangung Unserer Stifft. Secret. Insigels ausgestellt. So geschähen zu St. Martinsburg in Unserer Statt Mainz den 20. Monatslag Februarii des 1666. Jahrs.

Und wir Johann von Heypenheim gnant von Caal, Dechant und Capital gemeinlich des Rheimb. Stiffts zum Mainz bekennen vor Uns und Unsere Nachkommen, daß obberührte Renonciation mit Unserm Wissen und Vermittlung geschähen, und haben darumb Unserer Capituls Insigel zu gedachtes Unserer gnadigsten lieben Herrens des Erg. Bischoffen und Churfürsten zu Mainz Insigel oben diesen Brieff thun hangen. Der geben ist in Jahr und Tag, wie obschreibet.

Q.
Fürstliche
Gorbath
sche Ueber
trages.
Brieff der
rer Gleich
schen in
und um
Erfurt
im Erfur
tischen
Gebiet
besessenen
Lehen und
Officer. Le
hen.

W. On Gottes Gnaden Wir Ernst Herzog zu Sachsen, Sülch, Elze und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Warck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, thun kund und bekennen hiemit öffentlich, als durch Vermittelung des Durchl. Fürsten, Herrn Johann Georgen des andern, Herzogen zu Sachsen, Sülch, Elze und Berg, des Röm. Reichs Erzmarschallen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nider. Kaufm. Burggraffen zu Magdeburg, Grafen zu der Warck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein. c. Unser freumblich geliebten Herrn Vettern, Brüdern und Verwandten, die zwischen dem Hochwürdigsten, Herrn Johann Philippen, Erg. Bischoffen zu Mainz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Er. Cantlar und Churfürst. herten. c. Unserm besondern lieben Herrn und Freund, und Er. Edd. Erg. Stifft am Einem dan Unserm Fürstl. Hauze zu Sachsen, am andern Theil obhanden gewesene Erbfürstliche und andere davon dependierende Erbtzitzzeiten nach mehrerm Inbaltz des undern dato Leipzig den 23. Decembris Anno 1665. volzogenen, und allerleits beliebt und unterschriebenen und versigeltten Hauze, Recesse und gültlichen Vergleich abgethan, bezeuget, und danebens eine beständige ewige Freundschaft und Nachbatriche Verständnis gestiftet und eingeführet worden, da wir dan Krafft des in solchem Recesse erhaltenen Erffnen Artickels hochermelter Er. Edd. und Herr. Erg. Stiffts und andern eingewilligten und abgethandelten Erffnen Artickels das Dominium und Leben. Recht an denen im Erfurtschen Gebiet in und um Erfurt befindlichen, den Grafen von Schwarzburg bishero verliehenen Gleitschlichen Lehen und Hoffstellen übergeben, mannehero hochgedachtes Herrn Churfürstens zu Mainz Edd. und des Erg. Stiffts aussershalb und neben obigen gemeinem Hauze. Recesse von Uns noch einen Erkleben und Ueberlassung. Schein und Bekräftigung erfordert. So stehen Wir demnach von dem Directo dominio und Leben. Rechte der gemelten Gleitschlichen Lehen und Offic. Lehen hiemit auctlich ab, und überreinen dasselbe, Er. Edd. und dero Erg. Stifft eigenhumblich, ewig und unwiderstlich, also daß deswegen weder von Uns noch Unsern Nachkommen zu ewigen Tagen nimmermehr nichts gesucht, noch auf einmalyer Weiße präsumiert werden solle, alles freulich, ohne Argelst und Beschwehr. Zu dessen steiff und best. Erhaltung, haben Wir diese Renonciation, Uebergab und Bekräftigung unter Unserer eigenhändigen Underschrift und Umbangung Unserer Fürstl. Secret. Insigel ausgestellt. So geschähen auf Unserm Hauze Friedenstein den 10. May 1667.

Wir

Wir Johann Philip von Gottes Gnaden des Heyl. Stuels zu Mainz Erzbischoff, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Cantlar und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms und Herzog zu Francken ꝛc. Vor Uns und alle Unsere Nachkommen am Erz-Eisfft Mainz spun fund und bekennen hiermit öffentlich, als in dem zwischen Uns und Unserm Erz-Eisfft, wie auch dem Hochlöbl. Fürstl. Hauße Sachsen, eines und andern Theils getroffenen Hauße-Vergleich, dessen Datum siehet Leipzigen den 29 Decembris des zurückgelegten 1665. Jahrs, Besage und Inhalt des Eisfften Articuls versehen ist, das Wir und Unser Erz-Eisfft ratione derer Waingischen Lehen-Stücke, so Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen der Chur-Sachsen Administrator Christlöbl. Andendens An. 1591. von Graf Carln zu Gleichen erkaufft, nun allererst zu consentiren und in solche Alienation und den in gemeinem Jahr darüber aufgerichteten Kaufbrieffe, so Unserm Lehen herrlichen Willen zu ertheilen haben; Und ban in solchem Kaufbrieffe nachfolgende Stücke, so Waingisch Lehen, und beym Leipzischen Vergleich in quæstion gewesen seyn, nemlich dede Geyren und See bey Eranchfeld, sambt dem darunder gelegenen Wiesenwachs, Feld und Wäldlein, wie auch die hohle Jagt auf dem Mandenheimer Wald und Eranchfeldischen Gehölzen nahmentlich begrieffen Lehen dasz die hohle Jagt auf dem erforbereten Lehen herrlichen Willen Consentiren in so weit gegeben und mit Unserm Domb-Capituls Wissen und Genehmhaltung in solche Rechtliche Alienation genuliget haben, consentiren und willigen auch hiermit dergestalt darin, dasz hingegen Unserm Lehen ertheilen bekennen, dem Grafen von Hagensfeld und seinen Lehen-Folgern, dasienige, was ihnen als Lehen-Vorfahren, nicht allein aus verübtem Contract de An. 1591. sondern auch Eingangs gemeinen jüngsten Leipzischen Vergleich, und dessen Eisfften Articul zu gut föhnt auf Seiten derer Herzog zu Sachsen 2dd. ebenmäßig gehalten, und practicirt werde. Zu welchem Ende Wir dieses eigenhandig und unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Insigel bekræftiget: So geschæhen zu St. Martinsburg in Unserer Stadt Mainz den 20. Monatstag Februarii des 1666. Jahrs.

Und Wir Johann von Heppenheim gnant von Saal, Dechant und Capitul gemeinlich des Domb-Capituls zu Mainz, bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, dasz oberrührte Alienation mit Unserm Wissen und Bewilligung geschæhen ist, Und haben darumb Unser Capituls Insigel zu geschæhtes Unseres gnadigen lieben Herrn des Erz-Bischoffs und Churfürstens zu Mainz Insigel an diesen Brieff spun hangen, der geben ist im Jahr und Tag wie obsteht.

R.
Chur-
Mainz-
sicher Con-
sens über
die mit
Carln zu
Gleichen
Anno 1591.
getroffene
Kauf-
handlung.

Sch Fr. Joannes Kofey der Carthaus in Montis St. Salvatoris in Erfurt Prior, vor mich und in Nahmen des ganzen Convents und Carthäuser-Ordens Urkunde und bekenne gegen mählich demnach die Durchlauchtigste Hochgeborne Fürstin und Herrin, Herrn Johann Ernst, Derr Abtshp Wilhelm, Herr Johann Georg, und Herr Bernhard, Herzoge zu Sachsen, Götz, Cleve und Bergens, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Weissen, Gefürchte Graffen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein ꝛc. durch dero zu der Leipziger Conferenz Bevollmächtigten Abgesandten Herrn Johann Christoph Weyren, damahligen Hoff und Camer-Rath, bey der Hochansehenlichen Churfürstl. Sachsl. Mediation sich zu dem in höchstgemelter Ihrer Fürstl. Adel. Territorio zu grossen und kleinen Dierbach, Grafen Oberingen, so will bereits beschloß ausfindig gemacht worden und künftl. noch ferner ausfindig zu machen seyn wird, Oberlehen und Bogelsberg stehender und Unserer Carthaus gebürtet Getreid, Getz, Salmß, Dimer und Wapß, Erzhinglen wärdlichen Abtretung, mit dem Beding gnädigst erklären lassen, dasz so bald Ich im Nahmen gemelter Carthaus und gansen Ordens auf alle verfallene Zinsen, Renten und Expensen gegen höchstgedachtes Fürstl. Hauß, wie den dasselbe darzu sich nicht schuldig erachen wollen, einen Verzicht thun, und dementwegen bey dem Hochwürdigsten Herren Erzbischoff und Churfürsten zu Mainz, meinem gnädigsten Herrn, und dem Hochlöbl. Erz-Eisfft, wehln ich Kræfft vorangeregten Leipziger Schlußes, damit mit gutem Willen und Beistehen verworren bin, meinen Regress suchen würde, die Carthaus in dieselbe eingewiesen, und von nun diesem laufenden 1666. Jahre an bis zu ewigen Zeiten darbey gelassen und gehandhabt werden solle. Dasz darauß, Ich angehend, versprochen und zugeholet, alle und icede bisserige Abtretungen ahn verübten Erzhinglen, sambt allen aufgewendeten Expensen genulich fallen zu lassen, und das Hochlöbl. Hauß Sachsen bedevogen im geringsten nicht zu besprechen, sondern bey höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnd. zu Mainz diese Intention zu lichen. Wie nun von deroelben Ich nummehere gnädigst bekræftiget bin, und völlige Satisfaction erlangt habe; Also verneinere Ich hiermit und Kræfft dieses und begehre mich in Nahmen des gansen Convents und Ordens aller verfallenen und eingebenen Abtretungen und Forberungen, wie die Statuten haben mögen, bis auß 1665. Jahr inclusive, auch mit Abtragung aller geistl. und weltlichen Rechten, Indulgenz, Privilegien und Constitutionen, mit der mähligster Bitte, weil nach Fürstl. Sachsl. bey höchstgedachter Chur-Sächsl. Mediation bescheder Erklärung, Ich in die Zinsen und deren wärdliche Genießung gewissen worden, durch dero Debitum mir und dem Convent auch zu bene, was bissero noch nicht gangbar gemelen, nachdrücklich verheissen zu seyn. Unschuldig habe ich diese Verzicht Brieff eigenhandig und unterschrieben und mit meien anvertrauten Convents Insigel bedruckt. Geschæhen Erfurt den 28. Aprilis An. 1667.

S.
Der Car-
thaus zu
Mainz
Verzicht
ratione fru-
ctuum per-
ceptorum
& expensa-
rum.

Wir Johann Philipps von Gottes Gnaden, des Heyl. Stuels zu Mainz Erzbischoff, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Cantlar und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Worms und Herzog zu Francken ꝛc. Spun hiermit fund, obwohl in den am 29 Decembris An. 1665. zwischen Uns und Unserm Erz-Eisfft und dem Fürstl. Hauße Sachsen zu Leipzig aufgerichteten Vergleich ausdrücklich enthalten, dasz die Unterthanen, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche in dem Erfurtischen District, wie auch in denen Pfand-Ämtern, Zondorf und Mühlberg, ebener Gestalt zu Jersda, auch Gleichen und allen andern in erwehntem Vergleich berührten Deyrten, Stüeten und Deyffern da das Exeritium Justitiarum, Consuetudines in Kirchen und Schulen anezo üblich ist, bey solchen Exeritio Religiosis Augustinischer Conventen, Kirchen und Schulen Armen-Häuser und andern pie locis und darzu gerichteten Gestifften, so wohl diejenigen, so Jura Patronatus haben, dabey uninderlich gelassen werden, und allen besten zu allen Zeiten beständig genuligen sollen, was des Religions-Exeritii, Kirchen, Schulen und andere Dependencien wegen, der Statt Erfurt,

T.
Chur-
Mainz.
Verzicht
ratione
Exeritii
Religionis.

furth am 12. Decembr. An. 1664. eingewilliget und angeretemet Leipziger Berathliche begehretet worden; So haben Wir jedoch auf des Fürstl. Haußes Sachsen freundliche Ertrüben vorgedenklich verfahren und Dienen auch diese absonderliche Versicherung des Exercitii Religionis ertheilen wollen, und versprechen demnach vor Uns und alle unsere Nachkommen am Erg. Stifft, Krafft dieses, daß die Unterrhanen, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche in dem Erfurtischen Ditrich, wie auch in denen Pfand-Itemstern Zendorff und Mühlberg, ebener Gestalt zu Heroda, auch Gleichförmigen und allen andern in erobertem Vergleich berührten Dörfern, Gütern und Dörffern bey dem Exercitio Religionis Außspurgischer Confession, Kirchen und Schulen, Armen-Häusern und andern pia locis, und darzu gewidmeten Einkünften, so wohl diejenigen, so Jura Patronatus haben, darbey unbedinglich gelassen werden, und allen dessen zu allen Zeiten beständig genießen sollen, was des Religions-Exercitii Kirchen, Schulen, und anderer Dependenden wegen, der Statt Erfurt am 12. Decemb. An. 1664. eingewilliget worden; Dessen zu Urkund haben wir nicht allein gegenwärtigen Assurance-Brieff, nechst angehencktem Unserm Inseigel eigenhändig vollzogen, sondern auch Unser Domb-Capitul neben Uns hierin willigen lassen, treulich sonder Geschehe. Gegeben zu Et. Marinsburg in Unser Statt Waing den 20. Februarii An. 1666.

Und Wir Johann von Heppenheims gnant von Saal, Dechant und Capitul gemeinlich des Dombs, Stiffts zu Waing bekennen für Uns, und unsere Nachkommen, daß eberrreter Religions-Bestehung mit Unserm Wissen und Bewilligung geschehen ist, und haben darums Unser Capitul Inseigel zu gedachter Unser gnädigsten lieben Herrn des Erzbischoffs, und Churfürstens zu Waing Inseigel an diesen Brieff thun hangen, der gegeben ist Jahr und Tag wie obstehet.

(L. S.)

Friderich Greiffenclau von Volkrath,
wegen Chur-Mayns.

Jacob Heinrich Heydenreich.

(L. S.)

Gereon Molitoris D. wegen Chur-
Maing.

Begriffen und von Ihnen mit Hand und Siegel vollzogen, auch Uns endlich zu Unserer Ratification ebenmessig für getragen worden, daß solchem nach weil wir besunden, wie alles dasienige, so darinnen abgehandelt und verglichen Unserm Erg. Stifft, Chur- und Fürstenthümern, auch Landen und Leuten zum besten, insonderheit zu Bestetigung des allgemeinen Nubestands im Heyl. Röm. Reich, auch Erhaltung beständiger Verträuens gerichtet und angehen ist, Wir der Churfürst zu Waing mit Wissen und Bewilligung Unser Domb-Capituls, und Wir der Herzog zu Sachsen solchen Reces in allen seinen Punkten und Clausulen zu vollziehen und zu ratificiren kein Bedencken gehabt. Ratificiren denselben hiermit nachmahlen, und versprechen bey Chur- und Fürstl. nachden Worten, Treu und Glauben über denselben legt und zu ewigen Zeiten beständig und verständig zu halten, und weder von Uns noch durch andere denselben junder ichtwas fürzunehmen und zu verstaten.

Zu dessen Urkund haben Wir nechst eigenhändiger Unterschrift, unsere Chur- und Fürstl. auch respective Unser Domb-Capituls Inseigel abhier anhangen lassen.

Und wir Johann von Heppenheims gnant von Saal, Dechant und Capitul gemeinlich des Dombs, Stiffts zu Waing, bekennen vor Uns und unsere Nachkommen, daß obiner zwischen dem Erzbischoff Waing, und dem Fürstl. Hauße Sachsen aufgerichteter Reces, mit Unserm guten Wissen und Bewilligung geschehen, welen auch, was darin enthalten, alles und jedes in gemein und insonderheit nachmahlen demwilligen haben. Dessen zu Urkundlicher Dokument, Wir dann Unser Capitul Groß Inseigel neben hochgedachter Unser gnädigsten lieben Herrn Inseigel lassen anhangen. Gegeben den 20. Janii des 1667. Jahrs.

Ernst Herzog zu Sachsen. (L. S.)

Special
Ratification
des Erfur-
ter Reces
von 22. Maj
1667. wird
von denen
Chur- und
Fürsten zu
Mayns
und Sach-
sen den 20.
Junii 1667.
vollzogen.

On Gottes Gnaden Wir Johann Philips, des Heyl. Stuels zu Mainz Erzbischoff, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Cancelar und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Wormbs, und Herzog zu Francken, vor Uns und unsere Nachkommen am Erg. Stifft, und von denselben Gnaden Wir Friderich Wilhelm und Johann Ernst Gevettete, Herzoge zu Sachsen, Sülch, Cleve und Bergzen, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, Gefürste Graffen zu Henneberg, Graffen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, auch vor Uns, unsere Erben und Nachkommen und respective Herrn Bruder und Verwandten, die Durchleuchtig-Hochgeborne Fürsten, Herrn Adolph Wilhelm, Herrn Johann Georgen, und Herrn Bernhard, Herzoge zu Sachsen, Sülch, Cleve und Bergzen, auch alle Ihre Erben und Nachkommen, Urkunden und bekennen hiermit und Krafft dieses, Demnach durch göttlichen Bestand, auch nechst angewendeter Vermittlung des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten Unseres besonders lieben Freundes und Herrn Bruders, auch respective freundlich vielgeliebten Herrn Vettters, Schwaegers, Bruders und Herrn Verwandters, Herrn Johann Georgen des andern Herzogen zu Sachsen, Sülch, Cleve und Berg, des Heyl. Röm. Reichs Erzmarschallen und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laufnitz, Burggraffen zu Magdeburg, Graffen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein, in denen zwischen Uns dem Churfürsten zu Mainz und Unserm Erg. Stifft, und Unserm dertet Herzoge zu Sachsen Fürstl. Hauße

Hause an einem und andern Theil von geraumen Zeit her geschwebten Irrungen am 12 Dec. des verwichenen 1665. Jahrs, ein gültlicher Vergleich aufgerichtet, und von Unseren darben gehalten Rathen und Befanden unterschrieben und vollzogen, nachgehends auch von Uns so- her allerseits ratificirt, die darinnen enthaltene Präskanda aber zu anderwertiger ehlicher Erber- terung ausgesetzt, hiernächst zu solchem Ende eine abermalige Zusammenkunft veranlaßet, und als man auf beyden Theilen erschienen, durch die hierzu Deputirte und Abgeordnete Häupte obangeregte Präskanda zur Hand genommen, und theils derselben erlediget, theils aber durch fernere gültliche Handlung erleutert, so dan hierüber ein absonderlicher Recels der von Wort zu Worten also lautet.

Zu wissen Uns zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Bis- lipfen, Bischoffen zu Mainz, des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erzbischoff und Eurfürsten, Bischoffen zu Bürzburg und Worms und Herzogen zu Francken 1c. und Er. Eurfürstl. Gnd. Erb. Stifft Mainz an einem, so dan dem Fürstl. Hause Sachsen am andern Theil, ut supra fol. 27.

Waren unterschrieben

Friedrich Greiffenklaw von
Vollraths
wegen Chur-Mainz.
Gereon Molitoris Dr.
Chur-Mainst. Rath.

Wolff Conrad von Thumsehörn
wegen Sachsen-Altenburg.
Hans Dietrich von Schönberg,
wegen Sachsen-Altenburg.
Rudolph Wilhelm Krause,
wegen Sachsen Weimar.

Vid. supra
pag. 19.

Folgen auch die Beslagen ut sup.

Begriffen und von Ihnen an Hand und Sigel vollzogen, auch Uns endlich zu Unserer Ratifi- cation vorgetragen worden: Daß solchemnach, weil wir befunden, wie alles dasienige, so darin abgehandelt und verglichen. Unserm Erb. Stifft, Chur- und Fürstentumbren, auch Landen und Leuthen zum besten, insonderheit zu Bestettigung des allgemeinen Nuhestands im Heyl. Röm. Reich, auch zu Erhaltung beständigen Bettrawens gerichtet und angesehen ist, Wir der Eurfürst zu Mainz mit Wissen und Bewilligung Unseres Obomb. Capituls, und Wir die Herzoge zu Sachsen solchen Recels in allen seinen Punkten und Clausulen zu vollziehen und zu ratificiren kein Bedencken gehabt. Ratificiren denselben hiermit nochmaln und ver- sprechen bey Chur- und Fürstl. wahren Worten, Erew und Glauben, über denselben jetzt und zu ewigen Zeiten beständig und vestiglich zu halten, und weder vor Uns noch durch andere dem- selben zuwider ichtwas vorzunehmen und zuvertathen. Zu dessen Urkund haben Wir nechst eigenhändiger Unterschrift, Unsere Chur- und Fürstliche, auch respect. Unseres Obomb. Cap- ituls Insigel alhier anhangen lassen.

Und Wir Johann von Heppenheim gnant von Saal, Dechant und Capitul gemein- lich des Obomb. Stiffts zu Mainz bekennen vor Uns und Unsere Nachkommen, daß obiger zwischen dem Erb. Stifft Mainz, und dem Fürstl. Hause Sachsen aufgerichteter Recels, mit Unserem guten Wissen und Bewilligung geschehen, wollen auch was darinnen enthalten alles und jedes ingemein und insonderheit nochmaln bewilliget haben. Dessen zu Urkundlicher Be- Fantnus Wir denn Unseres Capituls Insigel, neben Hochgedachtes Unseres gnädigen lieben Herrn Insigel lassen anfügen. Geben den 20. Junii 1667.

(L.S.) Johann Hyslipp, El. A.M. mpr.

(L.S.)

(L.S.) Friedrich Wilhelm, H. 3. Sachsen.

Johann Ernst H. 3. Sachsen.

Und Uns nun darauff so wohl obbenantes Churfürsten zu Sachsen Ebd. Kayserl. nach Anlaß des zu Leipzig, under Vero Mediation geschlossenen Vergleichs, und zu Erfurt Declarari- darauff erfolgten Executions-Receßs, als wurdurch viele dem gemeinen Wejen, und allerseits on daß all Interesentent sehr schädliche Zerrn- und Weiterung abgethan, gute nachbarliche Freundschafft selberseits ho- wider eingeführt, denen angedrungen Landen und Leuthen beständige Eiderheit, Uns auch, und he Pacie- dem Heyl. Röm. Reich zum besten gemeinnützige Veruhigung zu wege gebracht worden seye, kenten als auch des Churfürsten zu Mainz, und der sambtlichen Herzogen zu Sachsen E. L. E. u. d. n. nemlich thäniglich angeruffen und gebetten, weilen bey erwehnten Vergleich und andern bedingt Chur- worden, daß derselben Confirmation bey Uns von beeden Theilen gesucht werden solte, daß Maynz daher, Ob als jetzt regirender Röm. Kayser solche vor unterirte Recels, auß Kay. Macht, und die

Erffurt in dem erwehnten 1667ten Jahre durch Schließung des obangeführten Executions-Receßs den 16. May auch glücklich gendiget worden; währendder Zeit ist ein Chur-Sächsischer Bevollmächtigter Geheimer Rath zu ermedeltem Erffurt beständig anwesend gewesen, deme von allen, was passiret, Notiz gegeben worden, wie in der ersten Apertur dieser Werken umständlich soll gemeldet werden. (a) Der erwehnte Schulpforter Vertrag ist folgenden Inhaltes:

(a) Conf. Mal. ler Annal. Sax. ad. An. 1667.

S Ir Leopold von Gottes Gnaden erwdlter Röm. Kayser ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun fund allerinniglich, wie das Unß die Hochwürdiger und Durchlauchtig hochgeborener Carl Heinrich, Erg. Bischoff zu Mayntz, Bischoff zu Wormß, sothan Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, und Burggraf zu Magdeburg, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erg. Cantlar, und Erg. Marschall, Inkerleichey den Obkünd und Chur-Fürsten, geboramtlich zu vernehmen geben, was gestalt zwischen weglan Johann Philipp Chur-Fürsten zu Mayntz und Er. des Chur-Fürsten zu Sachsen Edd. Hb. Anno Sechsehnhundert Sieben und Sechsig den ersten Aprilis ein ewiger Vergleich, über die darinn enthaltene Erffurt, Sachsen und Händel, was nehmlich von Er. des Chur-Fürsten zu Mayntz Edd. an Se. des Chur-Fürsten zu Sachsen Edd. wegen deren für die Thro wieder die Stadt Erffurt vorbesten verwilligte Alltzen versprochenen Erffurter Dörffer und Chur-Sächsischer Seits praesentirter Anßollen und speßen und anderßalten, so davon dependiret, dann wegen der zu Erffurt von Chur-Sachsen praesentirter Geleits- und Schutz-Gerechtigkeiten bezalt und überlassen werden solle, und anders betreffend, zu Erhaltung guter Nachbarnlichen Vernehmen, zwischen Jhnen und Jhren Chur-Fürsten und Nachkommen an Erg. Cuffst auch Derro Hochwürdig Rhomb Coppit, und der Durchlauchtigste Fürst und Herr. Herr Johann Georg der andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erg. Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Starnberg, Herr zu Ravensstein, vor sich und Derro Herrn Chur-Fürsten, auch Chur-Daß, den 13. Novembris, Sechsehnhundert drey und Sechsig zu Pargau eine nähere Verbindniß zu Conservation Land und Leute, und auf den Münsterischen Friedens-Eußuß mit einander angesetzt, und im nachß darant gefolgten Sechsehnhundert vier und Sechzigsten Jahr selbige zu Regensburg, neben beygesetzter Errichtung in derhöchst, haben sie sich unter andern auch außsdrücklich dahin verplichen, daß Jhre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zu Verewinnung der Stadt Erffurt Se. Chur-Fürstl. Gnd. zu Mayntz, nachdem von der Röm. Kayserl. Mayst. Jhren Chur-Fürstl. Gnd. die Execution allergnädigst aufgetragen, Jhre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen auch neben andern benachbarten Chur- und Fürsten Jbro hinein verplich und besterlich zu erwählen erlösch und ermahnet worden, nicht allein demnach wollen besörderlich seyn, sondern auch Jbro und Derro Erg. Cuffst selbst anßitzen, hingegen Jbro Chur-Fürstl. Gnd. zu einer erlöschlichen Examinis Jbro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen dahin verplichen seyn, daß Jbro von den Erffurter Dörffern eine gewisse Anzahl, worunter die Chur- und Fürstl. Sächs. Lehen Dörffer, so die Stadt innen hat, mit zu verleben solten übertragen, und zu isern wirrlichen Beitz gebracht, ingleichen auch, was Jbro vor die zu Erffurth praesentirte Chur-Sächs. Geleits- und Schutz-Gerechtigkeiten gegeben worden, inmassen dann Jbro Chur-Fürstl. Gnd. zu Mayntz Jhrem Versprechen nachsuchen, so wohl vor, als nach Occupirung und Reducirung ihrer Stadt Erffurt leders zeit möglich gewesen, und nun an demte gestanden, daß eine Separation und Extraktion erwehnter Dörffer wäre nicht nöthig worden, so haben aber indessen Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen in einen Verhoffen bringen lassen, wie Jbro wegen besanter Dörffer Abgelegenhait, auch anderer bevorlebender Inconvenienzen eine Euntme sothes in stat solcher Dörffer lieber wäre, und selbige bey Jhren Chur-Fürstl. Gnd. zu Mayntz und Derro Erg. Cuffst erben und eientümlich gelassen würden, welcher Veranlassung nach, ist man besterliches zusammen getreten, und hierüber auf ewig und unwiderrüßlich nachfolgender Gestalt verplichen worden.

Wozu erste übernehmen Se. Chur-Fürstl. Gnd. zu Mayntz an statt und von wegen obberwehnter Dörffer und deren von Chur-Fürstl. Sächs. Seiten angegebener und praesentirter Kosten und speßen, auch anders halten, so hiervon dependiret, nichts außgeschlossen, an Jbro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Fünfhundert tausend Gulden, Weißniderger Wehrung, in dreyen Termien, als in Dier-Meg, oder längstens Dierzehnen Tage hernach, drey und dreyßig Tausend dreyßig drey und ein Drittel Gulden, dann Michaelis und sechs, auch so viel, und endlich in der Dier-Meg des nechst-scheynenden ten Tausend Sechshundert acht und Sechzigten Jahres gleich so viel, baaren Gelds in Erffurt zahlen jenen, und über diesel treten Se. Chur-Fürstl. Gnd. den dreyßigen Jhren Chur-Fürstl. Durchl. noch ferner an dem auf der Chur- und Fürstl. Sächs. Steuer-bastenden Schulds zu demen, welche Sie von der Stadt Erffurt hiebveran in soltarn angenommen, Junffzig Tausend Gulden hienmit ab, und überlassen Jbro solche erben und eientümlich.

Dann zum zweyten cediren Se. Chur-Fürstl. Gnd. zu Mayntz für die von Jhren Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen vor sich und Jbr Hochlöbl. Chur-Haus an die Stadt Erffurt praesentirte Geleits- und Schutz-Gerechtigkeiten nehmlich denen bereits baar bezaltten dreyßigen Tausend Gulden, die noch übrig ge Erffurter Steuer-Schulden, so viel deren nach richtiger Abrechnung sich befinden werden, keine ausgenommen, als diejenige Junff Hosten, so der Chur-Sächs. Steuer-Buchhalter, Andreas Weyer, den Erffurten, dreyßigen Januarii dieses Jahres auf die Thüringische Creßs-Einnahme, und auch in specie auf Weissenfels, Demmß

DOC. III.
Schul-Pforter-Vertrag zwischen Chur-Sachsen wegen Erffurt de Anno 1667, nebst der von Kayf. Maj. erfolgten allernädigsten Confirmation,

Dennoch und noch heutzig, so sich zusammen auf Sechs Tausend und Acht Hundert Reichs-Thaler belaufen, laut Kunst darüber in Händen beider Buchhalterischen Urkunden und Scheinen, angewiesen, welche obgenannte Gelder Sr. Chur-Fürstl. End. in denen darzu bestimmten Terminen sollen ohnfehlbar bezahlet, oder in ohnverhoffter Entschuldig dessen, so viel an denen obersprochenen Hundert Tausend Gulden absetziret und compensiret werden;

Es sollen auch dreireis Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz, die über solche Steuer-Geldere in Händen habende Obligaciones, samt gewöhnlichen Cessionen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen extrahiren, und die von denen zu Reiffenberg ohne Ihrer Chur-Fürstl. End. Vorbehalt, sondern nur vor sich dieser Statens-Gelder halber gemachte Transactiones und anderthalber betrügerlich Weise Ihre und Ihrem Erb-Erbsitz zu Sachsen und Nachschel eingegangene und aufgerichtete Verträge, Contracten und neben Handlungen hiermit allerdings cassiret haben.

Dereinstweilen und zum Vierter renunciren Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen auf oberwehnte und alle andere Ihre Praetensiones, Ansprüch, Forderungen und Gerechtigkeiten, Sie haben Namen wie sie wollen, nichts aufgenommen, so Sie dinstfalls an Ihre Chur-Fürstl. End. zu Maynz und Dero Erb-Erbsitz, oder die Stadt Erfarth haben, oder zu haben vermeinen, nicht allein vor sich, sondern Ihre hochlöbl. Chur-Zaust zum allerhöchsten.

Und versprechen zum Fünften Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, vor sich und Ihr hochlöbl. Chur-Zaust höchstermelte Ihre Chur-Fürstl. End. zu Maynz, Dero hohen Erb-Erbsitz und die Stadt dinstfalls gegen Mächtiglichen, der sich etwas hierwider unterseihen solte, bestre zu verzeihen, zu garantiren und schadloß zuhalten.

Zum Sechsten und schließlich revociren, annulliren und cassiren Ihre Chur-Fürstl. Durchl. alle Reiffenbergs Neben-Handlungen und Verträge, auch diejenige Donationes, welche der von Reiffenberg auf Demitische, und die obterwehnte Doffer, auch in specie auf Wühlberg und anders ausgehen und praesentiret, als warum Sie guten Heiß nicht wissen, theils auch, daß Er selbste sub & receptis, herausgebracht, und Sie damit gefasere und schließlich hintergangen.

Dessen allen zu Urkund und ewig wehrender steter Besthaltung haben Ihre Chur-Fürstl. End. zu Maynz und Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen diesen Recces in duplo lassen aufserlegen, mit eigener Hand unterschrieben und bezeugten Ganßley-secret Insegen bekräftiget, und gegen einander aufgehoben, So geschähen zu Schul-Porten den 22. Martii, Im Jahr nach Christi Geburt Sechzehen hundert Siben und Sechzig, 2. April.

Johann Philipp.

(L.S.)

Johann Georg Chur-Fürst.

(L.S.)

Und Ung hierauf obbenante beide Chur-Fürsten zu Maynz und Sachsen demäßig angeruffen und gebethen, daß Wir, als jetzt regierender Hofm. Kayser, vor inserirten Vergleich und Recces zu ihnen desto stäter und besser Haltung aus Kayserl. Mache Vollkommenheit nicht weniger als andere vorher aufgerichtete Recces zu confirmiren, zu bekräftigen und zu bekräftigen, gnädigst geruhen, das haben Wir angesehen, solche Ihrer Edd. demähige und ziemliche Wirt, auch die angenehme erprießliche und nützliche Dienste, so Ung, und dem Kayser. Reich Sie in viel Weg erwiesen, und noch fast täglich erweisen, auch solches noch ferner also thun können und mögen; und darumb mit wohlbedachten Wirt, guten Rath und redtem Wissen vor einverleibten Vergleich und Recces alles seines Inhalts gnädigst confirmirt, bekräftiget und bekräftiget, thun das auch confirmiren, bestätigen und bekräftigen haben, wesentlich in Kraft dieß Briefs Vollkommenheit, was wir daran von Reichs wegen zu confirmiren haben, wesentlich in Kraft dieß Briefs Vollkommenheit, was wir daran von Reichs wegen zu confirmiren haben, wesentlich in allen seinen Punkten, Clausuln, Articuln, Insegen, Beding und Begreiffungen kräftig, gültig und bündig sein, vollgögen, stet, fest, und unverrücklich gehalten, und offe benante beide Chur-Fürsten zu Maynz und Sachsen und deren Nachkommen, Successoren und respective Erben, dessen sich rüchsig erfreuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von aller männlich ungehindert Gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Bischoff, Abte, und Bischöfen, Fürsten, Freyen Herren, Rittersn, Knechten, Land Vogten, Haupt-Leuten, Vice-Obersten Vogten, Pflegern, Verwehern, Amt-Leuten, Land Richter, Schultheßen, Bürger-Meistern, Rittersn, Wärdern, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Untern und des Reichs Unterthanen und Streichen, nicht zu Maynz und Sachsen und beyder Ihrer Edd. Vd. Nachkommen, Successoren und respective Erben wieder obinseirten Recces, und diese Untere darüber wohlbedachtlich erstellte Kayserl. Confirmation nicht beschwehren, turbinden, noch beeinträchtigen, sondern sie dessen alles seines Inhalts sich ruhig und ungehindert freuen, gebrauchen, und genießen lassen, insonderheit aber beschließen wir Ihnen beyden Chur-Fürsten zu Maynz und Sachsen, das Sie solchem Recces, so weit derselbe einen Jeden könter, wäretlich nachkommen, und geben, und bewilligen nicht zu wieder thun, handeln noch fürnehmen, in keine Weise noch Weg, als sich ein Jeder sey Untere schweher Kayserl. Ungnad und Straf, und darzu eine Poen nemlich zwanzig Mark löbliches Geld zu vertriben, bis ein Jeder, so oft Er darwider freventlich thäre und handelte Ung bald in Untere Kayserl. Kammer, und den andern baldem Theil offe brägen Chur-Fürsten zu Maynz und Sachsen und dem beleidigten und holdten Theil uns nachlässlich zu bezahlen schuldig und gehalten seyn solle, mit Urkund dieses Briefs bezeuget mit unserm Kayserl. anhängenden Insegen, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 28ten Monats Tag Nov. nach Christi Untere Siben Jahren und Sechzigem Geburts in Sechzehen hundert und Acht und Sibenzigsten, und Sibenzigsten im drey und zwanzigsten, des Hungarischen im Vier und zwanzigsten, und des Böheimischen im drey und zwanzigsten Jahr

Propold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Rönigtes.
ad Mandatum Sac. Cae. Majestatis proprium.
Rheinhardt Schröder.

Nachdem

Nachdem auch fernereit zwischen dem hohen Erz-Stift Maynz und den Hoch-Fürstl. Sachsen Gotha und Eisenachischen Häusern in puncto verschiedener noch vorgefunderer Irrungen, wegen der Territorial-Grenzen an einigen Derthern des Chur- und Erz-Stiftlich-Maynyschen Erfurter Staats, und denen daran stoßenden Fürstlich-Sächsischen Dorfschafften, auch anderer Angelegenheiten halber, befohle der im XVIII. Articul des Leipziger Vertrags enthaltene, und auf die alte in seculis XIII. XIV. & XV. vor denen teutschen Religions-Troublen in Thüringen üblich gewesene Observanz gegründete Consult, allegt besonders auf folgende Weise entschieden und abgethan werden sollen:

Von dem Handlung gen und verglichenen Puncten 3vo. Chur-Maynz u. Sachsen Eisenach u. Gotha de An. 1709. und 1719.

In solchen Dingen aber, welche Chur-Maynz und das Erz-Stift an einem und die Fürstl. Häuser Sachsen am andern Theil, entweder vor sich, oder wegen Dero Untertanen betreffen, und von der Stadt Erfurth, samt Dero Gebirch und was davon dependirt, oder von dieser Gegend Landen herrühren, soll Anfangs gültliche Erörterung versucht und zu solchem End bedenklich qualificirte Bediente von Sachsen, und anderen zusammen geschicket, die Fundamenta alles Hiesiges untersuchen und einander vorgefelt, so Hörige Erkundigung eingezoget, und billigmäßig Vorschlag und Rationes gehöret, in Entschung der Güte aber, das Werck auf rechtliche Ausföhrung gestellt, und hierzu in wichtigen Sachen, entweder zu einem engen Compromiß, auf das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer veranlaßet, oder von jezem vornehmsten Theil zwey Rätthe, oder andere vornehme Ministri, in geringen aber zweyen der Redten und des Proccellus erfahrene Notarien constituir, vor denselben als *arbitris compromissariis* im Land Thätigen vermittelte drey ungewechselten Besze, *Productis* weisse binnen gewisser Zeit, deren man sich bey Antritt des Proccellus zu vergleichen, vorhaben, die Acten zum Verspruch Rechtsens *verschiedet*, der Ober aber aufs Loß gestellt, und von jedem Theil drey unparteybische Schöppen-Süßel oder Facultäten benennet, wobin das Loß fället, und ein Urtheil eingeholt, und publiciret, darneben ein jeder Theil zu seiner Nothdurfft eine Zeitung vorbehalten, und es mit derselben Protection auf vorige Waß erhalten, auch allenthalben quoad totum casum legaliter und nach Anweisung der Nochten procedirt, entzwichen aber bis zu der Sachen Austrag, keine Thätigkeiten gegen einander verübet werden zu, item Leipziger Reces, de Anno 1667, wegen verglichener Administration der Justiz in Einflüßigen Terrungen, zwischen Chur-Maynz, und Fürstl. Sächsischen Untertanen, bedenkliche Renouciation auf alle Præsentationen, und gegen dem Leipzigschen Reces laufenderen Klüßeren, auch besondriglich während der Fremdbthschaft, hat es allerdings bey erst erwähnten Reces und demne darinnen besetzte *hinc inde procedendi* sein *Dependentibus* vid. omnino Art. 16. von Klur. Streit einiger Derter.

So sind einige Zeit hernach Anno 1709, und 1719. diese obgedachte Besze und andere Sachen zur völligen Richtigkeit gebracht, und darinnen abermahl die gedachte Leipziger und Erfurthener Recesse de Annis 1665. und 1667, als festgestandene Haupt-Verträge zum Grund geleyet worden.

Der erst gemeldte Reces de Anno 1709, zwischen dem hohen Erz-Stift Maynz und dem Durchlauchtigsten Fürstl. Sachsen Eisenachischen Hause hat 34. Articul, welche betreffen:

Conspectus des Grenz Reces de Anno 1709.

- 1) die Klein-Brennbachsische Differenzien.
- 2) Gispersleber und Mittelhäuser Territorial- und andere Grenz-Irrungen.
- 3) des Schwaneses Territorial-Grenze, zwischen Chur-Maynz und Sachsen Eisenach.
- 4) Stotzenheim und Schwanser Grenz und Koppel-Guth, unterhalb der Schwansseischen Straßten.
- 5) Grenz-Irrungen zwischen Klein-Rudelsfärren und Udesseeren, als Barckhäuser Gewercken.
- 6) die Exundation des Streck-Teichs der Südenborn genant, zu Schaden Chur-Maynigl. Untertanen zu Udesse, Acker und Wiesen.
- 7) Steuerbarkeit des Barckhäuser-Klubs.
- 8) streitige Triff der Fürstl. Sächsischen Eisenachischen Schäferey zu Bachstede, gegen die Chur-Maynysche Gemeinden, Ollendorff, Berstede und Zimmern infra.
- 9) der Mittelhäuser präterdirte Ufer-Vieh-Weide oder Graß-und Weiden-Nutzung an der schmalen Gebra, von der Stein-Brücke bis an Mittelhäuser Klub.
- 10) Beytrag zum Bau und Reparation des Johannis-Wehrs in Erfurte von allen Mühlen an der schmalen Gebra.
- 11) Walsch- und Kinglebische Feld-Gebreechen.
- 12) die von Fürstl. Ambr. Ringleben präterdirte von Walsch- und Andisleben aber denegirte Fischey in der Gebra.
- 13) Walschleben und Riechthordhausen wegen drey Acker so genannter Räß- und Brodt-Wiesen.
- 14) Grenz-Irrungen zwischen der Stotzenheimer und Alpersfäcker Klub.
- 15) Schallenburg und Alpersfäde, wegen jenen denegirten Sahwegs über den Lamm und Pfändungen.
- 16) Grenzen

17) Grenzgen zwischen Schloß Dippach und Spröran. 17) Präcedenz bey Bes
 18) gung des Feld-Gerichts am Langensteine. 18) Schloß Dippach und Dilß
 19) dorffer Grenzgen. 19) Chur-Mայnziße Zinsen zu Dielsdorf. 20) Udes
 20) städte und großen Mößsen wegen vermengt liegender Acker der Koppel-
 21) such und Jurisdiction. 21) Streitige Koppel-Weide und Jurisdiction
 22) zwischen klein und groß Mößsen. 22) die von groß Mößser Pfarz pre-
 23) tendirte Steinsetzungs-Kosten bey denen klein Mößsern. 23) Streu-
 24) ern vom Kalandenbergischen Lehen-Guthe zu Stotterheim. 24) derer
 25) Kalandenbergern zu Stotterheimd Hausbrauen. 25) Jagd-Folge. 26)
 27) Arth-oder Frohn-Gelder von denen in andern Fluhren habenden Aekern. 27)
 28) von Bestellung derer Caventen oder Lehen-Träger. 28) Durchführung deger
 29) Ungehorsamen und Maleficanen. 29) des Stiffts B. Mariae Virginis Alae
 30) ge wegen derer im Amt großen Rudelsfäde auf 700. Malter Früchten, ohne
 31) derer neuen Possessorn. 30) Eingezogene Zinsen von Clößern, Hospitalern
 32) und Privatis. 31) Einfuhr derer Mülser in fremddes Territorium. 32)
 33) Durch-Marche durch des andern Territorium. 33) Udesstädte und Eckfäde
 34) terirriger Flußgang. 34) von denen Ollendorffern nach groß Mößsen prä-
 35) tendirte Steuern von einigen Aekern.

Der andere Recels de Anno 1719. zwischen dem hochermeldten Hohen Erz-
 Conspectus des Grenz-Stift, und dem Durchlauchtigsten Fürstl. Sachsen-Gothaischen Hause, bestehet
 Recels de in XXV. Punkten, welche betreffen:

An. 1719.

- 1) Die Hochheimisch und Bischleibische Grenz-Differenz. Dann die Ar-
 restirung des Closters S. Petri Fischers, und Besichtigung der Fisch-Maynzi-
 schen Solges, oder so genandten Wege-Weyden und Streyer. 2) Möß-
 burg- und Rodaischer auch Bischleiber Grenz-Streit. 3) Müßbergi-
 sche Holz und Saarhausische Jurisdictional- und Grenz-Streitigkeiten. 4)
 Trochtelbornische und Freimariße streitige Jurisdiction und such, auch ver-
 weigerten Beytrag des Geschoffes und anderer Onerum derer Freimarißen
 in Tröchtelborner Fluß begütherten. 5) alte Differentien zwischen Ers-
 furt und dem sonst Gleichischen, postea Waldeckischen-modo Gothaischen
 Amte Conna, die Offhäuser und Bienenfelder Fluß und dabero dependiren-
 der Törtelsfelder in Zimmerischer Fluß gelegenen Aecker. 6) streitige Fluß-
 und such-Weid zwischen Törtelsfede und Schaderoda. 7) Witterdatsche
 ten Neuwerckischen Closter-Holze und Wülßenberg, die arme Sacke ge-
 nandte. 8) Dachwig- und groß Jahnerische Grenz- und Feld-Gebreden. 9)
 Verarrestirung derer Erfurtischen Stiffts- und Closter-Zinsen. 10) Mö-
 bisburg- und Mößdorffische Grenz- und Surweide- Irungen in dem so genan-
 dten verzahnten Felde. 11) die streitig gemachte Jurisdiction und Cogni-
 tion über die im Erfurtischen liegende Sachsen-Gothaische Lehen und an-
 dere Frey-Güther. 12) Gamsfede- und Emsfädische Grenz-Turbation. 13)
 Bischleib- und Walterlesbische Grenz- und Trifft-Streitigkeiten. 14) Klein
 Reimbach- und Apfelsfädische Grenz- und Sur- Irungen. 15) Reinhardt-
 Beunners-Hoffs-Differenzien. 16) die Törtleber Erbschillinge. 17) Absug
 Geld zwischen Erfurt und Sachsen-Gotha. 18) das von dem Gräflichen
 Hauße Hohenlohe, wegen des von denen Schallenburgern zum Theil besiz-
 genden unter Gothaische Höheit gehörigen Wülßen Dorffs, Wenigen Schal-
 lenburg genandte, pretendirte Nachbar-Recht betreffend. 19) Durchmar-
 ches durch des andern Territorium. 20) Jagd-Folge. 21) Von Bestellung
 derer Caventen. 22) Durchführung derer Ungehorsamen oder Maleficanen.
 23) Arth-oder Frohn-Geld von denen in andern Fluhren habenden Aekern.

Diese

Diese obgedachte zwey Piecen sind folgenden Inhalts:

Sinnach zwischen dem Hochwürdigsten Chur-Fürsten und Herrn, Herrn Lochario Francisco des Heil. Stuhls zu Waung Erb-Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erg. Sanktlen, und Churfürsten, Bischoff zu Bamberg u. s. an Einem und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Fürstlich Alto und Berg, auch Erzen und Westphalen, Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, Fürstlichen Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Brandenburg, Sayn und Wittgenstein, Herzog zu Ravensstein u. s. an andern Theil, wegen dero im Erstürstlichen und großen Reichsfürstlichen Altes-Ditrich befindlicher Uelcherer und Altes-Dorffschloß einige Gräng- und andere Terungen sich enthalten, neßhalber von beyderseits zusammen geschickten Bevollmächtigten Härtzen hiebver Unterredung zwar gepflogen worden; die Erörterung aber nicht erfolgt; Als seit solche Terungen nummehro bey gehaltener anderweitiger Conferenz auf die darbey beschene Untersuchung und reiffliche Ueberlegung beyderseits Fundamenten, nicht weniger genommenen Augenschein von denen unrichtigen Grängen, und andern freitigen Orten, vermittelst Gürtel, Hüffe, bis auf höchstgedachter respective Chur- und Fürstl. hoher Inverrenten gnädigsten Ratification durch Endes gemeldete Dero bevollmächtigte deputirte Härtze in Güte bezeuget und verglichen, auch darüber folgender Recels neßß dessen Beschlagen aufgerichtet worden: Als

Gräng-Recels de An. 1709. zwischen Chur-Maynß und Sachsen Eif. nach.

Die Klein-Brembachische Differenzien betreffend.

I. Miß die Criminal- und Civil-Gerichtbarkeit im Feld und Fluß bis an den zu klein Brembach Chur-Maynßl. Dorffschloß befindlichen Dorff-Graben Jüro Fürstl. Durchlaucht zu Eisenach, und Dero Fürstl. Haufe privatire Augstauben dergestalt, das Sie hieße iderzeit ohne Wiederpruch exerciren mögen. 2) Von Dorff schloß hat so wohl Chur-Maynß, als Sachsen Eisenach seinen Antheil (wie es durch einen Graben in dessen Mitte die Dorff-Gräbe hinget, unterschieden wird) unter seiner Territorial-Hoheit absolute und quoad omnes effectus in geistl. und weltl. Sachen, auch Landes-Trauer und andern Fällen, wie hießer, also künftighin, ohn Beeinträchtigung zu setzen. 3) Auf denen von Alters her zu dem Erstürstlichen Antheil gehörigen 36. Hüfen, Chur-Maynßschloß so hiebver Earthans-Euch genant worden (welche in ihrer zeitigen Constituz, wie solche denen vierel Landen nach von denen Untertanen übergeben worden, verbleiben, hingegen alles, was über solthane 36. Hüfen an Acker, in inclusive derer Weinberge, und zu jedem Viertel Landes geschlossenen Wälden, jedoch exclusive der freyen Pfarr- und Schul-Länderey, wie solche derer Pfarrer und Schulmeister anehen nach iego bestehn werden von beyden Theilen sich befindet, unter Fürstl. Sach. Eisenachischen Steuerbarkeit, es zuseh gleich wolpin es tollgefallen werden solle.) bleibe Jüro Chur-Fürstl. Gnaden zu Waung auf dasigen 36. Hüfen das Jus collationis, als Beschloß, Steuern und andere, so mögen die zu solchen Hüfen gehörigen Acker und Wälden von Chur-Maynß, oder Fürstl. Sachsen Eisenachischen Untertanen besessen werden, und sint zu Verbüdung künftiger Terungen diejenigen Güter und Acker, so ein oder andern theils collectabel, in Specificationen gebracht, und diesem Recels sub A. angeheftet worden. 4) Damit nun wegen der unringo pretendirten Landes-Fürstlichen Hoheit im Feld und Fluß, weil die Chur-Maynßl. und Fürstl. Sachsen Eisenachische Acker vermischet, alle Collisiones und Confusiones ceßiren, ist beyderseits beliebt, das wegen der Successiones-Fällen ab intestato, und in Retracts-Sachen einige dießem Recels sub lit. B. bezeugte gemeinschaftl. leges und statuta pro norma in iudicando, im übrigen alles nach beschriebenen Kapittel, und denen in foro, wo die Sach anhängig gemacht ist, üblichen Rechten gehalten, und die Sächliche Rechte von den Sachsen Eisenachischen Beamten bewachtet: die in solchem Feld und Fluß vorkommende zur Landes-Fürstl. Hoheit gehörige Actus aber von beyden Chur- und Fürstlichen Beamten zu Schloß Waung und großen Mühl-nach ein Jahr und andere wechlewech und zwar jedesmal in Chur-Maynß und Fürstl. Sachsen Eisenachischen hohen Aemtern exerciret, von Sachsen Eisenachischen Beamten der Anfang gemacht, von beyden aber der Gräng-Umscheidung beygenohmet, und über alle dergleichen Territorial-Actus eine abschaltende doppelte Registratur gehalten werden solle, Damit selbige quovis existente casu dem andern Aemtern, sonner administriret communiciret, und in beyden Aemtern nachrichtlich bezeuget werden könne. 5) Dafern die Fürstl. Sachsen Eisenachische Untertanen, welche von ermelten 36 Hüfen etwas besitzen, in Entrichtung ihrer Herrschaftl. Gefallen summa spon würden, hette der Chur-Maynßl. Amtmann und Richter oder Heimbürger zu klein Brembach das Fürstl. Amt Großen Rudstedt mittelst Exhibierung einer Specification über die Resten, zu ersuchen, das die Summe zur Zahlung durch Zwangs-Mittel angehalten werden möchte, wofen aber hierauf können 14. Tagen der Antrag nicht erfolgt, soll gemeinlich der Chur-Maynß Richter oder Befehlshaber bezeugt sein, mittelst Befehl: We-tun-und Anstreichung dero auf solthanen Maynßl. Gütern erwachsenen Früchten, den Jurisdiction angezeigt werden. 6) Bey Beschichtigung hies Feld-Getreiden und Steinlegung, auch wo eines dem andern abhandeln, wann selbige auf den 16. Maynßl. Hüfen und dazu befähigtestern beschehen, wie auch zu denen Fluß-Bängen und Betretung der Fluße Brägen, auch gemein. Gerechtigkeiten auf dem Felde, sollen die Chur-Maynßischen Untertanen so darbey als Privati intereßiren, fern, gezogen, von diesen aber darbey nichts, was zur Gerichtbarkeit gehörig, gethan, sondern die Aufmessung, Gerantniß, Bestrafung, Steinlegung und alles übrige respective presentibus Partibus von denen Fürstl. Sachsen Eisenachischen Richtern und Steinlegern allein verrichtet werden. 7) Die auf dem Feld genommene Pfand, es mag ein Unterthan gepländt haben, oder aber der künftigh anzunehmende gemeine Fluß-Erdig, sollen so gleich dem Fürstl. Sachsen Eisenachischen Dorff-Richter überliefert, die Pfand-Weiber aber so von denen Chur-Maynßischen und Sachsen Eisenachischen Untertanen auf beyden Theilen des Dorffs entrichtet, zu gemeinen Nutzen verwendet werden. 8) Von der Gemeinde Waung und Weßen Wädh, oder sonst solten ohne einigen Untercheid die Chur-Maynßl. Untertanen zuov Drittel Theil, die Fürstl. Sachsen Eisenachischen aber ein Drittel Theil annehmen, da hingegen auch nach solcher Proportion die gemeinen Ausgaben zu Einquartierung, Beförderung der Wege und Wege, Fez- und Umschweifung derer Graben, Reinigung des Bauwörts und sonst nöthige Kosten bezuerragen, und jährlich Abrechnung gepflogen, nicht minder was Pestere davon ein und andern Theils vorgeschlossen werden, nach vorhergehender Berechnung bezuht werden. 9) Wind- und

Klein Brembach

Epaaf

eingerichtet, und zu dem Ende eine Specification beyderseits Besigern solcher Länderey sub. lit. D. hierbey geset get worden.

**Gispersleber und Mittelhäuser Territorial- und andere Gränz-
Terungen betreffend.**

II. Nachdem dieses freytrien diätisch halber genaue Ocular-Inspection genommen darüber ein Grund-
Riß formatet, und beyderseits Fundament, Canalla, Hübe- Ränder und andere zulänglich vorgeleget und
examiniret, ist endlich diese Sache dahin componiret worden, daß der freitbare Ort von der ersten ein Riß
sub lit. E. mit NB. bezeichneten Hübe Gränz-Ecke gerade hinüber, und ferner nach folchem Riß hinauf bis
an die zuer Hege-Säulen am Riech-Wege mit Gränz-Steinen verzeichnet, die mit derer Dörffer initial Buch-
staben lignire unterm Wege stehende Steine ausgehoben, also diese Hüben und Territoria von einander
separiret worden, und die Vermöge der Beilage sub. lit. F. zu setzen stehende suntschen Steine, auch das
Territorium, collectas, Jurisdiction und Hut-Weide (mit Vorbehalt derer Erbsinsen, zu denen Erb- Herren
verloren, auch daß die Mittelhäuser Unterthanen, so in diesem Diätisch Alter besitzen, als forensis gehalten
werden sollen) überben, die in solchem revier gelegene Mittelhäuser Pfarr-Erbsitz, wie bisher, also auch noch
ferner frey bleiben, übrigens aber das Jus venandi auf diesem Diätisch Er- Erbsitz, wie bisher, also auch noch
hoch ohne Beschädigung derer Gispersleber Fröndt, völlig verbleiben, und zu dessen Vermerklich oben nach
Widerriethen zu, wo der erste Stein dem angeben nach gestanden haben mag, eine Hege-Säule gesetzt wer
den solle.

Gispersleber und
Mittelhäuser
Wägen.

**Des Schwanen-Sees Territorial-Gränze, zwischen Chur-
Maynz und Sachsen Eisenach, betreffend.**

III. Dagegen derer Stotternheimer von dem unter Ohwald Hennings Erbsitz stehenden Steine bis
zum See gehender Asten in letzten Stande, und zwar nach dem zu sechs und eine viertel vierzehnen schüch-
te Hüben breit verbleiben, mitbin die Drucknung bey derer Stotternheimer Rieche und Asten am See
herumb, nach Inhalt der sub lit. G. begelegten Beschreibung, mit Säulen, und gegen ieder Säulen nach
Stotternheim zu mit einem in festern Grund stehenden Stein, auf welchen die bis zu der Säulen bestimliche
Hüben-Sahl eingehauen, solchlich mit letztermerten Säulen die Grängen und Territoria von einander völlig
geschieden, und der See von Fürstl. Sachsen Eisenachischen Beamten jederzeit in solcher Consens auf als
kleine Kassen, mittels hinlänglich unten dem Ausfluß in beschäiger Weite und Tiefe zu verfertigender Süh-
rige wodurch das übermäßige anfließende Wasser so fort binnen weniger Frist wieder ablaufen könne, un-
terhalten werden, hierneben die Erbes-Säulen auf Fürstl. Sachsen Eisenachischen Territorio gestellt, der Zu-
gang aber bierzu auf dem Stotternheimischen Asten nach dem See zu, so wohl denen Endten Stettern, als
auch Fischweyßern und Jägern, auch Beamten ohne Eintrag in die Chur Maynzische JagdRieche verstat
et seyn solle. Vornehmlich die Sachsen-Eisenachischen bedungen zu Winters Zeit den See zu deren conser-
vation etwas über erwehnte limites aufschwellen zu dürfen, mit Versprechen den Abzug derselblich einrichten
zu lassen, daß jedes mal zu Anfang des Monats Aprilis das Wasser bis zu erwehnten Anschwellung nicht we-
der abgeleitet, solchlich solche allem zu harten Frost und Winters-Zeit verlangte Anschwellung denen Stot-
ternheimern an ihren Riech und dessen Benutzung vor ihr Viehe ohnbedenklich seyn solle.
Welches auch Chur Maynzischen Beist eingegangen, und bey Erhaltung des Sees in erweiterter
consens promittiret worden, denen Stotternheimern alles Fischfangen, es geschehe auf was Weise es wolle,
wie auch das Riech abhauen, und schiefen auf dem See ernstlich einzuliegen, und die contraveniente zu Er-
segung des Werths geaueter Fische und caulster Kassen anzuhalten, auch darbey nachdrücklich zu bestrafen.

Schwanen-
See.

**Stotternheim und Schwansee Gränzen und Koppel-Hut,
unterhalb der Schwanseeischen Strasse betreffend.**

IV. Obwohl dieser Terungen halber bereits An 1660. nach einem getroffenen, aber nicht ratificirten
Vergleich, eine Vertheilung geschähen, so hat man sich dennoch wegen eines ermanlichen Koppel-Hut-
Steins und gedächternmaßen nicht erfolgter Ratification vorgemelten Vergleichs, dahin vereinbaret, daß die
Territorial-Grängen von dem ersten Stein, wo eine Gränz-Säule bey der Damländerin Erbsitz steht, acht
Ruthen in der Gerfüßlichen Strassen zurück, wo der zweyte Stein steht, von dar gerad in der Forst zwis-
schen Iost Philips Haupt und Fabricii Erbsitz hinunter, bis zum dritten zerfallenen Stein (an dessen
statt ein anderer gesetzt werden solle) und von diesem bis zum Vierten gegen Schwansee vor Ohwald
Hennings Erbsitz stehenden Stein, welcher sonsten Dreyertheil gemein, aber nunmehr ins grieder ge-
richt worden soll:) Von diesem aber nach dem See zu, und an dem See, wie selbiger begründet und beschrie-
ben wird, ferner fort geben sollen. Die Stotternheimer Koppel- Hut aber betreffend, soll selbige von ge-
dachtem ersten Stein sechs zehn vierzehn schüwe Ruthen gegen das Dorff Schwansee zurück, woselbsten
ein Koppel-Hut-Stein an der Strassen gesetzt werden solle, und von diesem gerad hinunter in der Forst
auf legt bestimten geänderten Territorial-Gränz-Stein gehen, mitbin die Stotternheimer bloß zu Demerkung
dieses Schwansee-Unterthanen, so außserhalb denen Gränz-Steinen in Stotternheimischer Hübe Alter besitzen,
mit denen Stotternheimern gleiches Feld halten sollen, damit diesen an ihrer über der Territorial-Gränge allein
competirenden Hut-Weide keine Verschmälerung zu gezogen werden möge.

Stottern-
heim und
Schwan-
see.

**Gränz-Terungen zwischen Klein Rudelskättern und Udestedttern,
als Barckhäuser-Gewerken.**

V. Dieser in so genannten Seibornner Riech gewesener Gränz-Streitigkeiten halber ist zwar A. 1706.
ein Reces errichtet, wein aber, außser einem großen nicht fest stehenden Stein, die übrigen in besagten Reces er-
wähnte

KleinRu-
destädtr u.
Udestedt.

welche Umständen nicht mehr zu befinden, so ist diese Sache mit beyderseits Interesenten Bewilligung dergestalt entschieden worden: Daß von gemeldten großen Steine bis gegen der Ecken über vom Ulfstedtischen Grundstück, oder Heiligen Wiesen die Grängen seyn, und anlegt gedachter Eckstein wieder ein Stein, zwischen diesen beiden Sub lit. II beschriebenen Steinen aber drey eichene Säulen, mitten der alte Stein der Anweisung nach wiederum fest gesetzt werden solle. Vorbey ausbrückt, beliebet worden, daß auf derrer Ulfstedter und kein Ruedelbater gleiche Unkosten zu Ableitung des Wassers von daisagen Viehe und Wiesen, auch zu mehrerer Vermehrung beyer Grängen von einem Stein zum andern, und von dar auf Fürstl Sachsen Eisenachische Herrschaft Köffen serner in den Gegenden Schwansee zu allschon befindl. das alte Eidelbornner Wehr genannt, ein neuer Graben aufzuweisen, und aus diesen über ein von ieg hochgedächter Herrschaft allein beständig zu unterhaltendes Fluß-Beete das Wasser in den Schwansee ablaufen solle, zu welchem Fluß-Beete zwar vor bis als das erstemal die Ulfstedter und kein Ruedelbater einige Holzführen zu thun sich erkläret, mehr erworbne Fürstl. Herrschaft bin gegen solches allstets auf ihre alleinige Kosten zu bauen und in esse zu erhalten versprochen hat: darbey Fürstl. Sachsl. Eisenachischen Theils mehr gedachten Ulfstedtern und kein Ruedelbatern permitzirt und freygelassen worden, wenn sie sich schickten und thun lassen wolte, das aus denen Wiesen zusammen lauffende Gewässer anstatt vorgemeldter Ableitung, durch einen Graben oberhalb des Eidelbornner Teichs unter des sen Einfluß hinweg in den Schwansee zu führen.

Die Exundation des Sireck Teichs der Südenborn genannt, zu Schaden der Chur-Maynzl. Unterthanen zu Ulfstede, Acker und Wiesen betreffend.

Sireck Teich der Südenborn genannt.

VI. Ob zwar auch von denen Ulfstedtern von langen Zeiten her über die allspäteste Schließung derrer in neuen Graben gemachte Schleusen, Stemmung des Wassers, oberhalb der Mühlen erhöbten Einfluß und geänderter Ausfluß des Eidelborns, legthin auch über die gemachte Deffnung und so genanntes Staff in Eidelbornner Damm, und daher cauzirter Uberschwemmung ihrer Acker und Wiesen viele Klage geführt worden, so sollen doch selbste ohne eines theils, indem die am Einfluß-Graben erbauete Mühlen abgetrodnet, und bezogen ein neues Wehre an dem Schwansee erbauet, also der Einfluß im Eidelborn dergestalt, daß durch eine Möhren nur so viel Wasser, als davein nöthig fließen kan, geändert worden, worbey es auch Sachsen Eisenachischen theils nicht allein zu lassen, sondern auch oberwähnte Sachsen Eisenach, so wohl wegen des Schwantes, als derrer dartzu liegender Sireck Teichs, zulebende Schleusen in neuen Graben in selten und guten Stande zu conserviren, und bey der folgenden großen Wasser dergestalt zeitlich schlossen, und dem überflüssigen Wasser den Weg bey Eckstet vorbey, siffen, mithin ermelte Deffnung und kleines Wehr dem Südenborn wieder völlig zu kommen und wehl verwalten zu lassen, versprochen worden, daß derrer Ulfstedter ihren Feldern und Wiesen (wann dieje zumalen den Durchbruch den Einfluß Graben zu beyden Seiten erlöben und abschiffen lassen:) von aus oder übertrretenden Wasser (es wäre dann allzu große unabweidliche Ergießung:) kein Schaden oder Uberschwemmung zu wachsen solle.

Steuerbarkeit des Barchhäuser Fluhs betreffend.

Barchhäuser Fluß zu Ulfstede.

VII. Und weiln wegen der Barchhäuser Steuerbarkeit man beyderseits in contradictorio bestanden, so ist sein Expedienc die Sache auszumachen und beyzuliegen gefunden, so ist utriusque abgeredet worden: Daß big von Chur-Maynz die Höben, und von denen Ulfsteden, als Barchhäuser Steuerden, die immunität dieser Güter behauptet wurde, alles, so wohl bey den Erb-Ämtern, Steuern, und beyen letzten quantis, auch bey den Sachsen Eisenach contra morositas auf dem Theile habender allmählicher Exaction, der in Rest verbleibender Zinsen und Steuern halber als selten in gegenwärtigen Zustande gelassen, die Weßbater als forentes tradiret, und ihnen gegen das Herkommen weder einiger Unterthans Eyd-Evocation, Prohibens oder Folse zu gemetzelt, mithin dieselbe dieser Güter halber unter der Georgentaler-Hof-Verwaltung und Gericht als prima instantia gelassen, von dar aber die Appellation an dederige höhere Instanz in Sachsen Eisenachisches Fürstenthum, wann jemand graviret zu seyn vermeynet, andrecht und außgeführt werden solle.

Freiwillige Triff der Fürstl. Eisenachischen Schafferey zu Barchstede, gegen die Chur-Maynzische Gemeinden, Ollendorff, Berlesfeld und Zimmern infra betreffend.

Barchstede, Ollendorff, Berlesfeld und Zimmern infra.

VIII. Dieser freiwilligen Triff halber hat Ollendorff vorgeendet, daß nach Inhalt des A. 1579. errichteten Compromiss diese Sache bey dem Rath zu Altenstadt anhängig gemacht; und durch das den 13ten Januar 1580. publicirte Rechts kräftige Urtheil das Fürstl. Sachsl. Eisenachische angegebene Gerechtigkeyt zu erweisen, angewiesen, der Beweis auch hierauf angetreten, gleichwohl die Sache zehrer nicht außschleüßet worden, das heru obwolten Vermöge Veraleichs de Ao. 1578. hochermeldten Hauses Sachsen Schafferey zu Barchstede bis zu Erörterung der Sache in possessione der Haupt Weibe in erkennen Feldern Ollendorffer Fluhs verbleiben solle, Thnen Ollendorffern bemoch über die große Mors und Retardierung des Processus nicht köhlich oder prejudicial sein müße. Die Berlesfeldischen und Zimmerlichen Unterthanen Bergesen haben sich protestirter Barchstader Schaff. Triff halber vernehmen lassen, daß obwolten dann und wann in ihre Flußerey von Barchsteden Schaff. Rechten getrieben worden, solches entweder heimlich und die facta, ohne dartzu habende Gerechtigkeyt, oder dieser halben jemahlen zum Vortheil getommene Fundamenta oder Documenta, von ihnen auch Warnungen und Pfändungen geschieden, und erfolget mithin solthane angegebene Possession, zu Adquirierung eines Rechts nicht zu reichend, vielmehr von ihnen durch erworbne Pfändung und Contradiction die Libertät von dergleichen zu Vertheß ihres Viehes gereichenden Service erhalten worden seye.

Nachdem sich aber Fürstl. Sachsen Eisenachischen Theils unter andern communicirten Fundamentis sonderlich auch auf ermelten Vertrag de Ao. 1578. und dessen §. 3. worinnen ratiõne possessionis in Ollendorffer Fluß die Schafferey Barchstede, bis zu völliger Erörterung hüten zu lassen ausdrücklich bedungen, nicht weniger auf 6. producirte Zeugen-Konkols bezogen worden, nach deren Aussage in Ollendorff- und Zimmerliche offne

offene Fehde das ganze Jahr hindurch in Verfloreter Fuhre aber von Michaelis bis Walpurgis von vielen und langen Jahren her die Hut-Weide mit dem Bachflecker Schaf-Weide, ohne Abzehrung ausser was die letzten Seiten her de facto geschehen, respective geruhsig exercirt und gehalten worden, über dieses auch die obangesehene Wora nicht gehalten worden, weilen dem Veriaut nach die Compromis Acta zu Urnsfadt zum Theil vor vielen Jahren verbrant sey sollen; So ist endlich diese Streitigkeit, zu Behaltung guten nachbarlichen Vernehmens, und Abwinnung weilsüfftigen kostbaren processirens, auch sonsten hierzu demegende Ursachen, dahin componiret worden, das 1) so viel die Dlenndorffer betrifft, neben der auf dem so genannten langen Rhen habenden Ueberstriff, nach dem Detterberge als ohnjuristisch, die Herrschaft, Schäferrey zu Bachfleck auch künftig bin berechtigt sey solle, in übrigen offenen Brach- und Stoppel-Feldern des Dlenndorffer Fuhres allein mit 3 bis 400. Stück alt Viehe von Michaelis bis Walpurgis, wöchentlich einen Tag, nemlich den Freytag, jedoch ohne Beschädigung derer bestellten Früchten, oder in der Brache belameten Aeckern zu hüten und zu weiden, darbey dennoch an dem nach Michaelis im Felde etwa noch befindl. Grummet oder Hasel kein Schaden zu gesüget, wieobensals gesfündet, und aller Schaden gut gethan werden solle. 2) Die Verfloreter delangend, ist gegen ein bey diesem Vergleich bereits erhaltenes Äquivalent und anderer Ertitit freyen halber beschobene Raadgabung, belibet, und permitiret worden, das gedachte Schäferrey Bachfleck künftig bin von Michaelis bis Walpurgis und weiter nicht, höchstens mit 400. Stücken Hammel oder gelben Viehe ebenfalls wöchentlich einen Tag, nemlich den Donnerstags so ferne in solche Fuhre ohne Beschädigung eingetrieben werden kann, jedoch ebenfalls wie obenerhnt, ohne an bestellten Früchten Schaden zu thun oder die Weinberge zu betreiben, in selbiger Fuhre hüten und treiben möge. 3) Wegen der Zimmerischen Fuhre aber, weilen zu Zimmern ein und allezeit Schmirer zu Bachfleck aber rein Viehe gewesen, bleibet der Bachflecker Schäferrey frey gelibet, wann das gegen Grofen-Wäsen gelegene Zimmerische und so genannte Grof-Wäfer-Feld-Brache ist, ob sie in selbiges, und weiter nicht mit einer Heerde von etwa 3 bis 400. Stücken ebenfalls von Michaelis bis Walpurgis einen Tag in der Weide, nemlich den Dienstag, mit eintriben wolle, so ebenfalls permitiret seyn soll. Jedoch betten aller obenerhnten Orten die Schaaf-Knechte nicht an denen Dörffern herum der Hut-Weide sich zu enthalten, und bleibet denen Untertanen frey, was oder wie weit sie wollen in der Weide zu bestellen, und soll dasjenige, was in diesem Manns §. 8. wegen darin gemeldter 3 Fuhre-Ertititen enthalten, keinem Theil an seinem Recht, wann ein oder ander Theil hierbey nicht acquiesciren, sondern ein anders rechtlich ausführen wolte, nachtheils frey, auch allensals das bey dem Stat zu Urnsfadt introductire Compromis wegen der Dlenndorffischen Hut-Weide zu processiren, in salvo verbleiben.

Der Mittelhäuser pretendirte Ufer-Vieh-Weide, oder Graß- und Weiden-Nutzung an der schmalen Gebra, von der Stein-Brücke bis an Mittelhäuser-Fuhre.

IX. Nach genugam eingenommener Ocular-Inspection ist diese Zerung dahin entschoben, das, daferne Fürstl. Sachten Eisenachigen theils der Kauff-Verfick über die schmale Gebra nicht productuet, und die wegen der Gerichtbarkeit und sonsten processirenden Jura dar-uss dorathen werden könten, ist so lang das Territorium und Jurisdiction im Fuhz und am Ufer Chur-Manns, da hingegen denen Mittelhäusern das vor alters abgetheilte schmale Gebra Wasser und dessen Kauff nach ideo gesündlicher Verheilung und Dreite, samt der Fischerey und Schwauffschlaag; zu weiden auf beyden Seiten der Ufer auf ein Viertel breit von einer 14 schüigen Ruten oberbestellet oder obergehren gelassen wird, zum Rand-Riedt vorzubringen solle, vornehen auch denen Mittelhäusern die Pferd und Viehe-Weide und Graßrey, was nemlich ein im Wasser liehendes Weidloch mit dem Hahel obergraben und im Korbe ohne Schaden weg tragen, oder das darin gehende Pferd und Kind-Viehe mit dem Hals erreichen kann, verstatet wird, jedoch denen darauf stossenden Acker- und Güter Possessors, sich der Graßrey ebenfalls zu bedienen, unbenommen bleibet, wie dann das Wasser samt obbeschriebenen Ufer an verschiednen Orten gegen ein ander nach angegebener Specification und Beschreibung sub lit. J. vertheilt, die künftig von denen anstossender Güter Possessors etwa sehende Weiden nicht gang an-oder in das Wasser, sondern auf den Ufer, und zwar ein Viertel Ruten weit von einander absetet, und wo sich befinde, das die Weiden würdlich so nahe an ein ander ständen, und dadurch den Schwauffschlag hinderten, die überflüssigen Weiden auf unpartheilicher Reute Ermessung auszuheben, ter ausgehobenen Baume aber so wehl, als liegend Weiden, oder aufgedachte Weid neusehender, Wahrung, denen Possessors anstossender Güter gelassen werden, denen Mittelhäusern aber das bins und wieder gehen auf erwehnten Ufer zu dessen Verwahrung, auch Exerecirt der Fischerey frey bleiben solle.

Graß und Weide-Nutzung an der schmalen Gebra.

Bevortrag zum Bau und Reparation des Johannis-Wehres in Erfurt von allen Wählen an der schmalen Gebra.

X. Wegen dieses Juncus ist sich zwar von Sachsen Eisenach auf dem Kauffverfick vermög dessen dieses Wasser von Rath zu Erfurt gang frey erkaufft seyn solle, bezogen, weilen oder derselbe nicht vorerzögelt werden könten, dessen Production und Daltung nach demselben zwar utincque reserviret, falls sich aber dertelbe nicht finden lassen sollte, eventualiter verabredet worden, das so dann bey vorkommender Reparation oder Bau gedachten Wehres; (woru teiggedachte Wählen Interessenten zu begehden) ist die Fürstl. Eisenach. gelehens 5 Wählen, zum Dritten Theil derer Kosten, nach Proportion aller unter der Stein-Brücken an der schmalen Gebra hinunter gelegenen Wählen, deder an der Zahl 3. seynt, bevtragen sollen. Es könte dann bey entstehenden Vergleich ein oder anderer Theil bebringen, oder in Wechten behaupten, das respective ein mehreres nach Proportion, oder nicht, bey zu tragen schuldig sey.

Johannis Wehre an der schmalen Gebra.

Walsh- und Kinglebische feld-Gebrecken.

XI. Wegen dieser Gebrecken soll es bey dem sub lit. K. bezugsfügen Ao. 1667. getroffenen aber unvollkommenen Vergleich und Vertheilung ratione derer Territorial-Grängen und Koppel allerdings verbleiben, weilen

Walsh- und Kinglebische feld-Gebrecken.

langen Stein zu geben solle, und aber der größte Theil dieser Sprötaufsicht Etate in Fürstl. Sachsen Eisenachischen Territorio gelegen also auch die wüßige Steuer, Hutz und Jurisdiction, so weit selbige diese Acker betriff, dem Fürstl. Amt greffen Inbesatz und dem Dorff Spröta das Exercitium der Hoheit, hingegen bis an bemeldten Langenstein Chur-Maynz verbleiben solle.

Præcedenz bey Hegung des Feld-Gerichts am Langenstein.

XVII. Obwohl bey jährlich an dem Langenstein gewöhnlicher Hegung des Feld-Gerichts und des willien disputiret worden, weilen vorhin, da schon Gerichte im Nahmen des nach Erfurt gehörigen Amtes, Schloß Wippach, gehalten worden, die Sachsen Eisenachische bisfals den Vorzug gehabt; So ist dennoch beloholien, das süßropin und so lange Chur-Maynz das Amt, Schloß Wippach haben, und in derer hohen Nahmen die Gerichte gehalten werden würden, denen Chur-Maynzl. die Præcedenz in Hegung des Fisches an gewöhnlichen Ort und Hegung sothanen Gerichts competiren, daferne aber das Amt Schloß Wippach oder dero Langenstein Amtpeil an andere kommen würde, diese Præcedenz an Sachsen Eisenach wieder jurirt fallen solle.

Langenstein.

Schloß-Wippach und Dielsdorffer Grängen.

XVIII. Indem auch zwischen Schloß-Wippach und Dielsdorf von langen Zeiten her wegen des Fuhre-Gangs, Gerichtsbarkeit und Hutweide Differenzen gewesen, ist nach genommenen Augenschein beliedet worden, das durch 20 Etene, wie solche in her sub lit. O. angefügter Ausmess- und Beschreibungs enthalten, die Fuhren, Gerichtsbarkeit und Hutweide geschieden, was aber von Acker diß- oder jenstseits sothaner Etene gelegen, an den Ort, wo sie bisßere Schoß- und Steuerbar gewesen, auch also eins weils, und bisß man wegen der Fuhraut- oder Beschützung Vergleich treffen würde, in Schoß und Steuern gelassen, und selbige wie bisßere, abgeben werden sollen; Wie dann zu Verhütung aller Confusionen die hinc inde Schoß- und Steuerbare Acker in gewisse Specificationes gebracht, und diesem Reces sub lit. P. zu beständiger Nachsicht vergefüget worden.

Schloß Wippach und Dielsdorf.

Chur-Maynzl. Zinsen zu Dielsdorf.

XIX. Nachdem vor mehr als 40. Jahren jährlich 3 Malter, halb Korn und halb Gersten, und 12. pf. an Geld Erbzins zu Dielsdorf und des weilen jurirt behalten worden, weilen damals vom Amt Schloß-Wippach eine Verpfändung an 265. Schafen, occasione ebemelder Fuhre-Trennung geschehen, so die Dielsdorffer, weilen es eine Wiehe gewesen, nicht jurirt nehmen wollen; So hat man Chur-Maynzl. Theils alle solche Zins-Weisen remittiret, vorwegen auch die Dielsdorffische Unterthanen die geforderte Erlegung wegen des von so vielen Jahren entzogenen Zinsens von erwehnten Schafen und deren Wehrung fallen lassen, in übrigen die Zinsen, so viel deren richtig erfinden würden, hinwieder abgeben, und damit der Anfang nechst kommenden Michaelis 1709. gemacht worden soll.

Dielsdorf.

Udelsädt und großen Mößlen wegen vermengt liegender Acker, der Koppel-Hutz und Jurisdiction.

XX. Dieser von dem Kuppenberge bis hinunter anden gegen Occident befindlichen Graden, vertheilt liegender, Theils Chur-Maynzl. Theils Sachsen Eisenachischen Steuerbaren Acker halber ist die entwide Abrede dahin genommen: das, so viel die Jurisdiction und Hutweide betriff, dieses District in drey Theile getheilt, davon zwey Drittel unter nach dem Graden zu, derer Udelsädt, das ein Drittel gegen den Kuppenberg aber zu derer Groß-Mößler Fuhre gehören, zu dessen Entscheidung gewisse Hutz und Jurisdictional Grans Etene gesetzt, die Steuern und Anlagen von denen in ermeldten District gelegenen Acker aber, bisß etwa eine Ausbahrung heroffen werden kann, wie bisßere, ferner abzugeben werden sollen, wie dann zu Hecirung künftiger Differenzen in diesem Reces so wehl die Designation herer hierüber, oder hinüber Schoß und Steuerbaren Acker sub lit. Q. nicht weniger eine Verzeichniß derer zusehenden Etene sub lit. R. angefügter, und zugleich verordret worden, daß über die vergleichene Grängen denen Groß-Mößlen an ihren Wiesen und Frächten kein Schadu zu gefiget, auch ihnen die Abführung ihrer Fruchte und freye Wiehe Triff über die vorhandene Brücken nach dem Kuppenberg zu, frey bleiben solle.

Udelsädt und Groß Mößlen.

Streitige Koppel-Weide und Jurisdiction zwischen Klein und Groß Mößlen.

XXI. Obwohl auch von Klein Mößlen gegen Groß Mößlen ein wichtiger Koppel-Hut und Jurisdictional-Streit auf 150. Acker obbanden gewesen; So hat dennoch Chur-Maynzl. theils von diesem Fund-gänglich abtrahiret, folglich auf sothaner streitigen Gerichten Koppel-Hut und präcedirten Reparation der daber gegen Klein Mößlen gelegenen genonten Fels-Brücken remittiret und abgestanden, hingegen die Steuerbarkeit dero in Groß Mößler Fuhre gelegenen sub lit. S. specificirten Wiesen, so in und allgeit Jero Churfürstl. Gnaden schoß-bar gewesen, expresse vorbehalten.

Klein und Groß Mößlen.

Die von Groß Mößler Pfarr präcedirte Seinfzungs Kosten bey denen Klein Mößlen.

XXII. Die Klein Mößler Nachbarn von dem in selbiger Fuhre gelegenen groß Mößlichen Pfarr-Gutbe, sollen von Chur-Maynzl. Amt Almandorf der Billigkeit nach zu Retandung derer halben Pfarr-Acker Seinfzungs-Kosten angehalten werden.

Groß und Klein Mößlen.

Steuern

**Sieuren vom Kalandenbergischen Lehn-Guthe zu Stotternheim
betreffend.**

XXIII. Da auch wohl mit Vorwendung des hieborigen Herkommens, das Fürstl. Haus Sachsen Eisenach von den Kalandenbergischen dahin Lehnbaren Guthe läbliche Steuern erheben wollen, so ist dannoch nach Inhalt §. 1. des Leipziger Compositionis-Recells die Sache dahin verfallen worden: Daß icigige und künftige Possessores besagten Lehn-Gutths Ihre Churfürstl. Gnaden halb auf Dñren und halb auf Michaelis ins Amt Fürstl. Schwes und Sobst, überhaut sehen Meßmische Güthen halb auf Dñren und halb auf Michaelis ins Amt Fürstl. perselben bezahlen, wegen ihrer zum Leben nicht gehöriger Güter aber alle darauf kommende Anlagen und Onera behörig abtragen sollen; Worzu der Sr. Fürstl. Durchl. zu Sachsen Eisenach ihre Lehens-Jura und Gerechtigkeiten in allen vorbehalten bleiben.

Derer Kalandenbergern zu Stotternheim Hausbrauen betreffend.

XXIV. Wegen dieses Haus-Brauens wäre man zwar Churfürstl. Mayngt. sehr wohl besugt gewesen, ratione Verfassung des Biers und Segung der Zech-Glößen, selbiger der Ordnung gemäß nach Confirmation des Brau-Vertrags, und Execution der darauf gesetzten Straff, niederzulegen; dennoch ist in sonderbarer Regard des Hoch-Fürstl. Sachsen Eisenachischen Leben-Herrn beliebt worden, daß das per Executionem vom Amt Bispehröden gelommene Brau-Zug gegen Erlangung zwey Reichthaler Executionis-Gehühren, ihnen Kalandenbergern, restituiret, sie dieses mahl mit der Straffe verschonet, und ihren denbezüglichen Haus-Trunk Accis oder Franzl. Steuer frey zu brauen ferner bin vergünstiget, da sie aber von solchen Haus-Trunk das geringste in oder außerhalb des Hauses und Dorffs umbs Geld verzoffen, lassen, oder siat Arbeit Lohns und daaren Geldes hingeben würden, solcher Exccs nachtrücklich bestrafft werden solle.

Jagd-Folge betreffend.

XXV. Die Jagd-Folge wollen beyde Chur- und Fürstl. Theile ein ander nach dem bekanten Forethal-Recht nachsehen und gestatten, und hierbey gute Nachbarschaft, auch die gewöhnliche Orde. Zeit halten lassen.

Art-oder Frohn-Gelder von dem in andern Fluhen habenden Aekern.

XXVI. Dieses Art-oder Frohn-Geld hat zwar Zeitheer von denen Ansmarkern, so ihre in fremder Fluhr gelegene Acker mit eigenen Gesähten gehen, und zwar von jedem Acker 3 gl., präsenürt werden wollen, soll aber künftighin völlig aufgehoben, ohne teisen Abgabe ein ieder sine in benachbarter oder andern Fluhrn habende Acker mit seinem Gesäht bin begarten besugt, ein mehrers nicht, als die auf solche Acker kommende Herrschafft, Gefälle und Anlagen, nach Krieges-Unkosten, und darauß haffenden Zinsen abzugeben schuldig seyn; Solte aber jemand in fremdter Fluhr umbs Lohn abren wollen, sette selbiger obbenohmte Art- und Frohn-Gelder abzujufften.

Von Bestellung derer Caventen oder Lehen-Träger.

XXVII. Damit auch wegen künftigt ein oder andern Theils schuldiar oder residierender Colledien und anderer Anlagen die Execution in des andern Gerichtsartey oder Geldern, mittelst schädlicher Verlust und Execution derer Früchten vorzunehmen und nicht seye; so ist uninoque rations der Chur-Waunel und Sachsen Eisenachischen Springischen Aemter und Lande, ausser dem Dorff kleinen Brehmach, darvon lob No. 1. §. 12. gedacht, beliebt worden: Daß von denen Unterthanen so in benachbarten Dörffern collectable Acker oder Wiesen, Weinberge und andere Güther haben, an dem Ort, wohin sie die Colledien und Anlagen zu entrichten schuldig seyn, so gemeine Lehen-Träger oder Caventen bestellet werden sollen, an denen man sich derer Kosten halber erholen könne.

Durch-Führung derer Ungehorsamen und Maleficanten.

XXVIII. Weilen sich auch zuweilen begiebet, daß die Unterthanen auf münd- und schriftliche Citationes nicht erscheinen, also zu Unterhalt und Beförderung der Rechte und Gerechtigkeit nomöthen, daß die Re-fractarii oder Delinquenten realiter citiret oder abolet werden; so ist uninoque beliebt, daß dergleichen Maleficanten oder widerwendige Unterthanen durch das Amt Schloß Bippach und großen Kubeffort ohne besondere Requisition und Kosten, bloß auf ein oder andern Theils an die Richter oder Hümbürden derer Dörffer vorbey bestehende Notification respectiv aus dem Dorff kleinen Brehmach Ersttuchischen Theils, oder einem andern Chur-Mayntz Ort nach Schloß Bippach ins Amt Daus oder nach Erfurt durch geföhret und passiret werden, hierdurch aber eins und andern doker gerechtiamen Jurisdiction und Bortschickung nicht derogiret oder präjudicirlich seyn, vielmehr von der gleichen Durchföhrunge Actu auf einige Gerichtsbarkeit, argumentiret oder geschlossen, und es reciproc gegen die Sachsen Eisenachische Aemter gehalten werden solle.

Des Stiffts B. Mariae Virginis Klage wegen derer im Amt Großen Kubeffort auf 500. Malter Fruchden, ohne Geld Resten aussen stehender Zins-Retardaten und hinterhaltende Anzeige derer neuen Possession.

XXIX. Damit diesen Stiffts-Verwandten durch fernere Mißstände nicht Schade zu machfen und Stiffts-B. Bischoffs Unrichtigkeiten entstehen mögen, ist Fürstl. Sachsen Eisenach Theils erwilliget worden, daß wann von erwehnten Stifft alle Resten bis aufs Jahr 1706. inclusive erlassen würden, es so dann bey der unterm 14. Odob. 1694. ertheilten Fürstl. Eisenachischen gnädigsten Resolution allenthalben verbleiben, denen Stiffts-Beamten

vom Amtschreiber zu Schwantze die jetzige Possessores und Centnen, folglich die Veränderungen jährlich vor dem Zins-Termin communiciret, deren statt derer Steuern bestimmte schickte Theil nicht von denen besten und vermög- lichsten Centnen, sondern de comolo in Beyseyn des Sachsen Eisenachischen Amtschreibers oder Lebend- Weisters, welchen vorhero von dem Collectur Termin Eröffnung zu thun, gehoben, und jedesmal den denen kurz vor oder nach Weynachten anzukommenden Zins Collecturen vom Amt Grossen-Stubelstätt die schleimige und würdliche Execution ertheilet, die Centnen und Sachsen Eisenachische Unterthanen auch angewiesen werden solten, den Remis inde propria Autoritate zu confisciren, sondern selbigen mit behöriger Vorstellung bey denen Erb- Herrn jedesmal zu suchen und zu erhalten.

Frucht- und Zins- Retardaten.

Eingezogene Zinsen von Clöstern, Hospitälern und Privatis.

XXX. Weilen sich auch verschiedene Clöster, Hospitäler und andere aus Erfurt über Ungangbarkeit ihrer, theils ad pias Causas gemachten Zins- Gefälle im Fürstl. Amt groß-Stubelstätt beschwerez, und von Ehr- Maung deren Gehäck recommendiret, von Sachsen Eisenach aber darvor gehalten worden, das diese Zinsen als ungeschick 1678, alle Zins- Herrn civet gewesen, wegen ihres nicht erscheinens ungangbar worden, und hier- bey die Zins- Herrn vermeynet, das bey einlaen, zu mal Geistlichen und Armen Häusern auch andere, wohl triffte- ge Causa vorhanden seyn möchten, worum ihnen zur Perception wieder zu verbessern: So erkläret sich Sachsen Eisenach, waan dergleichen Ursachen angeführt würden, so wieder Obzinung solcher Zinsen deuthlich zu seyn, jedoch mit Vorbehalt des an denen Geistlichen und Patricien Zinsen habenden resp. sechsten und dritten Theils.

Zins, so eingezo- gen wor- den.

Einfuhr derer Mäller in fremdtes Territorium.

XXXI. Die Einfuhr der Mäller so wohl in ein als andern Theils Land, soll zwar fernerhin gestattet seyn, jedoch bleibet jedes Landes Herrschafft frey, entweder den schon eingeführten Mahlbann zu continuiren oder dergleichen nach Belieben bey denen Herrsch. salvo jure cuiuscuq. einzurichten.

Fremde Mäller.

Durch- Marche durch des andern Territorium.

XXXII. Wegen nöthigen Transitus eines hohen Theils Kriegs- Mäcker durch des andern Territorium, wird es nach Inhalt des 20. §. des Keypiger Recessus und Anleitung derer Reichs- Constitutionen gehalten, und soll jedesmal zeitliche Requisition und Notification, mithin Sitzen ungefähre Zehrung und darvor zu verleihe- nde Zahlung geschehen, darbey allezeit genaue Ordres und Kriegs- Discipin observiret werden, was oder Zeitper- hinc inde geschehen, hiermit angegehoben seyn.

Durch- Marche.

Uedestädter und Eckstädter irriger Fluhr- Gang.

XXXIII. Weilen diese geringe Fluhr- Irung durch bestete Hebung derer gleich befindenen Stei- nen nicht geschlichtet werden können, so soll der quæsierte Distric zwischen Ludwigo Jordanoff und des von Zumpflings Stricken durch Fluhr Steine delage dergelügter Specification sub lit. T. gleich getheilet, und dernach der Fluhrgang und Hutweide genommen werden, die Herrschafftliche Gefälle aber von denen, so wohl an diesem Ort, als sonst in Eckstädter Fluhr gelegenen denen Uedestädtern zu gehörigen Theilen, davon das Verzeichniß sub lit. U. angeleget, ferner rite höher abgeben werden, es könnte denn der dieß- oder jenleits derer zu legenden Fluhr- Steinen gelegenen Acker, ein proportionirter Austausch geschehen, welchenfalls jedes Stück an des Ders Dreisheit, wo es gelegen, vertheuret werden soll.

Uedestdt und Eck- stedt.

Von denen Ollendessern nach Groß- Mülßen prazendirte Steuern von einigen Alectern belangend.

XXXIV. Weilen unter diesen sub lit. W. designirten Alectern, 1 Acker sub No. 19, zu des von Gottsarth von Eyr- Mannh. Herrschafft erkauften Frey- Gutts H gehörig, auch in Eyr- Mannh. Herrschafft als Frey- Gutts befindlich: So bleibet derselbe ferner Steuer frey. Die in der specification sub No. 16, 17 und 28, gelegene Eogens Erben und Conrad Mülßen zu gehörige zwey Acker, so in unstrittiger Groß- Mülßen- Fluhr liegen, sollen auch dahin vertheuret die nach der Zimmerischen Fluhr sub No. 47, 48, 49 und 50, gelegene sechs Acker aber sol- len der Steuerbarkeit nach dergelagert getheilet werden, das zwey und drey Viertel Acker, davon Hans und Nicol Becker 1/2 Acker, und Michael Loge 1/2 Acker besitzen, nach Zimmern infra, die übrige drey und ein Viertel Acker aber, welche Philipp Loge, Hans Schrepffer, Balthasar Lügertoch, Jacob Hoff und Christoph Wegrosch inne ha- ben, nach Groß- Mülßen vertheuret, mithin an gedachte Orte die Resten abgeführt oder Remis ausgewirret werden. Die Fluhr- Hutweide Jurisdiction und Hobeit aber auf allen obverwehnten Alectern nach Groß- Mülßen gehören solle.

Ollen- dorf und Groß- Mülßen.

Zu desso mehreren Bekräftigung und Verbindlichkeit aller und ieder hierinnen abgehandelten Punkten, ist gegenwärtiger Reces aufgerichtet, und bis zu erfolgender anädigster Ratification der Eyr- und Fürstlichen Herren Principalen, welche innerhalb sechs wöchentlicher Frist angewürdet, und darauf die Auswechslung des Recessus geschehen soll, von denen hier zu erwähnten Alectern, Krafft habender Vollmacht mit Hand und Siegel vollzogen worden. Alles treulich und sonder Geschehen zu E. Schlöß- Bippach den 13. Novembris 1708.

Schluf.

Wegen Eyr- Mannh.

Wegen Sachsen Eisenach.

(L.S.) Anselm Franz Molitoris, mpr.
(L.S.) Johann Arnold Schütz, mpr.
(L.S.) Johann Philipp Streit, mpr.

(L.S.) Andreas Rosa, mpr.
(L.S.) Bartholomæus Keilner, mpr.

3

4

Aufgericht, und von beiderseits Deputirten unterschrieben und besiegelt, auch Inß zu Unserer Ratification vertragen worden; Als haben Wir, in Betracht solcher Vergleich Unsern Ehrwürdigen Randen und Unterthanen zum besten, auch zu Verpöhaltung guter Nachbarschaft und vertraulichen Vernehmens zwischen hochgeliebten Herrn Churfürsten Edd. und Inß gerichtet, forbanen Vergleich und Reces in allen seinen Punkten und Clausula, samt denen darzu gehörigen Beylagen von Lit. A. bis Lit. W. beydes inclusive Krafft dieses wohlbedachtig ratificirter und vollgiltigen Verfalls, das bemelten nachgeliebet, und handtver gehalten, auch denen Inßigen dargegen zu handlen auf keinerley Weise nachgeschien oder verstatet werden soll; alles trennlich und sonder Beschilde. Zu mehrerer Irtum und haben Wir diese Reces-Ratification eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Secret daran hangen lassen, So geschehen Eisenach den fünfften Monats Tag Januarii im Siebenzehnen hundert und Neunten Jahre.

Johann Wilhelm H. z. Sachsen.

DOC. V.
Gräng-
Reces de
An. 1719
zwischen
Chur-
Maynz
und Sach-
sen Gotha

On Gottes Gnaden Wir Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg auch Engen und Westphalen, Landgraff in Thüringen, Margaraff zu Weissen-Grafen Graff zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Sonna ic. Für Uns und Unsere Fürstliche Kayser-Successores bestemten öffentlich hermit; Demnach diejenige Eyrng- und andere Frrungen, so zwischen einigen des Hochwürdigsten, Herrn Lotharii Francisci, Erzbischoffs zu Maynz, des Seligen Römischen Reichs durch Germanien Eyr-Canclars und Churfürsten, auch Bischoffs zu Bamberg Edd. in Erffürstlichen District befindlichen Dorffschaffen und Unterthanen eines und einigen Unsern im Fürstenthum Gotha gelegenen Dröben und Unterthanen andern Theils, sich nach und nach ereignet, auch von vielen Jahren her angehalten, durch Unsere Bedersseitig zu sammen geschickte Bevollmächtigte Rath, nach verehere gehaltenen Conferenzen und darüber mit ein ander geschlossenen Unterredung, genauer Unterforschung beiderseitigen Fundamenten, nicht weniger gememmen Augensehen der frittigen Dröbe, gänglich erörtert und in Gürt bezeuget, mithin von demselben hierüber an verwichenen löten Februarii dieses laufsenden Jahres, nachfolgender Vergleich und Reces:

Nachdem zwischen den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, Erzbischoff zu Maynz des Seligen Römischen Reichs durch Germanien Eyr-Canclars und Churfürsten, Bischoffen zu Bamberg ic. an einem und dem Durchlauchtesten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engen und Westphalen, Landgraffen in Thüringen, Margaraffen zu Weissen, gesfürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein und Sonna ic. an andern Theil, wegen Dero im Erffürstlichen und Gotha'schen an und untereinander liegenden Dorffschaffen einigey Eyrng- und andere Frrungen sich enthalten, auch allßhen zu unterschiedlichennahen von vielen Jahren her, von beiderseits zufammen geschickten Bevollmächtigten Rathen Unterredung zwar geschlossen worden, die Erörterung aber nicht erfolget: Als sind die dazumahl abgedroehene Conferenzen nunmehr resumirter und nach gungsamter Unterach und reiffer Überlegung beiderseitigen Augenschein von denen unrichtigen Eyrngen und andern frittigen Dröben, vermittelst göttlicher Hülff, bis auf höchst gedachter Respective Chur- und Fürstl. hohen Herrn Commisarien gnädigste Ratification nach Dero Bevollmächtigte deputirte Rathen in Gürt bezeuget und verglichen, auch darüber folgender Reces nach dessen Begelegen aufgerichtet worden: als

Caput I. Die Hochheimisch und Bischlebsche Gräng-Differenz. Dann die Arretirung des Closters S. Petri Fischers und Beschrückung der Fisch-Jade auf der Gebra betreffend.

Hochheim
Bischlebs
und Fisch-
sach- auf
der Gebra

Soll i) jenseits der Gebra, dem bestliegenden von beiderseits Deputirten conform unterschriebenen Inß zu folge sub No. 1. Wo die Inßete einerschlagen, drey bewapnete Steine sub lit. A. B. & C. gesetzt, auch 2) die höchste Kuppel Fischers solcher gestalt getheilt werden, daß nemlich Fürstl. Sachsen-Gesellschafts Seiten fünfzig oder so weit dessen Territorium gehet, Erffürstlicher Seite aber unten wo dieß Territorium anfangt, die Fischerey zu exerciren man beßigt seye, mithin 3) die Kuppel- und die beiderseits praxendirete Beschrückung des Gebra-Wassers sich gänglich ausgehoben werden, und gänglich celtren solten; Inzwischen aber hätten sich beide Theile des Fisch-Wassers pßiglich und nach der Fisch-Ordnung zu gebrauchen. So viel aber 4) die vor einigen Jahren von denen Bischlebern geschene Arretirung des Closters Fisch-Wassers-bachters Anbringen nach auf den Erffürstlichen Territorio, betriff, soll Fürstl. Sachsen-Gesellschafts Seite diese Arretirung noch ferner ex officio untersucher, und nach befinden bestraffet werden.

Caput II. Die Begrückung des Rodaer und Chur-Maynzl. Solzes oder so genandten Wage-Weyden und Stegers.

Rodaer
Wage-
Weyde
Steger-
Solz.

Isß folgender Befalß determinirter und verabrebet worden, daß auf der Kuppel-Weide an dem Wande nach dem Steinbruch zu jenen Steine sub lit. D. & E. nach denen eingeschlagenen Pflichten, 2) Auf dem an Wage besindlichen Wande, nach dem Zippthal zu, woselbst an der Ecke gleichfals ein bewapneter Stein, und dann 3) in dem Graben hinauf an dem Fuße des Berges, so viel als nöthig, ein und andere Steine gesetzt werden sollen, auch haben sich 4) die Donn Hochheimer bey vornehmenden Flußbrängen des Grabens mit zu bedienen, die Abzug der Graben aber und der Graben selbst bis an den Fuß des Berges verbleibet denen Bischlebern alleine, inleichen 5) solle auf der Höhe bey Anzug des Zippthals Graben über dem Fohrweg ebenmäßig ein Haupt-Stein gesetzt, auch bis an die Juncker-Sölber darmit continuirret. Und weil bey dem Anzuge man befunden, daß außserhalb und an der Schwabe befogter Juncker-Sölber von der Gemeinde Bischlebern vor kurzer Zeit 8. bis 9. Haupte-Stämme angehanen worden, auch sich bey dem Augenschein gezeigt, daß ein Ewewimmerhalb der Schwabe gefället: Als solle nicht nur beverwegen dem Wölger solchen Holz der Baum, sondern auch die übrige 6) fern bey

bey Ausmessung oder genauer Untersuchung sich zeigen würde, daß solche denen Besitzern des Holzes und nicht denen Bischlebern zu schänden, denselben gleichfalls restituirt, und zu Verbitung künftiger Irrungen, die Besitzer der sogenannten Junder-Hölzer, nebst denen Grenz-Steinen einen Groben zu ziehen, gleichwie die Herrschafft selbst gethan, angewiesen werden. 6) Im Steinbach oder der sogenannten Himmels-Brücke herfür manen ebenfalls Steine zu legen, und von dar den Bischleber Triffe-Weg hinauff zu bemerkn. 7) Oben an der Ecke des Berges, wo sich die Bischleber-Fluhr endiget, und die Mäder anfangt, wäre gleichfalls ein Daur-Stein zu setzen, und mit Segung der Steine längst dem Holze bis an die Kirch-Weise zu verfahren, woselbst auch 8) in Conformation der vornehmlichen Abrede, belichtet worden, einen großen dreyeckigten Stein unten bey einem durch das Wasser gestrichen ziemlich weiten Loch am Stando, und gegen über am alten Graben noch einen, nach Ausweisung der zu setzten vier Hälften von gedachten dreyeckigten Steine so fort mit der 14 Schuigen Mäthen an dem Holz hinauff gurecht bis 29. Mäthen gemessen also wiederum ein Stein, wie oben beschrieben, und ferner hiervon 10) auf sechs und dreyßig Mäthen lang, der dritte Stein noch weiter dem Holz hinauff gesetzt werden soll.

Caput III. Möbilsburg- und Kobaischer- auch Bischleber Grenz-Strick.

Nachdem bey vorgeachten dreyeckigten Steine, beide Gemeinden Möbilsburg und Koda beschworend angebracht, daß durch des wilden Wollers Hin- und Herweisung unterschiedliche Irrungen sich herfür gethan: Alß ist nach Verlay eines gemeinshafftlichen Rißes No. II. in Gegenwart beyder Oben- und Pfälzlichen Beamten und deren darbey Intercessen Privatarum der Natürliche Wasser-Fall von Dreh zu Dreh mit Pfählen, mo die Grenzgen haben verordnet werden können, bemercket und darbey beschloffen worden, daß weil 1) zu besorgen, es möchte das wilde Wasser die gestetzten Steine wiederum austriften: Alß sollten diese mit Eichenen Pfählen versehen, und darnebst an jedem Pfahl ein Eichen- oder anderer nothbarer Baum auf gemeinliche Kosten gesetzt, auch 2) die Pfähle in gegentwärtiger Folge und Richtung ihrer Grund-Stücke, wann dieselben über die Grenzgen freiden, das Accessorium dem principali folgen, auch 3) wann die Möbilsburger denen Kobaischen oder diese jenen in ihrer Dilection Eintrag thun würden, denen Klägern von der beschlagene Beslagte, doppelt als sonst mit Straffe angelegen werden soll. 4) Ist die alte langwierige, den sogenannten Berg oder Möbilsburg, und daraufliegende Möbilsburgische Kirche betreffende Irung, nach vielfältig hinc und dorthin gehaltenen Demonstrationen und angeführten Documenten endlich dahin componirt worden: Daß der in questione lebende meistentheils umschlossene Berg von dessen Fuß an, jedoch mit Ausschließung der nach Möbilsburg unpartheilich gehörigen Wäldte und Häuser auch hermit aufgemessen, und durch Segung bewogener Steine also in der Mitten durch- zure paratona cum reliquis quoad Ecclesiastica denen Köpzig- und Erfurthser Recellen gemäß, auch daß so wohl die Steuern und Jurisdiction, als Hut und Triff eines jeden Territorio folge, und die Kuppel-Weide aufgehoben werde, denen Möbilsburgern, der andere Theil aber denen Kobaisern verbleiben solle.

Möbilsburg Kobaischer auch Bischleber

Caput. IV. Mühlbergische Holz- und Haarthausische Jurisdictional- und Gränz-Strickgebeten.

Wegen dieses Puncts hat man sich herberkeits verglichen, daß 1.) Das vertheilte Koppel-Feld zur Mühlbergischen Fluhr und Bejrdt eingeräumet, und dabero von denen Mühlberg- und Mühlbergischen Beamten, nebst denen Koppel-Steinen gewisse bewogener Gränz-Steine auf dem trawnen Wege hinauf gesetzt. 2) Der Gemeinde Holzhausen ober die Koppel-Weide eine Wege wie zu vor, sendlich nach Inhalt des Recces de Anno 1662. sub Numero III. gerichtlich gelassen, auch 3.) Der Umgebung der Fluhrn, die Freyheit behalten, die völlige Koppel, und zwar wie solche sich anbeyt, nehmlich bei dem Stein unter der Bege-Stäten auf dem Berg hinnew, nach Anweisung der Koppel-Steine bis an den letzten Eckstein, und ferner den Berg hinter den Stein nach um die ganze Koppel herum bis in die Einodts Ecke mit sechs alten und 6. jungen Männern beschicket, dergleichen 4.) Die Leben- und Zinsbarkeit einiger Grund- und Stücke, so weil das Amt Wadensburg und die Kirche Haarthausen betrefft, darbey ferner gestellt, hingegen die Privat- Possessores Steuern und Geschoß, nach andere gemöhnliche Onera in das Amt Mühlberg jährlich zu liefern und zu praesentir schuldig seyn sollen. 5.) Wird denen Gehobischen Herrschafft Reich-Weiden die völlige Freyheit von Geschoß und andern Oneribus, wie bisher, noch ferner zugestanden, und endlich, auch der Mischschlag auf derselben, wenn das Mühlberger Feld brache liest, alle drei Jahr in Herbst und Frühling concediret, und behält also die Gemeinde Mühlberg das Jussu und Zutribn dieser Felder, vor deren Errichtung und nach deren Aufschloßung die Bereich- und Pflerschlagung auf solchen dem Schöpfer bey Straffe verfahren bleibet, auch im übrigen Ratione beider Gemeinden es bey dem errichteten Triffe-Reccis allenthalben gelassen wird.

Mühlberg Holzhausen und Haarthausen

Caput. V. Tröschelbornl. und Freimarische strittige Jurisdiction und Zuth, auch verweigeren Beitrag des Geschosses und anderer Onerum derer Freimarischen in Tröschelbornner Fluhr begriherten.

Nach anquamer in Bespreß allerley Beamten, Interessenten und Gemein den einigemeynender Ocular Inspection, auch angehöret beiderseitigen Fundamenten, sind diese Irungen per amicabilem Compositionem dahin entworfen: 1.) Daß der so genannte Karen-Weg an dem Freimarischen Niets nach Aufschloßung den zu, so etwa anderspalben Mäßen halten mag, dergestalt gepflastet werden solle, daß die Distanz zwischen

Tröschelborn und Freimar

beeder Theile angegebenen Fluß-Steinen, worunter der 4te abgegangen mit in Consideration zu stehen, ausgemessen, in 2. gleiche Theile geschlagen, und der eine Theil in die Tröchtelbörner, der andere aber in die Priemarische Fluß gegeben, und welcher Theil des Obren oder Untern nach Priemar, oder Wolsleben zu bekommen möchte, durch das Loos ausfindig gemacht werden solle, jedoch mit diesem Bedin, daß dieser Weg, wie zuvor zum gemeinsamen Gebrauch in jetzigen Stande verbleibe, von beiden Theilen daffelbe nicht gesühnert, auch der Rand nicht umgerissen werde, söchdemnach die alten Steine auszurein, und neue bewasnet, also zu legen wären, daß dadurch jedem Theile die Hälfte des Karren-Beges, nach dem ihm zu gesonnenen Theile zu gewiesen werde. 2) Auch der kleine Triangelungsfuß 2 3 Ruthen bey dem Priemarischen Kirche gelassen und der vermalende Stein wieder gesetzt, wie nicht weniger. 3) An denen Chur-Mäynig herrschafft's Wäysen der Wäysgraben nach Aufweisung der Steine, Grabens weite auf 10. Schuhe gemacht, und die an einen oder andern Dritte gefundene Steine wieder gerichtet, und in vorigen Standt erhöhet, hingegen 4) Die Priemarische im Tröchtelbörner Fluß in jener gebufftes Land gebühre und von denen Tröchtelbörnern alle 3. Jahr in der Brache abspülende Wiesen und Acker nach Tröchtelbörnern diesem Recces gemäß in Zukunft verschöset und verfeuert werden sollen.

Caput VI. Alte Differentien zwischen Erfurth und dem sonst Gleichschem postea Waldeckischen modo Gerhardschen Amt Tonna, die Off- Häuser und Bienensteder Fluß und daher dependirende Collecten und Obrigkeit, Gehühnis betreffend.

Erfurth und Tonna.

Obwohl viele rationes pro & contra, auch Documenta beederseits dieser Fluß halber vorgebracht und producirt worden, so soll doch das Fürstl. Haus Sachsen Gotha bey der bisherigen Possession des Juri collectandis noch ferner hin gelassen werden, dargegen aber auch Chur-Mäynig. 1) Bey denen jetzberigen Zehntlich von belager Fluß erhabenen Beschöß 2. drey Acker. 10. gl. 1. Pf. welches die Bienensteder einen Gehölsing nehmen und diese lederezeit daffir insgesamt zu stehen, und dem Churfürstl. Amt jährlich frey zu liefern hätten, nach jener verbleiben, auch 2) Der dazwischen liegende, rings umher vertheilt, Chur-Mäynig'scher Cammer zu gehörige, und kreyßl. Acker etwa 1/2 scheffel so genannte Wiesen länger ferner von allen Beschöß, Steuern und andern Anlagen frey seyn und verbleiben.

Caput VII. Verschöß und Besteuerung derer Trötelsteden in Zimmerischer Fluß gelegenen Acker.

Trötelsteden und Zimmer.

Es sollen diejenige Acker, welche die Trötelsteden in unfrühtiger Erfurth'scher Zimmerischer Fluß besitzen, und dahin Zeithero nicht verschöset und verfeuert haben, so nach beiliegender Specification sub Numero IV. abgehörsch 18. Acker ausmachen, al dahin, diesem Recces gemäß, in Zukunft verschöset und verfeuert werden.

Caput VIII. Strittige Fluß und Huth-Weide zwischen Trötelsteden und Schaderoda.

Trötelsteden und Schaderoda.

Die von denen Trötelsteden bishero strittig gemachte zum Chur-Mäynig, Erfurth'schen Territorio und zu der Schaderodaer Fluß gehörsige Wäysung nemlich von dem auf dem Berge liegenden, mit dem Esfurth'schen und Waldeck'schen Wappens bezeichneten Grenz-Stein in dem Wäysen, diese puennter sich gegen über nach dem Fuß des Berges (Wehin in Wehin in Stein zu setzen) und von dar an geschadtem Fluß hin an dem Timpfel, wo die Schafft gemacht werden, hinauf nach dem darüber stehenden Stein, und weiter zwerch hinauf nach dem Asten-Stein, welcher die Schaderodaer- und Trötelsteder Acker scheidet, soll ferner ohne Anspruch ruhig und frey, gleich wie das Schaderoda'sche Gut bishero selbst gewesen ist, und künftighin also bleiben, ruhig werden, und der ante redactum Civitatens auf achtzehn Fl. formirte Anspruch noch andern niemahls eingeständenen Præsentionibus wie sie Nahmen haben mögen, dadurch aufgehoben seyn.

Caput IX. Witterdaische und groß Fahnerische Jurisdiction Fluß und Huth-Weide in dem so genannten Neumerckischen Kloster Solz und Wüstenberg, die arme Gacke genandt.

Witterda und Groß Fahner.

Das Witterdaische Holz anlangend, ist beider worden, daß von denen Lager-Bäumen zwey Schuhe zur Braume gelassen, auch an der Braume ein Stein gesetzt, und von solchen an die Wäysung zwingig Schutz berey von einander rund herum determinirt werden soll, vnder prætendirten Jurisdiction und Huth-Weide über, und in das Neumerckische Kloster Holz und der daran stehenden Wäysung die arme Gacke genandt ist man Chur-Mäynig'scher Seite außer benemigen, was die Witterdaer würdlich besitzen, abgeben, dargegen aber Fürstl. Sachsen-Gothaischer Seite allen ermanlichen Forderungen auf Eingangs erwehntes Witterdaisches Holz ein vor allemahl gänglich renunciret werden.

Caput X. Dachwig- und Groß Fahnerische Grenz- und Feld-Gebrechen.

Dachwig- und Groß Fahner.

Dieses strittigen Puncts wegen haben auf vorhero geschehene Commissarische Veranlassung wäpender Conferenzen beide Gemeinden sich gütlich mit einander verglichen, und ist von beederseitigen Commissarien, der darüber errichtete sub No. V. befindliche Vergleich, nach genauer Untersuchung und Durchslegung approbirt worden.

Cap. XI. Verarrestirung derer Erfurth'schen Stuffs und Kloster-Sünzen.

Stuffs- und Kloster-Sünzen.

In dem auch von dem Fürstl. Sachsen-Gothaischen Consistorio dann und wann, dafers nicht gleich alle von hiesigen Unterthanen dahin abgehende so wohl gang- als ungangbare Sünzen abgetragen worden, der Erfurth'scher Stuffs- und Carthäuser im Gothaischen fallende Sünzen mit Arrest belegt worden: Wie solle söchdes ins künftige

Fünftige nicht mehr gesehen, gegen die morosen Centen aber, in Entschuldung richtiger Pflanzung, von Ebur, Maynsischer Regierung zu Erfurt auf jedesmaliges Ansuchen möglich und schleunige Hüffe geleistet werden.

Caput XII. Möbisburg- und Mosldorffische Grenz- und Huth-Weide- Irungen in dem sogenannten verzahnten Felde.

Wegen dieser hat man sich beiderseits vereinigt, daß nach dem Anno 1674. geschenehen sub No. VI. anno- tieren Vorschlag, das ganze Stück gleich getheilet werde, und mitten hindurch die Territorial-Grenz gehen, auch also vertheilt, und jedem nachgehendes das ihm zu kommende Theil bleiben und die Huth-Weide gemessen, die Abgebung derer Steuern, Geschossen und Erbzinsen aber samt der Jagd jedes Orts, wie ditzhero, also auch fünff- tig vertheilt solle.

Möbis-
burg und
Mosldorf

Caput XIII. Die strittig gemachte Jurisdiction und Cognition über die im Erfurterschen liegende Sachsen-Gothaische Lehen- und andere Frey-Güter ic.

Auf die Ebur-Maynsischer Seits angebrachte Beschwerden, daß ihnen diese wegen von Sachsen-Gottha vor einigen Jahren die Jurisdiction und Cognition in Zins- und andern gemeinen Klagen und Geböthen wäre disputiret worden, da hoch befand, daß dergleichen Notorie dem Land- und Gerichts-Herrn dem Lehen-Herrn aber nicht ebender die Cognition zu kommen solte, als wann das Lehen selbst angeprochen, oder super ipso Feudo und dessen Qualität, oder inter Vallalos, oder in faccedem habe, litigiret würde, hat man Hülff Sachsen-Gothaischer Seits dieses eingestanden, und darauf die Erklärung erthan, daß es auch fünffsig, zu Abstimmung dieser und aller fernern Irungen, so wohl hierinnen, als andern Frey-Gütern obgedachter maßen gehalten, und kein Eintrag gelöbet, und im übrigen ditzelbige bey ihrer gewöhnlichen Freyheit gelassen werden.

Sächs-
sche Lehen
und Frey-
Güter.

Caput XIV. Gamstedt- und Ermstedtische Grenz-Turbation.

Nachdem sich auch gesehet, daß beide Gemeinden Gam- und Ermstedt dem in Anno 1643. aufgerichteten sub No. VII. befindlichen Reces nicht behörig nachgelte: Als sind ditzelbe hierzu angewiesen, und die Besetzung der- selben Reces beider Theilen andersohien worden, daß 1) vor die auf zwey und dreyßig Schuh breit zwischen den Gamstedt- Felde, wo es dem Reces gemiß noch nicht geschehen, ohne ferneres Einwenden und Anstehung, nach der übergebenen Specification sub No. VIII. wieder so viel gut gethan und vertheilt werden; 2) Der von denen Gamstedtern ditzhero gebrauchte Fahrweg durch die ihnen verfallene Trift, also verbleiben, die Ermstedter hingegen ihren bisherigen Huth- Zus auf dem sogenannten Markgrafen-Fließe fernere, jedoch saluo Jure proprietatis, halten, nicht weniger 3) Der Haken-Stein zu beiderseits Huth-Gängen auf vier Schuh breit hindurch er- weinert, und jedem Theil zu gemeinem Gebrauch gelassen, mitßin das darvon abgehene wieder dargu kommen solle.

Gamstedt
und Erm-
stedt.

Caput XV. Bischleben- und Walterelebische Grenz- und Trift- Strittigkeiten.

Indem diese von denen Bischlebern vor einigen Jahre mit denen Walterelebern erwachte Irungen durch die An-1709. gefehene Untersuchung von beeder- its Beamten und beeder Gemeinden Heyden durch vorgenommener Erhebung desjenigen Steins, wovum vormals gestritten, und der gress Georg genandt wird, befunden worden, daß derselbe mit 24. Apfeln vertheilt, der wahre und rechte Grenz-Stein, und nicht der so genandte kleine Hörg sey, begreiffet und abgethan, auch Zeithero die Grenz-Schwaß Trift, und übriges darnach reguliret worden: Als soll auch fünffsig es dabey sein Verbleiben haben, und zu Vorcommuna fernerer Irungen, der so genante kleine Hörg ausgehoben werden.

Bischleben
und Wal-
tereleben.

Caput XVI. Klein Reimbach- und Apfelsedtische Grenz- und Huth- Irungen.

Diesz kaum fünffsig Rathen ausmachende Kleinigkeit ist zu beiderseits Unterthanen Verührung dahin veranlaßt worden: Daß wann die Apfelsedter nach bekommenen Hiß sub No. IX. mit ihrem Flußzug bis an die Gegend und in der Nähe, da der erstere von denen Klein Reimbach- Grenz-Steinen gegen übergehret, (allwohin beygm Graben, mehre Sicherheit halber ein neuer Stein zu setzen) kommen, beide Gemeinden ihren Fluß- Zus gegen sich erwöhnte fünf Steine nehmen, die Apfelsedter aber aus ihren Mittel 2. Männer mit zwey jungen Leuten in gerader Linie gegen den Graben hinab hiß gegen die Brücke, wegen der in solchen Flüssen beeden Gemeinden zu stehenden Koppel abschiden, und an dessen Ende ferner fortgehend zu denen andern steven sollen.

Klein
Reimbach
und Apfel-
sedt.

Caput XVII. Reinbards-Brunner-Hoffs-Differentien betreffend.

Davon Sachsen-Gothaischer Seits verurteet worden, daß an stat des zum Catholischen Waisen-Haus ge- machen, vormals dem Hülff. Haus zu Gottha zu Lehen gegangenen so genandten Reinbards-Brunner-Hoffs einen andern Haus eben die Freyheit und Gerechtigkeitt welche dasselbe gehabt, vermisz des Leipziger und Erfurterschen Execution-Reces erwöhlet, und der daruff gewesene von solcher Zeit an nicht abgetragene jährliche Zins- und dreyßig Groschen entrichtet, und andere geschätzte Jura prästiret werden müßten. So haben doch Fro- doch Hülff. Davon zu Sachsen-Gottha in Erwägung, daß dieser Hoff inzwißchen in ein Waisenhaus verwan- delt, und wie ausgedeutet worden, alles obige anständig remittiret und gedachtent Waisenhaus geschandt: Wor- gegen Ebur-Maynsischer Seits auch die von Sachsen-Gottha geführte und vom Leipziger Reces geschandt: Wor- in die gewesene Invehter bey denen fünf Dorffschafften so weit zu gelassen wird, daß nomine Remissionis der stat zu Erfurt das Executium dieses Juri, per Deputatos bey ereignenden Fällen wechßlich weis mit Sachsen-Gottha vertheilen, und wenn fünf Actus zu Ende, der Rath bey folgenden Casa wieder den Antrag machen, solg- lich bey fünf Actibus Ebur-Mayns durch des Raths Depucate, bey, bezogen Sachsen-Gottha zwey Actus haben, darneden

Reinbards-
Brunner-
Hoff.

darneben oder beiderseits Deputirten der Beytritte zu solchen Actibus, jedoch ohne der Gemeinden Beschwerden, frey bleiben und die Reverales bey allen Fällen von denen Rathsch. Deputatis ausgestellt, und davon denen Sachsen Gothaischen Deputatis Abschrift gegeben, hiervon aber von Sachsen Gotha keine weitere Extension ad Jurisdictionalis, Anordnung des Gottesdienstes, und andere nicht exprimirte Jura gemacht werden soll.

Caput XVIII. Die Wottleber Erbschillinge betreffend.

Wottleber.

Well auch von denen Sachsen Gothaischen Collegen Beschwerde geführt worden, das die Wottleber ihret dahin jährlich abzugeben habende Schillinge nur zu zwölf Pfennige entrichten wollen, und doch die Erb. H. H. Herrn seine Schillinge als zu sechzehn Pf. führen, auch in denen Gothaischen Landen die Erbschillingen fünf Pf. sein, so die Sachsen Pf. gemessen: Als sollen der Gleichheit halber künftig auch zu Wottleber die Schillinge mit Sechzehn Pf. selbster werden.

Abzug Geld.

Caput XIX. Abzug Geld zwischen Erfurt und Sachsen Gotha.

Ersichtlich soll von denen Wechselweise abziehenden, welche dem Abzugs Recht unterworfen, nicht mehr als fünf per Cent, wenn gleich in ein oder dem andern Amte und Gerichten ein mehreres bezugbrauche, ex plematibus non potestatis eingeführt, auch 2) von allen Exportandis, außer Kernen, Kupfer, Zinn, Wefing, Zetten, weißen Zeug und andern Haussgeräthe, es wäre dann, das dieselbe in der Handlung befinden, abgezogen, 3) Wann aber Collocatur-Erbschafften erkrienen, und Defuncti nicht bereits wegen pias causas etwas nach proportion dieser Convention verschaffter haben, von denenelben über obigen Abzug, zu gleich fünf per Cent zur Allmosen-Cassa, oder andere pias causas zurück gelassen werden.

Caput XX. Das von dem Gräffl. Hauze Hohenlohe, wegen des von denen Schallenburgern zum Theil besitzenden unter Gothaische Hoheit gehörigen wüsten Dorffs, wenigen Schallenburg genandt, präcedirte Nachbar-Recht betreffend.

Wenigen Schallenburg.

Zu Abkennung dieser Præsention und bargegen von denen interessirten Gemeinden vorgeschlugter Inerbenlicher execution und zu dem Ende angebotener rechtlicher Aufz. und Proceß-Führung ist verordnet worden, das nicht selten Landes-Steuern zum künftigen Nachbar-Recht ein Recht gegeben, auf andere jedoch ein oder der andere, weil hiermit nicht zu Frieden seyn: So mag er sein vermeintes Recht, Via Juris ansuchen, keines weges aber mit Arrest und andern Inhäntigkeiten verfahren.

Durch Marsch.

Caput XXI. Durch-Marsches durch des andern Territorium betreffend.

Wegen nöthigen Transitus eines oder des andern Hohen Theils Kriegs-Völker durch des andern Territorium, wird es nach Inhalt des 20. §. des Leipziger Recells und Anleitung der Reichs- Constitutionen gebeten, und soll jedes malts zeitliche requisition und Notification, mit hin Bessern mäßige Zehrung und davor zu vergleichende Zahlung geschähen, darbey allezeit genaue Ordre und Kriegs-Disciplina observirt werden, was aber Zeithero hinc inde geschähen wäre, hiermit aufgehoben seyn.

Jagd-Solge.

Caput XXII. Jagd-Solge betreffend.

Die Jagd-Solge wollen beide Chur- und Fürstl. Theile einander, nach dem bekandten Forestal-Rechte und dem Leipziger und Erfurtischen Recells, nachsehen und gestatten, und darbey gute Nachbarschaft, auch die gewöhnliche Heege-Zeit halten, und es im übrigen bey der am 17. Junii 1717. zu Wilsleben gehaltenen Registratur, nach der Deplage sub Numero X. durchgängig lassen, dergleichen Solge aber keinem von Adel, nochweniger deren Pächtern hierdurch zu gestanden wird.

Caventen zu besellen.

Caput XXIII. Von Bestellung derer Caventen.

Darmit auch wegen künftig ein oder andern Theils schulziger oder arrestirender Collegen und anderer Anlagen die Execution in des andern Gerichtsbarkeit oder Pfaffen, mit schädlicher Verlust, und Sequstration derer Früchte vornehmlich unnöthig sey: So ist unanig beliebt worden, das von denen Unterthanen, so in eines andern Fürstl. colledabels Pfaffen, Pfaffen und andere Güter haben, an dem Ort, wohin sie die Collegen und Anlagen zu entrichten schuldig, gewisse Caventen, oder so genante Lehen-Träger bestellet werden sollen, an denen man sich der Pfaffen halber erholen könne.

Durch-fuhr der Maleficanten.

Caput XXIV. Durch-führung derer Ungehorsamen oder Maleficanten betreffend.

Wells es sich auch zu mein begiebt, das die Unterthanen auf Wünd- und Schriftl. Citaciones nicht erscheinen; also zu Unterhalt- und Beförderung der Gericht- und Gerechtigkeit vornehmlich, das die Retradarii realiter citiret oder gehohlet werden: So ist beiderseits beliebt, das dergleichen ohne besondere Requisition an die Landes-Regierung, zu Erparung der Kosten, bloß auf ein oder andern Theil an die Beamte nach vorher beschriebener Notification durch ein oder des andern Territorium geführt und passirt werden, hierdurch aber keines Theils hoher Gerechtfame Jurisdiction und Notthmässigkeit derogirt oder prejudiciret sein, nichtweniger von dergleichen Durchführungs Acten auf einige Gerichtigkeit argumentirt oder geschlossen, und von dem requirirenden dem Requisito gewöhnliche Reverales, mit Beziehung auf diese Convention aufgestellt werden sollen.

Caput

Caput XXV. **Urb- oder Frohn-Geld von denen in andern Fluhen habenden Aetern.**

Dieses Urb- oder Frohn-Geld hat zwar Zeitero von denen Ausmärcern, so ihre in fremder Fluhr gelegene Aetern mit eigenen Geschir gehahren, pretendire werden wollen, soll aber künfftighin völlig aufgehoben, und ohne dessen Abgabe ein jeder seine in des andern Fluhr habende Aetern mit seinem Geschir zu begatten befragt, und ein mehreres nicht als die auf solche Aetern kommende Herrschafft. Gessälle und Anlagen, nebst Kriegs-Ankosten und darauf haffenden Zins abzugeben schuldig seyn; Solte aber jemand in des andern Fluhr um Lohn ähren wollen, hätte selbiger das Urb-Frohn- und Hüffen-Geld, wie es bey dem andern Drey gehalten wird, abzustatten.

Strohgeld von Aetern in andern Fluhren.

In des mehrer Bekräftigung und Verbündlichkeit aller und jeder hierinnen abgehandelten Puncten ist gegenwärtiger Recces aufgeschickt, und bis zu ersolgender Gnädigster Ratification derer Chur- und Fürstl. Herrn Principalen, welche längstens zwischen hier und Ditzem ausgericht, und darauf die Auswechslung des Recces geschehen soll, noch denen hierzu Deputirten Ratzen, Krafft habender Vollmacht mit Hand und Siegel vollzogen worden; Alles getreulich und sonder Gefährde. So geschehen Erfurt den 16ten Februar Anno 1719.

Wegen Chur-Maynz. (L.S.) Johann Arnold Schüb. mpr. (L.S.) Johann Michael Götter. mpr.
(L.S.) Johann Philipp Streit. mpr. (L.S.) Daniel Eufebius Zäger. mpr.

Aufgerichtet, und von beederseits Deputirten unterschrieben und besiegelt, auch Uns zu Unserer Ratification vorgetragen worden, haben wir, in Betrach solcher Vergleich Unsern Verordneten Rathen und Unterthanen zum besten, auch zu Verhütung gnter Nachbarschafft und vertraulichen Vernehmens zwischen Hochgedachten Herrn Churfürstens Edd. und Uns, gerichtet, forhanen Recces und Vergleich in allen seinen Puncten und Clauseln, Krafft dieses wohl bedächigt ratificiret und vollzogen, befragt, das demselben nachgelebet und darüber gehalten, auch denen Unrigen dagegen zu handeln, auf keinerley Weile nach gehen oder verfallt werden soll. Alles treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir diese Recces-Ratification eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Inziegel daron hangen lassen. So geschehen Friedenstein den 12ten Monats, Tag Juli Anno Ein tausend siebenhundert und neunzigten.

Friedrich H. z. Sachsen.

In diesen zweyen Grenz-Recessen werden einige Beysagen angeführt, die man allhier wegen ihrer Weitläuffigkeit nicht mittheilen können, auch solches gewisser maßen vor unnothig gehalten: Denn man ist in dem gegenwärtigen Vorschmack von Thüringischen Denkwürdigkeiten nur vors erste oben angeführter maßen, dahin bemühet, zu zeigen, wie das Hochgedachte Erz-Stift Maynz und die Hohermeidre ruhmwürdige Fürstl. Sächsische Häuser das in denen Leipziger und Erfurter Reccessen erneuerte Band des wahren Friedens in einer vollkommenen Nachbarlichen Freundschaft unverletzt erhalten, auch an allen Seiten auf einen festen Fuß der immutablen Beständigkeit setzen wollen. Es ist nun ohne Zweifel gar löblich und eine Fürstenmäßige Klugheit, besonders aber das sich offenbarende Kennzeichen eines von denen vornehmsten Haupt-Stücken des wahren Christenthums, wenn die mit ihren Länder zusammen stoßende große teutsche Fürsten in Liebe und Ordnung ihre Grenze reguliren. Denn die Menschen können nicht immer in Krieg, Hader und Unruhe leben, sondern das Natur-Recht selbst, und das darin begriffene allgemeine Staats-Recht, lehret sie, und hat ihnen eingepträget, daß sie die Ruhe, als das Ziel und End aller Bewegung, suchen und ergreifen müssen. Das bloße disputiren und der Krieg allein gibt auch der Sache nicht den Ausschlag, sondern die Friedenshandlung macht endlich die Scheidung und setzt in allem ein richtiges Ziel und gewisse Grenzen. Dahero sagt Libanius ein gelehrter Römischer Redner: Es sind zwey Zeiten die allen menschlichen Handlungen den Ausschlag geben, nemlich die Zeit des Krieges, und die Zeit des Friedens.

Fortsetzung dieser Preliminair-Discussionen.

Die obgedachte fünf Reccesse die man in der gegenwärtigen Preliminair-Einleitung über diesen ersten Theil mitgetheilet, sind mit sehr geschickter Feder abgefasset, und es haben nicht nur die ersere sub N. 1. & 2. wie oben erinneret worden, sondern auch die drey letztere, so auf diese Haupt-Verträge als Supplementa einiger ausgesetzten Puncten gerichtet, eine vollkommene Deutlichkeit erhalten.

Deutlichkeit der Zeit der vorher stehenden fünf Reccessen.

feit in sich, die ein jeder Kluger ohne Mühe finden wird. Das Haupt-Principium radicale des Chur- und Erzstiftlichen Maynyschen Territorial- Rechts ist auch nicht etwan was neues, wie einige Geschicht-Schreiber, die in Facto nicht überall informirt gewesen, davor ausgehen wollen, sondern es war ein gar altes radicirtes Recht, wie der wahre Geschichts-Lauff gar deutlich befaget, folglich hat der zu solcher Zeit gelebte Glorwürdige Churfürst Johann Philipp, der ohne dem so viele Welt-bekandre Tugend und Gerechtigkeit besessen, sich gar nicht in den Sinn kommen lassen, vor sein Chur- und Erz-Stift etwas neues, so ihm nicht gebührt, zu präcediren; Es hat aber freylich wohl dieser Prudentissimus Moguatrix Salomo nach aller Billigkeit, und nach denen Pflichten eines weisen und rechtschaffenen Regenten, die Chur- und Erzstiftliche uralte Rechte nur conservirt, und doch dabey der hohen Nachbarschaft das ius cuique nicht mißgönnet, auch in so vielen wichtige Punkten ihrem Begehren nach gegeben.

Gleichwie nun drey Haupt-Stücke in diesen Recellen fest gesetzt werden, nemlich 1) daß nach dem Articulo I. dem hohen Erz-Stift Maynz das Eigenthums und Territorial-Recht (: welches wohl zu bemerken :) verbleibe, und nicht erst neuerlich eingeräumt worden, angesehen, wem ein Ding zu verbleiben, bekennet wird, demselben ist darin zugleich auch eingestanden, daß er solches schon lang gehabt habe. 2) Die im 3ten Articulo an die Hoch-Fürstliche Sächsische Häuser beschohene Loskündigung, des Anno 1483. vom Erzfürstlichen Senat denselben stipulirten Erbshuges, wobey die wohl fundirte Raison, durch die folgende im Loskündigung-Schein sub lit. A. enthaltene nachdrückliche Clausul angeführet wird:

Reflexion
über den 1.
3. und 4ten
Art. des
Leipziger
Recells.

„ Hierbey aber Uns auch nicht unbillig erinnern, welcher gestalt bey vorigen verworren
 „ und gefährlichen Zuständen und Käuften, unsere Vorfahren öfters, so wohl von be-
 „ nachbarten als andern, grosse Wiederverstättigkeit und Betrügniß erlitten, also, daß
 „ sie darwieder alle rathsame Mittel ergriffen, und derenthalben mit unterschiedlichen
 „ mächtigen Fürsten, und Gräflichen Häusern, inmassen mehrmahls mit denen Herren
 „ Landgraffen zu Hessen und Herzogen zu Braunschweig geschehen, Concöderationes
 „ und Concordata auf gewisse Zeiten, mit dem Hochl. Chur- und Fürstl. Hause Sach-
 „ sen aber endlich Anno 1483. einen ewigwährenden Schutz-Vertrag (: darinnen jedoch
 „ Päbstl. Hept. Nöm. Kayserl. Matt. und Unser gnädigster Herr von Maynz ausge-
 „ nommen :) sich dessen in allen wiederigen Begegnüssen, Feindseligkeiten, und Empö-
 „ rungen nützlich zu gebrauchen, aufgerichtet und geschlossen haben. *Serner die Clausul:*
 „ Ob wir nun wohl solchen Schutz-Vertrag also fortan hätten obnenn sein lassen, jedo-
 „ noch aber, weil wir nicht allein hiebevoriger gefährlicher Besorungen nunmehr ent-
 „ haben, in dem Unsers gnädigsten Landes-Fürsten Chur-Fürstl. Genad und Durch-
 „ laucht und das Hochlöbl. Erz-Stift Maynz mit der väterl. Vorsorge uns und hiesige
 „ Stadt als andere Dero getreue verpflichtete Underthanen gesen männiglich zu ver-
 „ treten und zu schützen sich beladen, dabero dann solthaner Erbshug 1c. 2c.

So dann ztens was wegen des Fürstl. Sächsischen Gütther-Gelbits Regalis Art. 4. im Leipziger Recells de A. 1665. nicht völlig verglichen, endlich aber im Erfurter Recells de Ao. 1667. von Chur-Maynz nachgegeben, und darauf alles zur Richtigkeit gebracht, auch wegen der Erhebung dieses Gütther-Gelbit-Geldes, und von welchen Gütther solches gegeben werden soll, die Rechnung de Ao. 1618. zum Grund gelegt, und daraus ein Extract gezogen, auf eine formliche Gelbits- und Straf-Zaffel fest gesetzt und verglichen worden. Also wird aus solchen Umständen ein jeder unpartheischer vernünftiger Geschicht-Forscher erkennen, daß damahls bey diesen Tractaten gar nichts neues fabricirt worden, sondern es war schon alles wie gedacht in einem sehr langen Alterthumb radicirt; was auch vor dem Westphälischen Friedens-Schluß in moribus bellicis dem Hohen

Hohen Erz-Stift Maynz zum Schaden gethan, und zu gefüget worden, konte von feiner längeren Dauer seyn, als nur in so lang, da die Zeiten turbulent und mit Facilitäten accompagniret waren. Als nun endlich der Westphälische Frieden-Schluß erfolgte, und gegen die hohe Chur- und Erzfürstliche Maynzische Territorial-Rechte nichts statthaftes eingewendet und aufgebracht werden konte; So wurden alle in solchen nunmehr geendigten Kriegs-Zeiten gegen die hohe Erz-Stift, Maynzische Jura de Facto vorgenommene attentata annulliret, und nachdem bey Kayserl. Majest. der Hochgedachte Chur-Fürst Johann Philipp um diese Restitution nachsuchte, der Erfurtische Senar und Bürgerschaft auch zu gleicher Zeit so wohl bey Kayserl. Majestät, als bey diesem ihrem Landes-Herrn allerunterthänigst supplicando einnahmen, mit dem geziemenden bitten, daß die zwischen Ihnen und der Stadt noch obschwebende Mißhelligkeiten und Unordnung im gemeinen Wesen möchten abgethan werden, so konte bey so bewandten Umständen dem Hochermeldten Erz-Stifte nicht verweigert werden, in diejenigen Rechten, darin demselben in Motibus bellicis eine Schmälerung zu machen, war getrachtet worden, durch eine besondere nach Erfurt abgeschickte Kayserliche subdelegirte Commission, plenissime restituiret zu werden. Darauf wurden die zwischen Rath und Bürgerschaft obgeschwebte Wiedervertigkeiten auch untersucht und gehörig abgethan; Die Restitutions-Sache aber geschah, wie gedacht, zu erst, befrage der folgenden ausdrücklichen Eingangs-Worte im Kayserlichen Commissions-Protocol, und desfalls errichteten besonderen Restitutions-Receß von 2. Jul. 1650.

Demnach der Allerböchste so vieler tausender berrängter und den sieben Frieden ansehender Geelen inbrünstiges Gebeth aus tief feiner grundlosen Barmhertzigkeit angeferhen, die nun in das zwey und dreyßigste Jahr grasirende Leib- und Gut verzehrende martialische Krieges-Flammen zu dämpfen, und also die über uns eine lange Zeit verhengte, wohlverdiente, hart empfundene schwere Strafen, in väterlichen Gnaden abzuwenden; Dero Röm. Kayserl. Mayst. der Ausländischen bey dem vorgenommenen Krieges-Wesen mit interessirten Cronen und Potentaten, nicht weniger aller Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs u. Herzen und Gemüther durch den Geist der Einigkeit dergestalt regieret, daß vermittelst seiner allmächtigen Gnade die zwischen allerseits kriegenden Partheyen erstandenen Mißverständnisse, Irrungen und Beschwernissen, durch eine zu Münster und Dñabrück zu dem Ende angestellte und etliche Jahre mühsamlich continuirte allgemeine Friedens-Handlung gänzlich beygelegt, abgethan und versöhnet, darüber ein beständiges Instrumentum Pacis abgethan, von allerböchstgedachten Röm. Kayserl. Majest. beiden allirten Cronen, Frankreich und Schweden, auch aller Churfürsten und Stände hochansehnlichen Herren Plenipotentariis beliebet, subscribiret den 24. Octobris des obhinstig abgemessenen 1648. Jahres, in bemeldten beeden, zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, bestimmten Städten Münster und Dñabrück öffentlich publiciret, und bald hernach von allerböchst, höchst und hohen Dero Principales allenthalben in kräftigster form solenniter ratificiret worden, zu dessen, was also abgehandelt und geschlossen, wahrlichster Vollziehung neben den heilsamlich abgeordneten, und oft mehr allerböchst gedachter Jhro Kayserl. Mayst. allergn. ausgelassenen scharffen Kayserl. Edicthen, Kraft deren ein jeder wes Standes oder Würden der auch wäre; so vermöge dieses getroffenen Friedens-Schlusses einem andern etwas abzutreten, zu restituiren, zu leisten, auch sonst zu thun oder zu lassen schuldig und verbunden, sochem ohne einhigen Verzug, Ausflucht und Exception nachzulassen befehliget, erinnert, und ermahnet wird, auch andern den gravirten, oder restituendis partibus zum besten dienliche Executions-Mittel, sonderlich aber, daß dem restituendo bey Jhro Kayserl. May. Kayserl. Executions-Committarios, certo præscripto modo, allerunterthänigst auszubereiten, freystehen sollen, angeschafft und dem Instrumento Pacis eingerückt werden. Dessen der Hochwürdigste Churfürst und Herr, Herr Johann Philipp Erz-Bischof zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canslar und Churfürst, Bischof zu

Initial-Clauful des Erfurt. Restitutions Receß de An 1650.

edicto
1650
1650
1650
1650

zu Würzburg und Herzog zu Franken ꝛc. neben andern sich gnädigst bedienet. Und weiln dieselbe etc. Einl. so Dero Erbs-Stift Maynz in währenden Kriegs-Weisen entzogen, vermöge mehr erwähnten Frieden-Schlusses zu restituiren an Dero Stadt Erfurth gnädigst präcediret, zu Dero Restituzion um so förderlicher zu gelangen, bey mehr Allerhöchst genanter Kayf. Mayst. auf die Hochwürdigsten Durchl. Hochgebohrnen Fürsten, Fürsten und Herren, Herrn Melchior Otto, Bischofen zu Bamberg, und Herrn Eberhardten Herzogen zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgard und Herrn zu Heidenheim ꝛc. die Kayf. Executions-Commission gegen die Stadt Erfurth allerunterthänigst ausgelibt, inmassen dann solche au hochermeldte beyde Ihre Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. de Dero Wien den 2ten Junii des 1649. Jahres in Originali allergnädigst abgelassen und incimiret, welche sich so wohl in Kraft gegen die allerhöchst bedeyter Ihre Kayf. Mayst. tragenden allerunterthänigsten Respects und Gehorsams, als auch Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynz, tragender freindl. geneigter Willfährung zu Abschieinung gemeiner Reichs-Ruhe, sich schuldig erkennet, daznenher der nach Inhalt des Frieden-Schlusses, auf sie specialiter decretirter Kayf. Commission sich gehorsamlich unterzogen und nachdemahlen dieselben, aus verbindlicher Ursachen in Fürstl. Person solcher abzuwarten nicht vermöcht; Als haben Sie zu dieser übernommenen Maynz. Execution- und Restitutions-Commission wider Erfurth an Dero Mayz und Statt die Hochwohlt-Edelgeb. Wohl-Edle, Gestränge und Hochgesahrete Herren Peter Jacob Obristen, Fürstl. Bambergischen Geheimten Rath, Hof-Marschallen, Ober-Schultzeisen und Ammann zu Eber- und Echnachtenberg ꝛc. und Herrn Philipp Werner Emmerich, Kayf. Mayst. Rath, und General-Heichs-Calculen, a parte Ihrer Fürstl. Gnd. zu Bamberg ꝛc. so dann Herrn Hanns Albrechten von Wöllwarth, Fürstl. Württemberg. Ober-Rath, und der Frey-Adel. Schwäbl. Ritterschafft des Köchern Directoren &c. an Fürstl. Württembergl. Seiten, gnädig subdelegiret, mit genugsamer Vollmacht und behöriger Instruction versehen zu der gehorsamer Vollziehung, osterwehnte Kayf. H. Hr. subdelegirte Commisarii, so dann die gnäd. anvertraute Subdelegation unterthänig übernehmend den 2. Septembr. jüngst sich anhero in die Stadt Erfurth persönlich erhoben, Dero gnädig ausgegebenen Befehl und Kayf. Commission, Rathsmeystern, Rath und Rätben, auch der Viertel und Handwerker und deren vor der Ehoren Vormünderen hiesiger Stadt Erfurth alsbald eröffnet, des Raths Anfangs dagegen vorgeschügter verzöglichen, dem Instrumento Paci zuwiderlauffenden Einreden verwoeffen, und nachdem die Legimation beyderselben vorgangen, das Hauptwerk derselben ernstl. angetreten, dem mit allen gesiemen den Fleiß, die Zeit über treulich abwarten, endlich mit des Allerhöchsten Befehl diesem Kayf. Commissions-Geschäfte, seint abhelfliche Maßz und vollständige Endschafft gegeben worden ꝛc.

Confiscation der verfälschten Documenten.

Nachdem auch so weiter den 2. May 1650. Chur-Maynz. hoher Seite, bey dieser von der Röm. Kayf. Mayst. über diejenige Restituenda, so Ihre Churfürstl. Gnd. zu Maynz vigore Instrumenti Pacis obangeführter massen, von Dero Stadt Erfurth competiret, allergnädigst angeordneter Frieden-Executions-Commission unter andern bezgebracht, und aus denen original Documenten bewiesen, wie denen Chur- und Hohen Erzstiftlichen Juribus zuwieder einige falsche Copien in Druck ausgegeben worden, absonderlich die so genannte Concordata, oder vielmehr zu sagen, Erz-Bischöfl. und Chur fürstl. Gnaden-Briefe Gerhardi, Alberti und Bertholdi in falschen und castrirten abgedruckten Copien zu Erfurth vielfältig zu sehen waren, und dahero diese unrichtige und falsche Exemplaria gänzl. abgethan und verboten werden möchten: So hat die hochermeldte Kayf. Commission diesem billigmäßigen Gesuch zu decretiren keinen Anstand nehmen können, und hierauf durch Dero Legations-Secretarios, in Beyseyn beyder, seits Interessenten darzu verordneten Personen die Originalien durchgehen, solche richtig copiren, und collationiren, auch darauf in offenen Druck lassen; Mit der Verordnung, daß alle obgedachte bevor im Druck ausgelassene violente Concordata hiermit als ungültig abgethan und verboten seyn solten. Daß Decretum ist unterschrieben:

Dero

Dero Römischen Kayserlichen Majestät zu oberworbter Friedens-Execution-Commission, anhero
 verordnete Fürstliche, Fürstliche, Bambergische, und Würtembergische subdelegirte Commissarij.
 Philipp Werner Emmerich. D. Hanns Albrecht von Wöllwarth.

Indem nun die hochermeldte Commission diese obgedachte Restitutions- und
 Executions-Sache salvo juris ordine vollbracht, so haben sie darauf sich weiter
 angelegen seyn lassen, die im Erfurtischen Stadt-Regiment und bey dem ge-
 meinen Wesen eingeschlichene Zerung abzuthun, solches auch durch gütliche
 Handlung in völlige Richtigkeit gesetzet, und darüber einen Abschied zwischen

Dem Erfurtischen
 Compofitions-
 Abschied de
 An. 1650.

dem Senat und Bürgerchaft der Stadt Erfurt am ^{29. Aug.} _{9. Sept.} Anno 1650. abge-
 fasset und zum Druck befördern lassen. Dieser Abschied wird gleiches
 nach dem ersten Abdruck, der Christliche Abschied, und nach dem andern Abdruck:
 Schriftlicher Abschied, anderswo auch ingewissen Piecen, wo er allegirt worden,
 heisset er, der Compofitions-Receß de Anno 1650. darinn stehet die folgende In-
 tial-Clauful:

Demnach soll zu Ende des abgwichen 1648. Jahres, als zu gänglicher Hinzlegung deren zwischen der
 Römischen Kayf. Maj. beyder ausländischen Cronen, allen Fürsten und Ständen des Heil. Röm.
 Reichs, über die 30 Jahr continuirter schwerer Mißverhältnissen, Erfüllung daraus entprossener
 Krieger-Troublen, und allgemeiner Reichs-Berubigung zu Münster und Osnabruck unter allerhöch-
 sthöch- und hochverordneten interessirten Parteyen, ein beständiger Frieden in obgedachten, zu seiner
 Friedens-Handlung bestimmten Städten geschlossen, und zu männiglichem erstenslicher Nachtrick öffent-
 lich publicirten worden: Auch bey obgedachten schweren Krieger-Lästen, zwischen Rath und Bürger-
 schaft der Stadt Erfurt wegen der beschwerlichen Contributions-Auflagen, vieler eingetretener theils
 diese Mißstände, und darans in mercklichen Abgang gerathener gemeiner Haushaltung und Stadt We-
 sens, nicht weniger der damahligen neuen Vier-Herren Wahl, und anderer Beschwerlich habende einige
 Differenzen und Mißtrauen entsonden, wodurch die Abalienation der Gemüther nach und nach beider-
 seits mercklich zugenommen, die zu einem beständigen respectiblen Stadt-Regiment beidries gleichförm-
 ige Harmonie und Einigkeit des Raths und der Bürgerchaft auch dergestalt verstellet worden; daß
 die zu der Zeit vorgewesene neue Regiment-Bestell-gewöhnliche Abwechsel und Aufführung des Raths
 bey solchen noch ungeschickten innerlichen Zerungen (indem das alte Vertrauen unter besteligen gän-
 glichen kein Spiel den andern von seinen vermeinten Bedenken nachgeben oder cediren wollen) eingestell-
 t und in solchem verbleiben müssen. In mitter Zeit aber waivender dieser Coniusion, und abgehenden
 ordentlichen Regimentes der Rath, auch ganze gemeine Bürgerchaft, bey sich reichlich erwoogen, und
 theils in sich verführet, was vor ein unerschütterliches Ertöden aus solchem innerlichen Zwiepalt ganzer
 gemeiner Stadt, und theils in privato junachst; auch ba nicht zeitlichen dem Ubel zerföhren, und
 das Feuer in der Wäcken gedämpfet, endlich einen sehr gefährlichen, und zu der Stadt allerersten kein go-
 reichenden Ausbruch nehmen könne: Dannhero das zu gemeiner Stadt Ruhe und Wohlfarth diesem
 Weck durch eine gütliche Compofition nothwendig abgeheissen werden müsse, selbsten zwar weislich
 erkennen unter sich aber über gethane verschiedene Versuch der Güte, ohne des dritten Interpolation sol-
 chen Zweck nicht erreichen mögen: Als ist wohl ermeldter Rath, als Bürgerchaft ihres zwispaltigen
 und freitigen Zustandes halben die Röm. Keyserl. Majestät in nechst abgwichenen 1649. Jahr zu bebel-
 ligen, und dieselbe um allergnädigste Ertheilung einer Kayserl. Commission, zu schleuniger Execution
 der eingestalteten Mißverhältnisse, allerunterthänigst anzufliehen gemüthet worden; Solcher Anabittung
 angerogener Kayserl. Commission aber, sonderlich an Seiten der Bürgerchaft eben zu der Zeit be-
 schoben, als allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. May. ic. auf des hochwürdigsten Fürsten und
 Herren, Herrn Johann Philippen, Erz-Bischofen zu Maynz des Heil. Röm. Reichs durch Germa-
 nien Erz-Canzlern, Churfürsten, Bischofen zu Würzburg, und Herzogen zu Francken ic. allerunter-
 thänigsten Ansuchen, deren Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Fürsten und
 Herrn Herrn Melchior Otten, Bischofen zu Bamberg ic. und Herrn Eberharden Herzogen zu Würtem-
 berg und Teck, Grafen zu Montpelgard, und Herrn zu Heidenheim ic. eine aus obangezogener zu
 Münster und Osnabruck getroffenen Frieden-Schluss herübernde Kayserl. Restitutions- und
 Executions-Commission, über gewisse von höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Maynz an-
 gefochene Restitutions wider hiesige Stadt Erfurt allergnädigst angetrogen; Diefelbe hiezumal
 ber die hochwohl-Edelgedehnte, Wohl-Ede. Gesezre und Hochgedachte, Herrn Peter Jacob Obersten,
 Fürstl. Bambergischen geheimten Rath, Hof-Rathschafften und Ober-Schultheissen Altmann zu Dretz-
 und Schmalenbergr ic. und Herr Doctor Philipp Werner Emmerichen Kayf. Mayl Rath und General-
 Fiscalen wegen Bamberg ic. So dann Herrn Hanns Albrechten von Wöllwarth, Fürstl. Würtem-
 bergischen Ober-Rath und der Frey-Abel. Ritterchaft des Raths, Viertheils Directom wegen Würtem-
 berg zu eruchten Negotio subdelegirt und anhero verordnet; Diefelbe auch der würcklichen Execution
 sich alhier unterzogen haben, mehr allerhöchst ernannte Ihre Kayf. Mayl. ic. dem letztern allerunter-
 thänigsten Ansuchen der Bürgerchaft allergnädigst deferirer, berührter innerlicher Differenzen halber
 zu gemeiner Stadt Berubigung, eine Special Kayf. Commission allergnädigst erkannt und ausgesaltent,
 Kraft deren den Rath und Bürgerchaft gegen ein ander zu vernehmen, der Beschwerlich genantene In-
 formation ein zuziehen: So dann wie die in Würckigkeit gegen einander schwebende Raths- und Bürger-
 che Gemüther, wiederum in eine rechte Verständnis gebracht, und also in einen innerlichen Frieden gel-
 werden

Initial- Clau-
 ful des Erfurtischen
 Compofitions-
 Abschieds de
 An. 1650.

werden möchten, zu versuchen; In Entsetzung der Güte aber, befundenen und gestellten Sachen nach allerunterthänigster Relation cum voto an dero Kayf. Hof einzuschicken, bey den hochwürdigsten Fürstl. Fürstl. Obnd. Stad. zu Bamberg und Würtemberg, als hierzu gleichfalls allergnädigst deputirten Fürstl. Fürstl. Commissariis, unter Dato Wien den 20ten Octobris 1649, allergnädigst beschiedl. ertheilt, welche, dann ferner allergnädigst anbefohlene Vernehmung allerunterthänigst übernommen, und wie sie aus angeführten Fürstl. Freilebenden Gemürbe auch gegen dieweilige Stadt tragende gnädige Zuneigung der entsandten innerlichen Urtheil gürtliche Hinlegung, und die Wieder Aufrichtung eines rechtlichen Verfahrens zwischen Rath und Bürgerthsalt, zu gemeiner Stadt Flor und Aufnehmen in Gn. En. gegehmet: Also ohne einigle Zeit Verlehrung solche Commission werckstellig zu machen, hiniwiderum obererwähnten Dero in angezogener ersten Friedens Executions-Commission daselbst noch zu begreifen gewesenem subdelegirten gnädig, gnädig commissiret, und dieselbe zu solcher Handlung mit neuterspeciali Vollmacht versehen.

Es haben auch diese Kayserliche Commissarii Anno 1655. den 12 Februario, weil der Rath und Räte zu Erfurt wieder ersgedachten Recels und Abschied in viele Wege gehandelt, und fast in keinem Punct gebührende Folge geleistet haben, noch weiter die Sache in Güte beygeleget und zwischen Chur-Maynz und dero Stadt Erfurt durch einen amicablen Recels und Abschied alles abgethan, dessen Eingangs-Clausul also lautet:

Initial-Clausul des Erfurtischen Executions-Recels de An. 1655.

Als die Röml. Kayserliche auch Hungarn und Böheim König. Majl. auf unterthänigstes Ansuchen des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johana Philipps, Erz-Bischofs zu Maynz, des Heil. Röml. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten, Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, in Anno 1649. den 25ten Junii eine Kayserl. Restitucion, und Execution-Commission auf den Frieden, Schluss, ex capite Annetta & Gravaminum, wieder Rathsmesser, Rath und Räte der Stadt Erfurt allergnädigst ertheilt, selbige Weyland dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otto, Bischofen zu Bamberg, und Herrn Eberhard Herzogen zu Würtemberg und Seckh, Grafen zu Montpelard und Herrn zu Heidenheim ic. aufgetragen: Darauf dieselbe aller dörch gedachter Ihre Kayserl. Majl. zu aller unterthänigsten Ehren solcher Commission sich gleichsamlichst unterzeichnete Ihre Kayserl. Majl. zu aller unterthänigsten Ehren solcher Kriegs-Kranke vorgegangenen Überungen vor und Maynz gelagte, bey wäbrennder Reich publicirten Frieden: Schlusses auff genungeme der Sachen Eingert nach Anweisung des im Jul. Reich publicirten Frieden: Schlusses auff genungeme der Sachen Verhöre und eingemommenen Bericht, ab- und alles in den Stand, wie sich vor dem Kriegs-Bischofen und respective im Jahr 1624. den 10ten Januarii befunden, wieder gestellt, darüber eines Theils ihre Executionis-Decreta ertheilt, andern Theils die Sachen durch gültliche Abhandlungen beygelegt: und über solches alles am 12. Tag Julii des 1650ten Jahres einen Executions-Recels zu Pappier gebracht, denselben der Röml. Kayserl. Majl. allerunterthänigst vertragen, welche selbigen auch hernach am 7ten Novembris des 1650ten Jahres in allen seinen Clausulen confirmiret, und dessen richtige Einhaltung, bey Straffe des 50. Tausend Reiches Geldes, allergnädigsten befohlen, und gebothen worden: Und es aber an deme, das vor höchst gemeldte des Herrn Erz-Bischofen zu Maynz Chur-Kürstl. Gnabl. sich ebenfalls bey Ihrer Kayserlichen Majl. beklaget, das der Rath und Räte zu Erfurt wieder erst kein Recels und Abschied, in viele Wege selber gehandelt, und fast in keinem Punct gebührende Folge geleistet hätten. Darum um eine anderweitige Kayserl. Commission unterthänigst ferner schreiben, auch erhalten: das die selbe unter Dato den 7ten Octobris des abgewichenen 1650ten Jahres, dem Wohl Edlen, Besten Herrn Johann Philipp von Bohn, Ihre Kayserl. Maj. würd. Reichs Hof-Rath ic. und Herrn Philipp Werner von Emmerich auch Kayserl. Rath und General Reichs-Raths aller unterthänigst aufgetragen worden: Das solchem allen nach, auf das dem Rath zu Erfurt eingedienter Kayserl. Creditiv unter dem 12ten Januarii abgelegte Proposition, auch bey dem Fürstlichen hinc inde ausgesandten Vollmachten, die an Chur-Maynz Seihen wider des Instrumentum Pacis, und ausgesandten Executions Recels, gelagte Contraventions, & Arrestata in Ecclesiasticis, Criminalibus & Civilibus nach folgendermaßen eingestellt, decidiret und abgehandelt worden ic. ic.

Vom Schwabacher Recels de An. 1660.

1661. Commission nach der Obiegenheit ihres Vermögens diese in Recht und Billigkeit fundirte Restitucion und Executions-Sache auf festen Fuß gesetzt, so Abschied die Einigkeit zu stiften, und in den ewigen Flor zu setzen, gesucht; In diesem Recels steht die folgende Initial-Clausul:

Kürzer Begriff und Inhalt dessen, was zwischen dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, des Heil. Röml. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten, Bischofen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, unsern gnädigsten Herrn an einer, und des Raths Räten und gemeiner Stadt Erfurt, viertheils, Hansburg, Fern, und deren vor den Ehoren Vormündern Deputirten, Herrn Johann Gottfried Freyer Syndico, Herrn Johann Melchior Förstern Schloß Rathsmessern, Herrn Jost Drachmann, Herrn Panratz Kordörffern, und Herrn Christian Juchen Vormündern, und Herrn Hieronymus Eberchen Stadtschreibern, anderer Seiten, auf erneidter Räten unterthänigstes Ansuchen und verfiatirter gültlicher

Conditionen

29 Conferenz zu Abschaffung der gegen den Anno 1650. und 1655. aufgerichteten Kayserl. Restitutions-Executions- und Bürgerlichen Compositionen. Reces an seiten Hochzehl. Ihrer Chur Fürstl. Endl. vorbrachter Contraventionen derentwegen eine Kayserl. Commission gegen besagte Stadt ausgesünderet worden, An. 1660. den 15ten Jultij bey denen in beyderseits beliebter Gegenwart der Höchl. Kayserl. Maj. Rathß und General- Reichs- Fiscaln Hrn. Philipps Werner von Emmerichen gepflogenen Conferenzen ein und andern Theils vortbracht, beantwortet, abgehandelt, geschlossen und respective reserviret worden. x.c.

Hierauf folgen die zur Richtigkeit gebrachte Punkten, und die Final- Clausul dieses Recesses lautet also:

31 Diesen Punkten nun stet und fest nach zukommen, ist dieser bereits beliebter Reces von der Kayserl. Commission aufgesetzt und sub poena Recessat Executionis inserta bestätiget worden. So geschehen den 4 Novembr Anno 1660.

Als auch noch besonders zwischen Rath und Bürgerschaft nachhero einige neue Mißbilligkeiten im gemeinen Wesen vorgefallen, und beyde gegen den fürstlichen Reces de An. 1661. obgedachten Compositionen - Reces und Abschied de A. 1650. contraveniret, so ist 1661. durch eine abermalige Käyserliche Commission die Sache untersucht, entschieden, und durch einen Reces abgethan worden.

So viel hat man gegenwärtig von der Chur- und hohen Erz- Stiffl. Maynßl. Restitution- und Execution- Sache seiner Erfurthischen Jurium, und von denen nach dem Westphälischen Friedens- Schluß obgedachter massen zu Stande gekommenen Recessen, vorläufig zum Pragou alhier fürklich anföhren wollen. Die Verträge selbst sind in der ersten Apertur der gegenwärtigen teutschen Schrifften beybracht und darin wird in specie gehandelt:

Von der bey dem Böhmerischen Friedens- Schluß vorgegangenen Chur- und Erz- Stiffl. Maynßl. Restitutions- Sache, wegen aller in dero Municipal- Stadt Erfurth zur Zeit der teutschen Krieges- Unruhen diesem hohen Erz- Stifte entzogenen und beeinträchtigten Rechten: Vornehmlich was Anno 1650. 1654. 1655. 1660. und 1661. die Kayserl. subdegitirte Commissarii in Puncto dieser Restitutions- und Executions- Sache in Erfurth zu Stande gebracht; So dann von denen Chur- und Erz- Stiffl. Maynßl. Maynßlischen vornehmsten Landesherlichen Gnaden- Briefen, oder so genannten Concordaten mit dero Erfurthischen Senat, als einer Erzstiffl. Unter- Obrigkeit de Annis 1239. 1483. und 1495. in Puncto limitum, der demselben anvertrauten Administration und Concurrentz bey dem Stadt- Regiment, wie nicht weniger wegen des diesem Senat als ehmaligen Gleichischen Vice- Voigte vergönstigen Gebrauch der Nomine der Grafen zu Gleichen eine Zeitlang in Pfandschaft gehalten und verwalteten, auch endlich denenselben abgekauften Erzstiffl. Maynßl. Voigteylichen Instanz. Wobey zugleich gehandelt wird von der Nota Characteristica der actualen Landes- Herrlichkeit, und von denen in Prædicat dieses hohen Characters vorkommenden Synonymis: Ober- und Erbherr, Region- Herr, Landes- Herr, Territorial- Herr, und wie solche nach und nach befanndt worden.

Weil also die Stadt Erfurth eine Tochter und Territorial- Municipium des hohen Erz- Stiffl. Maynßl. ist und zu allen Zeiten verblieben, und keine bessere Notiz von solchen Sachen in einem recht concentrirten Nervo kan gegeben werden, als was ein gewisser berühmter und in seinen Officiis und Schrifften sich hoch- verdient gemachter Autor in einer Description von dieser alten und berühmten Stadt (a) mit sehr geschickter Feder bemerket, auch gleich Anfang in dieser an das Licht gebrachten Schrifft aus denen Worten, welche auf denen von undenklichen Zeiten her bekanten Erfurthischen großen und kleinen Stadt- Stigillen enthalten sind, die folgende Pensée mitgetheilet:

32 *Erfordata S. Moguntina sedit Filia Thuringia Metropoli communi rerum humanarum*
 33 *Fato oculibus innotuit nata, crevit floruit, adolescit, cecidit, nec sanctam matrem minus res-*
 34 *specit, quam cum jacuit: scilicet malis, quibus culpa sua promebatur, obstinatio ei offensa,*
 35 *quius Amorem & Consilia respuerat: Verum licet discola, TAMEN FILIA MANSIT.*

D

Igitur

Vom Er-
fürstlichen
Reces de
An. 1661.

Summarisches
Rubricum
des
ersten
Apertur
des
Wes-
sens.

(a) Conf. de
Guden. Histor.
Erfurt. lib. I.
pag. I. in
Proem.

Ursache
warum
man in
diesen
teutschen
Wercken
die Scrip-
turae
moguntia-
carum und
darunter
das Gude-
nische Scri-
ptum zu
erst vor-
nimmt.

„ *Legitur Mater in jacentis Auxilium nunquam non prona, donec tandem iterum erexit diu
reluctantem.*

So will man in dem weiteren Verfolg dieser gegenwärtig teutschen Wer-
cken, vor allen Dingen von denen *Scriptoribus Rerum moguntiacarum*, und was
sie in dem Nervo ihrer Schriften vom ersten teutschen Chur-Staat, des in einem
tiefen Alterthum gestifteten hohen Chur- und Erz-Fürstenthum Maynz be-
richtet haben, umständlich handeln, und solchemnach zu erst das darunter begrif-
fene hochbelobte Gudenische gelehrte *Scriptum* in lateinischer und teutscher
Sprache mit teutschen Anmerkungen darlegen; zu forderst aber wird man
über das obgedachte *Prooemium* eine deutliche *Notiziam Erfordiae Diplomaticae*
synoptisam mittheilen, damit die Anmerkungen über dieses gelehrte *Scriptum*
selbst mit allzuvielen Beylagen nicht zu weit aus einander gelaget, sondern nur
aus denen *Clausulis* der *Diplomatum* die Geschichte lebendig gemacht
werden. In dieser synoptischen *Notiz* der Erfurtischen Geschichte, kommen die
folgende Summarien, die in vielen Stücken zur Thüringischen Staats-Historie
ein und ausfließen, abzuhandeln vor:

Kurze Anmerkung von denen ältern Verträgen zwischen dem hohen Erz-
Stift Maynz und dem Durchlauchtigsten Glorwürdigsten Marggräflichen
Hause Meissen, wegen ihrer Regionen und deren *Pertinencias* im Lande zu Thü-
ringen, und welcher gehalten schon ante *Auream Bullam* zwischen diesen teutschen
großen Fürsten der Friede gestiftet worden; woben, unter andern Verträgen
und *Diplomatibus*, die folgende Extracten aus den zweyen von Kayserl. Maj. Lu-
dovico Bavaro des Herrn Marggraffen *Friderici Severi* zu Meissen Schwieger-
herr Vater gegebenen *Macht-Sprüchen* und confirmirten *Bündnissen* de An-
no 1340 und 1343. in Erwegung soll gezogen werden, weil darin zu finden ist:

„ Ich sprechen wir das der vorgen. Erzbischof, und Margf. Friedrich von Meissen und
„ *Antaraf* zu Thüringen unser Sun, umb alle Brüche Stöße, und Wisse die vnder in
„ bis vñ diesen heitigen Tag, ergangen und erlassen sind, nach iren Brief, die sie ander ein-
„ ander gegeben habent, für ir Frunt, die sie erkorn habent, Tag machen sollen, und
„ dazu reiten, oder ir Frunt dazu schicken, vnde zu geben vnd zu nemen als ir Brief
„ sprechen an alle Geilbe, vnd sol einer den andern an sinen *Geschaften*, *Rechten*,
„ *Friheiten*, vnd *Erbe*, also sie ez von *Altre* herbracht habent, nicht hindern.
„ Denn die einer den andern furdern vnd eren sol in guten trauen, vnd sollen darmit
„ sich luterlichen vnd geistlichen vermer sin, versprechen wir in aller dieser vorge-
„ schriben *San*, vnd darumb das aller Dieß vnder in gültichen vnd fruntlichen set betriben ic.

erner stehet im Kayserlichen *Macht-Spruch* de Ao. 1343.

„ Der Erzbischof von Meissen sol ouch den vorgenanten *Margrafen* und der *Margraf*
„ ihm wider, vnd sinen *Stift*, bei eren *Rechten*, *Gerichten* *Utzen*, vnd guten betriben
„ lassen. Vngehindert als von alten *Verkommen* ist, dann ir einer sol den andern
„ Darzu getreulich furdern. Auch sollen der Erzbischof vnd die vorgenannte *Gra-
„ fen* und *Herren*, in des *Margrafen* *Gerichten*, der Er einig ist, vnd die von in zu *Leben*
„ *renten*, drein verkauffen, oder bouen. es sei dann mit sinen *Willen*, das selb sol der
„ *Margraf* in wieder thun, in iren *Gerichten*, vnd *Lehen* ic.

Synopsis
der politi-
schen
Grund-
Veste von
Erfurt.

Was in specie Erfurt betrifft, so wird in diesen Anmerkungen demonstrirt,
das der Gudenische Schluss richtig seye, *semper Filia matris*, nemlich in der politische-
chen Grund-Vestes des Territorial-Rechts. Denn es wird kurz gewiesen, wie diese Stadt
sie und zu allen Zeiten die Herrn Erz-Bischöffe vor ihres Ober- und natürliche Erbs-
herrn erkennet. So dann folget weiter in der nervosen *Notiz* der Erfurtischen
Staats-Geschicht, wie von der alleinigen Genade der Herren Erz-Bischöffe
zu Maynz diese Stadt in ihren politischen *Sicem* gesetzt, darin fundirt und
successive nutret worden.

Alson

Absonderlich wird ein Passus notabilis ex Diplomate Adelberti I. de Anno 1120. referiret. Darin nennet der Herr Erzbischoff die Erbkantens seine Cives & Homines, und erlässet als Landes-Herr ihnen, auf unterthänigstes Ansuchen, einen gewissen Censum. In eben diesem Seculo XII. wird Erfurth vom Herrn Erz-Bischoff Christiano I. in einer geschriebenen Urkund de Anno 1171. Municipium suum genennet. Untersuchung, was der obgedachte Character: Homines, anzeigen, und was Censum publicum Personarum & bonorum gewesen, auch was es mit denen ehmaligen Diensthbarkeiten in denen teutschen Provinzien, und mit denen Bürger- und Bauer-Lehen, vor eine Verwandniß gehabt. Item von denen zu Erfurth bekantten Freyzinsen zur Erzbischofflichen Tasse? dabey wird in der Antiquität geforschet, was es zu bedeuten habe, daß bey denen Churfürstl. Weltlichen Gerichten daselbst ein Kasten voll gebackener Menschen-Sande, als ein Ueberbleibsal aus dem Alterthum, noch hodie zu sehen. Hierauf werden die Documenten selbst mit nöthigen Erläuterungen angemercket, und es kommen von diesem glorwürdigen Adelberto drey Dinge als remarquable vor, nemlich 1) daß er Anno 1120. ante Festum Petri & Pauli seine Erfurtenes mit einer großen Befreyung begnadet, wie das Diploma klar besaget, worin die Worte: frey gemacht, expresse ausgedruckt sind. Darauf auch noch weiter in selbigem Jahr zur Behrzung und Erhöhung dieses Orths (pro honore & Exaltatione hujus loci) er seine sämtliche Cives & Homines noch mit mehrerer Befreyung begnadet und ihnen einen gewissen Censum geschendet, denn die Worte heißen: liberos liberioris feci, und es war Erfurth, in denen alten Zeiten nicht, wie heut zu Tag, eine so große mit Mauern umgebene besetzte Stadt, sondern ein ganz offener Ort, davon man sowohl, als auch was der Herr Erz-Bischoff durch die Worte per curtes & reliquas Possessiones verstanden habe, distincte zu handeln suchen wird. 2) Ist Bemerkungswürdig, daß Anno 1125. dieser hochgedachte Herr Erzbischoff dem Sächsischen Herzog, Lothario, in der vorgegangenen Kayser-Wahl sein alleiniges Votum gegeben, und demselben bey Kayserlicher Thron-Folge durch Assistenten und Dienstleistung der Teutschen Noblesse gegen die Schwaben und Francken manureniret, welches vor eine starke Nota characteristica der Election, und der Wichtigkeit seines würdlich geführten hohen Kayserlichen Reichs-Erz-Amtes zu halten, und daß derselbe ein ohnstreitiger großer teutscher Fürst gewesen, auch schon lang zuvor in seinen Erzbischofflichen Landen der Status politicus festgesetzt gewesen, und aus der Quell Kayserlicher Macht alle Regalien darin verknüpft gestanden. 3) Daß dieser Kayser Lotharius zu Zeiten dieses Herrn Erzbischoffen Anno 1130. Den Grafen Ludovicum III. in Thüringen, aus besonderer Gewogenheit und Genade in den hohen teutschen Fürstenstand und zum Landgraffen erhoben. Kurze Untersuchung wie weit das von gewissen Geschicht-Schreibern bis an die Elbe beschriebene so genante Thuringia magna sich eigentlich in seiner Circumferenz erstrecket habe, auch in was vor Regionen solches zur damaligen Zeit bestanden, und von wem solche regieret worden.

Hierbey kömt sonderlich ein Bemerkungswürdiger Umstand vor, daß der hochvermeinte Hr. Erzbischoff dreyen von seinen vornehmen Ministri zu Erfurth, nemlich dem Vogt oder Advocaten, dem Schulthes, und dem Herold, der alle Verordnungen und Mandata publiciret, mit dem Prædicato: COMITES in einer gewissen Urkund belezet: Diese Urkund ist ein Genaden-Brieff, darinnen er dem Viro (wie er genennet wird) Dietmaro B. de Kirchberg eine gewisse Genade andegehben lässet. Die obgemelte drey Ministri vom Erzfürstl. hohen Comitate

Anno
1120.

zu Erfurth, welche in Expeditions-Conseille mit zu gegen gewesen, und die nothwendige Execution des Genaden-Brieffs zu besorgen gehabt, werden Comites genennet, und die Verba Diplomatis lauten also:

» Cuius concessionis Testes sunt hi Comites, Ernestus, Rotherus scultetus, Bartholdus
præco &c.

Wobon so wohl als vom Wort Comes in dem fünffrigen Werk selbst mit mehreren soll gehandelt und gezeigt werden, warum hier und in anderen Diplomatibus die von Kirchberg und verschiedene andere, nicht Comites von ihren Castris sind genennet worden, und qua occasione sich die Comites wegen ihrer Schloßer Comites geschrieben. Wie ingleichen von denen Curialien selbiger Zeit, daß dieser große teutsche Erz-Fürst seine Comites nur Viros, auch andere nur gar mit dem bloßen Nahmen, wie zum Exempel in dieser Urkund einen von Kirchberg Christianum nennet. Item woraus des Herrn Erzbischoffen hohes Comitatus zu Erfurth bestanden, auch worum und zu was Ende ein Dominus Regionis in der Region ein Comitatus gehabt. Item von denen in Teutschland absonderlich besetzt gewesenem Kayserl. Comitibus, als heutigen Reichs-Gräffen. Hierbey soll von der Nobilitate originaria & Titulara gehandelt, und gewiesen werden, was dieses allein sehr viel zu bedeuten gehabt, und mit einem großen Splendeur accompagniret gewesen, daß einer in der obangezogenen ersten Classe gestanden, weil dieses der Baum gewesen, daraus die Blüthe des hohen Adels durch höhere Solarische Bestrahlung hervorgebracht worden.

Anno
1133. bis
1233.

Darauf wird in der synoptischen Notiz von der Erfurthischen Geschicht An. 1133. weiter bis auf das Jahr 1233. gegangen, und von denen Ebur-Maynysischen Castris zu Erfurt und andern Maynysischen Städten gehandelt, denn nach dem Anno 1164. der Herr Erzbischoff Conradus I. diese seine Stadt Erfurt mit einer Mauer umgeben lassen, und solche zu einer Veste gemacht; So hat er und seine Nachfolger solche durch besondere Castrales (nach damaliger Gewohnheit) hüten und beschützen lassen. Bey dieser Geschicht werden untersucht, was eigentlich die Castrales gewesen, welche von niemand anders als von dem

Region Heeren in einem solchen vassen Ort, zu dessen Beschützung, gefest worden. Nachdem also gezeigt wird, wer in einer Stadt, Schloß, Veste und besetzten Ort Castrales seyen, und Feuda Castralia geben könne, so ist weiter abgehandelt, daß ein Privatus und Civitas privata dergleichen nicht thun möge, und wenn auch vom Region Herrn derselben das Jus castrum munitum vergünstiget gewesen, solches nicht anders als prævio speciali Privilegio geschehen.

Darauf hat dann ein solcher Mittelbahrer Edelmann, oder eine Mittelbahre Stadt ihr Privilegium durch Valvasinos als untergesetzte Personen exerciren lassen, die aber nur Burgenses, und keine Castrales selbst gewesen; denn derjenige ist der Castralis, dem vom Kayser in einer damaligen besondern Kayserlichen Veste, oder von dem Region Herrn in einer zu dessen vom Kayser ihm anvertrauten District-gehörigen Municipal. Stadt die Waffen, tutel pro Custodia & tuitione solcher Vesten, und aus seinen Domainen ein Feudum Castrale, oder ein gewisses Salarium, übergeben worden. Diese Tutores arcium & munitiorum wurden Castrales Burg Manne genennet, welche vornehmlich in denjenigen Zeiten, quo Civilia Bella in Germania ardebant, sind besetzt worden. Ferner wird gezeigt die Qualität eines solchen Feudi Castralis, welches in Monumentis Veteris Aevi viele species nominales gehabt, auch unter dem Nahmen Beneficii Urbani begriffen gewesen. Item wie das Nomen Burgi vel Castri Aevo Carolingico nicht allein die loca munita, sondern auch quamlibet magnam Domorum Congregationem non clausam, oppidum & Vicum denotiret habe. Item was

in

in alten Zeiten eine Burg bedeutet. Ob diese Feuda Castrensia Feuda, propria vel impropria, und ob es Feuda recta gewesen. Item von denen Quellen, daraus man die Naturam & Indolem solcher Burg-Mannen Lehen erkennen könne, Item von denen Castrensibus selbst, die nicht allezeit Feuda, sondern, wie gedacht jährliche Salaria genossen, auch nicht alle in perpetuum, sondern ad certos Annos, zur Tuicion des Orths bestellet gewesen. Item von der Obligation des Domini Regionis und dessen Burg-Vasallen, so sie gegen einander zu haben sich verbunden, so dann auf was Urth und Weise diese Burg-Mannen-Lehen erloschen gemacht werden, und an den Dominum wieder zurück fallen. Item von denen hodie bekandten Ganerbinars-Rechten und vom Ursprung der Teutschen immedia Freyen Reichs-Städten, ob solche aus denen Fontibus dieser Burg-Mannen-Lehen herzu leiten. Hiebey wird ein Schema der 6 Ubelichen Heerschülden mit einem Bedenden, wegen dieser Heer-Schülden communiciret. Item von denen Burgenfibus, und wie solche von denen Plebejis unterschieden waren, auch was die Feuda Burgenfia seyn. Item was das Feudum Guardia bedeutet. Von diesen Feudis Burgenfibus schreibet ein gewisser gelehrter Autor, daß solche Herren-Bürger-Bauern-oder Schwurflehn, und in Cleve, Burgmanns Gut genennet würden, dahero auch Baldus & Curtius Junior das Feudum ignobile mit dem Castrenfi confundiret, gegen welchen Ferrarius erudite geschrieben habe, die Feuda Castrensia wären auch verschiedentlich denen Hominibus inferioris Conditionis, nemlich denen Civibus & Plebejis conferiret worden. Untersuchung dieser Meynung, und ob die Plebeji zu Tragung solcher Feudorum Castrensium fähig gewesen, und weil sie die erforderliche Servicia nicht prästiren können, was sie in solchen Fällen, da ihnen solche Burgmanns-Güter übergeben worden, vor Onera, zur Beschützung und Conservation des gemeinen Wesens, tragen müssen. Denn die Republic hat keine freye Müßiggänger nöthig, sondern ein ieder muß zur Conservation des Staats, darin er lebet und webet, hülfliche Hand und Beytrag leisten. Ferner wird gezeigt, daß die Feuda Burgenfia vielfältig von denen Minoribus Valvaforibus sind conferiret worden, und offters vor Feuda Castrensia angesehen worden, diese Uffter-Lehen-Träger wurden dann minimi Valvafores seu Valvasini genennet. Was desfalls in Erfurtischen und Thüringischen Sachen aus der Diplomatic vorkomme? Item von denen drey Classen der Valvaforum, nemlich was bedeutet haben ^{1^{mo}}. die Valvafores Majores, ^{2^{do}}. die Valvafores minores, und ^{3^{to}}. die minimi Valvafores seu Valvasini, welchen Bericht man allhier anzumercken vor nöthig findet. Observatio Gryphianderi, wie der Vasall dem Domino durch die investitur solenni Stipulatione so stark verbunden worden, daß er dessen Mannus, sive Homo geworden. Item von denen Servitiis Burgenfium, Untersuchung ob die Burgenfes ad Militium Campestrum capaces gewesen? und was desfalls aus verschiedenen Thüringischen Urkunden zu bemerken. Ferner von denen Foederibus dieser mittelbahnen Burgmannen und Kathis-Collegien oder anderer Administratorum, welches eigentlich keine Foedera publica, sondern Colligationes privatae gewesen, welche in Nothfällen und Bedrängnissen der teutschen Kriegs-Unruhen und Straffen-Plackereyen ad certum Tempus wohl haben unternommen werden können, wiewohl mit dem Unterschied, daß solches in utilitatem des Region-Herrn, und nicht zu dessen Schaden geschehen müssen, weil auf letzteren Fall das Bündniß in sich selbst nichtig worden und erloschen. Item von denen zwey Classen der Capitaneorum neml. was gewesen proprie ein Capitaneus, und improprie ein Capitaneus. In welcher sämtl. Materien die folgende gelehrte Hrn. Schriftsteller profand geschrieben haben.

haben. L. B. de Lyncker, Plenies, Hertius, Waldschmidt, Estor, Pfeffinger, Heidmann, Kopp, Kylinger, und andere, auch verschiedene unter selbigen haben dis und jenes angemerckt, so dem andern nicht beygefallen, welches alles zur Geschicht deren in Rubro dieser Wercken bemeldten Staaten zum Pragou ganz unumgänglich notwendig erinnert werden müssen, und man wird zeigen, daß diese sämtliche Materien heut zu Tag noch vielen Nutzen haben, und wie man in diesen Quellen den richtigen Radical-Grund finden könne, woraus man die Beschaffenheit dis und jenes Lehen, und was demselben vor Commoda & Incommoda ankleben, zu beurtheilen wisse.

An.
1256.
1262.
1264.

In denen Erfurtischen Sachen wird weiter gegangen, bis auf die Jahre 1256, 1262, 1264, und dabey die folgende Documenten in Betrachtung gezogen:

Denen Chur-Maynischen officialibus nemlich den Vicedom, Vogt, Greven, zwey Schützen, und consulis vrid 1266. in einer gewissen sache von Herrn Erzbischof Gerardo Commission gegeben, und die Consules haben in Stadt Regiments-Sachen zu damaliger Zeit vor sich nichts vornehmen dürfen. Der Maynische Schultheiß Schöppen und Consales zu Erfurt besorgen Anno 1262. abermal gewisse Befassungen im Erfurtischen Stadt-Regiment ex commisso Archiepiscopi. Danckfagung Schreiben de Anno 1264. der Erfurtischen Bürgerchaft und der ihnen vorgelesenen Consilium, an ihren Herrn den Herrn Erzbischofen Wernerum, wor die ihnen erwiesene Landes-Bätereische Vorzüge, daß nemlich denen Bedern, und Gleichen anbefohlen worden, an einen gewissen öffentlichen Ort zu seil zu haben, wecin die Expressio enthalten: quod ad commodum tam pauperum quam divitum Civium veltorum Erphordensium ac utilitatem terre indolgeri curatis, &c. &c. Extract aus der Chur-Maynischen Freyricht-Ordnung zu Erfurt: zu welcher Zeit und an welchen Orte, auch von wem die Freyricht gesprochen werden. Wie es mit Justification der Freyricht halten. Wie es mit der Freyricht gehalten. Wenn jemand sich nicht allein will, sondern auch sein Weib, Kinder oder andere zu gleich mit an die Freyricht bringen lassen, wie es zu halten, wenn eins derselben abwesend und dessen Anwesenhaltung weiß. Er oder unterdessen, das Freyricht verkaufen oder Selb darauf borgen will. Freyricht nicht zu vernichten. Mit was für Formalien die Freyricht geliehen werden sollen. Wie es mit Lehen-Geld, Mißsach, und Zuschreibe Gebühren bey den Pfund-Sinssen derer Privatort zu halten?

In diesem Periodo hat man fürzlich bemercket, daß Chur-Maynig vor gut befunden, die Castrenses in Erfurt successiv abgehen zu lassen, und inzwischen aus solchen Castrensisibus und anderen habilen Subjectis gewisse Consules oder gemeine Stadt-Vorsteher zu ordnen, denenselben auch aufgetragen unterm Præsidio & Auspicio des Maynischen Vogt, Richters oder Greven (lateinisch Advocatus) die Tutelam arcium & munitionum zu verwalten, und die Burg Lehen zu gemeinen Stadt-Revenuen zu machen. Indem nun diese obgemeldte Castrenses wie gedacht nicht vom Kayser immediate, sondern von denen Hrn. Erz-Bischoffen in diese ihre Erz-Stiftl. Municipal-Stadt sind gesezet worden, So haben sie auch weder zuvor noch hernach eine Reichs-Immediate prætendiren können, sondern die ganze Civitas und deren Vorsteher blieben mediæ. Darauf wird gehandelt von denen Huldigungen, so denen Herrn Erz-Bischoffen zu Maynig als Landes-Herrn und denen Erz-Stiftlich Maynischen Vogt, Richter oder Greven, und Vicedoms, als Stadthalter in denen alten Zeiten, zu Erfurt geleistet worden. Item, daß ein Stadt-Schultheiß zu Erfurt so viel als Vice-Stadthalter bedeutet habe, und worin im übrigen dessen Amt und Verrichtung bestehe? Hierbey komt in Betrachtung:

Ad.
1725.

Constitutio Imperatoris Frederici II. vom Jahr 1222. und deren Confirmation Kayfers Rudolphi I. de Anno 1275. Worinnen ausdrücklich vermerket, daß die Vestell und Anordnung des Rathes in Städten zu geschanden, mit diesem fernern erßlichen Befehlich, daß solches auch in Rünften ewiglich also gehalten und alle dazegen eingeführte Gebräuche und Gewohnheiten hinweg gänglich cassiret und aufgehoben seyn solten, woraus dannoch ferner klar zu Tage leuchtet, daß der Erfurter ehmalige Berühmten gleichsam dieser Fredericus sie mit einer freyen Rathswahl bezahlet, dahine auch folgendes von allerhöchst ermeltem Kayser Rudolpho seye bestätiget worden, der höchste Angrund und Erchtigung gewesen. Die Maynische neu erwählte Consales zu Erfurt oder diese Rectores Civium müssen Anno 1275. in Palatio auf Ansuchen der Maynischen Burgensium schwören, die beste Erßlich. Jura über diese Stadt in ihrer Administration treulich zu verwahren.

Darauf

Darauf gehet die Synoptische Notiz der Erfurtischen Geschicht weiter auf das Jahr 1283. und bemercket, daß in vorigen Zeiten bis dahin die Erfurtische Consules weiter nichts, als was ihr gemeines Vorsteher-Amt betroffen, in ordinarer Verwaltung gehabt, und die übrige extraordinair Besorgung jedesmahl ex speciali Mandaro der Herrn Erz-Bischöffen oder dero Rächten ihnen aufgetragen und begünstiget gewesen, sie auch keinen Partem an der Justiz-Verwaltung gehabt, bis sie endlich Anno 1283. mit denen Grafen zu Gleichen sich wegen des Erz-Stiftl. Maynzischen Vogt-Geding-Rechts in Handlung eingelassen, auch solches bald hernach in Besiz und Gebrauch erhalten; sich aber reversiret, daß es nicht anders, als mit special Vergünstigung des hohen Erzstifts geschehen sollte, darauf auch bis 1631. da der Gleichische Mannes Stamm erloschen, und so weiter bis 1663. solches in Administration behalten, hierbey kommen die folgende Diplomata vor:

1283-
Ao.

1) Handlung de Anno 1283 zwischen denen Grafen zu Gleichen und dem Maynzischen Senat zu Erfurt wegen des Oben Maynzischen Vogt-Rechts in Erfurt, welches dem gedachten Graf in Leben conferiret, und von ihm an den Senat verpachtet und in Uffereben gegeben wird.

2) Fernere Handlung dieses Vogt-Geding-Recht betreffend de Anno 1283.

In diesem Periculo kommt weiter vor, daß Anno 1289. der Herr Erz-Bischoff Gerhardus zu Erfurt eine löbliche Regiments-Ordnung gemacht, und seinen Officialibus, und seinen Consulibus, auch Münz- und Marc-Meißern in gewissen Stücken nicht nur einen Modum ihrer schuldigen Incumbenz bey der Administration des Stadt-Regiments vorgeschrieben, sondern auch wegen ein und anderer Erz-Stiftlichen Intraden verschiedenes verordnet, nemlich:

1289-
Ao.

- 1) Von denen Wirthschaften nicht nur in dem Gutes Friede sondern auch NB. in dem Burg-Friede.
- 2) Von denen Zins der frey Bürger zur Erzbischoffl. Kassa, und was der Schultheiß davon haben soll.
- Item vom frey und vom Erb.
- 3) Von der Münze.
- 4) Vom Accis und Schlägeschatz vom Verkauften Korn, davon niemand frey seyn soll.
- 5) Vom Accis des Zimmer-Hells und allerley Holzwerks, item Lambellen, Landhopsen, Brennholz, von Getronck in Käffern. Von allen andern Dingen wovon Schlägeschatz zu geben.
- 6) Von der Währung des Silbers, und dessen Accis, item von dem Wechslern mit der Wage, und des löthigen Silbers, und dessen Schlägeschatz auch von denen oneribus der Wechslere; item von falschen Gehalt und falschen Wagen, von der Strafe der Einwechslung falscher und beschädiger Münze, und weitem Verordnung das Münzen betreffend.
- 7) Von den außerblichen Eiden der Goldschmiede.
- 8) Zu welcher Zeit selte gemünget werden.
- 9) Das Gehalt der obgedachten Bedienten soll unter des Schultheissen Jurisdiction seyn.
- 10) Vom Marc-Meißern Amt.
- 11) Vom Erz-Stiftlichen Zoll.
- 12) Von der Burger Geleit.
- 13) Von den Wein-Schreier.
- 14) Von denen Gewand-Schneidern.
- 15) Von dem Schultheissen Amt im Præd.

Diese Verordnung ist auch publiciret, so dann zum Raths-Archiv gebracht und hernach beständig in Observanz gewesen, bis endlich in denen teutschen Religions-Troublen der Senat diese Ordnung in ganz andern veränderen Terminis zum Druck bringen lassen, wie die obhandene Piecen, und das Käyserliche Commissions-Protocolum de Anno 1650. mit mehreren ausweisen.

In der Suite der synoptischen Notiz von Erfurtischen Geschichten wird absonderlich gezeigt, daß die Consules in damahliger Zeit bey der Administration des Stadt-Regiments in keiner andern, sondern in der alleinigen Qualität als Erz-Stiftliche Controllours in gemeinen Stadt-Sachen gegen dem Vogt, Greven geachtet worden, der obgedachte Greve oder Advocat hat seinen Vice-Vogt, und der Bigthumb seinen Unter-Beamten beständig in Erfurt gehalten. Der Unter-Vogt des Greven und des Bigthums Beamte haben unter andern auch in Sachen gegen ihr Gesind die erste Instanz gehabt, wenn sie aber nicht servato Jure ordinis verfahren, oder die Justiz denegiret, ist an den Schultheissen appelliret worden. Des Greven und Bigthums-Häuser hatten ex speciali Privilegio der Herrn Erz-Bischöffen große Freyheit. Nemlich: Der Büttel mußte die Bediente citiren, wenn er sie auf der Straffe antraffe. Der folgende Passus aus der Erz-Bischöfflichen Regiments-Ordnung

nung de Anno 1239. schreibet hierin Ziel und Maß vor, wie weit diese von dem Herrn Ergbischhoffen verliehene Freyheit gehen solle.

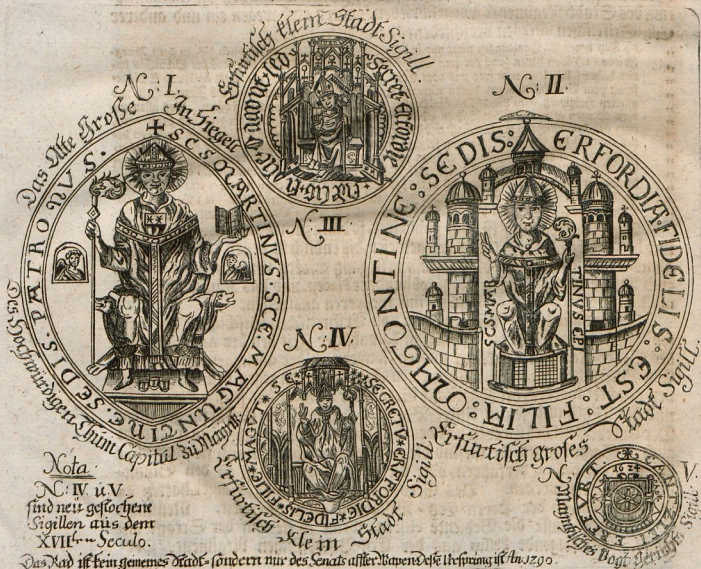
„ Von der Almrichen Rechte. Des Erzbischoffes Schultheiß. Wardenmeister und Mängemeister,
 „ und der Vogt des Greven. Und des Bisthumbes Gefinde, die zu ihrem Drot gehen. Und die in ih-
 „ rem Hause schlaffen. Ueberdie sollen sie richten. Und thaten sie des nicht. So soll in der Schultheiß
 „ des Erzbischoffes richten über daselbe Gefinde. Der Bürtel der soll aber nicht gebieten dem Gefinde
 „ in jres Herren Haus. Er sol aber im gebietzen. Wo man es gebietet an der Straß. Oder an-
 „ derswo, für den Schultheissen. Der sol dann über es richten nach Rechte.

Ad.
1290.

Die Consules sind also, wie Inpraximis angemerdet worden, durch den obgedachten Kauff des Vogt-Geding-Rechts hernach dennoch nur als bloße Usufructuarii des gedachten ehmalichen Chur-Maynzischen Vogts, wie ingleichen als Executores der höheren Erz-Stiftlichen Richter, zu consideriren gewesen, und folglich in keinen höheren Grad, als nur allein an die Stelle dieses Vogts und Verwalters placiret worden. Hierbey werden die folgende Documenta in Betrachtung genommen.

„ Fernere Handlung über dieses Chur-Maynz. Vogt-Geding-Recht de Anno 1290.
 „ Revers von dem Senat de Anno 1290. daß sie dieses von denen Grafen zu Gleichen erkauftes Vogt-
 „ Geding-Recht nicht anders als ein Chur-Maynzisches Fendom in der Grafen zu Gleichen Nachmen besit-
 „ zen, und von Chur-Maynz den Consens ausbringen wollen, im Fall solches nicht erfolgete, dieser Kauf
 „ den hohen Erz-Stift. Rechten nicht präjudiciren sollte.

Hierauf wird von denen Erfurtischen großen und kleinen Stadt-Sigillen eine kurze Beschreibung gemacht, und durch den folgenden Abdruck



Nota.
N. IV u. V.
sind neu gefochene
Sigillen aus dem
XVII. Seculo.
Das Xd ist kein gemeines Stadt-Sigill, sondern nur des Senats aller Wapend die Ursprung ist An. 1290.

gewiesen,

gewiesen, daß auf dem großen Stadt-Sigill das Bildniß Sancti Martini auf einem Stuhl sitzend befindlich, und auf beyden Seiten die Worte stehen: Sanctus Martinus Episcopus, um den Rand herum auch zu sehen wäre: Erphordia Fidelis est Filia Moguntinae sedis. Auf dem kleinen Sigill aber sich präsentire, ein Bildniß, welches vorstellet, einen Erz-Bischoff zu Maynz, sitzend auf einem Thron unter einem Baldachin, mit Festons und Schnitzwerk ausgezieret, und um den Rand herum die Worte stehen: Secretum Erphordia Fidelis Filia Moguntinae Sedis. Dabey hat man zugleich von denen Gräfflich Gleichischen Sigillen, welche an den obgedachten Urkunden hangen, einen umständlichen Bericht gegeben. Auf denen Mühlhäusischen grossen und kleinen Stadt-Sigillen stehen die Worte: Sigillum Muhlhausiae Civitatis Imperii. Wie ingleichen auf dem Nordhäusischen.

Kurze Reflexion wegen dieses vom Senat ufürwärteten Lehens des Voigt-Rechts. Der Gräffliche Gleichische Manns-Stamm gehet ab 1631, folglich ist das Erfurthischen Senats Recht auf das nomine der Herrn Grafen ufürwärtete Lehens dieses Voigt-Geding-Rechts damahlen schon erloschen, und an Chur-Maynz zurück gefallen. Chur-Maynz lästet es ihnen auf den Fall einer erfolgten Vesserung; Dieser Senat ist also zu allen Zeiten nichts anders, als eine Erz-Stiftliche Nieder-Obrigkeit gewesen, und in keiner andern Qualität considerirt worden. Ob sie gleich in Seculo XIV. wegen der erkaufften Reichs-freyen Dynastie Cappellendorff von Carl IV. nobilitirt, auch zu Tragung dieses Reichs-Lehens habilitirt worden, weil sie als ein Corpus privatum keine Reichs-Lehens tragen können, sondern erst darzu musten habilitiret und nobilitiret werden, in regard dieses Reichs-Lehens sind sie auch auf Reichs-Tage convocirt worden; nullo modo aber wegen der Maynzischen Stadt Erfurth. In dem obgedachten Nacht-Spruch de Anno 1343. zwischen Herrn Erz-Bischof Heinrich zu Maynz, und dem Herrn Land-Grafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, welchen obgedachtermaßen dessen Schwieger-Vater Kayser Ludovicus Bavarus, so gleich vor Carolo IV. Kayser gewesen, auf Instanz und en Faveur des Herrn Marggrafen von Meissen ergeben lassen, steht wegen der Reichs-Stadt Nordhausen folgendes:

” Auch sollen die von Hounstein vnser vnd des Reichs Stadt zu Nordhusen, bei allen ihren Ehren vnd Rechten lassen bleiben, als ander des Reichs-Stete re.

” Dergleichen hat Erfurt niemahlen sich zu erfreuen, noch weniger ein dergleichen Privilegium sich zu rühmen gehabt. Dieser Herr Erz-Bischoff Henricus III. siehet dem hohen Erz-Stift Maynz in allen Stücken nicht allzu wohl vor, dahero wird Gerlachus A. 1333. an seiner stat erwöhlet. In dem Disidio dieser zweyen Herrn Erz-Bischoffen suchet der Erfurtische Senat mehrere Autorität zu erlangen.

Als auch im folgenden Seculo XV. A. 1461. gegen dem Hrn. Erz-Bischoffen Dietherum ein anderer Erz-Bischoff, Nahmens Adolphus gewählt wird, und Kayser Friedericus III. aus grossen Ungnaden und Haß gegen Dietherum dem Erfurtischen Senat ad interim mehrere Autorität in der Regiments-Verwaltung zu zu legen suchet, der Senat auch sich dieser Gelegenheit zu bedienen gedendet, und Erfurth eine Frey-Stadt (nicht aber Reichs-Stadt) zu nennen anfänget. Adolphus stirbt An. 1475. worauf Dietherus wieder auf den Erzbischoffl. Stuhl komt, und lästet Anno 1480. zwey Anschläge contra Senatum publiciren. Senatus lästet zwey Gegen-Anschläge drucken, und offeriret Anno 1483. dem hohen Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen einen ewigen Erb-Schutz, auch alle Jahr ein gewis Schutz-Geld. Der folgende Herr Erz-Bischoff Albertus I. suchet die Sache in Güthe bezuzulegen, und concediret dem Senat in diesem 1483. Jahr durch ein Di-

Ao.
1343.

Ao.
1353.

Ao.
1461.
1475.
1480.
1483.
&
1497.

ploma gewisse Gerechtigkeiten, die hernach Erz-Bischoff Bertholdus Anno 1497. bestätiget. Senatus läßt fallen das affectirte politische Mercoron, daß Erfurth eine Frey-Stadt, auch weder mediata, noch immediata seye, befennet in denen Reversen, daß die Herrn Churfürsten und Erz-Bischöffe zu Maynz ihre natürliche Erbherrn und alleinige Ober-Herrn von gar alten Zeiten her gewesen, und daß Erfurth dero und ihres Erz-Stifts Municipal-Stadt sey, auch der Rath und Bürger seine Unterthanen wären.

1595. **Ao.** Die Stadt Braunschweig versuchet in folgenden Seculo XVI. Anno 1595 durch einen Deputirten die Stadt Erfurth contra Maynz auf hegen zu lassen, dessen Instruction also rubricirt ist:

„ Unser des Rathes der Stadt Braunschweig Instruction, was unser Diener Julius Guedenn, bey denen
 „ Ehrenweisen Erborn und Wohlweisen Bürgermeistern und Rath der Stadt Erfurth, unsern gütlichen,
 „ und guten Freunden werden und verrichten soll.

1604. **Ao.** Dem Senat nichts angenehmers vorgeschwaiget werden, als von einer Immediat, die Reichs-Stadt Frankfurt halbe demselben bald aus dem Traume, daß nemlich Erfurth von Chur-Maynz beständig bey dem Reich wäre vertretten worden, und unter dessen Erz-Stift und Städten in denen Reichs-Anschlägen begriffen seye, hierbey werden die folgende Documenta angemerket:

„ Stadt Frankfurt überschickt den 16. Jan. 1604. einen Extract der alten Reichs-Anlagen Erfurth betreffend.

„ Extract was auß nachbeschriebenen Verzeichnissen, und alten Reichs-Anlagen wegen, bey der
 „ Legation Frankfurt am Maynz sich befinden, in specie die Stadt Erfurth betreffend.

Senatus schreibt inzwischen an die Hansee-Städte, und bittet, daß Erfurth in den Hanseatischen Bund doch möchte mit eingenommen werden, offeriret auch einen statlichen Beytrag, so wohl zu denen verhoffenen, als auch fünftigen Unkosten.

1615. **Ao.** Chur-Maynz sendet Anno 1615 eine Commission nach Erfurth, Senatus begreift sich in seinem vorgesezten irrigen Wahn, ausser der Ober-Rathsmeister Namens von Stotternheim, und der Rath M. Funcke bleiben schwürig; Daher fassen die übrige Raths-Glieder und Syndici ein Gutachten ab, und senden solches an die zwey Macontenten. Dieses Gutachten enthält folgendes in sich:

„ Ein von denen Oberrn und ältesten des Erfurthischen Senats, und denen Syndicis gestelltes
 „ Consilium, weme die Landes-herr, Superiorität über die Stadt Erfurth zu komme
 „ de Anno 1615. worin folgendes sehr geschickt und wohl deduciret ist: Beschehene Auf-
 „ suchung der alten Documenten, die alle vor Chur-Maynz streiten, so auch Senatus ex-
 „ presse befennet: Item propria Contestio des Senats, daß sie eine Chur-Maynische bloße
 „ Unter-Oberrkeit und Unterthanen seyen, die Stadt auch niemahlen einer Immediat
 „ sit sich zu erfreuen gehabt. Den Kauf des Chur-Maynischen Lehens der Voigt-Ge-
 „ rechtigkeit dürfte Senatus nicht allegiren, weil er unter gewissen Beding der Chur-Mayn-
 „ ischen Consens-Einholung geschlossen; Vom Senat aber nicht gemühet, folglich
 „ auch nicht licito modo acquiriret worden. Das vom Grafen von Gleichen erkaufte
 „ Dhot hätte dem Senat keine Oberherrschafft und Wehnmäßigkeit würcken mögen, weil
 „ solche der Graf selbst nicht gehabt, sondern dem Herrn Erz-Bischofen zu gebret, wels-
 „ chen er vor seinen Oberhern erkannt. Senatus befennet, daß er die Erb-Verträge und
 „ Documenta in Abschreiben corruptiret, auch in einigen Copial-Büchern ganze Blätter
 „ ausgeschnitten habe. Senatus hält vor dienlich das Geld nicht zu schonen, bey dem Herrn
 „ Erz-Bischof die alten Privilegia confirmiren, und noch mehre neue Gnaden sich erthei-
 „ len zu lassen.

de An. 1624. usque ad A. 1648. In dem bald gefolgten Religions-Kriege wird Senatus von der Cron Schweden aufs neue gegen seine Landes-Herrschafft incitiret, und mit einer Immediat demselben stark geschmeichelt, auch ihn dabey zu schützen versprochen, Senatus hat ein solches bey denen Danabrüggischen Friedens-Tractaten denen Schweden vorge-

vorgehalten, und die folgende Extracte aus allen deßfalls ihnen gegebenen schriftlichen Versicherungen dargelegt:

- 1) Extract verschiedener Documenten, darinnen von der Cron Schweden seit der Stadt Erfurt ver-
- 2) sprochen worden: bey dem vorhabenden Friedens-Schluss sie also zu bedenken, daß sie nicht allein noth-
- 3) mendlich darin begriffen, sondern auch vermittelst dessen, in ihren alten Immediat-Standt gesetzt wer-
- 4) den sollte, und zwar 1) Aus des Raths zu Erfurt in Druck gegebenen Bericht, welcherzweyfalt König
- 5) Gustavus Adolphus am 22ten Septembr. Anno 1631. zum erstenmahl in ermelter Stadt angelanget. 2)
- 6) Aus mehr erwehnter Königs unter dero Königl. Hand Subscription und Siegel; gedachter Stadt her-
- 7) aus gestellten Versicherungs-Briefe ebenfalls vom 22ten Septembr. Anno 1631. 3) Aus des Königl.
- 8) Schwedl. Generalissimi und Feld-Marschalls Johann Banner Schreiben sub Dato Egeln den 6ten Junii
- 9) Anno 1635. 4) Aus des Königl. Schwedischen Ambassaz Rath Alexander Ekstens Schreiben, auch sub
- 10) dato Egeln den 10. Junii 1635. 5) Aus deme vorstehenden gedachten Generalissimo und der Stadt Erf-
- 11) 12) furt den 22ten Septembr. 1635. gethossenen Accord eis finem. 6) Aus mehr gedachten Generalissimus
- 13) Schreiben, vom 17. Martii Anno 1637. 7) Aus eben selbigen Herrn Generalissimus Schreiben sub dato
- 14) Altendündel den 6ten Julii Anno 1639. 8) Abermahls aus dessen Schreiben sub Dato Jankau den
- 15) 16) 2ten Martii Anno 1640. 9) Aus des Königl. Schwedl. Plenipotentiarii Johann Adler Salvii Schrei-
- 17) 17) ben sub dato Ofnabrüg den 6ten Junii 1641. 10) Aus der Königl. Schwedl. Armees Directorum A-
- 18) 18) dams von Hüdel, und Arschütz Wittenberg von Deber Schreiben, sub Dato Saxstet den 24ten Octobe-
- 19) 19) Anno, 1641. 11) Aus des Generalissimi Linnard Torstensons Schreiben, ausm Haupt-Quartier Wit-
- 20) 20) tingen den 14. Januarii 1642. 12) Aus des erwehnten Generals Schreiben, ausm Haupt-Quartier
- 21) 21) Sals-Wedel den 11. Februarii Anno 1642. 13) Aus dessen Schreiben sub Dato Ziegen den 2ten April
- 22) 22) 1642. 14) Ex literis Dominorum Tutorum & Administratorum sac. Reg. Majest. Regnique Sueciae d.
- 23) 23) 14ten Maji 1642. 15) Ex literis sac. Reg. Maj. Dan. Christiane, Suecorum Regine den 30ten Decem-
- 24) 24) bis 1644. 16) Aus vorgeachteten Generalissimi Linnard Torstensons Testimonial und Promocional-
- 25) 25) Schreiben an den Königl. Schwedl. Plenipotentiarium für die Stadt Erfurt sub Dato Leipzig den
- 26) 26) 6ten Febr. Anno 1646.

Der Senat übergibt bey denen Münster- und Ofnabrügischen Friedens-Tra-

ctaten sowohl gegen Chur-Maynz, als auch gegen das Chur- und Fürstl. Hauß

Sachsen, einige Schrifften, welche von Chur-Maynz gründlich wiederleget

werden, Chur-Sachsen schreibt ebenfalls gegen Chur-Maynz und den Senat;

Chur-Maynz deduciret seine Fundamenta so klar, daß kein Einwurf dagegen

Raum finden kan, welche Schrifften aber diesen Werken zu inseriren man un-

nöthig und überflüssig befunden hat. Wahre Staats-Geschicht von Erfurt

ohne falsche Ideen decouvriret, als aus denen Zeiten der teutschen Kriegs-Un-

ruhen verschiedene Uebereilung des ehemaligen Senats; dahero ist die Reflexion

eines gewissen gelehrten Scribenten sehr artig, da er schreibt, es habe diese

Maynzische Tochter sich in denen trüblösen Zeiten zwar manchmahl gar selts-

sam ungeschlacht, (sc. dycoctola, welches Wort der Aurore gebraucher) und er es

gleichsam niemand recht machen können, bezeiget, dem ohngeachtet aber seye sie

doch wegen ihres politischen Körpers beständig eine Maynzische Tochter verbliebf.

Ao.
1647.

Weil also, wie in der ersten Apertur ausgeführt wird, das hohe Erb-

stift Maynz nach diesen teutschen innerlichen Krieges-Unruhen, so wohl

bey dem Ofnabrügischen Friedens-Schluss, als auch gleich hernach von Kay-

serlicher Majestät durch eine Commission in alle Rechte restituirt worden, die

demselben ante Motus Bellicos zugehöret; So ist dadurch alles in Ordnung

gebracht und eine vollkommene Ruhe zu stifften gesucht worden; Es hat auch

in solcher Zeit, von zehen Jahren, da diese Commissionen in Erfurt sich besun-

den, niemand gegen die Maynzische hohe Jura etwas eingewand, vielweniger

haben die Scripores solcher Zeit wiederige Dinge auf die Bahn gebracht; Indem

aber im Erfurtischen Senat unruhige Gemüther waren, denen das trübe Was-

ser wohl gesiehle, so suchten sie anfänglich gegen den errichteten Schwalbacher

Receß zu sprechen, und eine neue Unordnung zu stifften, brachten auch aller-

hand ungeeime Dinge hervor, und nahmen die bekandte Kirchen-Gebets-Sa-

che mit zum Pretext, errichteten endlich Anno 1662. propria Autoritate einen so-

nanten Einigungs-Receß auf, und stiffteten durch einen gewissen gedruckten An-

schlag und offensichtlich gehaltene Rede unter der guten Bürger-schafft viele rumul-

tuarische

Ao.
1648.
&
1650.

Ao.
1662.

curarische Handlungen, eladirten alle vorhergegangene Kayserl. Uethel, Commiffions-Recessel und Abschiede, auch Genaden-Briefe ihres Landes-Herrn, mißbrauchten die aus der Chur-Maynßl. Genade geklossene vogtbeitige Instanz, und extendirten ihre aus diesem Recht einzig und allein hergeklossene Gewalt, verübten an dem unschuldigen Ober-Bierherrn Limprecht eine abscheuliche und unverantwortliche Mordthat, wie durch eine damahlen an das Licht gekommene besondere wohl elaborirte Deduction sehr klar bewiesen, und des Senats ungegründete Schutz-Schrift umständlich widerleget, dieses Verfahren auch eine Mordthat genennet wird. Senatus bewaget weiter die Bürger zum Ungehorsam. Diese toben abscheulich, schiessen am hellen Tage ins Rathshaus und verfolgen alle, die es mit der Landes-Herrschaft noch redlich meynen, tractiren verschiedene ehrliche Leute sehr übel, und erbliesen einen auf seiner Hausthür. Senatus setzet den Ort in sehr grosse Schulden. So er nicht zu bezahlen vermögend, entrichten nicht einmahl an denen hohen Reichs-Gerichten die Spornolen, und lassen vieles aufwachen, setzen alles aus einer Verwirrung in die andere, daher auch diesen die Bürgerschaft nicht mehr vor einem Senat erkennt, setzen den Rath ab, wollen niemand, weder dem Kayser, noch dem Landes-Herrn mehr pariren. Senat und die Bürgerschaft fallen wegen aller ihrer Redren, Saab und Güther in die Reichs-Acht; woran sie sich aber doch nicht kehren, prügeln den Kayserl. Herold und schlagen ihn halb todt. Was Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg, wie auch verschiedene Theologische und Juristische Facultäten, wegen Chur-Maynß und dessen Landesherrlichen Rechten vorher an den Senat geschrieben und nachdrückt. remonstriret, wird kürlich bemercket, weil die Umstände solcher Zeit, in denen Anmerkungen über die Gudenischen Annales ohne dem an ihrem Ort vorkommen. Chur-Maynß thut auf Kayserl. Befehl als Landes-Herr gegen seine Stadt die rechtmäßige Execution. Nimt alle zur Erkändtnis und Reue gekommene Räte und Bürger zu Genaden auf, und setzet diese seine Stadt und Regiments-Weßen in bessere Ordnung und Verfassung, daß sie forthin im Segen Gottes beständig blühen wird, und deren Heil ohne alles Wanken auf das allerbeste ewig conserviret werden könne.

Die Maynßische und Sächsische Scribenten halten bey dieser Gelegenheit Ao. 1663. und 1664. ein umständliches Certamen in gewissen Schrifften, über den von dem Erfurtischen Senat Anno 1483. dem hohen Chur- und Fürstl. Hause Sachsen stipulirten Erb-Schutz, die opud Londorpium in Actis publicis gedruckt zu finden. Die Maynßische und Sächsische Höffe tractiren hernach gutlich, und endlich, da 16. Jahr nach dem Denabrügischen Friedens-Schlusß passiret, nemlich vier Jahr nach der obgemeldten Kayserl. Commission. wird zwischen denen hohen Chur- und Fürstl. Maynßischen und Sächsischen Höffen, so wohl wegen einiger Regalien, so letztere in Erfurt prætendiret, als auch anderer Sachen halber tractiret, und 1665 zu Leipzig der oben angeführte Recess geschlossen, auch darinnen Articulo II. Sächsischer hoher Seits, auf alle vormahlige Prætensiones bündig renunciiret.

Ao. 1665. und 1667. Historischer Bericht von denen Conferentien daselbst. Chur-Sachsen führet nicht nur 1665. bey dem Leipziger Recess die Mediation, sondern schließet auch Anno 1667. den ^{22. Martii} 1. April mit Chur-Maynß zu Schul-Pferten einen besondern Recess, und renunciiret gleichfals auf alle vormahlige Ansprüche einiger Regalien in Erfurt. Darauf wird in diesem 1667ten Jahr den 22. Maji der Leipziger Recess de Anno 1665. ex parte Maynß und Sachsen zur Execution gebracht, und zu Erfurt der oben angeführte Executions-Recess geschlossen, auch

auch den 20. Jun. ratificirt, worin von Chur-Maynz en faveur Sachsen einige Punkten nachgegeben und zugestanden worden. Historischer Bericht von denen Conferentien zu Erfurth. In denen Leipziger und Erfurthrer Recellen de Annis 1665, und 1667. wird dem hohen Erz-Stift Maynz, wie oben pag. 56. in der Reflexion über den Artic. 1. 3. & 4. dieses Recells bemerkt worden, sein altes Territorial-Recht über Erfurth zu verbleiben constantissime eingestanden; verschiedene Scribenten haben zwar von Erfurth, und diesen Recellen geschrieben, ohne Noth aber vergebliche Weitläuffigkeit gesucht, auch die Maynzische Sachen unrichtig erzehlet, die Ursach dessen mag seyn, daß sie in dem Geschichts-Lauff nicht völlig informirt gewesen, bey diesen Ao. 1667. vorgegangenen Handlungen hält man sich in diesen Anmerkungen ein wenig auf, und zeiget, was eigentlich sey: Territorium, dabey wird untersucht 1) die Beschaffenheit des Kayf. und Königl. Majestät-Rechts, als die Haupt-Quell und der Grund-Sag, auch Veste, so alle übrige Rechten der hohen Stände umfasst. 2) Das Territorial-Recht der hohen teutschen Reichs-Stände, so anfänglich Regalia specificae data gewesen, und von Kayserl. Majestät successive concedirt worden, daraus aber endlich Superioritas territorialis, als der Complexus omnium Regalium, erwachsen, und numehro als ein totum Individuum unbeweglich stehet, ungehindert, daß ein anderer am Genus participirt. Was also 3) eigentlich seyn die Regalien eines Fürsten in alieno Territorio, die als Partes specificae data so verbleiben, und wie solche im politischen Sine zu betrachten, so dann 4) die Gerechtigkeiten eines Privati, qui Regali Dignitate delicurus est, und wie diese können verlohren werden, und in sich selbst erlöschten. Item von der schuldigen Gebühr derer hohen Staats-Häupter gegen ihre Unterthanen, und von denen Debitis subditorum obsequialibus gegen ihren Landes-Herrn. Wo der Ursprung der Landesherrlichen Gewalt zu suchen? Darauf folget eine nervose Digression in die Rechten der Churfürsten, und wird gehandelt, von denen Juribus praecipuis derer Geist- und Weltl. Chur-Fürsten vor andern Ständen, in Ansehung ihrer Länder samt derer Pertinentien, darüber sie von dem Glorwürdigen Kayser Carl IV. in der gülden Bull, nicht als neue, sondern als gar alte und lang schon gehabte Rechte, die Bestätigung erhalten. Worunter vornemlich begriffen, daß auf gewisse maße in diesen ihren Ländern und Zugehörungen, gegen ihren Willen und Vergünstigung ein anderer Stand des Reichs ein Regale und Privilegium nicht hat begehren, anspruchlich machen, und acquiriren können. Reflexion über den obgedachten Terminus: Vergünstigung, und wie solche so wohl tacite, als expresse durch special Pacta zwar erfolgen könne, und aus diesen zweyen Quellen diejenige hergebrachte Jura und Regalien der hohen teutschen Stände, die sie in alienis Territoriis genießen, gemeiniglich den Ausfluß und ihre radicirte Basis haben; Dem ohngeachtet aber bleibt doch auch auffer allem Zweifel, daß mancher Possessor, solcher in einem fremden Staat genießender Gerechtigkeiten, sein Recht, von dem Ausfluß der Kayserl. allerhöchsten Gnade, eben in einem solchen Umterthum, als der Herr des Territorii sein Territorial-Recht, stehen hat; Obgleich über alle und jede Rechten, die ein Stand in des andern Territorio besitzt, die Kayserl. allerhöchste Gnaden-Brieffe nicht mehr vorhanden, weil solche öftters schlecht conserviret, und wohl gar verlohren worden, daher ist es genug, wenn die Herrn des Landes solchem Gebrauch unendlich lang nachgesehen, und tacite begünstiget haben. Denn dergleichen Rechte der hohen Stände, die sie in ihren eigenen oder fremden Territorien so unendlich lang besessen haben, sind alle zusammen proprie solche Regalien gewesen, welche wie gedacht, separatum, auch in unterschiedenen Fällen divisim, aus der Quell Käyfertigen Gnade geflossen,

flossen, wie die Fürstl. und Gräfl. Reichs-Lehen-Brieffe selbst besagen, wo alles separatio & divisum angezeigt, auch in manchen spätern mehr als zuvor concedirt worden, dabey finden sich also gewisse richtige politische limites, die kein Stand dem andern zum Schaden und Nachtheil, überschreiten noch mit Gewalt nach seinem Sinn und Gefallen verändern darf, wenn anders die Grund-Besse und teutsche Reichs-Verfassung in ihrem Stand und richtigen Gleich-Gewicht soll stehen bleiben, und nicht in ein confusum Chaos verwandelt werden, besonders aber die alte teutsche Treu und Redlichkeit auch heut zu Tage noch weiter im Flor und inviolable seyn muß. Dieses alles wird demonstrirt und kürzlich gewiesen, daß Bündnisse und Verträge allerdings die Menschen in ihrer Gesellschaft manchmahl treffen müssen, denn daraus entspringet viele Haupt-Verbindlichkeit, und attribuiret in strittigen Fällen einem jeden, was ihm gebühret, hierbey wird auch gehandelt, von denen Officiis Humanitatis & Charitatis, und daß die Gemüther der Menschen nicht allezeit davon eingenommen bleiben, notwendig also Pacta erfolgen müssen, die den Ausschlag geben. Item von denen obligationibus Connatis & Adventitiis und was hiervon das allgemeine Staats-Recht saget. Hierauf folget ein kurzes politisches Axioma, nemlich: Ordo ac salus Reipublicæ & Pax intrinseca sind starke Pfeiler, so den Staat conserviren, wenn anders diejenigen Personen, welche ad Regimen concurriren in dieser, die Klugheit und habilität besitzen, solche zur beständigen Observanz in das Centrum der politischen Grund-Besse zu placiren, und mit dem Bande der Vorsichtigkeit zu befestigen.

In der weiteren Suite hat man in specie mitgetheilet, die Haupt-Staats-Verträge aller geistl. und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Städten und Edelkenten in Thüringen, Hessen und Sachsen, aus der Zeit, vom großen Interregno des teutschen Reichs im XIII. Seculo, bis auf den Ao. 1648. erfolgten Östria-brüggischen Frieden-Schluss, in puncto des Landes- und Burg-Friedens, auch XV. & XVI. Land-Gerichten, und einer mutuellen Defensions-Leistung, zur Sicherheit der mitzunehm. Länder und Straßen, item wegen Vergleichung der occupirten Plätzen, und Eintheilung der Regionen und Dictionen, nebst einigen kurzen Reflexionen, mit Gründen aus dem teutschen Staats-Recht und dessen Special-Quellen: von denen Vicis, Villis, Castellis, Oppidis, Urbibus, Civitatibus, Societatibus, Collegiis, Societatibus vel Sodalitiis, Consortiis und von ihren Ordinibus & Consulibus: item von denen Pagis, Districtibus, Provinciis, Ditionibus, Regionibus, Regnis, Terminis, Finibus und Limitibus; item von denen Federibus, deren Natur, Eigenschaft, und verschiedenen Generibus, Ceremoniis, Solennitatibus, auch von deren Fundamentis remotioribus politicis, so dann von der Qualität und Officio Confederatorum, und welche Solennitäten in Modo contrahendi zu avertiren seyn, auch von der Duration und Effect derer Federum. Von dem Contrario federum, und deren Dissolution. Item von denen Federibus improprie sic dictis, und deren Cognatis, auch von denen ehmaligen Privat-Pactis der Municipal-Städten gegen die Mackereyen der Land-Friedens-brüchigen, und wegen Sicherheit der Straßen in solchen turbulencen Zeiten, sodann von deren Eigenschafft und Differenz in Ansehung der Allianzen hoher Häupter, und wie solche Pacta privatorum vor keine federa publica zu achten. Item von denen Reccellen, welche ein Immediatus, qui regalem dignitatem habet, mit einem Mediato errichtet, von deren Natur, Differenz und Effect, samt andern raren Staats-Matcrien. Dabey wird zu gleich bemercket, was zu beobachten gewesen, beym Gottes-Frieden, Land-Frieden und Burg-Frieden, wie nicht weniger, die in solcher Zeit florirende und

in diesen Verträgen in sehr grosser Menge angeführten vornehmsten Thüringischen Adelsichen Familien; angesehen in manchem Pacto über 200. und mehr Familien benahmet seyn, und wie solche in denen Classen der Ritter und Edlen Knechte gestanden, auch warum solche so benennet worden. Diese Verträge werden nach Ordnung der Jahren in ihrem richtigen Inhalt beygefüget, und daraus in jedem Aphorismo über den Periodum die Haupt-Clausulen zur Erinnerung gehörig bemercket; Bey Gelegenheit dieser sehr curieuxen Staats-Verträgen, wird auch so weiter der Origo Austregarum Legalium, Conventionalium & Familiarum untersucht.

Dieses ist also der Summarische Inhalt der zweyten Apeur dieser Wercken. Bericht, In der übrigen Continuation wird so dann, oben gedachter massen, das Gudenische gelehrte Scriptum von Erfurtischen Sachen, wie solches nach dem obgemelten Prooemio weiter per modum Annalium elaboriret, mit teutschen Anmerkungen, als eine vollständige Erfurtische wahre Geschichte, ohne alle Fabeln mit getheilet, und aller Orten gewiesen, wo eine Quelle des Beweises obhanden sey, oder nicht.

Hierauf folget die Suite aller Thüringischen und Hessischen Denkwürdigkeiten, und deren Diplomatishes Licht, wie ingleichen die Maynzische Staats-Geschicht, und was die Maynzische Scriptores desfalls observiret haben, auch was wegen der übrigen in Rubro benannten Staaten vor Haupt-Denkwürdigkeiten vorkommen, welche gegenwärtig aus Mangel der Zeit unmöglich in ein Project können gebracht werden. Man meldet also wegen der Maynzischen Staats-Geschicht nur noch so viel, daß man solche in teutscher Sprache auf Art und Weise, wie Serrarius das Eis gebrochen, elaboriret hat, und zum Druck werde befördern lassen.

Serrarius war ohne allen Zweifel ein zu seiner Zeit profund gelehrter Mann; Lob des er war aber eigentlich kein Publicist, sondern wie bekant ein Geislicher, und es war zu seiner Zeit das Diplomatishes Licht nicht wie hodie so angezündet, daher hat er auch unmöglich alle Fontes der Maynzischen Staats-Geschicht, und des dabey ein- und zufließende Recht des hohen Erzstifts beybringen können; Man darff sich also nicht traumen lassen, daß die Maynzische Staats-Geschicht in keiner andern Vollkommenheit hervor zu bringen sey, als solche dieser gelehrte und gewiesene Serrarius enucleiret, dann da hat schon Dn. Joannis gelehrte Proben von gegeben, und er würde vermöge seiner habilität und Gelehrsamkeit noch bessere Proben dargeleget haben, wenn ihm die Principia und Haupt-Basis des hohen Chur- und Erz-Stiftl. Staats ad unguem bekant gewesen, dahero hat er auch hier und dar, auf die in Notis referirte, von andern Scribenten beschene Antastungen der hohen Chur- und Erzstiftl. Maynzischen Rechten, das nöthige aus dem wahren Geschichts-Lauff und dessen Quell des Beweises, nichts erinneret, und es ist zu präsumiren, daß er darunter gar keine Gefährde oder eine übele Intention gehabt.

Es will dahero nöthig fallen, aus dem Apparau multorum fontium eine ächte Descriptionem specialem rerum Moguntiacarum zu entwerffen, und solche allen, die Prudentiores seyn, und ein besseres Einsehen haben, vorzulegen, um ponderiren zu mögen, ob diese keines weges neuerlich erfommene, sondern schon lang fest gehandene Gründe, nicht aus sich selbst die force haben, daß sie zu einer wahren Substanz des vollkommnen Beweises sich in allen Fällen qualifiziren können. Dabey soll auch gehandelt werden, von der Präeminencia und denen Juribus præcipuis eines Erz-Bischofen und Churfürsten zu Maynz, und deren hohen

was in der
dritten
Apertur
dieser
Wercken
folget.
Was nach
Endigung
der dreit-
ten Apertur
weiter
vorkommt.
Lob des
gelehrten
Serrarii.
Die
Staats-
Geschicht
des hohen
Chur und
Erzstifts
Maynz
soll rich-
tig darge-
steller werden.



hohen und wichtigen Reichs-Ergz-Amt, wie solche in einem nervosen Centro vor denen Zeiten Carl des Großen bis hieher sich prävalentiren. Ingleichen wird gezeigt, daß man keine certam Notitiam universalem Germanicarum rerum publicarum erhalten könne, man habe dann zugleich, von denen Fundamentis Politicarum rerum Moguntiacarum, als einem momentosen particular-Stück der teutschen Reichs-Sachen sich, gleichwie von andern teutschen Particular-Staaten, einen distincten Begriff gemacht, und es wird so weiter gewiesen, daß die Herren Ergz-Bischöfe und Churfürsten zu Maynz eben so bald, als andere teutsche hohe Reichs-Stände ihren Statum politicum fest gesetzt, samt denen nöthigen Remarguen, warum einige Scribenten dargegen ohne Noth geschrieben, und wo die Herrn Sachsteller in ihren proponirten Dubiis auf gewisse immutabile Gründe in der teutschen Haupt-Basis nicht acht gehabt, oder mit Vorsatz, wie am ersten zu darauf nicht reflectiren wollen, um andere nur höfflich zu tentiren.

Vorzug
Preis und
Ehre ge-
bühret de-
nen all-
schon be-
kandten
Magnis sci-
entiarum
nauclearis,

Man wird nun im übrigen in diesen Wercken nach Möglichkeit sich dahin zu bestreiffen suchen, die vera facta richtig darzustellen, und versuchen, ob man im Diplomatishen Licht noch einen Beweis beystragen könne, und was die in diesen Opusculis allenthalben citirte gelehrte vor pondereux Observaciones von diesem und jenem Recht der Teutschen haben; Besonders auch, welche Denkwürdigkeiten der Staats-Geschichten in denjenigen Creysen des teutschen Staats, davon man gegenwärtig handelt, verdienen angemerkt zu werden. Nun ist wohl an dem, daß die Observaciones der obberühreten Gelehrten ohne diesen Beyfall ihre hinreichende Kraft haben, in der teutschen Staats-Science ein Licht zu geben, und im Fall auch in denen Anmerkungen der Gelehrten das stärckste Gewicht manchmahl auf eine Partialität und particular Meinung hinaus schläget; So wird ein solches denen Prudentioribus ohne diese Erinnerung gleich in die Sinnen fallen; Es haben auch in hodierno eruditorum Regno an denen Europäischen Höfen, und vielen Universitäten sehr habile und gelehrte Ministri, Rätche und Professores, durch ihre gelehrte Schriften, und in denen Actis Publicis angezeindte Diplomatishes Licht, sich allschon einen großen Ruhm erworben, daß solches allhier umständlich zu bemerken, der Raum dieser wenigen Blätter nicht gestattet, auch überflüssig wäre, weil solches ohne dieses denen Eruditis bekant ist, und denen übrigen, welche nur die Rubra der Schriften zu lesen gewohnt seyn, wenig oder nichts helfen wird:

Man will dahero diesen celeberrimis Scientiarum Nauclearis in diesen geringen Wercken nur weiter auf einem kleinen Kahn pederentim nachzuschiffen sich bemühen, und versuchen, ob man auch ein wenig Holz zu dem weitläufigten teutschen Staats-Gebäu der Diplomatishen Science beystreuen, und solches zu denjenigen in diesen Opusculis dargelegten Werk-Sätzen mit Nutzen gebrauchen könne; Man wird auch vornemlich den Nervum Circumstantiarum, so weit solcher in die Maynzischen oder Thüringischen oder Hessischen, auch Ober-Rheinischen und andern Staaten, oder denen darmit harmonirenden Staats-Sachen einschläget, oder wo es in dem teutschen Staats-Recht ein absonderliches Monumentum denotiret, nach Möglichkeit abzuhandeln suchen.

S. J. E. D. G.

DESIGNATION

Derer Städte, Dörffer, Clöster, Hölzer
und Wüstungen, so in denen 5 Recessen, welche in dieser
Präliminair-Einleitung mitgetheilet sind, vor-
kommen. An der Zahl 121.

A.
Alfendorff p. 9. 22.
Alperstedt p. 46.
Altenberg p. 9. 22.
Altenburg p. 8.
Andisleben p. 46.
Apffelstedt p. 53.
Apolda p. 9. 22.
Arnstadt p. 13.

B.
Bachstedt p. 44.
Barchausen p. 44.
Berstedt p. 9. 22. 44.
Biersfeldt p. 52.
Bischleben p. 50. 51. 53.
Blancenhain p. 11. 13. 23. 25.
Groß Breimbach p. 13. 16. 25.
Klein Breimbach p. 13. 16. 25. 26. 41.
Wegbey Breimbach p. 13. 25.

C.
Cappellendorff p. 9. 22.
Carthaus-Clöster p. 13. 15. 25.
Crackendorf p. 13.
Cranichfeld p. 11. 12. 13. 23. 25.

D.
Dachwig p. 52.
Diesdorf p. 47.
Diensfeldt p. 13.

E.
Egstedt p. 23. 49. 52.
Erfurt, p. 7. 8. 9. 14. 20. 21. 26. 52. 54.
Ermstedt p. 53.
Espichholz p. 23.

F.
Groß Fahnern p. 52.
Freudenthal p. 12. 24.
Furthmar p. 51.
Guffr. Sulda p. 9.

G.
Gammstedt p. 53.
Georgenthaler Hof p. 10. 23.

Gispersleben p. 9. 43.
Gleichen p. 11. 13. 23.
Gotha, Schloß und Stadt p. 8. 9. 22. 54.
Günthersleben p. 24.

H.
Haarhausen p. 51.
Himmelspforter Holz p. 51.
Hochfeld p. 13.
Hochheim p. 12. 50.
Holzhausen p. 23. 51.

I.
Wüstung Ingau p. 9. 22.
Ingersleben p. 11. 24.
Jyeroda p. 10. 14. 23. 26.
Sunterholz p. 23. 50.

L.
Langenstein p. 47.
Längesfeld p. 13.
Lichtenberg p. 9. 22.

M.
Mittelhausen p. 43. 45.
Möbisburg p. 51. 53.
Mölsdorf p. 53.
Groß Mölsen p. 47. 49.
Klein Mölsen p. 47.
Möraburg p. 21. 23.
Mühlberg p. 9. 10. 11. 14. 22. 26. 51.

N.
Neueroda oder Reicheroda p. 25.
Neuendorf p. 13. 25.
Nerrleben p. 54.
Neuwercisch Clöster-Holz p. 52.

O.
Groß-Obringen p. 16. 25.
Oßhausen p. 52.
Ollendorff p. 9. 13. 44. 49.
Ollersleben p. 16.
Ottstedt p. 13.

P.

- P.**
 St. Peter-Closter p. 23. 50.
N.
 Reinhardts Brunnerhof p. 10. 23. 53.
 Nettwis p. 13.
 Klein Dietzbach p. 21. 53.
 Riethnordhausen p. 46.
 Ringleben p. 14. 26. 47. 48.
 Rittersdorf p. 13.
 Rodaerholz pag. 50.
 Roda = = = p. 51.
 Röbberholz p. 23.
 Grossen Düdelsiedt p. 9. 22.
 Klein Düdelsiedt p. 43.
O.
 Halb Galsungen p. 9. 22.
 Oshaderoda p. 52.
 Oshallenburg p. 46.
 Wenigen Oshallenburg p. 54.
 Oshalleröder Holz p. 23.
 Oshmale Gehra p. 55.
 Oshmiera p. 9. 13.
 Oshwansee p. 13. 26. 43.
 Oshwerborn p. 13.
 Oshpretau p. 14. 26. 46.
 Oshreigerberg p. 10. 23. 50.
 Osheten = = = p. 12. 14. 25.
 Oshteinbach = = = p. 51.
 Oshstift B. M. V. p. 9. 22. 43.
 Oshotternheim p. 43. 46. 48.
 Südenborner oder Streck-Teich p. 43. 44.
 Süßenbrück p. 11. 24.
Q.
 Feineberg p. 9. 22.
 Qundorf p. 9. 10. 14. 22. 26.
 Qonna p. 15. 52.
 Qottelsiedt p. 52.
 Qröschelsborn p. 51.
R.
 Rbesiedt p. 9. 43. 44. 47. 49.
 Rbieselbach = = = p. 9.
 Rbischloß-Wippach p. 14. 26. 46. 47.
 Rbzahnsfeld p. 53.
 Rogelsberg p. 42.
S.
 Sagweide p. 10. 23. 50.
 Salschleben p. 14. 26. 45. 46.
 Salssterleben p. 9. 13. 23. 53.
 Salssterhausen p. 9. 22.
 Sandersleben p. 11. 12. 13. 24.
 Sarschelsholz p. 23.
 Sarsmar p. 8. 11. 15.
 Sarswideröder Holz p. 10. 23.
 Sarswintern p. 52.
 Sarswüstung Wiegau p. 9. 22.
 Sarswüstung oder = = = p. 52.
 Sarsarme Gacke = = =
 SarsJohannis Beht in Erfurt an der schmalen Gehra p. 45.
T.
 Teiffenthal p. 23.
 Tellerhof p. 10. 23.
 Timmen infra p. 44.
 Timmen supra p. 52.

Druckfehler
 einiger ausgelassener Wörter, so der Leser selbst zu corrigiren
 betheben wolle.

Vorrede.

- Lit. a. fac. 1. lin. 23. pro lächerliche lese: lächerliche.
 fac. 2. lin. 22. pr. Fiede, l. Pfeife.
 fac. 3. l. 55. pr. woraus er, l. woraus man.
 fac. 4. l. 21. pr. auch gute, l. sondern auch gute.
 Lit. b. fac. 1. l. 29. pr. illustre, l. illustris.
 fac. 2. l. 29. pr. profuerunt l. proferunt.
 fac. 3. l. 5. pr. firmitioribus l. firmioribus.
 eod. l. 54. pr. cibam l. cibatum.
 fac. 4. l. ult. pr. und das nicht bemercket. leg.
 und in denen extracten das & cetera nicht
 anmercket.
 fac. 4. l. 36. pr. ändern ihre Fehler, l. ändern
 in ihren Fehler.
 Lit. c. fac. 1. l. 34. pro fratre, l. fratre.
 eod. pr. erweist, l. erweist.
 fac. 3. l. 48. pr. 1137. l. 1133.
 Lit. e. fac. 1. l. 32. pr. iteneris, l. iteneris.
 fac. 2. l. 16. pr. dieser, l. diesen.
 fac. 2. l. 24. pr. sey, l. sey.
 fac. 4. l. 37. pr. dem Erk-Stift: leg. dem
 Stift, und vornehmlich dem Erk-Stift
 ten, nemlich.
 eod. l. 52. post warum = infer, in spätern Zei-
 ten, nemlich.
 Lit. f. fac. 1. l. 7. pr. speciellen, l. speciellen.
 eod. l. 54. pr. Francken, l. Fräncischen.
 fac. 2. l. 48. pr. lehre, l. leere.
 l. 50. pr. was Burgund, l. was das Bur-
 gundische Successions-Recht nach denen
 bisherigen Oberavancien.
 fac. 3. l. 31. pr. ebn, l. oben.
 fac. 4. l. 39. pr. Consulum, l. Consulibus.
Preliminair-Einleitung.
 pag. 10. lin. 51. pr. gleichwürdigen, leg. gleichwürdiger.
 p. 20. l. 51. pr. praxtandz, l. praxtanda.
 p. 23. l. 46. pr. extraordinier, l. extraordinair.
 eod. l. 50. post Pfeiffel, infer. Dauf.
 p. 38. l. 24. pr. oreptie l. obreptie.
 p. 49. l. 3. pr. comulo, l. cumulo.
 p. 76. l. 30. pr. angeindie, l. angeindere.

Ja 5182

20



n.c



ANALECTA CISRHENANA

oder
Diseits Rheinische Sammlungen
in der

Teutschen

Staats-Geschicht

und
DIPLOMATISCHEN Wissenschaft

einiger
Particular - Staaten disseits Rhein,
Wovon gegenwärtig vorfont

PRÆLIMINAIR - Einleitung

in diese
Teutsche Schriften

Von dem Nutzen der wahrhaften Diplomatichen Wissenschaft
eines jeden Particular-Staats in Teutschland, auch was erfordert werde zur
richtigen Darstellung einer wahren Geschicht, daß solche nicht ein blosser
Zer-Garten vor die Einfältigen seyn möge;

Nebst einem
Synoptischen Inhalt
von denen allermerkwürdigsten Politischen Geschichten

Der Stadt Erfurth
in Thüringen

aus denen Mittlern- und Neuen Zeiten,

Mit Beyfügung
Der Verträgen, zwischen denen Hohen Thur- und Fürsten
zu Maynz und Sachsen, auch andern Hohen Interessenten, de Annis
1665, 1667, 1709, und 1719, wegen der Territorial- Grenzen und übrigen An-
gelegenheiten einliger darin benannten Dertzer in Thüringen.

Verf. G. H.

